



BMVIT - IV/SCH2 (Oberste Eisenbahnbaubehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift : Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail : sch2@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 DVR:0000175

Wien, am 15. April 2009

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE
Brenner Basistunnel
UVP und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren
Genehmigungsbescheid**

Bescheid

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE vom 25. April 2008 betreffend Trassengenehmigung, eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, Rodungsbewilligung und Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz unter Mitwirkung insbesondere der Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 wie folgt:

SPRUCH

A. GENEHMIGUNGEN

1. Trassengenehmigung

- 1.1 Der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE wird die Trassengenehmigung für den Trassenverlauf in der Stadtgemeinde Innsbruck, in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und in den Gemeinden Aldrans, Ampass, Ellbögen, Gries am Brenner, Lans, Navis, Patsch, Pfons, Rinn, Schmirn, Schönberg, Tulfes und Vals gemäß dem Plan „Trassenverlauf für den Trassengenehmigungsbescheid gemäß § 3 HIG – Übersicht“ Plan

Nr. 100 000-AU 000 000-TU-D0118-LP-03931-10, vom 29. Februar 2008, im Maßstab 1 : 25 000, erteilt.

- 1.2 Die Rechtswirkungen der Trassengenehmigung nach § 5 HIG, wonach auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien errichtet oder erweitert werden dürfen, bezieht sich auf nachstehende in den Plänen ausgewiesene Geländestreifen in der Stadtgemeinde Innsbruck, in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und in den Gemeinden Aldrans, Ampass, Patsch, Schönberg und Tulfes:
1. Die Bereiche 75 m rechts und links der Tunnelachsen der Fahrtunnels, der Zufahrtstunnels Ampass, Ahrental und Wolf, des begleitenden Rettungstunnels der Umfahrung Innsbruck sowie des Entwässerungstollens (Erkundungstollens) Ahrental und seines Ausmündungstollens in die Sill in Innsbruck soweit bei all diesen Tunnels oder Stollen die Überlagerung über Gradienten des Tunnels / Stollens nicht mehr als 150 m beträgt.
 2. Den Bereich der offenen Trassenführung in Innsbruck sowie die Portalbereiche und Baustelleeinrichtungsfelder in Tulfes (Rettungstunnel Umfahrung Innsbruck), Zugangstunnel Ampass in Innsbruck KG. Amras, Portalbereiche und Baustelleeinrichtungsfelder in Innsbruck Hauptbahnhof und Eingang Siltschlucht in Innsbruck KG Wilten und KG Pradl, Portalbereich Zugangstunnel Ahrental in Innsbruck KG. Vill und in Patsch, Portalbereich Wolf in Steinach am Brenner. Weiters umfasst der Geländestreifen die Deponien Ampass Nord und Süd (KG. Ampass), Ahrental Süd (KG. Vill und Patsch), Europabrücke (KG. Schönberg) und Padastertal (KG. Steinach) und schließlich die Baustraßen in Ampass, Innsbruck Siltschlucht und Innsbruck Hauptbahnhof, Ahrental Süd, Lüftungstollen Patsch, Baustraßentunnel Padastertal und Baustraße Padastertal, Baustraßen Wolf – Plon mit Baustraßentunnel Saxen sowie die Autobahnzu- und –abfahrten im Sinne des § 26 Abs. 2 Bundesstraßengesetz in Tulfes, Ampass, Ahrental und Plon.
- 1.3 Die Geländestreifen nach Abs. 2 sind in den nachstehend angeführten, beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Eisenbahnbehörde), beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie in den in § 1 Abs. 1 angeführten Standortgemeinden aufliegenden Plänen jeweils mit dem Maßstab 1 : 2 000 ausgewiesen:
1. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 1 von 12, Plan Nr. 101 000-AU 000 000-TUD0118-LP-03889-10;
 2. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 2 von 12, Plan Nr. 101 000-AU 000 000-TUD0118-LP-03890-10;
 3. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 3 von 12, Plan Nr. 101 000-AU 000 000-TUD0118-LP-03910-10;
 4. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 4 von 12, Plan Nr. 101 000-AU 000 000-TUD0118-LP-03911-10;
 5. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 5 von 12, Plan Nr. 101 000-AU 000 000-TUD0118-LP-03400-10;

6. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 6 von 12, Plan Nr. 101 000-AU 000 000-TUD0118-LP-04537-10;
7. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 7 von 12, Plan Nr. 101 000-AU 000 000-TUD0118-LP-03900-10;
8. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 8 von 12, Plan Nr. 101 000-AU 000 000-TUD0118-LP-03401-10;
9. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 9 von 12, Plan Nr. 101 000-AU 000 000-TUD0118-LP-03402-10;
10. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 10 von 12, Plan Nr. 101 000-AU 000 000-TUD0118-LP-03932-10;
11. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 11 von 12, Plan Nr. 101 210-AU 000 000-TUD0140-LP-00337-10;
12. Katasterlageplan mit Trassenverordnungsstreifen Blatt 12 von 12, Plan Nr. 101 210-AU 000 000-TUD0140-LP-00335-10.

Rechtsgrundlage

- §§ 3, 5 des Hochleistungstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 in der Fassung (idF) BGBl. I Nr. 154/2004
- §§ 24, 24h des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2005
- §§ 44a ff, 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 5/2008

2. Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung

- 2.1 Der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE wird unter Zugrundelegung des Bauentwurfs für den Neubau des Brenner Basistunnels nach Abwägung aller durch das Bauvorhaben berührter Interessen und insbesondere unter Anwendung der materiellen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt.
- 2.2 Es wird festgestellt, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als die Nachteile, die den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehen sowie der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht. Das Erfordernis des Erwerbes der für das Vorhaben benötigten Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

- 2.3 Das gegenständliche Bauvorhaben ist bis zum **31. Dezember 2025** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen.
- 2.4 Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung bezieht sich auf folgende Einzelbaumaßnahmen im Zuge der Errichtung des in Österreich liegenden Teils des Eisenbahntunnelsystems Brenner Basistunnel, deren Errichtung weitere Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen voraussetzt:

1. Eisenbahnanlagen

Brenner Basistunnel Allgemein:

- der Basistunnel (Länge von Portal Innsbruck bis Portal Franzensfeste 55 km), bestehend aus dem Haupttunnelabschnitt und dessen Einbindung nach Innsbruck Hbf, in die Umfahrung Innsbruck (Eisenbahnstrecke Volders/Baumkirchen – Gärberbach) samt Zulegung eines begleitenden Rettungstollens im Zulaufbereich des Inntaltunnels zum Brenner Basistunnel;
- zwei eingleisige Fahrtunnelröhren; lichte Weite bei Sprengvortrieb 41,814 m², bei Vortrieb mittels Tunnelbohrmaschine 43,419 m²; zusätzlicher Entwässerungstollen (Servicetunnel) im Haupttunnelabschnitt und der Einbindung nach Innsbruck;
- Überwerfung der Fahrrohre in den Einbindungsstrecken nach Innsbruck Hbf und Umfahrung Innsbruck;
- Kilometrierung Portal Innsbruck – Oströhre km 1,399;
- Kilometrierung Portal Franzensfeste - Oströhre km 56,4 km;
- Kilometrierung Staatsgrenze – Oströhre km 32,088;
- Schienenoberkante Innsbruck bei km 1,206: 588.536 m;
- Schienenoberkante Hochpunkt 793,95 m;
- Bahnstromversorgung 50 Hz 25 kV;
- Zugsicherungssystem ETCS Level 2 (Zugleitzentrale Innsbruck von Innsbruck bis vor Einfahrt Franzensfeste);

Haupttunnelabschnitt (km 5,686 – Staatsgrenze):

- Regelachsabstand der Fahrtunnels 70 m, Verbindung zwischen den Fahrtunnels alle 333 m;
- Fahrtunnel Oströhre (Fahrtrichtung Franzensfeste);
- Fahrtunnel Weströhre (Fahrtrichtung Innsbruck/Kufstein);
- Entwässerungstollen in Mittellage zwischen beiden Fahrtunnels ab km 4,632, Gradienten minus 12 m;
- Multifunktionsstelle (MFS) Innsbruck (km 5,686 – km 7,792) mit abtrennbarer Verbindung zwischen beiden Röhren und Seitenstollen als Auffangraum der Nothaltestelle;
- Zufahrtstunnel Ahrental zur MFS Innsbruck (km 6,684) und Abzweig Zufahrtstunnel zum Entwässerungstollen (km 5,63) mit Dreifachanbindung an diesen;
- Rettungsplatz Ahrental mit Hubschrauberlandemöglichkeit samt Autobahnzu- und -abfahrt an A13 im Betrieb (§ 26 Abs. 3 BStG);

- Lüftungskaverne Ahrental im Zufahrtstunnel Ahrental (Lüftungsbauwerk) samt Lüftungsschacht Patsch (für Störfall und Wartung);
- Traktionsstromeinspeisungsanlage Ahrental (50 Hz 25 kV): Unterwerk Ahrental in Stromkaverne Zugangstunnel Ahrental (110 kV/25 kV) mit verkabelter Stromzuleitung 110 kV vom TIWAG-Umspannwerk Vill zum Unterwerk Ahrental;
- Stromeinspeisungsanlage Ahrental für 50 Hz-Anlagen (kein Traktionsstrom);
- Multifunktionsstelle (MFS) Steinach (km 23,168 bis km 26,688) mit abtrennbarer Verbindung zwischen beiden Röhren, Seitenstollen für Überholgleise und Seitenstollen als Auffangraum für Menschen der Nothaltestelle;
- Zufahrtstunnel Wolf Süd (km 24,697) zur Multifunktionsstelle Steinach von Steinach/Wolf mit Lüftungskaverne Wolf (Lüftungsbauwerk);
- Zufahrtstunnel Nord zum Entwässerungsstollen (km 19,771) mit Abzweig vom Zufahrtstunnel Süd bei Zufahrtsstollen-km 0,108 (Kaverne);
- Verbindungstunnel Padaster von Kaverne Zufahrtstunnel Süd in das Padastertal mit Lüftungsfunktion im Betrieb (Störfall und Wartung);
- Zufahrtsbrücke über die Sill zum Zufahrtstunnel Wolf Süd, mit vor gelagertem Rettungsplatz Wolf samt Hubschrauberlandemöglichkeit;
- Anschluss Rettungsplatz an Landesstraße B182;
- Stromeinspeisungsanlage Wolf für 50 Hz-Anlagen (kein Traktionsstrom);
- Streckenhöchstgeschwindigkeit 250 km/h, im Güterverkehr 160 km/h;
- Längsneigung durchgehend 6,7 ‰;

Einfahrt Innsbruck (Verbindung Innsbruck Hauptbahnhof – Multifunktionsstelle Innsbruck):

- Einfahrt Innsbruck Oströhre und Einbindungsröhre Frachtenbahnhof (Fahrtrichtung Franzensfeste) samt Wannenbauwerke;
- Einfahrt Innsbruck Weströhre (Fahrtrichtung Innsbruck) mit eingehauster Sillbrücke und Vortunnel (Portal Weströhre bei km 1,977), zwei Hangbrücken (Silltal 1 und Silltal 2) und Einmündung in Bestandsstrecke zwischen Nordportal des Bestandsstunnels und der Innentalautobahn samt Umbau aller Einfahrtsgleise der Bestandsstrecke in den Hauptbahnhof;
- Entwässerungsstollen ab km 4,632 Richtung Innsbruck abseits der Fahrtunnels und orographisch rechts gelegener Ausmündung in die Sill unmittelbar oberhalb des Unterwasserkanals des KW Untere Sill, eigenem Zugangstunnel von der Sillschlucht samt Lüftungszentrale für den Entwässerungsstollen (für Störfall und Wartung) in einer Kaverne in dessen Einmündungsbereich;
- Zufahrtsbrücke Sillschlucht zum Rettungsplatz Sillschlucht mit Hubschrauberlandemöglichkeit und Zugangstunnel zur Oströhre;
- Rettungsplatz Innsbruck Hbf (Frachtenbahnhof) samt Abstellgleise für Havariezüge und Hubschrauberlandemöglichkeit;
- Dreigleisiger Neubau der Eisenbahnbrücke über das ÖBB-Verbindungsgleis Frachtenbahnhof – Westbahnhof der Arlbergstrecke samt Absenkung dieses Gleises;
- Umbau samt Lageänderung aller Einfahrtsgleise der ÖBB-Bestandsstrecke Innsbruck-Brenner nach Innsbruck Hbf ab dem Nordportal des Bergiseltunnels samt Verlängerung

der Portale des Bergiseltunnels der A12 und Verbreiterung des Durchlasses der Kloster-
gasse / Straßenbahnlinie 6 und Verlegung des Durchlasses Bartlmä;

- für Geschwindigkeit (V_{\max}) und Längsneigung gilt:

Achse/ Gleis	km 00+000,00	V_{\max}	Längsnei- gung	Anmerkung
101 (ÖBB)	76+052,61 – 76+722,37	80 km/h	25,821 ‰	Einfahrt Hbf
102 (ÖBB)	75+975,50 – 76+722,27	80 km/h	26,370 ‰	Ausfahrt Hbf
103 (ÖBB)	00+324,21 – 00+658,31	25 km/h	15,000 ‰	Gleis Fbf - Westbf
105 (ÖBB)	76+001,58 – 76+461,44	60 km/h	28,470 ‰	Einfahrt/Ausfahrt Fbf
109 (ÖBB)	00+000,00 – 00+567,02	25 km/h	16,000 ‰	Anschluss Schenker
5 (BBT)	01+008,14 – 01+088,39	60 km/h	27,992 ‰	Ausfahrt Hbf (Einfahrt BBT-Oströhre Rich- tung Franzensfeste)
	01+088,39 – 01+613,86	80 km/h	25,000 ‰	
9 (BBT)	00+000,00 – 00-567,02	60 km/h	12,500 ‰	Ausfahrt Fbf BBT (zur BBT-Oströhre Rich- tung Franzensfeste)
1 (BBT)	01+613,86 – 02+197,73	80 km/h	12,500 ‰	BBT Oströhre (Fran- zenfeste)
	02+197,67 – 03+724,10	250 km/h	12,500 ‰	
2 (BBT)	01+646,67 – 01+962,73	60 km/h	5,000 ‰	BBT Weströhre (Richtung Innsbruck Hbf)
	01+962,73 – 03+580,11	160 km/h	12,500 ‰	
	03+580,11 – 03+725,07	250 km/h	12,500 ‰	

- Fahrstromwechsel 16,7 Hz 15 kV auf 50 Hz 25 kV bei km 3,180 (Oströhre) und km 3,470 (Weströhre);

Einbindung Umfahrung Innsbruck:

- Verbindungstunnel – Ost zur Umfahrung Innsbruck (Inntaltunnel) mit Aufweitung des Inntaltunnels im Abzweigungsbereich (km 9,177 der Umfahrung Innsbruck);
- Verbindungstunnel – West zur Umfahrung Innsbruck (Inntaltunnel) mit Einbindung in den bestehenden Blindtunnel (km 10,5 der Umfahrung Innsbruck);
- Begleitender Rettungsstollen der Umfahrung Innsbruck vom Portal Tulfes bis bestehender Tunnelaufweitung (bei km 10,2 der Umfahrung Innsbruck), Querschläge zum Inntaltunnel und den Verbindungstunnels alle 333 m samt Rettungsplatz (Hubschrauberlandemöglichkeit am bestehenden Portalplatz des Inntaltunnels in Tulfes);
- Zufahrtstunnel Ampass zum Abzweigungsbereich Verbindungstunnel Ost mit Rettungsplatz Ampass samt Anbindung an die L 283 in Innsbruck/Amras;
- Längsneigung maximal 6,7 ‰;
- Geschwindigkeit maximal 120 km/h;
- Fahrstromwechsel 16,7 Hz/15 kV auf 50 Hz/25 kV in den Verbindungstunnels bei km 2,686 (Oströhre) bzw. km 2,829 (Weströhre);

Hochbauten:

- Funktionsgebäude Notausstieg Sillschlucht;
- Funktionsgebäude Zufahrtstunnel Ahrental;
- Funktionsgebäude Zufahrtstunnel Wolf;

Lüfterbauwerke:

- Lüfterbauwerk Tulfes;
- Lüfterbauwerk Ampass;
- Lüfterbauwerk Ahrental;
- Lüfterbauwerk Wolf/Padaster;

2. Begleitmaßnahmen und Nebenanlagen:

Bauwerke zur Bauherstellung:

- Autobahnzu- und –abfahrten Tulfes, Ampass, Ahrental, Europabrücke und Plon (§ 26 Abs. 2 BStG);
- Sillbrücke in Wolf zur BE Teilfläche orographisch rechts der Sill nördlich der Zufahrtsbrücke Zugangstunnel (Endpunkt der Anschlussbahn);
- Sillbrücke in Wolf zur BE Teilfläche orographisch rechts der Sill südlich der Zufahrtsbrücke Zugangstunnel Wolf (bisher Landesstraßenbrücke B182);
- dauernde Verlegung der Landesstraße B182 in Wolf samt Neubau der Landesstraßenbrücke über die Sill;
- Baustraße Plon – Wolf (Tunnel Saxen) mit Überführung der verlegten B182 und Neubau einer Brücke über den Velperbach;
- Baustelleneinrichtungsfläche Wolf;
- Tunnelbauwasserableitung Wolf;
- Wohnlager Stafflach;
- Ausbau der bestehenden Zufahrtsstraße Wolf – Padaster zum Ausgang des Verbindungstunnels Padaster;
- Baustraße Ahrental (Verbindung Autobahnzu- und –abfahrt zu den Baustelleneinrichtungsflächen Ahrental);
- Baustelleneinrichtungsflächen Ahrental;
- Tunnelbauwasserableitung Ahrental;
- Wohnlager Ahrental;
- Projektinformationszentrum Zenzenhof;
- Baustelleneinrichtungsfläche Sillschlucht;
- Tunnelbauwasserableitung Sillschlucht;
- Bauhilfsbrücke Sillschlucht (zum Portal des Zugangstunnels);
- Baustelleneinrichtungsfläche Innsbruck Hbf;
- Baustraße Innsbruck mit Sillbrücke parallel zur Olympiabücke;
- Baustelleneinrichtungsfläche Ampass Stollenportal mit Straßenanbindung;
- Baustraße Ampass (Verbindung Inntalautobahn – Baustelleneinrichtung Ampass Stollenportal)
- dauernde Verlegung der Landesstraße L283 in Ampass mit Neueinbindung Gemeindestraßen;
- Förderband Stollenportal Ampass – Deponien Ampass Nord und Süd;
- Tunnelbauwasserableitung Ampass;

- Baustelleneinrichtungsfläche Ampass Deponie Süd mit Straßenanbindung;
- Baustraße Tulfes;
- Baustelleneinrichtungsfläche Tulfes;
- Tunnelbauwasserableitung Tulfes;

Bodenaushubdeponien zur Bauherstellung:

- Deponie Ampass Nord;
 - Deponie Ampass Süd;
 - Deponie Ahrental Süd;
 - Deponie Europabrücke;
 - Deponie Padaster;
- jeweils mit Baustraßen im Deponiebereich, Umlegung vorhandener Straßen und Wege, Regulierung des Padasterbaches, Umlegung von Stromfreileitungen und Umlegung der Erdgashochdruckleitung in Ampass.

2.5 Die im Zusammenhang mit dem eisenbahnrechtlichen Verfahren mit behandelten und von der Genehmigung mit umfassten **wasserrechtlichen Belange** beziehen sich auf nachstehende durch die Bauausführung der Eisenbahnanlagen notwendig werdende wasserbautechnische Maßnahmen:

1. die beiden Zufahrtsbrücken in Wolf;
2. die Regulierung (Uferrücknahme) im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche Wolf;
3. die Baustraßenbrücke über den Felperbach am Portal des Tunnels Saxen;
4. die Verlängerung der wasserrechtlichen Bewilligung für die beiden Baustraßenbrücken in der Sillschlucht in Innsbruck;
5. Zufahrtsbrücke zum Rettungsplatz in der Sillschlucht in Innsbruck;
6. zwei Hangbrücken des Brenner Basistunnels (Gleis Richtung Innsbruck) in der Sillschlucht;
7. eingehaute Brücke (Gleis Richtung Innsbruck) zwischen Tunnel und Vortunnel über die Sill in der Sillschlucht;
8. Bodenverbesserungen in der Sillschlucht zur Vorbereitung des Vortriebs des Tunnels Fahrtrichtung Brenner;
9. Hubschrauberlandemöglichkeit an der Sill in Innsbruck Hauptbahnhof;
10. Baustraßenbrücke über die Sill in Innsbruck neben Olympiabücke.

2.6 Der der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung zugrunde liegende Bauentwurf ergibt sich aus den im angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden **Einlagenverzeichnis**, soweit sich aus den von der Antragstellerin **abgegebenen Erklärungen**, die in den angeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschriften über die am 23 und 24. Oktober sowie am 11. November 2008 durchgeführte öffentliche mündliche Verhandlung samt Beilagen zu diesen Verhandlungsschriften festgehalten werden, oder aus diesem Bescheid nicht abweichendes ergibt.

- 2.7 Mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung werden der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE die Einhaltung bzw. Erfüllung der nachstehend angeführten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) vorgeschrieben:
1. Die Kontaktdaten der vorgesehenen Beschwerdestelle sowie der Informationsstelle sind mit Beginn der Bauarbeiten an den Baustellen gut sichtbar zu veröffentlichen und der Behörde bekannt zugeben.
 2. Die vorgesehene Weitergabe und Veröffentlichung von Messdaten hat durch die Antragstellerin innerhalb nachstehender Fristen zu erfolgen:
 - a) Übermittlung der gesammelten ungeprüften Daten an die jeweils angeführten Behörden innerhalb von 24 Stunden;
 - b) Veröffentlichung der geprüften Daten in vereinfachter, dem Laien verständlichen Form im Internet innerhalb von 48 Stunden, wobei diese Frist durch Samstage, Sonn- und Feiertage gehemmt wird;
 - c) Die gesammelten und geprüften Daten sind monatlich an die jeweils angeführten Behörden zu übermitteln und im Internet zu veröffentlichen; hierbei sind Abweichungen von den ungeprüften Daten zu begründen.
 3. Die vom Unternehmen bestellten Bauaufsichten sind der Behörde vor Inangriffnahme der betreffenden Bautätigkeit bekannt zu geben. Beizuschließen ist der Nachweis, dass den Bauaufsichten die jeweils relevanten Vorgaben nach Punkt 2.6 dieses Bescheides nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden.
 4. Den bauausführenden Unternehmen sind die jeweils relevanten Vorgaben nach Punkt 2.6 dieses Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
 5. Beim Gebäude Peerhof 5 sind zum Schutz vor Lärmemissionen von der südlich der Autobahn situierten Baustraße objektseitige Lärmschutzmaßnahmen sicher zu stellen.
 6. Mit sämtlichen durch Bauarbeiten betroffenen Eisenbahnunternehmen ist vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen, damit die zur Sicherheit des laufenden Betriebes der Eisenbahn erforderlichen Abstimmungen zwischen der Antragstellerin und dem betroffenen Eisenbahnunternehmen ohne zeitliche Verzögerungen erfolgen können.
 7. Die im Lageplan D0118-02521-10 eingezeichnete Trasse für den provisorischen Bauweg im Bereich von „Siegreith“ bis „Wiesefleck“ ist abweichend mit einem provisorischen Übergang über den Padasterbach, der im Winterhalbjahr als Rohrdurchlass ausgeführt werden kann, ausgehend vom Grundstück Nr. 1296/1 und über den bestehenden Weg Grundstück Nr. 1660 (Forststraße Padastertal) zu führen. Während der maximal sechs Monate dauernden Sperre des Radweges im Bereich der Deponie Padaster bzw. der Baustelle Wolf ist eine Umgehungsmöglichkeit in Form einer Schiebestrecke herzustellen,

abzuzäunen und zu beschildern. Der Radweg muss hievon abgesehen dauernd benützlich bleiben.

8. Sofern zwischen der Antragstellerin und der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, hat die Antragstellerin nachstehende Trinkwasserleitungen, bevor sie durch den Bau gestört oder unbenützlich werden, auf ihre Kosten in geeigneter Weise umzulegen:
 - Trinkwasserleitung im Bereich der Klostergasse;
 - Trinkwasserleitung im Bereich Villerberg;
 - Trinkwasserleitung im Bereich St. Bartlmä.

9. Jene Bereiche, in welchen im während der Vortriebsarbeiten fortzuführenden geologischen Modell (siehe Längenschnitt) Störungen oder evaporitführende Abfolgen prognostiziert werden, sind durch überlappende präventergeschützte Vorbohrungen vorzuerkunden. Dies gilt für sämtliche Tunnelbauwerke, insbesondere für die Bereiche zwischen km 13,7 und 14,6 bzw. km 15,7 (Tauernnordrandstörung) Die Überlappung der Vorbohrungen muss mindestens 20 m entsprechen. Wird im Zuge dieser Erkundungsarbeiten ein Wasserzutritt, der einen "Alarmschwellenwert" von 5 l/s und/oder einem hydrostatischen Druck von über 10 bar überschreitet, festgestellt, sind die hydrogeologischen Verhältnisse durch Untersuchung der chemische und isotopengeochemischen Zusammensetzung auf ihre möglichen Auswirkungen auf den Bergwasserhaushalt, insbesondere auf Oberflächenwässer und Wassernutzungen zu untersuchen. Von den Ergebnissen ist abhängig zu machen, ob, bejahendenfalls welche Sondermaßnahmen zur Reduktion der Wasserzutritte zu setzen sind (siehe Maßnahme 145). Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Rückhaltemaßnahmen ein negativer Einfluss auf die Gebirgsstabilität bzw. die Tunnelstatik ausgeübt wird. Art, Umfang und Zeitpunkt der Inangriffnahme der Maßnahmen sind mit der behördlichen Bauaufsicht rechtzeitig abzustimmen. Dies betrifft sämtliche Tunnelbauwerke. Die behördliche Bauaufsicht hat, wenn der Verdacht einer bescheidwidrigen Umsetzung dieser Maßnahme auftritt, umgehend die Behörde in Kenntnis zu setzen.

10. Für die Gemeinde Patsch samt dem Weiler Ruckschrein ist mind. im Ausmaß der Mindestschüttung der Patscherkofelquellen IV (QU70338008), V (QU70338009) und VI (QU70338010) sowie der Ruggschreinquelle (QU70338512) eine geeignete Ersatzwasserversorgung spätestens mit dem Erreichen des Gefährdungsbereiches dieser Quellen zur Verfügung zu stellen. Der Gefährdungsbereich dieser Quellen ist vom Vortriebsgeologen festzulegen.

11. In der Gemeinde Vals sind die projektierten Ersatzwasserversorgungsmaßnahmen mindestens um das Ausmaß der Mindestschüttung der Sillquellen 1 + 2 (QU70362526) zu erweitern.

12. Die sauberen Bergwässer (Ulmendrainagen und Hauptdrainage) aus dem Brennerbasistunnel sind vor Einleitung in die Sill bzw. in das Vorlagebecken der Wasserkraftanlage un-

tere Sill im ersten Betriebsjahr im Abstand von sechs Monaten gem. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006, Abschnitt III, Parameterblock 1 und Parameterblock 2 (Metalle gelöst) zu beproben.

13. Das Quell- und Grundwasserbeweissicherungsprogramm ist von der Projektwerberin nach dem Ende der Vortriebsarbeiten mindestens fünf Jahre weiter fortzuführen, soweit die tatsächlich vorhandenen bzw. die beim Vortrieb angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse keine längere Zeit der Fortführung erfordern.
14. Ausführungspläne, Abnahmeprotokolle, Abnahmebefunde, Bestätigungen sowie Alarm- und Einsatzpläne sind den für den Bau und Betrieb wesentlichen Unterlagen beizuschließen, auf Bestanddauer aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
15. Bei Bau und Betrieb sind das sich aus Punkt 2.6 dieses Bescheides ergebende Bau- und Betriebsprogramm sowie die vorgesehenen Zweckbestimmungen einzuhalten.
16. Die durch die Bauführung beeinträchtigten Bereiche der Sillschlucht und des Berg Isel sind binnen eines Jahres ab Abschluss der Bauarbeiten unter Berücksichtigung der infolge der bestehen bleibenden Anlagen geänderten Verhältnisse anzupassen und in ihrer Funktion als Naherholungsgebiet wieder herzustellen.

2.8 Das Erfordernis einer gesonderten **eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung** wird nicht berührt.

Rechtsgrundlage

§ 2 des Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 in der Fassung (idF) BGBl. I Nr. 154/2004

§ 31f des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60 idF BGBl. I Nr. 125/2006

§ 127 Abs. 1 lit. b iVm §§ 38 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 123/2006

§§ 44a ff, 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 5/2008

§§ 24, 24h des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 2/2008

§ 94 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 147/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 13/2007

3. Rodungsbewilligung

Der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE wird die Rodungsbewilligung für nachstehende Waldflächen erteilt:

Nr.	KG	EZ	Gst.-Nr.	vorübergehend	dauernd
1.	81002 Ampaß	68	1326	24	3
2.	81002 Ampaß	216	1230	140	
3.	81002 Ampaß	236	1260/2	5	
4.	81002 Ampaß	261	1240/3	52	
5.	81002 Ampaß	261	1242/2	27	
6.	81002 Ampaß	261	1249	25	
7.	81002 Ampaß	261	1264/1	198	2
8.	81002 Ampaß	261	1264/2	109	
9.	81002 Ampaß	299	1390	73	
10.	81002 Ampaß	299	1390	3	
11.	81002 Ampaß	299	1391	61	
12.	81002 Ampaß	427	1320	1 320	71
13.	81002 Ampaß	90010	1234	111	
14.	81002 Ampaß	90042	1265	40	2
15.	81016 Tulfes	7146	1051	840	
16.	81016 Tulfes	7146	1066	1 194	77
17.	81016 Tulfes	7146	1067		494
18.	81016 Tulfes	106	1903/1	15	37
19.	81016 Tulfes	418	2009	1	
20.	81016 Tulfes	475	1067	11	
21.	81016 Tulfes	90052	1046	264	10
22.	81002 Amras	30	510	9	47
23.	81002 Amras	65	513	17	62
24.	81002 Amras	198	413	32	
25.	81002 Amras	198	443	1	62
26.	81002 Amras	198	553/1	1 534	
27.	81002 Amras	498	2881	22	82
28.	81002 Amras	498	2882	41	35
29.	81002 Amras	498	2885/2	1	
30.	81002 Amras	498	3070/1	2	
31.	81002 Amras	808	505	10	120
32.	81002 Amras	840	534/1	107	37
33.	81002 Amras	840	534/2	15	89
34.	81002 Amras	840	540/1	183	31
35.	81002 Amras	840	540/2	5	5
36.	81002 Amras	840	541	1	
37.	81002 Amras	924	518	30	56
38.	81002 Amras	1005	477	93	57
39.	81002 Amras	1005	478	18	164
40.	81002 Amras	1024	435	13	133

Nr.	KG	EZ	Gst.-Nr.	vorübergehend	dauernd
41.	81002 Amras	1072	3067	1 535	463
42.	81002 Amras	1072	3068	254	311
43.	81002 Amras	1072	3070/4	8	
44.	81002 Amras	1072	553/5	76	
45.	81002 Amras	1100	526	26	39
46.	81002 Amras	1110	440	4	141
47.	81002 Amras	1185	455		87
48.	81002 Amras	1185	456	99	67
49.	81002 Amras	1194	432	84	209
50.	81002 Amras	1223	536	13	
51.	81002 Amras	1223	537/1	163	37
52.	81002 Amras	1223	537/2	44	114
53.	81002 Amras	1250	425	45	22
54.	81002 Amras	1257	2877/2	830	527
55.	81002 Amras	1306	485	52	44
56.	81002 Amras	1306	486	13	161
57.	81002 Amras	90004	493	32	33
58.	81002 Amras	90004	494	10	247
59.	81002 Amras	90012	481	7	92
60.	81002 Amras	90012	482	72	47
61.	81002 Amras	90023	521	39	58
62.	81002 Amras	90042	489	16	206
63.	81002 Amras	90042	490	46	63
64.	81002 Amras	90043	429	53	52
65.	81002 Amras	90046	447		75
66.	81002 Amras	90046	448	56	140
67.	81002 Amras	90047	459	86	58
68.	81002 Amras	90047	460	8	162
69.	81002 Amras	90051	451	81	75
70.	81002 Amras	90051	452		108
71.	81002 Amras	90058	426	56	45
72.	81002 Amras	90061	529	102	88
73.	81125 Pradl	182	465		353
74.	81125 Pradl	190	468	1	
75.	81125 Pradl	190	497	14	343
76.	81125 Pradl	973	466	58	34
77.	81125 Pradl	973	467	187	154
78.	81125 Pradl	90076	502	19	294
79.	81124 Patsch	55	1214/4	1 221	468
80.	81124 Patsch	55	1273/4	210	
81.	81124 Patsch	55	1978	2	

Nr.	KG	EZ	Gst.-Nr.	vorübergehend	dauernd
82.	81124 Patsch	87	1701	60	52
83.	81124 Patsch	87	2006	32	
84.	81124 Patsch	178	1700	175	1
85.	81124 Patsch	296	1214/5	1	6
86.	81135 Vill	10	518	222	
87.	81135 Vill	10	520/2	137	
88.	81135 Vill	10	520/3	888	
89.	81135 Vill	10	520/3	62	
90.	81135 Vill	10	680/2	351	
91.	81135 Vill	10	680/3	312	
92.	81135 Vill	24	685	108	
93.	81135 Vill	43	752/4	109	
94.	81135 Vill	43	754/1	30	125
95.	81135 Vill	43	774	5	
96.	81135 Vill	43	775	63	
97.	81135 Vill	47	643/1	1 586	
98.	81135 Vill	47	643/2	79	
99.	81135 Vill	47	643/3	103	
100.	81135 Vill	47	643/4	15 326	
101.	81135 Vill	47	643/5	136	
102.	81135 Vill	145	773/1	9 812	45
103.	81135 Vill	90005	574	25	
104.	81135 Vill	90015	694/1	1 198	7
105.	81135 Vill	90015	695/2	106	
106.	81135 Vill	90018	670	151	
107.	81135 Vill	90023	664/2	881	
108.	81135 Vill	90024	688	434	
109.	81136 Wilten	102	1320	1 077	312
110.	81136 Wilten	563	677/2	2	
111.	81136 Wilten	634	1767/1	1	
112.	81136 Wilten	635	1886	574	165
113.	81136 Wilten	635	1887	286	8
114.	81136 Wilten	918	1306/3	375	638
115.	81136 Wilten	918	1322/5	2 240	2 125
116.	81136 Wilten	998	1306/2	79	
117.	81136 Wilten	1721	1998	145	659
118.	81136 Wilten	7132	614/1	131	681
119.	81209 Steinach	7142	1118/1	111	336
120.	81209 Steinach	165	1331/4		32
121.	81209 Steinach	165	1339/4	13	
122.	81209 Steinach	253	1676/1		70

Nr.	KG	EZ	Gst.-Nr.	vorübergehend	dauernd
123.	81209 Steinach	1008	1334/5		1
124.	81209 Steinach	90053	1332/3		284
125.	81209 Steinach	207	1061/2	6 372	
126.	81209 Steinach	207	1061/1	784	
127.	81209 Steinach	90006	1067/4	6	
128.	81209 Steinach	90006	1064/14	46	
SUMME				56 903	12 640

Das Erfordernis des Erwerbes der betreffenden Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

Es wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes auf den oben angeführten Waldflächen überwiegt.

Die Rodungsbewilligung wird an die Einhaltung nachstehender Auflagen geknüpft:

1. Die Rodung ist ausschließlich zum Zweck der Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens zulässig.
2. Die Rodungsbewilligung erlischt, sofern nicht bis zum **31. Dezember 2010** mit der technischen Rodung begonnen wurde.
2. Den bauausführenden Unternehmen sind die jeweils relevanten Vorgaben des Einreichoperates und der diese ergänzenden Erklärungen der Antragstellerin sowie die Nebenbestimmungen dieses Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
4. Die bewilligte Rodung darf erst durchgeführt werden, wenn die Antragstellerin schriftliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern jener Grundflächen getroffen hat, auf denen antragsgemäß vorgesehene Ersatzaufforstungen und Maßnahme zur Verbesserung des Waldzustandes durchzuführen sind. Das Erfordernis, bestimmte Ausgleichsmaßnahmen vor Inangriffnahme der Rodungen zu setzen, bleibt hievon unberührt.
5. Die befristeten Rodungsflächen sind, soweit sich aus dem Antrag hiezu keine frühere Verpflichtung ergibt, spätestens bis zum **31. Dezember 2026** wieder zu bewalden.

Rechtsgrundlage

§§ 17 bis 19 des Forstgesetzes 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440 idF BGBl. I Nr. 55/2007

§ 24h des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl.697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2005

§ 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 185 Abs. 6 ForstG

§§ 44a ff, 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 5/2008

4. Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz

Der Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE wird die Bewilligung zur Errichtung des Brenner Basistunnels im Bergbauggebiet Steinbruch in der Gemeinde Gries am Brenner erteilt.

Rechtsgrundlage

§§ 153 Abs. 2 und 156 Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999 idF BGBl. I Nr. 113/2006

§§ 24 Abs. 1 und 24 h des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl.697/1993 idF BGBl. I Nr. 14/2005

§§ 44a ff, 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 5/2008

B. KOSTEN

5. Kommissionsgebühren

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE hat innerhalb von vierzehn Tagen ab Bescheidzustellung Kommissionsgebühren in Höhe von **3 988,20 Euro** durch Einzahlung auf das Konto Nummer 5040003 bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, BLZ 60 000, lautend auf „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlage

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – BKommGebV, BGBl. II Nr. 262/2007

6. Barauslagen

1. Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE hat innerhalb von vierzehn Tagen ab Bescheidzustellung die durch die Teilnahme von Amtsorganen des Amtes der Tiroler Landesregierung angefallenen Barauslagen in Höhe von **11 696 Euro** durch Einzahlung auf das Konto Nummer 200 001 000, lautend auf Amt der Tiroler Landesregierung, bei der Hypo Tirol Bank, BLZ 57 000, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist „BBT-Prüfgutachter Land – Kommissionsgebühren zu vereinnahmen bei 2/020005-8151-001“ anzuführen.
2. Über den Ersatz der durch die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen erwachsenen Barauslagen wird gesondert abgesprochen.

Rechtsgrundlage

§ 77 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§ 76 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§ 59 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

7. Verwaltungsabgaben

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE hat innerhalb von vierzehn Tagen ab Bescheidzustellung Verwaltungsabgaben in Höhe von **399,50 Euro** durch Einzahlung auf das Konto Nummer 5040003 bei der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, BLZ 60 000, lautend auf „Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie“, zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlage

§ 78 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§ 1 Abs. 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24 idF BGBl. I Nr. 5/2008

HINWEIS ZUR GEBÜHRENSCHULD

Durch die Zustellung dieser das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idF BGBl. I Nr. 105/2007, eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt

59 217,40 Euro.

Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs. 4 GebG von der Antragstellerin an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto Nummer 50 40 003 (IBAN: AT58600000005040003), bei der Österreichischen Postsparkasse, Bankleitzahl 60000 (BIC: OPSKATWW), zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen von der Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Als Zahlungszweck wäre die oben angeführte Geschäftszahl anzuführen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der oben angeführten Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

Begründung

1. VERFAHRENSHERGANG

Die Brenner Eisenbahn GmbH, vertreten durch die Brenner Basistunnel Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung (BBT-EWIV), legte dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie am 10. Juni 2003 ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE-Konzept) im Sinne des § 24 Abs. 5 iVm § 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) mit dem Ersuchen um Einleitung des Trassenverordnungsverfahrens samt Umweltverträglichkeitsprüfung für den in Österreich liegenden Teil des Brenner Basistunnels vor. Mit Schreiben vom 16. Juli 2003 betraute der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 24 Abs. 2 UVP-G 2000 im Hinblick auf das gleichzeitig in Italien laufende UVP-Verfahren und das im Zusammenhang damit von der Tiroler Landesregierung nach § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 zu führende Verfahren den Landeshauptmann von Tirol mit der Durchführung der öffentlichen Auflage des UVE-Konzeptes in den betroffenen Gemeinden, mit der Kundmachung der öffentlichen Auflage des UVE-Konzeptes, mit der Veranlassung der Übermittlung des UVE-Konzeptes an die mitwirkenden Behörden (Landesregierung von Tirol, örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden), mit der Entgegennahme sämtlicher Stellungnahmen sowie der unmittelbaren Weiterleitung allfälliger Stellungnahmen an die Brenner Eisenbahn GmbH und der gesammelten Vorlage aller eingelangten Stellungnahmen einschließlich der Stellungnahme des Landeshauptmannes von Tirol an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Mit Schreiben vom 16. Juni 2003 wurde gleichzeitig der Republik Italien die Einleitung des Vorverfahrens notifiziert und unter Verweis auf die getroffenen Vereinbarungen darum ersucht, das Konzept zur Umweltverträglichkeitserklärung vom 1. Juli bis 31. August 2003 öffentlich aufzulegen und der Bevölkerung die Möglichkeit einzuräumen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen, eine Stellungnahme Italiens samt allfälliger gegenüber den italienischen Behörden abgegebener Stellungnahmen der Öffentlichkeit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bis spätestens 31. Dezember 2003 zu übermitteln und mitzuteilen, ob eine Teilnahme Italiens am weiteren Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gewünscht wird.

Im Zuge der öffentlichen Auflage des Konzeptes des in Österreich liegenden Tunnelabschnittes wurden insgesamt zwei Stellungnahmen abgegeben. Die Ergebnisse der öffentlichen Auflage samt

der Stellungnahmen der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen wurde der Antragstellerin und der Republik Italien mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 mitgeteilt.

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE brachte beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen Antrag betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der erforderlichen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Genehmigungen für den österreichischen Abschnitt des Brenner Basistunnels mit Schreiben vom 13. März 2008 unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen ein. Mit Eingabe vom 25. April 2008 wurde dieser Antrag neu gefasst und die Antragsunterlagen ausgetauscht. Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE beantragte hierbei

- gestützt auf das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik zur Verwirklichung eines Eisenbahntunnels auf der Brennerachse, BGBl. III Nr. 177/2006, insbesondere Artikel 8 dieses Abkommens,
- gestützt auf die Entscheidung für gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes in der Fassung der berichtigten Entscheidung Nr. 884/2004/EG (ABl. Nr. L 201 vom 07.06.2004, S. 1),
- gestützt auf Art. 10 des Verkehrsprotokolls der Alpenschutzkonvention, BGBl. III Nr. 234/2002,
- gestützt auf den beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eingebrachten Antrag gemäß § 14 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Konzession für den Bau und Betrieb des Brenner Basistunnels in Österreich,

beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde nach § 24 Abs. 1 erster Satz Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) unter Anschluss der Umweltverträglichkeitserklärung (kurz: UVE) und der nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen

1. die Anwendung des dritten Abschnitts des UVP-G 2000 mit den durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2004 bewirkten Änderungen gemäß § 46 Abs. 19 Ziffer 3 lit. b UVP-G 2000;
2. die Durchführung des UVP-Verfahrens und des Verfahrens zur Erteilung aller von einem Bundesminister zu erteilenden Genehmigungen (teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren) und zwar auf:
 - a) Erteilung der Trassengenehmigung nach § 3 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) zur Sicherstellung des Trassenverlaufs für die den Bau des Brenner Basistunnels samt Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen in der Lage gemäß den angeschlossenen Lageplänen im Fachbereich 1 (siehe auch Überblickslegeplan D0118-03931-10, Einlage U-I-5.0-02-03) der Umweltverträglichkeitserklärung einschließlich der darin ausgewiesenen Deponiestandorte, Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen, Baufelder, Leitungstrassen der Traktionsstromversorgung und Einrichtungen des Tunnelsicherheits- und Rettungssystems;
 - b) Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung nach §§ 31 ff EisbG für den Brenner Basistunnel,
 - samt Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung im materiellen Mitvollzug nach § 127 Abs. 1 lit. a Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) nach § 38 WRG für Einbauten von Eisenbahnanlagen im Hochwasserbereich und der zur Errichtung von Eisen-

bahnanlagen zu errichtenden Bauhilfseinrichtungen im Hochwasserabflussbereich sowie nach § 41 WRG der zum Schutz der Anlagen erforderlichen Regulierungen, jeweils mit Ausnahme von Anlagen, die einer Bewilligungspflicht nach §§ 37 ff Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-2002) als Abfallbehandlungsanlagen bzw. Deponien unterliegen

- unter Anwendung der Bestimmungen des § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und der Bezug habenden Teile der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr (EisbAV), in der Fassung BGBl. II Nr. 536/2006
 - unter Anwendung der Bestimmungen des § 2 Abs. 10 Z 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 Immissionsschutzgesetz – Luft (IG-L) im Luftsanierungsgebiet gemäß § 1 Z 7 lit. a, c und f der Verordnung BGBl. II Nr. 262/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 340/2006
unter Anschluss des Bauentwurfs PGBB gemäß § 31b EisbG und des projektrelevanten Gutachtens und seiner allgemein verständlichen Zusammenfassung im Sinne des § 31a EisbG;
- c) Erteilung der Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz 1975 (ForstG) in Verbindung mit §§ 19 Abs. 6 und 185 Abs. 6 ForstG für die unter b) angeführten Anlagen und Bauhilfseinrichtungen (einschließlich der Baustraßenverbindungen zur Autobahn), soweit sie nicht einer Bewilligungspflicht nach §§ 37 ff AWG-2002 unterliegen (Abfallbehandlungsanlagen bzw. Deponien) unter Anschluss der Rodungsunterlagen;
- d) Erteilung der Bewilligung zur Errichtung des Brenner Basistunnels im Bergbaugesamt Steinbruch in der Gemeinde Gries am Brenner laut Bericht Dokument Nr. D0118-04249-10 gemäß §§ 153 Abs. 2 und 156 Mineralrohstoffgesetz.

Dem Antrag angeschlossen waren neben der Umweltverträglichkeitserklärung, den Entwurfsunterlagen und dem Gutachten nach § 31a EisbG mehrere Erklärungen in rechtlicher und technischer Hinsicht.

Der Antrag wurde mit Edikt nach den Bestimmungen des Großverfahrens gemäß § 44a AVG kundgemacht. Das Edikt wurde am 5. Mai 2008 jeweils im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung und im redaktionellen Teil der Tiroler Krone veröffentlicht. Zusätzlich wurde das Edikt über die Kundmachung des Antrags und die Anberaumung der öffentlichen mündlichen Verhandlung an den Amtstafeln der betroffenen Gemeinden angeschlagen sowie im Internet bereitgestellt. Während der mit 20. Juni 2008 befristeten öffentlichen Auflage wurden sämtliche Antragsunterlagen sowie Entwürfe des behördlichen Prüfbuches und des Zeitplanes in den Gemeinden aufgelegt. Der Zeitplan sah im Wesentlichen eine Trassenbefahrung mit Bürgerparteien, Gemeinden, mitwirkenden Behörden und Sachverständigen für 1. Juli 2008, die Fertigstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens (UVG) bis Ende Juli 2008 und die öffentliche Erörterung und öffentliche mündliche Verhandlung bis Mitte September 2008 vor. Im Prüfbuch waren für die Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens durch die Sachverständigen zu beantworteten Fragestellungen sowie die behördlich bestellten Sachverständigen aufgelistet.

Im Edikt erfolgten die Rechtsbelehrungen in der nach der Verwaltungsformularverordnung vorgesehenen Form. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass gegen das Vorhaben bis 20. Juni 2008 bei der Behörde schriftlich Einwendungen und Stellungnahmen eingebracht werden konnten und Beteiligte ihre Parteistellung verlieren, soweit nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben werden.

Bei der Behörde wurden im Rahmen der öffentlichen Auflage nachstehende Stellungnahmen fristgerecht eingebracht:

1. Wirtschaftskammer Tirol, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck, vom 14. Mai 2008
2. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck, vom 29. Mai 2008
3. Stadt Innsbruck, vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH, Roßaugasse 4, 6020 Innsbruck, vom 4. Juni 2008
4. Stadt Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck, vom 19. Juni 2008
5. Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ua, vertreten durch Stix Rechtsanwälte Partnerschaft, Franz-Fischer-Straße 17, 6020 Innsbruck, vom 19. Juni 2008 (einschließlich 11 Beilagen)
6. Agrargemeinschaft Lans, 6072 Lans 26a, vom 10. Juni 2008
7. Agrargemeinschaft Lans, 6072 Lans 26a, vom 17. Juni 2008
8. Toni Haas, 6072 Lans 26a, vom 10. Juni 2008
9. Toni Haas, 6072 Lans 26a, vom 17. Juni 2008
10. Hubert Steiner, Venn 237, 6156 Gries am Brenner, vom 11. Juni 2008
11. Benjamin Kerschbaumer, Venn 239, 6156 Gries am Brenner, vom 15. Juni 2008 (Verweis auf Stellungnahme von Hubert Steiner)
12. Christoph Loch, Hotel Pension Weißes Rössl, Brennerstraße 52, 6156 Gries am Brenner, vom 9. Juni 2008
13. Ingeborg Arnold, Innsbruckerstraße 39, 6162 Muters, vom 12. Juni 2008 (Beilage: Stellungnahme vom 25. März 2008)
14. Rail Cargo Austria, Elisabethstraße 9, 1010 Wien, vom 9. Juni 2008
15. Asfinag Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, vom 12. Juni 2008
16. Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Landeshauptmann von Tirol, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, vom 4. Juni 2008 (Vollmachtbekanntgabe für Dipl.-Ing. Johannes Pinzer)
17. Franziskus Perkhofer, vertreten durch Antonia Perkhofer, Schmiedbachweg 4/2, 5061 Elisabethen, vom 11. Juni 2008
18. Gemeinde Pfons, Waldfrieden 23, 6143 Pfons, vom 9. Juni 2008
19. Heinz Mayr, Stafflach 51, 6150 Steinach am Brenner, vom 12. Juni 2008
20. Arthur Fidler, Siegreith 13a, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
21. Arthur Fidler, Siegreith 13a, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
22. Erika Stoll, Nösslacher Straße 4, 6150 Steinach am Brenner vom 13. Juni 2008
23. Max Vötter, Wolf 32, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008, vertreten durch Vetter Johann
24. Josef Huter, Wolf 37, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
25. Renate Unterwurbacher, Siegreith 19, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
26. Josef Hofer, Siegreith 22, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008

27. Josef Renzler, Wolf 33, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
28. Werner Villgrater, Padasterweg26, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
29. Christian Salchner, Wolf 33a, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
30. Manfred Gredler, Wolf 33e, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
31. Hildegard Heidegger, Zirmweg 84c/27, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
32. Christian Huter, Wolf 35a, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
33. Fritz Pittracher, Saxen 28, 6150 Steinach am Brenner, vom 13. Juni 2008
34. Dr. Josef Ritter von Peer'sche Stipendienstiftung, Anichstraße 18, 6020 Innsbruck vom 13. Juni 2008
35. Republik Österreich (Bundesforste) bzw. Österreichische Bundesforste AG, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol, (undatiert)
36. Andrea Wopfner, Villerdorfstraße 13, 6080 Vill, vom 16. Juni 2008
37. Franz Wopfner, Bachgangweg 21, 6080 Vill, vom 20. Juni 2008
38. Helmut Span, Dorfstraße 24, 6080 Vill, vom 20. Juni 2008
39. Karl Schögl, Viller Dorfstraße 23, 6080 Vill, vom 20. Juni 2008
40. Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill, vertreten durch Obmann Johann Eisendle, Grillhofweg 6, 6080 Vill, vom 20. Juni 2008 (unterfertigt durch Obmann Stellvertreter Franz Worfens)
41. Thomas Wegscheider, vertreten durch Dr. Markus Heis und Dr. Hannes Paulweber, Anichstraße 3, 6020 Innsbruck, vom 28. Mai 2008
42. Thomas Wegscheider, vertreten durch Dr. Markus Heis und Dr. Hannes Paulweber, Anichstraße 3, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008 (datiert mit 28. Mai 2008)
43. Martin Leitner, Schmirn-Leite 104, 6154 St. Jodok am Brenner, vom 13. Juni 2008
44. Martin Leitner, Schmirn-Leite 104, 6154 St. Jodok am Brenner, vom 19. Juni 2008
45. Martin Leitner, Schmirn-Leite 104, 6154 St. Jodok am Brenner, vom 19. Juni 2008 (ergänzende Stellungnahme)
46. MMag. Andreas Schiechtl und Dr. Martin Schiechtl, beide Leopoldstraße 34, 6020 Innsbruck, vom 19. Juni 2008
47. Mag. Herbert Raffl (Stift Wilten), Tempelstraße 5, 6020 Innsbruck, vom 6. Juni 2008
48. Fischereigesellschaft Innsbruck, vertreten durch Obmann MMag. Andreas Schiechtl und Dr. Arne Markl, Kochholzweg 88, 6072 Lans, vom 16. Juni 2008
49. Silvia Klingler und Robert Klingler, Peerhöfe 2, 6070 Ampass, vom 19. Juni 2008
50. Sonja Wlasak und Prof. Helmut Wlasak, Peerhöfe 5, 6020 Innsbruck, vom 19. Juni 2008
51. Karl Grünerbl, Erlach 152, 6150 Steinach und Franz Grünerbl, Nößlacherstraße 12, 6150 Steinach, vom 19. Juni 2008
52. Alois Voglsberger, Häusern 11, 6070 Ampass, vom 15. Juni 2008
53. Angelika Schloffer und Günther Schloffer, beide Ahrn 1, 6082 Patsch, vom 20. Juni 2008
54. Landesumweltanwalt von Tirol, Brixnerstraße 2, 6020 Innsbruck, vom 17. Juni 2008
55. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, vom 17. Juni 2008
56. Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass, vom 18. Juni 2008
57. Gemeinde Vals, Schmiedanger 1, 6154 St. Jodock, vom 19. Juni 2008
58. Gemeinde Gries am Brenner, 6156 Gries am Brenner, vom 18. Juni 2008

59. Transitforum Austria-Tirol, Salurnerstraße 4, 6020 Innsbruck, vom 17. Juni 2008
60. Naturfreunde Österreich, Viktoriagasse 6, 1150 Wien, vom 18. Juni 2008
61. Österreichischer Alpenverein, Olympia-Straße 37, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008
62. Argen Wörtz, Schöfens 23, 6143 Pfons, vom 18. Juni 2008
63. Verbund Austrian Power Grid AG, Am Hof 6A, 1010 Wien, vom 18. Juni 2008
64. Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, Klostergasse 7, 6020 Innsbruck, vom 18. Juni 2008
65. Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke, vertreten durch DDr. Jörg Christian Horwath, Anichstraße 6, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008
66. Oberhammer Maschinenfabrik GmbH, vertreten durch Dr. Max Dengg, Wilhelm-Greil-Straße 19a, 6020 Innsbruck, vom 19. Juni 2008
67. Collegium der Gesellschaft Jesu, Sillgasse 6, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008
68. Schenker & Co AG, vertreten durch Dr. Walter Waizer, Schmerlingstraße 4, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008
69. Aichinger, Geppert, Marthe OEG, vertreten durch Dr. Eckart Söllner, Schmerlingstraße 6, 6020 Innsbruck, vom 20. Juni 2008
70. Dipl.-Ing. Michael Prachensky, Panoramaweg 560, 6100 Seefeld, vom 20. Juni 2008 (ca. 125 Unterschriften)
71. Marktgemeinde Steinach am Brenner, 6150 Steinach am Brenner, vom 19. Juni 2008
72. Martin Stumreich, Unterberg 40, 6020 Innsbruck, vom 16. Juni 2008

Seitens der Italienischen Republik wurde zur Notifikation des Vorhabens keine Stellungnahme im UVP-Verfahren abgegeben.

Um den mitwirkenden Behörden, den betroffenen Gemeinden und den am Verfahren mitwirkenden Umweltorganisationen die Möglichkeit einzuräumen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingebrachten Stellungnahmen zu erläutern, wurde – wie bereits im Entwurf des Zeitplanes festgehalten – am 1. Juli 2008 eine gemeinsame Trassenbefahrung durchgeführt.

Die BBT SE hat im Rahmen des Verfahrens einschließlich der verfahrenseinleitenden Anträge selbst nachstehende Eingaben vorgelegt, die dem Genehmigungsverfahren zu Grunde zu legen sind:

- A. Antrag der BBT SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung und Erteilung der erforderlichen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Genehmigungen (Trassengenehmigung nach § 3 Hochleistungsstreckengesetz, Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, Erteilung der Rodungsbewilligung nach § 17 Forstgesetz, Bewilligung nach § 153 Mineralrohstoffgesetz) für den österreichischen Abschnitt des Brenner Basistunnels vom 13. März 2008, Zl. 12725A-Hg/Hg
- B. Änderungsantrag der BBT SE, Grabenweg 3, 6200 Innsbruck, gemäß § 24a UVP-G 2000 vom 25. April 2008, Zl. 13000A-Hg/Hg
- C. Stellungnahme der BBT SE zu den Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 vom 7. Juli 2008, Zl. 13314 A-Hg/Hg

- D. Ergänzung zur Stellungnahme der BBT SE zu den Stellungnahmen nach § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 betreffend Hydrogeologie vom 9. Juli 2008, Zl. 13324A-Hg/Hg
- E. Ergänzende Mitteilung der BBT SE zu den Stellungnahmen zur Umweltverträglichkeitserklärung vom 10. Juli 2008, Zl. 13329A-Hg/Hg
- F. Erklärung der BBT SE betreffend Wohnlager in Innsbruck – Ahrental und Steinach – Stafflach vom 17. Juli 2008, Zl. 13353A-Hg/Hg
- G. Übermittlung von Unterlagen durch die BBT SE vom 17. September 2008, Zl. 13519A-Hg/Hg (Anlage A: Konzept der hydrogeologischen Überwachung und Planung, Volltext; Anlage B: Konzept der hydrogeologischen Überwachung und Planung, Kurzfassung, Anlage C: Bereich Brennersee – eine Zusammenstellung von Inhalten der Umweltverträglichkeitserklärung und von Basisdaten; kein Bestandteil der Umweltverträglichkeitserklärung)
- H. Übermittlung von Unterlagen zur UVP durch die BBT SE vom 23. September 2008, Zl. 13530A-Hg/Hg (Lageplan Baustraße „Ahrental“, Dokument Nr. D0118-02805-10; Lageplan „Transportwegeplanung Ampass“ Dokument Nr. D0140-00017-10; Lageplan „Baustelleneinrichtungsplanung Tulfes“, Dokument Nr. D0140-00018-10; Bericht „Materialbewirtschaftung – Verkehrszahlen“; Lageplan „Übersicht der Untersuchungsräume“ betreffend den Rettungstollen Umfahrung Innsbruck; Lageplan „Übersicht der Untersuchungsräume“ betreffend den Haupttunnel; „Überblick Beurteilung Hydrogeologische Bauphase“ eingescannter Ausdruck vom 22. 9. 2008)
- I. Übermittlung von Basisunterlagen zum Tunnel Saxen durch die BBT SE vom 23. September 2008, Zl. 13532A-Hg/Hg (Bericht Geologie „Baustraßentunnel Saxen“, Nr. G1.2k-01; Geologische Karte Tunnel Saxen, Nr. G1.2k-02; Geologischer Längenschnitt Tunnel Saxen, G1.2k-03; Geologisches Profil gt-3 Velperquelle, Nr. G1.2k-04; Geologische Profile Steinacherberg stb1, stb2, Nr. G1.2k-05; Bericht „Baustraßentunnel Saxen“, Gebirgsarten, Gebirgsverhalten, Störzonen (Verfasser Geoteam Brandner – John – Perello; ohne Nummer); Geotechnischer Längenschnitt Baustraßentunnel Saxen (Verfasser Geoteam Brandner – John – Perello; ohne Nummer))
- J. Übermittlung von Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung betreffend Zufahrtstollen Wolf Süd und Verbindungstunnel Padastertal vom 24. September 2008, Zl. 13538A-Hg/Hg (Geologischer Längenschnitt „Verbindungstunnel Padastertal“, Nr. G1.2d-09; Geologischer Längenschnitt „Zufahrtstollen Wolf Süd“, Nr. G1.2d-08; Geologischer Längenschnitt „Tunnel Zufahrtstollen Wolf Süd“, ohne Nummer)
- K. Erklärung der BBT SE betreffend landwirtschaftliche Flächen vom 25. September 2008, ohne Zahl

Unter Berücksichtigung der aus der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen sowie der ergänzenden Erklärungen der Antragstellerin wurde von den behördlich bestellten Sachverständigen das Umweltverträglichkeitsgutachten ausgearbeitet und in mehreren Sachverständigenitzungen die jeweiligen Zwischenergebnisse der Sachverständigen koordiniert, um die für die Erstellung des Gesamtgutachtens erforderliche Abstimmung herbeizuführen. Im Anschluss an die Sitzung am 29. Juli 2008 wurde von der Behörde festgestellt, dass das Gutachten für den Fachbereich Geologie/Hydrogeologie, das im Wesentlichen zum Ergebnis kam, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung bestimmter zwingender Maßnahmen als umweltverträglich anzusehen wäre, als nicht abge-

schlossen anzusehen ist, weil in einigen Teilbereichen die Begründung ergänzungsbedürftig war. Eine rasche Ergänzung war nicht möglich, weil der Sachverständige infolge eines lange geplanten Urlaubes ortsabwesend war.

Für den Fachbereich Geologie/Hydrogeologie wurden sohin zwei neue Gutachter als nichtamtliche Sachverständige bestellt. Hierauf wurde der Zeitplan an die geänderten Verhältnisse angepasst und im August 2008 im Internet veröffentlicht. Der geänderte Zeitplan sah die Fertigstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens Ende September 2008, die öffentliche Erörterung am 22. Oktober 2008 und die öffentliche mündliche Verhandlung am 23. und 24. Oktober 2008 vor.

Gemäß § 5a HIG wurde mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, BGBl. II Nr. 315/2008, der Trassenverlauf für den Brenner Basistunnel vorläufig sichergestellt.

Nach Fertigstellung des Gesamtgutachtens wurde dieses öffentlich aufgelegt und diese Auflage mittels Edikt vom 29. September 2008 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 1. Oktober 2008 sowie jeweils im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung am 30. September 2008 und im redaktionellen Teil der Tiroler Krone am 1. Oktober 2008 kundgemacht. Das Edikt wurde überdies an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der angrenzenden Gemeinden angeschlagen.

Nach der öffentlichen Auflage wurden nachstehende Eingaben bei der Behörde eingebracht:

73. Transitforum Austria-Tirol vom 29. Juni 2008
74. Landesumweltanwalt von Tirol vom 30. Juni 2008
75. Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke, vertreten durch DDr. Jörg Christian Horwath, Anichstraße 6, 6020 Innsbruck, vom 16. Juli 2008
76. Fritz Pittracher, Arthur Fidler, Max Vötter und Hildegard Heidegger, vertreten durch Peter Praschberger vom 11. August 2008
77. Transitforum Austria-Tirol vom 19. August 2008
78. Österreichische Bundesforste AG, vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, vom 20. August 2008
79. Österreichischer Alpenverein vom 24. September 2008
80. Transitforum vom 25. September 2008

Zwischen Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens, der öffentlichen Erörterung und der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden bei der Behörde nachstehende Eingaben eingebracht:

81. Martin Leitner, Schmirn-Leite 104, 6154 St. Jodok am Brenner vom 4. Oktober 2008
82. Kurt Mader, Stafflach 49, 6150 Steinach am Brenner, vom 12. Oktober 2008
83. BBT SE vom 15. Oktober 2008
84. Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke, vertreten durch DDr. Jörg Christian Horwath
85. Franz Ferdinand Thurn-Valsassina Taxis, vertreten durch Dr. Michael E. Sallinger vom 21. Oktober 2008
86. Transitforum Austria-Tirol vom 22. Oktober 2008

87. Gemeinde Steinach vom 22. Oktober 2008
88. Landeshauptmann von Tirol, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, vom 21. Oktober 2008
89. Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, vom 21. Oktober 2008

Am 22. Oktober 2008 wurde die öffentliche Erörterung des Vorhabens durchgeführt, der die Sachverständigen des UVP-Verfahrens beigezogen wurden. Gemäß § 44c Abs. 3 AVG wurde über die öffentliche Erörterung keine Niederschrift erstellt.

Am zweiten Verhandlungstag wurde die Fortsetzung der Verhandlung vom Verhandlungsleiter auf den 11. November 2008 verlagt. Die Niederschrift über die ersten beiden Verhandlungstage wurde abgeschlossen und in den Standortgemeinden sowie im Internet zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Nach Eröffnung der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2008 und außerhalb dieser wurden bei der Behörde vor dem dritten Verhandlungstag am 11. November 2008 nachstehende Eingaben abgegeben:

90. Fritz Gurgiser vom 24. Oktober 2008
91. Vollmacht der Naturfreunde Österreich an die Naturfreunde Landesorganisation Tirol vom 17. Juni 2008
92. Hubert Steiner vom 28. Oktober 2008
93. Stellungnahme des Sachverständigen für Deponietechnik vom 6. November 2008
94. Stellungnahme des Sachverständigen für Bodenmechanik vom 8. November 2008
95. Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke, vertreten durch DDr. Horwath, vom 10. November 2008

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden von mehreren Parteien des Verfahrens Einwendungen vorgebracht. Darüber hinaus wurden auch von Beteiligten, die im Rahmen der öffentlichen Auflage keine Einwendungen vorgebracht hatten, Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben. Die wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. und 24. Oktober 2008 sowie am 11. November 2008 sind in den beigezogenen, einen integrativen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschriften festgehalten.

Wesentlich ist, dass im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Antragstellerin eine Erklärung abgab, ob bzw. inwieweit sie den im Umweltverträglichkeitsgutachten enthaltenen als zwingend erforderlichen oder seitens der Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen nachzukommen gedenkt. Um den anderen Parteien die Kenntnisnahme dieser Maßnahmen und die von den Sachverständigen hiezu ergangenen gutachterlichen Äußerungen sowie eine Stellungnahme hiezu durch die Parteien zu erleichtern, wurde die Verhandlungsschrift am 24. Oktober 2008 abgeschlossen, am 27. Oktober 2008 öffentlich in den Gemeinden aufgelegt und zusätzlich im Internet veröffentlicht.

Die öffentliche mündliche Verhandlung wurde am 11. November 2008 fortgesetzt. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden von den Beteiligten und Parteien, der Antragstellerin, den betroffenen

Gebietskörperschaften und Sachverständigen ergänzende Stellungnahmen abgegeben. Die Verhandlungsschriften wurden sodann ab 12. November 2008 öffentlich in den Gemeinden aufgelegt und zusätzlich im Internet veröffentlicht.

Am 23. Jänner 2009 erfolgte eine Koordination der für die Erteilung der Genehmigungen in den teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zuständigen Behörden (Landeshauptmann von Tirol und Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie) statt. Hierbei wurde überprüft, ob sämtliche Vorgaben aus dem UVP-Verfahren in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden.

Der Landesumweltanwalt von Tirol legte mit Schreiben vom 22. Jänner 2009 Kopien von Auszügen aus insgesamt sieben im November und Dezember 2008 in anderen Genehmigungsverfahren abgegebene Stellungnahmen (zwei Stellungnahmen vom 24. November 2008 sowie Auszüge aus Verhandlungsschriften aus diesen Genehmigungsverfahren vom 11., 16., 17., 18. und 19. Dezember 2008) vor und ergänzte die Stellungnahme in diesem Verfahren um den Hinweis, dass die Alternativenprüfung für andere Varianten durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zu erfolgen habe und daher „*die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in der durchzuführenden Naturverträglichkeitsprüfung*“ „*in den UVP-Bescheid*“ einzufließen habe.

Mit E-Mail vom 25. Jänner 2009 ergänzte der Verein „Naturfreunde Tirol“ seine in diesem Verfahren abgegebenen Stellungnahmen um Ausführungen hinsichtlich Erkenntnisse aus der Naturverträglichkeitsprüfung und betriebswirtschaftlicher Kriterien.

Der Österreichische Alpenverein regte per E-Mail vom 27. Jänner 2009 an, mit der Bescheiderlassung bis zur Durchführung und zum Vorliegen der Ermittlungsergebnisse einer Naturverträglichkeitsprüfung für das vom Bauvorhaben betroffene Natura2000-Gebiet Valsertal abzuwarten, um allfällige Widersprüche zwischen dem im gegenständlichen Verfahren zu erlassenden Bescheid und der Naturverträglichkeitsprüfung insbesondere hinsichtlich der notwendigen Alternativenprüfung zu vermeiden. Der Stellungnahme beigelegt war eine Kopie von *Hecht/Kubin*, Vorverlagerung der Alternativenprüfung in die UVP, RdU 2008/92.

Mit E-Mail vom 28. Jänner 2009 ergänzte Evelyn Schlögl die Stellungnahme des Vereins „Lebenswertes Wipptal“.

Die Antragstellerin hat zur Stellungnahme des Landesumweltanwaltes mit E-Mail vom 26. Jänner 2009 Stellung genommen. Mit E-Mail vom 11. Februar 2009 wurde auf die Stellungnahme der Evelyn Schlögl vom Verein „Lebenswertes Wipptal“ sowie ergänzend nochmals auf die Stellungnahme des Landesumweltanwaltes eingegangen und Pläne für die Luftgütemessungen sowie ein Gebührenverzeichnis vorgelegt.

Aufgrund der mit 1. Jänner 2009 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung – EisbBBV) ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag mit Schreiben vom 24.

Februar 2009 um die Begründung, warum trotz Überschreitens der in § 7 Abs. 2 EisbBBV für Hauptbahnen vorgesehene maximalen Längsneigung die Sicherheit und Ordnung gewährleistet werden kann. Zu diesem Nachweis wurde auch das Gutachten gemäß § 31a EisbG ergänzt.

Diese Ergänzungen wurden im Gutachten des Sachverständigen für Eisenbahnbau und –betrieb vom 26. Februar 2009 behandelt.

Der Sachverständige für Luft/Klima sowie der Sachverständige für Immissionsklimatologie ergänzten ihre Gutachten mit Schreiben vom 26. Februar bzw. vom 2. März 2009.

Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 27. Februar 2009 zu diesen Gutachten Stellung und legte mehrere Lagepläne zu Luftgütemessungen sowie einen Plan zur Lage des durch eine zwingende Maßnahme vorgegebenen Transportwegs vor.

Der Sachverständige für Straßenverkehrstechnik bestätigte mit Gutachten vom 27. Februar 2009, dass der Lageplan zur Lage des Transportweges in Ampass den Vorgaben des Umweltverträglichkeitsgutachtens entspricht.

Der Landeshauptmann von Tirol teilte per E-Mail vom 28. Februar 2009 mit, dass nach Auskunft des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol das Berufungsverfahren betreffend der geplanten MA Ahrental voraussichtlich nicht vor Ostern 2009 entscheidungsreif sei.

Die seit dem Ende der öffentlichen mündlichen Verhandlung (mit Ausnahme von Plänen und dem Gebührenverzeichnis) vorgelegten Schriftstücke und Gutachtensergänzungen wurden den Parteien von der Behörde mit Schreiben vom 2. März 2009 zur Kenntnis gebracht. Dieses Schreiben wurden per Edikt zugestellt, das am 4. März 2009 im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung, am 5. März 2009 im redaktionellen Teil der Tiroler Krone und am 4. März 2009 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurde. Das Schreiben samt Beilagen wurden bei der Behörde und bei den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Landesumweltanwalt ergänzte seine Stellungnahme mit E-Mail vom 16. März 2009, wobei der Landesumweltanwalt einräumte, dass *„dies in Kenntnis und im Wissen“* erfolge, *„dass nicht allen folgenden Ausführungen Entscheidungsrelevanz zukommt bzw. in den unmittelbaren Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Landesumweltanwaltschaft fällt“*.

Die Initiative „Lebenswertes Wipptal“ richtete eine E-Mail vom 25. März 2009 an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in der verkehrspolitische Erwägungen dargestellt und auf die Ergebnisse des UVP-Verfahrens verwiesen wurde.

Die Antragstellerin schränkte mit Schreiben vom 14. April 2009 den Antrag auf Trassengenehmigung und eisenbahnrechtliche Baugenehmigung dahingehend ein, als die Genehmigungen für den Entwässerungsstollen von der Kaverne (Einmündung des Zugangstunnels von der Sillschlucht) zum Ausgleichsbecken „KW Untere Sill“ zurückgezogen wurden.

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat erwogen:

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Über die Errichtung der gegenständlichen Eisenbahnstrecke wurde zwischen der Republik Österreich und der italienischen Republik ein Abkommen zur Verwirklichung eines Eisenbahntunnels auf der Brennerachse abgeschlossen. Dieses Abkommen wurde durch den Nationalrat genehmigt. Die Mitteilungen gemäß Art. 11 des Abkommens wurden am 18. August 2004 bzw. 15. Mai 2006 abgegeben; das Abkommen ist daher gemäß derselben Bestimmung mit 1. Juli 2006 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 177/2006).

Das Abkommen bezieht sich auf die Förderung jener Bauwerke des gemeinsamen Teiles, die für die Realisierung des Eisenbahntunnels auf der Brennerachse notwendig sind. Der Tunnel soll nach dem Abkommen dem gemischten Güter-/Personen dienen und spätestens 2015 in Betrieb genommen werden (Art. 1). Der gemeinsame Teil des neuen Eisenbahntunnels auf der Brennerachse besteht dabei aus folgenden Teilen (Art. 2):

- der zweiröhrige Eisenbahntunnel von ca. 56 km Länge, der in den Alpen auf dem Staatsgebiet der beiden Vertragsparteien vorangetrieben wird, einschließlich unterirdischer Haltestellen für Notfälle und Wartungsarbeiten und der jeweiligen Zwischenangriffe;
- in Italien aus der Verbindung zwischen dem genannten Basistunnel und der Bestandsstrecke;
- in Österreich aus der Verbindung zwischen dem genannten Basistunnel und der Bestandsstrecke einschließlich der Umfahrung Innsbruck;
- aus allen dazugehörigen Bauwerken, die für den Bau und Betrieb notwendig sind.

Der Vertrag bezieht sich auf alle Phasen des Projektes bis zur Inbetriebnahme (Art. 3). Hiezu regelt der Vertrag im Wesentlichen Studien, Erkundungen, Untersuchungen und vorbereitende Arbeiten zur Realisierung des gemeinsamen Teils (Art. 4), die Einrichtung einer zwischenstaatlichen Kommission (Art. 5), die Projektwerberin (Art. 6), Bestimmungen zu Staatsgütern und Grundbesitz (Art. 7) und die Finanzierung (Art. 9). Ergänzend sind im Abkommen eine Schiedsklausel und Inkrafttretens-Regelungen vorgesehen.

Hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften (Art. 8) wird festgelegt, dass steuerrechtliche, arbeitsrechtliche, soziale und gesundheitliche Angelegenheiten und Angelegenheiten der Sicherheit beim Bau, die durch die Durchführung der Erkundungsarbeiten für den Basistunnel berührt werden, die Bestimmungen des jeweiligen Staates gelten. Zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vereinbart, dass die UVP-Verfahren in beiden Staaten getrennt und nach dem jeweiligen geltenden nationalen Recht durchzuführen sind. Die Vertragsparteien verpflichteten sich, alle zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um das Verfahren in zeitlicher Abstimmung mit dem Arbeitsprogramm zur Errichtung der Bauwerke abzuschließen.

Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE (im folgenden kurz: BBT SE) brachte zunächst beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit Schreiben

vom 20. Februar 2008 den Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Konzession nach § 14 Abs. 1 Z 2 EisbG ein. Die eisenbahnrechtliche Konzession wurde mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27. Jänner 2008, GZ: BMVIT-221.762/0001-IV/SCH5/2008, erteilt.

Anzuwendende Rechtslage

Betreffend die gegenständlichen Eisenbahnstrecke wurde bereits 2003 ein Vorverfahren eingeleitet. Nach Durchführung des Vorverfahrens wurde der dritte Abschnitt des UVP-G 2000 umfassend geändert. Zu dieser Novelle sieht die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 19 Z 3 lit. b UVP-G 2000 vor, dass der dritte Abschnitt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004 auf Hochleistungsstrecken, für die bis zum 31. Dezember 2004 das Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 eingeleitet worden ist, nicht anzuwenden ist (und daher die alten Bestimmungen weiter gelten), sofern der Projektwerber/die Projektwerberin nicht die Anwendung des dritten Abschnittes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004 beantragt. Im gegenständlichen Fall wurde das Vorverfahren nach § 4 UVP-G 2000 zwar vor dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen, doch hat die Antragstellerin im Antrag explizit die Anwendung des dritten Abschnittes des UVP-G 2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2004 beantragt. Im gegenständlichen Verfahren gelten daher insbesondere die Bestimmungen über die Änderung der Zuständigkeiten für die Genehmigungsverfahren.

Die für den Inhalt und die Abfassung von Bauentwürfen geltende Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung ist gemäß § 15 EBEV nicht anzuwenden, weil das gegenständliche Genehmigungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. Mai 2008 bereits anhängig war.

Anzuwenden sind in diesem Genehmigungsverfahren hingegen die Bestimmungen der nach Abschluss der öffentlichen mündlichen Verhandlung in Kraft getretenen Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung, BGBl. II Nr. 398/2008.

Zuständigkeit

Gemäß § 23b Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist bei Hochleistungsstrecken für den Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken oder ihrer Teilabschnitte eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen. Beim Brenner Basistunnel handelt es sich um einen Teil der durch Verordnung der Bundesregierung vom 18. Dezember 1989 über die Erklärung von weiteren Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. Nr. 675/1989, zur Hochleistungsstrecke erklärten Eisenbahnstrecke Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner (Z 3 der angeführten Verordnung). Die Strecke Volders/Baumkirchen – Gärberbach (Umfahrung Innsbruck) wurde bereits davor durch Z 2 der 1. Hochleistungsstrecken-Verordnung (BGBl. Nr. 370/1989 idF BGBl. II Nr. 397/1998) zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Die Trassengenehmigung nach § 3 Abs. 1 HIG ist von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mit Bescheid zu erteilen.

Gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 EisbG ist die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als Eisenbahnbehörde zuständig für alle Angelegenheiten der Hauptbahnen. Hauptbahnen sind nach § 4 Abs. 1 Z 1 EisbG Schienenbahnen, die gemäß § 1 HIG zu Hochleistungsstrecken erklärt sind.

Nach § 127 Abs. 1 WRG sind für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden und diese Bauten weder mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden ist noch die Bauten die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken, im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden. Zu diesem Zweck ist dem eisenbahnbehördlichen Ermittlungsverfahren (der politischen Begehung) ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen. Findet sich die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage, der Stellungnahme dieses Kommissionsmitgliedes Rechnung zu tragen, so hat sie bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen.

Gemäß § 185 Abs. 6 ForstG ist mit der Vollziehung der Bestimmungen zum Rodungsverfahren, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

Gemäß § 170 MinroG ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend) Montanbehörde im Sinne des MinroG, soweit im § 171 oder in einer anderen Bestimmung des MinroG nichts anderes vorgesehen ist. Weder wird die Bewilligung nach § 153 MinroG in § 171 MinroG erwähnt, noch enthält das MinroG eine andere Bestimmung für die Zuständigkeit für Bewilligungen nach § 153 MinroG.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesen Genehmigungsverfahren hat sie alle nach bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in zu vollziehen sind.

Die gegenständlichen beantragten Genehmigungen, nämlich die Trassengenehmigung, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, die Rodungsbewilligung sowie die Genehmigung nach dem MinroG, fallen sohin aufgrund der Bestimmung des § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 allein in die Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie.

Genehmigungsvoraussetzungen

Trassengenehmigung

Nach § 3 HIG bedarf es für die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer Hochleistungsstrecke, die nicht durch Ausbaumaßnahmen auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden kann, einer Trassengenehmigung, die die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung mit Bescheid zu erteilen hat. Sofern für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke oder für eine Begleitmaßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 durchzuführen ist, bedarf die Sicherstellung des Trassenverlaufes einer solchen Hochleistungsstrecke ebenfalls einer Trassengenehmigung, die durch Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zu erteilen ist.

Nach § 3 Abs. 3 HIG ist im Trassengenehmigungsbescheid der Trassenverlauf insoweit sicher zu stellen, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Breite dieses Geländestreifens ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150 m nicht überschreiten darf.

Gemäß § 4 Abs. 1 HIG ist vor Erlassung eines Trassengenehmigungsbescheides das Land, dessen örtlicher Wirkungsbereich von dem geplanten Trassenverlauf berührt wird, sowie die in seinem Wirkungsbereich berührten gesetzlichen Interessenvertretungen zu hören. Zum Zwecke der Anhörung hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom Eisenbahnunternehmen zu erstellende ausreichende Planunterlagen über den Trassenverlauf zu übermitteln. Bei der Übermittlung sind die Anzuhörenden zur Stellungnahme innerhalb von der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegender angemessener Fristen zu ersuchen. Die Länder sind überdies zu ersuchen, zum geplanten Trassenverlauf auch unter den Gesichtspunkten der vom Land zu besorgenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen.

§ 4 Abs. 2 HIG legt fest, dass in den Planunterlagen über den Trassenverlauf auf die Umweltverträglichkeit des Trassenverlaufes Bedacht zu nehmen und insbesondere auch auszuführen ist, welche Vorkehrungen vorgesehen sind, damit aus dem Bau und Betrieb von und dem Betrieb auf der geplanten Hochleistungsstrecke zu erwartende und im Verhältnis zur Art der Nutzung des benachbarten Geländes wesentliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 3 HIG auch die Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich vom geplanten Trassenverlauf berührt wird, zu hören. Die Ausübung dieses Anhörungsrechtes durch die Gemeinde ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches. Zum Zweck der Anhörung

sind den Gemeinden die Planunterlagen über den Trassenverlauf, soweit er den örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde berührt, zu übermitteln.

Der Trassengenehmigungsbescheid ist gemeinsam mit den Planunterlagen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, bei dem Amt der Landesregierung des örtlich betroffenen Bundeslandes und bei den örtlich betroffenen Gemeinden zur Einsicht aufzulegen.

eisenbahnrechtliche Baugenehmigung

Gemäß § 2 HIG gelten für den Bau von und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 und des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, soweit das HIG nicht abweichende Regelungen enthält.

Nach § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich. Als Eisenbahnanlagen gelten nach § 10 EisbG Bauten, ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen und Grundstücke, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes einer Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf einer Eisenbahn oder des Verkehrs auf einer Eisenbahn dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Schieneninfrastruktur ist nicht erforderlich.

Die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ist gemäß § 31a Abs. 1 EisbG bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und – bei Hauptbahnen – ein projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizugeben; letzteres zum Beweis, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten. Für das oder die Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit. Das Gutachten muss von Sachverständigen abgefasst werden, die den Voraussetzungen des § 31a Abs. 2 EisbG entsprechen.

Nach § 31f EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für

die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht. Vom Stand der Technik sind beantragte Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Nach § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Die gegenständliche Eisenbahn ist nach der Entscheidung für gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes in der Fassung der berichtigten Entscheidung Nr. 884/2004/EG (ABl. Nr. L 201 vom 07.06.2004, S. 1) ein Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes. Die Eisenbahn gehört nach § 88 EisbG zum Österreichischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem. Auf das Bauvorhaben sind daher die Bestimmungen des 1. Hauptstücks des 8. Teils des EisbG anzuwenden.

Nach § 101 EisbG hat die Antragstellerin bei einer benannte Stelle eine EG-Prüfung durchführen zu lassen. Der Auftrag der mit der EG-Prüfung betrauten benannten Stelle hat sich über den gesamten Zeitraum von der Planung über den Bau bis hin zur Abnahme vor Inbetriebnahme des Teilsystems zu erstrecken. Nach § 101 Abs. 4 EisbG ist eine Betriebsbewilligung für ein Teilsystem, für das eine TSI vorliegt und die anzuwenden ist, zusätzlich zu anderen Genehmigungserfordernissen nur unter der Voraussetzung zu erteilen, dass eine dem EisbG entsprechende EG-Prüferklärung für dieses Teilsystem der Behörde vorgelegt wird.

Rodungsbewilligung

Gemäß § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als zur Waldkultur (Rodung) verboten, die Behörde kann jedoch eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Darüber hinaus kann die Behörde eine Rodungsbewilligung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung in diesem Sinne sind nach § 17 Abs. 4 ForstG insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im

Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz. In beiden Fällen hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Nach § 18 ForstG ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist danach ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde, die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist. Auf befristete Rodungen sind die Bestimmungen über die Ausgleichsmaßnahmen nicht anzuwenden. Erforderlichenfalls kann nach § 18 Abs. 6 ForstG eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden.

Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung ist nach § 19 Abs. 1 ForstG in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaberin einer Konzessionen berechtigt. Nach § 19 Abs. 8 ForstG darf die Rodung zu Eisenbahnzwecken erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

Baubewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz

Gemäß § 153 Abs. 2 MinroG dürfen in Bergbaugebieten nach Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Behörde versagt wird oder wenn die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungsfrist nicht mit Bescheid um bis zu drei Monate verlängert hat. Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist ist zulässig, wenn nach den konkreten Umständen des Falles (zB wegen schwieriger bergschadenskundlicher Fragen) eine Klärung des Sachverhaltes binnen drei Monaten nicht möglich ist. Im Fall der Verlängerung der Entscheidungsfrist gilt die Bewilligung als erteilt, wenn sie

nicht bis zum Ablauf der verlängerten Entscheidungsfrist versagt wird. Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind je zwei Ausfertigungen einer von einem hierzu Befugten erstellten Beschreibung und planlichen Darstellung des Vorhabens anzuschließen.

Nach § 156 Abs. 1 MinroG ist die als „Baubewilligung“ bezeichnete Bewilligung nach § 153 Abs. 2 MinroG von der Behörde zu versagen, wenn

1. durch die Errichtung des geplanten Baus oder einer anderen geplanten Anlage im Bergbaubereich die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit in diesem verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, der Bergbauberechtigte nimmt die erhebliche Erschwerung der Gewinnungs- oder Speichertätigkeit auf sich oder
2. eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus oder der geplanten anderen Anlage durch Bodenverformungen nicht ausgeschlossen werden kann und Bodenverformungen oder deren Auswirkungen nicht durch geeignete Maßnahmen oder Sicherheitsvorkehrungen (Abs. 2) vermieden werden können oder
3. durch den geplanten Bau oder die geplante andere Anlage ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens nicht mehr möglich ist.

Nach Abs. 4 der zitierten Bestimmung (leg. cit.) ist die Bewilligung dann nicht zu versagen, wenn die bergbauliche Inanspruchnahme der Grundstücke nicht innerhalb von 15 Jahren zu erwarten ist. Die voraussichtliche bergbauliche Inanspruchnahme hat der Bergbauberechtigte glaubhaft zu machen.

Mitanzuwendende Bestimmungen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Nach § 23b Abs. 1 UVP-G 2000 ist für den Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen. Die gegenständliche Eisenbahn als Teil der Verbindung Berlin – Palermo ist zweifelsfrei eine Eisenbahn-Fernverkehrsstrecke. Gemäß § 24 Abs. 10 UVP-G 2000 dürfen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß § 23b unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb einer Frist von 3 Jahren als nichtig erklärt werden.

Gemäß § 24h Abs.1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Eisenbahnvorhaben ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des § 24h Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften (der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993) zu beurteilen.

Nach § 24h Abs. 3 UVP-G 2000 sind in der Entscheidung die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Ergibt die Gesamtbewertung jedoch, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag nach § 24h Abs. 4 UVP-G 2000 abzuweisen.

In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder gemäß § 24g UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Im UVP-G 2000 wird hingegen nicht gefordert, dass die Genehmigung etwa nur dann erteilt werden dürfte, wenn das Vorhaben im Vergleich zu anderen vorstellbaren Alternativen den Zielen des Umweltschutzes in bestmöglicher Weise entspräche und das Vorhaben sohin das umweltverträglichste wäre. Nach dem UVP-G 2000 hat die Behörde die beantragte Genehmigung vielmehr immer dann zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Gesetz sieht aber keine Möglichkeit für die Behörde vor, die Genehmigung für ein genehmigungsfähiges Vorhaben zu versagen, weil ein anderes Vorhaben denkbar wäre, das vielleicht unter bestimmten As-

pekten noch umweltverträglicher (also mit weniger negativen Umweltauswirkungen behaftet) beurteilt werden könnte.

Unabhängig von den Genehmigungsvoraussetzungen sind im UVP-Verfahren aber im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens etwa auch Vorschläge für Maßnahmen zu machen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden. Sollte die Antragstellerin derartigen über die Genehmigungsvoraussetzungen hinausgehenden Vorschlägen nicht folgen, so wäre die Genehmigung aber trotzdem zu erteilen.

Wasserrechtsgesetz

§ 127 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG) in der geltenden Fassung lautet:

Eisenbahnanlagen.

§ 127. (1) Für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, gelten in Ansehung des Verfahrens und der Zuständigkeit nachstehende Grundsätze:

- a) sind diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder bezwecken sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, so bedürfen sie im vollen Umfange der Wasserbenutzung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
- b) in allen übrigen Fällen sind im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Zu diesem Zweck ist dem eisenbahnbehördlichen Ermittlungsverfahren (der politischen Begehung) ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen. Findet sich die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage, der Stellungnahme dieses Kommissionsmitgliedes Rechnung zu tragen, so hat sie bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen.

(2) Für die Erschließung und Benutzung von Grundwasser auf Bahngrund für Bau- und Betriebszwecke der in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde fallenden Eisenbahnen gelten die Grundsätze des Abs. 1 lit. b.

(3) Für Anlagen und Bauten der im Abs. 1 bezeichneten Art kann unbeschadet weitergehender Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Enteignungsrecht nach den Vorschriften des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der geltenden Fassung, ausgeübt werden.

(4) Insoweit Interessen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs durch Maßnahmen nach §§ 34, 35 oder 37 berührt werden, hat sich die Wasserrechtsbehörde des vorherigen Einverständnisses der Eisenbahnbehörde zu versichern oder die Angelegenheit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. In gleicher Weise hat die Wasserrechtsbehörde vorzugehen, wenn eine Eisenbahnunternehmung in eine Wassergenossenschaft oder in einen Wasserverband nach §§ 75, 76 oder 88 zwangsweise einbezogen werden soll.

(5) Im Bewilligungsverfahren gemäß §§ 38 und 39 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, für Herstellungen und Maßnahmen im Gefährdungsbereiche der Bahn, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, hat die Eisenbahnbehörde, sofern sie die Vorschriften der Wasserrechtsbehörde zum Schutze der Bahnbelange nicht für ausreichend erachtet, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzugehen.

Anders formuliert gilt sohin für Eisenbahnbauten, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, in Ansehung des Verfahrens und der Zuständigkeit der Grundsatz, dass sofern nicht die Voraussetzungen nach lit. a vorliegen, im eisenbahnrechtlichen

Bauverfahren auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden sind. Die Eisenbahnbehörde ist somit nicht zur Durchführung eines wasserrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens zuständig und sind – abgesehen von der grundsätzlichen Beiziehung eines Vertreters der Wasserrechtsbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren – die verfahrensrechtlichen Regelungen des Eisenbahngesetzes anzuwenden. Im konkreten Verfahren treten die Sonderbestimmungen des UVP-G 2000 hinzu.

Aufgrund dieser Einschränkung auf die Mitwirkung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ergibt sich auch, dass allfällige Forderungen auf Festsetzung einer Entschädigung nicht im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln sind, da die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften des Wasserrechtsgesetzes durch die Eisenbahnbehörde nicht anzuwenden sind. Von der Eisenbahnbehörde sind aber im eisenbahnrechtlichen Verfahren auch die im Hinblick auf befürchtete Beeinträchtigungen nach dem Wasserrecht vorgebrachten Einwendungen als Nachteile anzusehen, die im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung mit den öffentlichen Interessen abzuwägen sind.

Die Antragstellerin hat die Mitwirkung der materiellrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Genehmigungsbestimmungen nach § 38 und § 41 WRG beantragt. Diese Bestimmungen lauten:

VIERTER ABSCHNITT

Von der Abwehr und Pflege der Gewässer

Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Schutz- und Regulierungswasserbauten.

§ 41. (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muß aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.

(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24 bei Auflassung von derlei Bauten § 29 sinngemäße Anwendung zu finden.

Materielle Genehmigungsvoraussetzungen hiezu werden in §§ 104a und 105 WRG behandelt:

Vorläufige Überprüfung

§ 104. (1) Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden;
- b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
- c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
- d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
- e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;
- f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
- g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer Vorsorge getroffen ist;
- h) ob das Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54), mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
- i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

(2) Der Untersuchung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und Stellen nach § 108 sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beizuziehen. Von der Befassung der in § 108 genannten Stellen sowie der Gemeinden kann abgesehen werden, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt oder das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine gewichtigen Bedenken geäußert hat oder die Beurteilung durch Sachverständige ausreichend erscheint.

(3) Bei Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m³ zurückgehalten wird, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen.

(4) Auf Antrag des Bewilligungswerbers hat die Wasserrechtsbehörde die Untersuchung vorerst darauf zu beschränken, ob gegen das Vorhaben grundsätzliche Bedenken bestehen. Für eine derartige Untersuchung sind lediglich jene Unterlagen (§ 103) vorzulegen, die für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
 - a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder

- b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,
- sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und
3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung nachweislich beizuziehen. Rechtskräftige Bescheide, mit denen ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, sind dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zuzustellen. Gegen Bescheide, die einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widersprechen, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan binnen drei Monaten, nachdem es nachweislich vom Bescheid Kenntnis erlangt hat, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Dies gilt auch, wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan dem Verfahren nicht nachweislich beigezogen worden ist. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren sind – zusätzlich zu den Anforderungen nach UVP-G 2000 und der Verpflichtung der Beachtung der öffentlichen Interessen nach dem Eisenbahngesetz – diese materiellen Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der im Spruch angeführten wasserbaulichen Maßnahmen mit anzuwenden. Die sonstigen nach dem Wasserrechtsgesetz erforderlichen Genehmigungsverfahren fallen in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes.

Immissionsschutzgesetz Luft

§ 20 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 70/2007, lautet:

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20. (1) Anlagen gemäß § 2 Abs. 10, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen. Sind im Zuge des Neubaus von Straßen oder Straßenabschnitten Schadstoffkonzentrationen auf Grund von straßenbaulichen Maßnahmen zu erwarten, ist die Einhaltung der in den Anlagen 1, 2 und 5b oder in einer Verordnung nach § 3 Abs. 3 festgelegten Immissionsgrenzwerte anzustreben.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß Anlage 1, 2 und 5b oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen.

Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind nach § 2 Abs. 10 dem Immissionsschutzgesetz-Luft definiert als:

1. ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren,
2. Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, ausgenommen
 - a) Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, deren Luftschadstoffemissionen ausschließlich aus einem der Fortbewegung dienenden Verbrennungsmotor stammen,
 - b) Eisenbahnen im Sinne des § 1 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60,
 - c) Luftfahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 1 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, und Anlagen, die für den Betrieb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Luftfahrzeuge unmittelbar erforderlich sind, und
 - d) Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 Schiffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989,
3. Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen von Luftschadstoffen verursachen, ausgenommen Verkehrswege.

Der Bereich des Vorhabens wird von Verordnungen des Landeshauptmannes von Tirol berührt, die nach § 9a Immissionsschutzgesetz-Luft erlassen wurden. Es handelt sich hierbei um die Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Oktober 2006, mit der auf der A 12 Inntalautobahn zwischen Zirl West und der Staatsgrenze mit der Bundesrepublik Deutschland eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgesetzt wird, LGBl. Nr. 86/2006, die Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. November 2006, mit der auf der A 12 Inntalautobahn ein Fahrverbot für schadstoffreiche Schwerfahrzeuge erlassen wird, LGBl. Nr. 90/2006 und die Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. Dezember 2008, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn der Transport bestimmter Güter im Fernverkehr verboten wird (Sektorales Fahrverbot-Verordnung), LGBl. Nr. 84/2008.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Nach § 93 Abs. 1 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung nicht erforderlich für Eisenbahnanlagen, die einer Betriebsbewilligung im Sinne des § 37 EISbG (nunmehr: § 35 EISbG) bedürfen. In diesem Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 ASchG genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Verschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz ASchG anzuwenden.

Nach § 94 ASchG sind auch bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, soweit nicht § 93 ASchG anzuwenden ist, die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Diese Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichen-

falls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

Wie oben angeführt, ist nach § 31a Abs. 1 EisbG dem Antrag unter anderem ein die projektrelevanten Fachgebiete umfassendes Gutachten samt einer allgemein verständlichen Zusammenfassung beizugeben. Dies zum Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Für das Gutachten gilt die widerlegbare Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

Anmerkungen zum Verfahren

Bestimmungen über Großverfahren

Im gegenständlichen Verfahren wurden die Bestimmungen über das Großverfahren angewendet. Nach § 44a Abs. 1 AVG kann die Behörde die Anträge durch Edikt kundmachen, wenn an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Im konkreten Fall sind durch das Bauvorhaben erheblich mehr als 100 Personen betroffen (siehe hierzu auch die Zustellverfügung am Ende des Bescheides).

Das Edikt wurde im gegenständlichen Fall in der Tiroler Tageszeitung und in der Tiroler Kronenzeitung sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung jeweils am 6. Mai 2008 kundgemacht. Darüber hinaus wurde das Edikt an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinden angeschlagen.

Die Antragsunterlagen wurden am 5. Mai 2008 den Standortgemeinden übergeben und lagen dort ab diesem Zeitpunkt zur öffentlichen Auflage auf bzw. liegen noch immer – ergänzt durch weitere Aktenbestandteile (insbesondere Umweltverträglichkeitsgutachten und Verhandlungsschriften) auf.

Zeitplan

Den aufgelegten Unterlagen war auch der Entwurf eines Zeitplanes beigegeben. Der Zeitplan sah im Wesentlichen eine Trassenbefahrung mit Bürgerparteien, Gemeinden, mitwirkenden Behörden und Sachverständigen für 1. Juli 2008, die Fertigstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens bis Ende Juli 2008 und die öffentliche Erörterung und öffentliche mündliche Verhandlung bis Mitte September 2008 vor. Die Entscheidung sollte bis Mitte Dezember 2008 ergehen. Für die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung war ca. das Jahr 2021 und für die Nachkontrolle ca. die Jahre 2025 bis 2027 vorgesehen.

Gegen diesen Zeitplan wurde im Rahmen der öffentlichen Auflage keine Einwendung erhoben. Da das Umweltverträglichkeitsgutachten nicht wie geplant im Juli 2008 abgeschlossen werden konnte, verschob sich in weiterer Folge die öffentliche Erörterung und die öffentliche mündliche Verhandlung von September auf Oktober 2008. Sobald diese Verschiebung absehbar war, wurde der Zeitplan angepasst und gemäß § 24b Abs. 1 UVP-G 2000 im Internet veröffentlicht. Eine weitere Anpassung des Zeitplanes unterblieb, obwohl das Umweltverträglichkeitsgutachten sehr knapp vor der öffentlichen Erörterung fertig gestellt wurde und die öffentliche mündliche Verhandlung vertagt wurde und hiedurch geringfügige Verschiebungen bei der Fertigstellung des Bescheides zu erwarten waren.

Zu den infolge der Einholung eines Gutachtens durch zusätzliche Sachverständige im Bereich Geologie und Hydrogeologie sowie infolge der Vertagung der öffentlichen mündlichen Verhandlung eingetretenen Verzögerungen trat die Notwendigkeit hinzu, das Ermittlungsverfahren aufgrund der eingetretenen Änderung der Rechtslage zu ergänzen. Nach Vorlage der ergänzenden Unterlagen am 24. Februar 2009 und der Ergänzung des Ermittlungsverfahrens hiezu wurde eine neuerliche Anhörung der Parteien erforderlich, die nach den Bestimmungen für Großverfahren durchgeführt wurde. Die Frist für die Vorlage allfälliger Stellungnahmen endete am 2. April 2009.

Trotz der angeführten Umstände, die zu einer Verzögerung des Verfahrens führten, konnte die gesetzliche Entscheidungsfrist von zwölf Monaten gemäß § 24b Abs. 2 UVP-G 2000 eingehalten werden.

Festzuhalten ist, dass die Bestimmungen über den Zeitplan durch die Bestimmung des § 24h Abs. 7 UVP-G 2000 insofern ergänzt werden, als die UVP-Behörde auch eine Koordinationspflicht trifft, die über das eigentliche UVP-Verfahren hinausgeht.

Parteistellung

Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, „soweit“ sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Auf diesen Umstand wurde im Edikt auch ausdrücklich hingewiesen. Personen, die innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist keine schriftlichen Einwendungen eingebracht haben, haben daher – sofern nicht die Voraussetzungen des § 42 Abs. 3 vorliegen – ihre Stellung als Partei im Verfahren verloren. Voraussetzung für den Erhalt bzw. den Verlust der Parteistellung ist natürlich, dass der Person durch die Rechtsordnung ein subjektiv öffentliches Recht eingeräumt wurde, auf das die Parteistellung gestützt werden kann.

§ 24h Abs. 8 UVP-G 2000 sieht zusätzlich zu den subjektiv öffentlichen Rechten nach den Materiengesetzen zusätzliche Rechte für einen weiteren Parteienkreis vor.

Parteien im UVP-Verfahren und den weiteren Genehmigungsverfahren sind demnach Nachbarinnen und Nachbarn gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Darüber hinaus kommen dem Umweltanwalt, den Standortgemeinden, den an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, und dem wasserwirtschaftliche Planungsorgan Parteistellung zu. Diese Parteistellung ist nach § 24h Abs. 8 UVP-G 2000 zusätzlich zu den in § 19 UVP-G 2000 angeführten Einschränkungen jeweils beschränkt auf die Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Im konkreten Verfahren haben sich keine Bürgerinitiativen konstituiert. Umweltorganisationen haben Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 schriftlich Einwendungen erhoben haben. Sie sind auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Im Trassengenehmigungsverfahren hat die Antragstellerin Parteistellung. Im Verfahren sind überdies nach § 4 Abs. 1 HIG die Länder, deren örtlicher Wirkungsbereich von dem geplanten Trassenverlauf berührt wird, sowie die in ihrem Wirkungsbereich berührten gesetzlichen Interessenvertretungen, sowie nach § 4 Abs. 3 HIG die Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich vom geplanten Trassenverlauf berührt wird, zu hören.

Im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren haben gemäß § 31e EISbG der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten Parteistellung. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen. Durch den Bau in Anspruch genommen werden somit nicht nur jene Liegenschaften, auf denen Eisenbahnanlagen gemäß § 10 EISbG errichtet werden, sondern auch jene Liegenschaften, die für den Bau der Eisenbahnanlagen genutzt oder Beschränkungen unterworfen werden (müssen).

Im Baubewilligungsverfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz ist der Bergbauberechtigte beizuziehen.

Im Rodungsverfahren sind gemäß § 19 Abs. 4 ForstG die Antragsberechtigten im Umfang ihres Antragsrechtes, der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte, der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist, der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen, Parteien. Weiter sind die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind, zu hören.

Wurden von einer Partei fristgerecht schriftliche Einwendungen erhoben, so wird die Parteistellung aber nur in diesem Umfang („soweit“) gewahrt; hinsichtlich subjektiv-öffentlicher Rechte, deren Verletzung von einer Partei nicht rechtzeitig eingewendet wurde, besteht für die Partei sohin keine Parteistellung mehr.

Unabhängig von der Erhebung von Einwendungen bzw. der Parteistellung können in einem UVP-Verfahren von jedermann schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Stellungnahmen wurden von den Sachverständigen im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils unabhängig von der Frage der Parteistellung aus fachlicher Sicht behandelt.

Einwendungen

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht jede im Rahmen eines Verfahrens an die Behörde gerichtete Stellungnahme als Einwendung anzusehen, durch die die Parteistellung im Verfahren gewahrt wird.

Einwendungen sind demnach nur Vorbringen eines Beteiligten, denen die Behauptung zu Grunde liegt, dass eine positive Entscheidung über den durch den Antrag einer Partei bestimmten Verhandlungsgegenstand seine Rechte verletzen würde (*Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I², E 30 bis 35 zu § 42 AVG mwN, *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32 ff mwN), wobei die Partei das verletzte Recht hinreichend konkretisieren muss. Eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Die Wahrnehmung jenes subjektiv-öffentlichen Rechtes, dessen Verletzung die Partei im Rahmen einer schriftlichen Einwendung gelten machen kann, muss der Partei durch die Rechtsordnung eingeräumt sein.

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendung sind daher Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit

dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (zB vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig tauglichen Einwendungen dar, wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen festzusetzen oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Ergänzend ist anzumerken, dass nach § 59 Abs. 1 AVG mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt gelten. In diesem Sinne muss im Spruch nicht über jede einzelne Einwendung abgesprochen werden, da sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen die Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt, weil auch im Mehrparteienverfahren letztlich ein einheitlicher Bescheid zu ergehen hat.

Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 32). Dieser Grundsatz gilt aber in Genehmigungsverfahren, in denen mit der Genehmigung für den Antragsteller ein Zwangsrecht mitverbunden wird, nur eingeschränkt: Mit der Erteilung der Trassengenehmigung nach den Bestimmungen des HIG sind Eingriffe in das Grundeigentum insofern verbunden, als das Eigentumsrecht, insbesondere die ansonsten bestehende Baufreiheit, eingeschränkt wird. Eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung darf daher nur erteilt werden, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht. Durch diese Frage sind wesentlichen Sachverhaltselemente eines allfälligen Enteignungsverfahrens präjudiziert. In diesem Fall räumt die Rechtsordnung den Parteien das subjektiv öffentliche Recht ein, dass die Inanspruchnahme fremder Rechte nur bei Überwiegen der öffentlichen Interessen und auch dann nur soweit erfolgen darf, als dies für die Verwirklichung des Zwecks, also der Errichtung und Inbetriebnahme einer Eisenbahn, unbedingt erforderlich ist.

Soweit von Einschreitern daher in den Stellungnahmen auf nicht bestehende, aber erforderliche privatrechtliche Übereinkommen zwischen Antragstellerin und Einschreitern Bezug genommen wird, wird dies im Rahmen der Würdigung des Vorbringens im Sinne der Einschreiter so ausgelegt, als wäre damit allgemein eingewendet worden, dass die Nachteile, die der Partei aus der Errichtung der Eisenbahn erwachsen, die öffentlichen Interessen an der Errichtung der Eisenbahn überwiegen. Bei dieser Auslegung ist aber zu berücksichtigen, dass eine Einwendung in dieser Form der allgemein geltenden Konkretisierungspflicht nicht genügt. Es reicht nicht aus, bloß auf „offensichtliche“ Nachteile bzw. auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten zu verweisen. In derartigen Fällen kann die Behörde bei der Beurteilung der Nachteile der Fremdgrundinanspruchnahme

nur jene Nachteile zu Grunde legen, die mit einer Fremdgrundinanspruchnahme grundsätzlich verbunden sind.

Durch die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung werden erforderliche privatrechtliche Einigungen nicht ersetzt. Sofern jedoch die ernsthaften Bemühungen des Eisenbahnunternehmens auf privatrechtliche Einigung zum Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte scheitern sollten, müsste das Eisenbahnunternehmen somit zusätzlich zur erteilten Genehmigung noch die Enteignung beantragen, um die erforderlichen Rechte zu erlangen. Da mit der Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung das Überwiegen des öffentlichen Interesses über die widerstreitenden privaten Interessen nachgewiesen wurde, ist es einem Eigentümer verwehrt, sich in einem allfälligen nachfolgenden Enteignungsverfahren gegen die Enteignung mit dem Argument zu wehren, die Enteignung läge nicht im öffentlichen Interesse. Nach § 4 EisbEG ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verbundenen Nachteile gemäß § 365 ABGB schadlos zu halten. Zur Ermittlung der Enteignungsentschädigung sind in Enteignungsverfahren Sachverständige zu bestellen.

Vor Einleitung des Enteignungsverfahrens ist das Eisenbahnunternehmen überdies verpflichtet, mit dem Eigentümer entsprechende Verhandlungen über eine privatrechtliche Einigung zu führen. Ohne ernsthafte Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung kann eine Enteignung nicht ausgesprochen werden. Diese Pflicht zur Führung von ernsthaften Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung für die Grundeinlöse vor der Antragstellung gilt freilich nur für das Enteignungsverfahren, nicht aber für das UVP- oder die Genehmigungsverfahren. Genehmigungsverfahren können eingeleitet und die Genehmigung erteilt werden, auch wenn mit den Grundeigentümern noch keine Einlöseverhandlungen geführt wurden bzw. noch keine Einigung erzielt wurde. Dies gilt gemäß § 24a Abs. 1 dritter Satz UVP-G 2000 im Hinblick auf das eingeräumte Enteignungsrecht insbesondere auch bei solchen Genehmigungsverfahren, bei denen sonst die Nachweise über Berechtigungen bereits bei Antragstellung erforderlich wären.

Beachtlich wäre für die Behörde im Genehmigungsverfahren insbesondere auch, wenn von Einschreitern darauf hingewiesen wird, dass das beantragte Vorhaben auch auf andere Weise, vor allem ohne die vorgesehene oder mit weniger umfangreichen Eingriff in die Rechte der Einschreiter verwirklicht werden könnte.

Hiebei wäre aber zu beachten, dass sich dieser Einwand auf eine Abweichung des eingereichten Projekt und nicht auf ein anderes Projekt zu beziehen müsste. Die Forderung, überhaupt die Trasse oder einen Standorte von notwendigen Anlagen zu verlegen, betrifft in der Regel ein anderes Vorhaben und damit einen anderen Genehmigungsgegenstand.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen

Gerichte berufen. Dies umfasst zB auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

Genehmigungsgegenstand

Soweit in einem eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Forderung auf nicht nur geringfügige Abänderung des Bauvorhabens in einer den Einwender weniger beeinträchtigenden Form verlangt wird, ist festzuhalten:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis des VwGH vom 14. November 2006, Zl. 2004/03/0053 unter Verweis auf das Erkenntnis vom 26. April 1995, Zl. 93/03/0191) legt der Antragsteller im Verwaltungsverfahren die Trassenführung durch die Einreichung des Bauentwurfes fest. Im Rahmen dieses Antrages hat die Behörde die Bewilligung zu erteilen oder zu versagen. Eine andere als die beantragte Trassenführung ist nicht Gegenstand des Verwaltungsverfahrens. In einem eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es der Behörde somit verwehrt, über alternative Trassen oder andere Standorte und somit andere Projekte zu entscheiden.

Soweit eine Forderung sohin darauf abzielt, das Bauvorhaben in einer solchen Art und Weise abzuändern, dass die technische Realisierbarkeit einer eingehenden Untersuchung aufgrund eines entsprechend ausgearbeiteten Bauentwurfs bedürfte, um die Vor- und Nachteile der geforderten Änderung abschätzen zu können, und die Änderung daher nicht im Rahmen von Vorschreibungen in den Bescheid aufgenommen werden könnte, wäre die Übernahme dieser Forderungen im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren ausgeschlossen. Die Behörde muss in einem solchen Fall vielmehr an Hand der oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen entscheiden, ob die Genehmigung für das eingereichte Projekt erteilt werden kann oder versagt werden muss.

Dieses Ergebnis ändert sich auch nicht durch die Anwendbarkeit des § 24h Abs. 4 UVP-G 2000, wonach schwerwiegende Umweltbelastungen, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, zur Abweisung des Antrags führen. Als „Projektmodifikation“ auch im Sinne dieser Bestimmung werden nur solche Anpassungen des Vorhabens angesehen werden können, die im Rahmen des jeweiligen Verfahrensstadiums durch entsprechende Vorgaben der Behörde und ohne eingehende Planungen vorgenommen werden können. Das Erfordernis von umfangreicheren Projektänderungen zur Verwirklichung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens wird daher auch in einem Verfahren, bei dem die Bestimmungen des UVP-G 2000 mit anzuwenden sind, zur Abweisung des Antrags führen.

Das gegenständliche UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt des UVP-G 2000 unterliegt lediglich der Teilkonzentration. Demnach treten für durch den Bund zu vollziehende Genehmigungsverfahren Änderungen der Zuständigkeit ein (§ 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000). Als Mindestumfang für

eine grundsätzliche Genehmigung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren durch die Bundesministerin sieht § 24h Abs. 10 UVP-G 2000 den Abspruch über die Trassentscheidung nach dem HIG vor. Nach § 24h Abs. 9 UVP-G 2000 müssen in diesem Fall nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Alle anderen von einem Bundesminister zu erteilenden Genehmigungen könnten in weiterer Folge im Rahmen von Detailgenehmigungsverfahren erteilt werden, denen dann die nach den jeweiligen Materienverfahren erforderlichen Unterlagen zugrunde zu legen wären.

Nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist vom Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem die übrigen nach bundesgesetzlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungsbestimmungen anzuwenden sind. Auch dieses Verfahren kann nach § 24h Abs. 9 UVP-G 2000 in Grundsatz- und Detailgenehmigung aufgeteilt werden.

Nach § 24 Abs. 4 bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt.

Das Gesetz legt in § 24 Abs. 10 UVP-G 2000 lediglich fest, dass Genehmigungen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erteilt werden dürfen, trifft aber keine Regelung, dass die Genehmigungsverfahren gleichzeitig abgewickelt oder zu welchem Zeitpunkt die Anträge gestellt werden müssen. Aus § 24 Abs. 1 letzter Satz UVP-G 2000 ergibt sich überdies, dass Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren grundsätzlich getrennt durchgeführt werden können.

Hieraus ergibt sich, dass im gegenständlichen UVP-Verfahren sowie im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren noch nicht sämtliche für nach der Rechtsordnung erforderliche Genehmigungsverfahren (zB teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durch den Landeshauptmann, Genehmigungsverfahren im Vollzug des Landes) vorgesehenen Detailunterlagen vorliegen müssen. Im UVP-Verfahren müssen aber sämtliche Angaben zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit vorliegen. Durch die Bestimmung des § 24h Abs. 3 iVm Abs. 6 UVP-G 2000 ist sichergestellt, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Beweiswürdigung

In einem UVP-Verfahren kommt der Beweiswürdigung über die eingeholten Sachverständigengutachten als Beweismittel, insbesondere hinsichtlich des Umweltverträglichkeitsgutachtens, zentrale Bedeutung zu.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I², E 183 bis 185 zu § 45 AVG mwN) kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes

Gutachten in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden. Einwendungen von fachunkundige Laien können aber auch ohne fachkundige Stütze Gewicht besitzen, wie zB konkrete Äußerungen zur Befundaufnahme, Einwendungen gegen die Schlüssigkeit des Denkvorganges oder auch Hinweise auf den Stand der Wissenschaft, wenn sie entsprechend belegt sind. In einem solchen Fall ist von der Behörde der innere Gehalt dieses Vorbringens zu überprüfen.

Stehen einander zwei widersprechende Gutachten gegenüber, so kann die Behörde aufgrund eigener Überlegungen mit entsprechender Begründung einem Gutachten wegen dessen größerer Glaubwürdigkeit bzw. Schlüssigkeit den Vorzug geben (vgl. *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze I², E 167 bis 176 zu § 45 AVG mwN). Keine Gründe für die Bevorzugung eines Gutachtens ist die amtliche Eigenschaft bzw. die höhere amtliche Stellung eines Sachverständigen, die Tatsache, dass ein Gutachten ein Fakultätsgutachten ist, oder ob es sich um ein von der Behörde in Auftrag gegebenes oder ein Privatgutachten handelt.

Ein Gutachten hat auch nur die im Gesetz geforderten Nachweise zu liefern. In der Regel ist daher durch das Gutachten darzulegen, welche Entwicklungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, nicht ob bestimmte Entwicklungen unter allen Umständen ausgeschlossen werden können.

AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN EINWENDUNGEN UND SONSTIGEN STELLUNGNAHMEN

Gemäß § 23c Abs. 5 Z 2 UVP-G 2000 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten sich mit den gemäß § 9 Abs. 5, § 10 und § 24a UVP-G 2000 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können. Nicht im Umweltverträglichkeitsgutachten wurden Fragestellungen behandelt, die einer fachlichen Auseinandersetzung nicht zugänglich sind, wie zB Fragen zur Finanzierung, Forderungen auf zivilrechtliche Vereinbarungen oder Übernahme sonstiger Kosten. Auf die Wertung der privatrechtlichen Einwendungen in diesem Verfahren wurde bereits oben eingegangen.

Hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bzw. der öffentlichen Auflage ist auf das vorliegende, einen integrativen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Umweltverträglichkeitsgutachten und die darin enthaltenen gutachtlichen Äußerungen der Sachverständigen aus fachlicher Sicht zu verweisen. Die Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen erfolgt im vorliegenden Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 609 bis 762 (Fragebereich 4). Auf die so behandelten Stellungnahmen und Einwendungen wird an dieser Stelle daher nur insoweit eingegangen, als zu den Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten aus rechtlicher Sicht oder in Folge des weiteren Ermittlungsverfahrens unmittelbarer Ergänzungsbedarf besteht. In gleicher Weise wird bei im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen auf die dementsprechenden Ausführungen der Sachverständigen verwiesen, die in den einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschrif-

ten über die öffentliche mündliche Verhandlung am 23. und 24. Oktober (im Folgenden abgekürzt als „VHS1“ bezeichnet) sowie 11. November 2008 (im Folgenden abgekürzt als „VHS2“ bezeichnet) festgehalten sind.

Bei dieser Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen werden jeweils die von den Sachverständigen als zwingend angesehenen und von der Antragstellerin zugesicherten Maßnahmen als gegeben vorausgesetzt. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage in den Stellungnahmen und Einwendungen Kritik an Inhalt der Antragsunterlagen geübt wurde, die von den Sachverständigen in weiterer Folge grundsätzlich geteilt bzw. als nachvollziehbar angesehen wurde, diese Kritik aber durch die Forderungen oder Darstellung der Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten (vgl. § 24c Abs. 5 Z 1 UVP-G 2000: „aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu **ergänzen**“) oder durch ergänzende Angaben oder die Zusicherung der Umsetzung von zusätzlichen Maßnahmen durch die Antragstellerin als überholt anzusehen ist. Die Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Auflage oder der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgegebenen Stellungnahmen muss daher bei solchen Stellungnahmen, die zum Zeitpunkt der Einbringung derselben nachvollziehbare und berechtigte Kritik am Vorhaben äußerten, die Kritikpunkte aber in der Folge durch Anpassungen ausgeräumt wurden, zum Ergebnis, dass die Kritikpunkte aus der Sicht zum Zeitpunkt der Entscheidung entweder gar nicht mehr oder nicht im vorgebrachten Ausmaß zutreffen.

Soweit sich aus dem Ermittlungsverfahren (Umweltverträglichkeitsgutachten oder sonstigen Ausführungen der Sachverständigen unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen) ergibt, dass trotzdem Restbelastungen verbleiben werden, so wird dies im Anschluss an die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen und den Sachverständigengutachten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung entsprechend berücksichtigt.

Die Antragstellerin hat überdies eine eigene Eingabe zu den im Rahmen der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen vorgelegt. Auch diese Eingabe war bei der Behandlung der eingelangten Stellungnahmen aus der öffentlichen Auflage zu berücksichtigen.

In einigen Stellungnahmen bzw. Einwendungen wird kritisiert, dass einige Detailbereiche nicht genehmigungsreif seien. Hiezu ist anzumerken, dass das UVP-G 2000 eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten vorgibt. Demnach ist im UVP-Verfahren zumindest die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens zu prüfen. Hiezu sind zunächst die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Durch die Sachverständigen wird im Rahmen des UVP-Verfahrens festgehalten, ob diese Annahmen über die Umweltauswirkungen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung dieser Auswirkungen bzw. die Wirkungen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zutreffen und ob die verbleibenden Umweltauswirkungen mit den Genehmigungskriterien kompatibel sind. Im gleichzeitig zu führenden teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie sowie in allen nachfolgenden (teilkonzentrierten) Genehmigungsverfahren ist jeweils zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Materiengesetz und die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 eingehalten werden und ob die Anträge den Ergebnissen des UVP-Verfahrens entsprechen.

Im UVP-Verfahren wird in diesem Sinne zB geprüft, welche Umweltauswirkungen von den Deponien bzw. der Materialverfuhr zu den Deponien ausgehen werden und ob die sichere Errichtung der Deponien in der grundsätzlichen Form aus technischer Sicht möglich ist. Fragen über die konkrete Ausgestaltung der Deponien, die über die grundsätzliche Zulässigkeit insofern hinausgehen, als auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 keine Auswirkungen zu erwarten sind, wie zB Details über die Standfestigkeit des Deponiekörpers, wird dann an Hand der Planungen für die materielle Genehmigung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren (unter Berücksichtigung der zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen und der Ergebnisse des UVP-Verfahrens) geprüft.

Ergänzend wäre zu den einzelnen Stellungnahmen anzumerken:

Zur Stellungnahme der Wirtschaftskammer Tirol (Beilage 1 der Verhandlungsschrift vom 23. und 24. Oktober 2008)

In der im UVP-Verfahren eingebrachte Stellungnahme vom 14. Mai 2008 wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass die Wirtschaftskammer Tirol das Projekt Brenner Basistunnel nachdrücklich befürworte und unterstütze. Die Wirtschaftskammer Tirol gab der Hoffnung Ausdruck, dass der Trassene genehmigungsbescheid sowie die Trassenverordnung möglichst rasch durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen würden, damit keine weiteren zeitlichen Bauverzögerungen im österreichischen Abschnitt des Gesamt-Projektes Brenner Basistunnel stattfänden.

Zur Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol (Beilage 2 der Verhandlungsschrift vom 23. und 24. Oktober 2008)

In der Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol vom 29. Mai 2008 werden allgemeine verkehrspolitische Fragen, wie zB welche Maßnahmen zur Verlagerung des Straßenverkehrs auf die Schiene getroffen würden (zB Fahrverbote oder Mautgebühren), welche Gebühren für die Tunnelbenützung geplant sind, welche Maßnahmen gegen den Transitverkehr bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Brenner Basistunnels ergriffen würden, wie sich der Planungsstand der nördlichen Zulaufstrecken, insbesondere auch auf italienischer und deutscher Seite, gestalten und wie die Finanzierung des Tunnels geplant sei, aufgeworfen.

Hiezu ist anzumerken, dass die Beantwortung dieser Fragen nicht Gegenstand dieses UVP-Verfahrens bzw. Genehmigungsverfahrens sind. Im Umweltverträglichkeitsgutachten wird aber auf diese Fragestellung insofern eingegangen, als die Sachverständigen aus fachlicher Sicht zum Ergebnis kommen, dass für eine Verkehrsverlagerung die Errichtung des gegenständlichen Tunnels nur eine Voraussetzung darstellt, aber diese Verlagerung für sich allein noch nicht zu erreichen vermag, sondern jedenfalls verkehrspolitische Begleitmaßnahmen zu treffen sein werden.

Zu den Stellungnahmen der Stadt Innsbruck (Beilagen 3 und 4 der Verhandlungsschrift vom 23. und 24. Oktober 2008, Seiten 25 f und 43 f der VHS1 sowie Seite 14 f der VHS2)

Die durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH vorgebrachte Eingabe vom 4. Juni 2008 (Beilage 3) betreffend Vereinbarungen für die Tunneldienstbarkeiten und die (vorübergehende) Nutzung und Verlegung von Wegen betrifft rein privatrechtliche Fragen, die nicht im Rahmen eines UVP-Verfahrens bzw. Genehmigungsverfahrens zu behandeln sind. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

Die nachfolgende Eingabe vom 19. Juni 2008 (Beilage 4) wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 686 bis 691 aus fachlicher Sicht behandelt. Hierbei stellte die Stadt Innsbruck einleitend fest, dass die Errichtung des Brenner Basistunnels als Teil des österreichischen und transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems, die zu einer Entlastung des Transitaufkommens auf der Straße führen soll, auch im öffentlichen Interesse der Stadt Innsbruck läge und wird daher grundsätzlich befürwortet werde. Da die Stadt Innsbruck durch den Bau und Betrieb des Brenner Basistunnels massiv betroffen und öffentliche Interessen der Stadt, insbesondere stadtplanerische und verkehrsplanerische Interessen, erheblich berührt würden, wurden Einwendungen gegen das Projekt in der derzeitigen Version erhoben bzw. Änderungen des Einreichprojektes angeregt.

Einwendungen wurden erhoben gegen die Errichtung einer Rettungsstelle im Bereich des Frachtenbahnhofes Innsbruck, da seitens der Stadt Innsbruck und der Österreichischen Bundesbahnen beabsichtigt sei, im östlichen Teil des Frachtenbahnhofes zwischen Amraser Straße und Olympiabücke ein Siedlungsgebiet herzustellen, das die gegebene Fläche - in Anbetracht der knappen Siedlungsflächen - baulich zur Gänze ausnutzt. Ebenso stelle es ein Ziel der Stadt dar, durchgängige Grünstreifen entlang der Flüsse zu schaffen. Im Sinne dieser Absichten wurde durch die Stadt ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt und wurde aus dem Siegerprojekt ein städtebauliches Leitprojekt entwickelt, das eine Mischnutzung mit standortadäquaten Betrieben, Sondernutzungen und Wohnungen vorsieht. Dieses Leitprojekt wurde von den zuständigen städtischen Gremien als Grundlage für weitere Planungen beschlossen. Die Ziele wurden mit dem örtlichen Raumordnungskonzept 2002 festgelegt.

Dieses Planungsvorhaben der Stadt kann aufgrund der antragsgegenständlichen Ausführung der Rettungsstelle nicht umgesetzt werden, weshalb eine Änderung dieses Teiles des antragsgegenständlichen Projektes angeregt wird. Insbesondere wäre zu prüfen, ob die Rettungsstelle nicht in den künftigen und verbleibenden mittleren Teil des Frachtenbahnhofes situiert werden könnte.

Hinsichtlich dieser Forderung auf Änderung des Projektes ist auf die obigen allgemeinen Ausführungen hinsichtlich der Änderungsbefugnis für die Eisenbahnbehörde zu verweisen. Diesem Umstand trägt die Stellungnahme auch insofern Rechnung, als abschließend beantragt wird, den Einwendungen insofern Rechnung zu tragen, als diesen durch Projektmodifikationen und/oder Auflagen und/oder Bedingungen entsprochen werden kann.

Ergänzend wurde seitens der Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens festgestellt, dass im Bereich der Einbindung des BBT in die Bestandsstrecke nach dem Hauptbahnhof Innsbruck eine alternative Lösung ausgearbeitet wurde, die aber erst in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren beantragt werde. Diese Mitteilung ist im gegenständlichen Verfahren für die Behörde aber insofern unbeachtlich, als der Genehmigung das eingereichte Projekt zu Grunde zu legen ist und nicht unbestimmte, in der Zukunft vorgesehene Anpassungen. Festzuhalten ist weiters, dass vor einer Genehmigung derartiger Änderungen die Zulässigkeit derselben nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 zu prüfen sein wird.

Eingewendet wurde weiters, dass durch den Bau der Anlagen in der Sillschlucht der Erholungswert langfristig beeinträchtigt werde und die naturnahe Erscheinung des Flusslaufs zerstört würden. Insbesondere sei die Fußwegverbindung ersatzlos unterbrochen. Hiezu wurde vom Sachverständigen für Raumplanung im Umweltverträglichkeitsgutachten eine Empfehlung vorgesehen, wonach es optimal wäre, im nördlichsten Teil der Sillschlucht eine zusätzliche Wegverbindung auf der orthografisch linken Seite der Sill zu errichten, falls dies Gelände und Bauwerke erlauben. Die Antragstellerin hat auf ihre Planungen zu einer Änderung verwiesen. Der Sachverständige für Naturkunde teile in seinem Gutachten den Einwand und bestätigte, dass die Beeinträchtigungen beim derzeitigen Projekt durch Maßnahmen nicht auszuschalten seien.

Die Einwendungen betreffend südöstlichen Bereich in Amras (Zufahrt Deponie Ampass Nord und Süd sowie Tunnelportal), Bereich Ahrental/Deponie, Wohnlager Handlhof und Informationszentrum Zenzenhof sowie die Gestaltung der Bauwerke und Landschaft werden jeweils von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten nachvollziehbar behandelt.

Auch hinsichtlich des Baustellenverkehrs wird auf die Stellungnahmen der Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass die Antragstellerin an die gesetzlichen Vorgaben gebunden ist und daher die verordnungswidrige Nutzung einer Straße nicht Projektbestandteil sein kann.

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2008 (Seiten 25 f der VHS1) ergänzt.

Hinsichtlich der Forderung auf Verlegung der Rettungsstelle aus dem Bereich des Frachtenbahnhofes Innsbruck ist festzuhalten, dass der Genehmigung das eingereichte Projekt zu Grunde zu legen ist. Sofern sich die Antragstellerin im Rahmen einer weiterführenden Planung – unter Einbeziehung der Grundeigentümerin – dazu entschließen sollte, die Rettungsstelle zu verlegen, wäre hierfür die UVP-Pflicht zu prüfen. Auf die Einwendungen der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft wird verwiesen.

Hinsichtlich der Renaturierung der Sillschlucht nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf die entsprechende Vorschreibung in diesem Bescheid zu verweisen.

Die Forderung auf Aufrechterhaltung einer durchgehenden Fußwegverbindung während der Bauzeit ist – wie der Sachverständige für Raumplanung in seiner Stellungnahme (Seite 91 der VHS1) festhält – nicht möglich. Die Antragstellerin wird aber während der Bauzeit eine Verbindung in die südliche Sillschlucht über das Andreas-Hofer-Denkmal und einen zu errichteten Treppenweg vorsehen.

Hinsichtlich der landschaftsgerechten Einbindung der angeführten Anlagen im Bereich der Deponie Ahrntal ist auf die Erklärung der Antragstellerin sowie nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch Landesbehörden bzw. durch den Landeshauptmann zu verweisen. Die Antragstellerin hat eine einheitliche architektonische Formgestaltung zum Projektbestandteil gemacht und wird der Forderung demgemäß entsprechen.

Hinsichtlich der Forderung auf Alternativrouten ist auf die obigen Ausführungen zur schriftlichen Stellungnahme betreffend Baustellenverkehr zu verweisen.

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2008 ergänzt (Seite 43 der VHS1). In dieser Stellungnahme werden die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen angesprochen. Hiezu ist festzuhalten, dass im gegenständlichen Verfahren für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen lediglich die Grundsätze festgelegt werden, deren konkrete Umsetzung in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch Landesbehörden bzw. durch den Landeshauptmann überprüft wird.

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 (Seite 14 der VHS2) unter Bezugnahme auf das bestehende Fahrverbot und die als sinnvoll angesehene Ausnahmeregelung ergänzt. Hiezu ist anzumerken, dass ein Fahrverbot durch eine Verordnung verhängt wird und der Antragstellerin in einem Verordnungsverfahren kein Antragsrecht zukommt. Dem Genehmigungsverfahren kann aber – wie bereits ausgeführt – keine Fahrtroute zu Grunde gelegt werden, die der Rechtsordnung widerspricht.

Zur Stellungnahme der Abfallbehandlung Ahrental GmbH, der Bauentsorgungsgesellschaft mbH und der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (Beilage 5 zur VHS1)

In rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass sich in der Eingabe lediglich die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG auf das Vorliegen einer Parteistellung bezieht, während die Abfallbehandlung Ahrental GmbH und die Bauentsorgungsgesellschaft mbH lediglich auf das Anhörungsrecht nach § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 Bezug nehmen.

Die Stellungnahme vom 19. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 638 bis 656 aus fachlicher Sicht behandelt. Durch mehrere von den Sachverständigen als zwingend angesehene Maßnahmen werden befürchtete Auswirkungen des Vorhabens hintan gehalten.

Soweit in der Stellungnahme auf Auswirkungen durch Überlagerung der Eigenschwingungen der Aggregate der Abfallsortieranlage verwiesen wird, ist auf die Ausführungen des Sachverständigen für Erschütterungen zu verweisen. Eine nähere fachliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme war schon aufgrund der fehlenden Angaben zu den Maschinen nicht möglich. Die öffentlichen Interessen der Stadt Innsbruck, der Bezirks Innsbruck Land und Schwaz sind von den betreffenden Gebietskörperschaften wahrzunehmen. Bei der Entscheidung wird berücksichtigt, dass allfällige Auswirkungen auf die Maschinen durch Überlagerung der Eigenschwingungen nicht ausgeschlossen werden können. Ergänzend wird auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen verwiesen, obwohl nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens sichergestellt ist, dass die Auswirkungen durch Erschütterungen innerhalb der durch Norm vorgegebenen Grenzwerte bleiben werden.

Hinsichtlich der Stellungnahme der Bauentsorgungsgesellschaft mbH zum Baulager/Containerlager ist anzumerken, dass eine allfällige Frage der Widmung nach landesrechtlichen Vorschriften im gegenständlichen Genehmigungsverfahren kein rechtliches Ausschlusskriterium ist. Soweit infolge der Genehmigung einer Eisenbahn durch Anlagen, die für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn unbedingt notwendig sind, vom Bund, den Ländern oder von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen verletzt würden, wäre die Verletzung dieser Interessen von diesen Gebietskörperschaften im Verfahren einzuwenden. Von den betreffenden Gebietskörperschaften wurden gegen den Standort keine Einwendungen erhoben. Soweit das Eintreten der in der Stellungnahme befürchteten Nachteile nicht ohnehin aufgrund der Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten als widerlegt bzw. sehr unwahrscheinlich zu beurteilen ist, werden im Rahmen der abschließenden Betrachtung den Vorteilen an der Errichtung des gegenständlichen Vorhabens die Nachteile für die Einschreiterinnen (Probleme bei der Realisierung der Abfallbehandlungsanlage) gegenüber zu stellen sein. Die Einschreiterin hat das Vorliegen einer rechtskräftigen Genehmigung für die Abfallbehandlungsanlage nicht behauptet, während die Antragstellerin auf ein anhängiges Berufungsverfahren hierfür verwiesen hat.

Der Forderung, das Deponierungskonzept lediglich als Vorschlag und nicht als starres System zu betrachten, kann nicht entsprochen werden: Im gegenständlichen Verfahren waren unter Zugrundelegung der im Bauentwurf festgelegten Bedingungen unter anderem die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung zu beurteilen. Es wäre der Projektwerberin aus rechtlicher Sicht auch freigestanden, auf eine Festlegung der Deponien im Nahebereich des Vorhabens zu verzichten und an Stelle dessen die Umweltauswirkungen der Verfuhr des Ausbruchmaterials im Projektgebiet (bis zum höherrangigen bzw. höchstrangigen Straßennetz) darzustellen. Da von der Projektwerberin aber eine Festlegung auf bestimmte Deponiestandorte erfolgte und im Verfahren die Umweltauswirkung des Vorhabens aufgrund dieser Standorte geprüft wurden, kann es die Behörde der Projektwerberin nicht freistellen, auch andere Standorte zu wählen. Dies kann auch nicht unter der (letztlich unbestimmten) Einschränkung erfolgen, dass andere Standorte gewählt werden können, „wenn diese offensichtlich besser geeignet“ sind. Die Festlegung auf bestimmte Standorte bewirkt auch die Zwangsrechtsmöglichkeit.

In der Stellungnahme wird auf Seite 19 oben angeführt, dass die Projektunterlagen bzw. Projektbeschreibung derzeit noch nicht in einem Detaillierungsgrad vorliegen, der eine abschließende Beurteilung durch die Partei erlaube. Dieses Vorbringen ist insofern nachvollziehbar, als in nachfolgenden Genehmigungsverfahren teilweise noch detailliertere Unterlagen vorzulegen sein werden (bzw. bereits vorgelegt wurden). Unter Verweis auf die obigen Ausführungen zum Genehmigungsgegenstand und die Mindestinhalte der Unterlagen wäre von der Einschreiterin aber darzulegen gewesen, welche Eingriffe in ihre subjektiv öffentlichen Rechte durch das Vorhaben eintreten könnten (zB weil aus der Sicht der Partei erforderliche Maßnahmen fehlen).

Soweit auf Seite 23 oben kritisiert wird, dass in den Unterlagen eine gewerbliche Nachnutzung der rekultivierten Deponie angedacht werde, ist anzumerken, dass durch das gegenständliche Verfahren lediglich eine Rekultivierung vorgegeben wird. Da keine Entscheidung über eine allfällige Nachnutzung zu treffen ist und diese Nachnutzung mit dem Vorhaben in keinem sachlichen Zusammenhang steht, kann die mögliche Art einer möglichen Nachnutzung dahingestellt bleiben.

Die Einwendungen, wonach durch das Wohnlager im Nahebereich der Deponieanlagen und Abfallbehandlungsanlagen der Partei Beschwerden und daher Betriebsbeeinträchtigungen zu erwarten seien, werden im Umweltverträglichkeitsgutachten (insbesondere Seite 652 bis 655) ausführlich behandelt. In rechtlicher Hinsicht wird angemerkt, dass der Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung zu Grunde zu legen ist, wobei die Behörde aber die in der geltenden Rechtslage vorgegebenen künftigen Änderungen entsprechend berücksichtigen muss. Weiters wird davon ausgegangen, dass die Einschreiterin die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, einhalten wird.

Nach dem Plan für die Versiegelungswahrscheinlichkeit D0154-00052-10 besteht im betreffenden Raum vereinzelt eine geringe, ansonsten keine erkennbare Gefahr für Quellen. Hinsichtlich der Ersatzwasserversorgung ist auf den Lageplan D0150-00321-10 und den Bericht D0150-00206-10 zu verweisen.

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 ergänzt (Seiten 9 bis 11 der VHS2).

Hinsichtlich der Forderung auf Ermittlung der chemischen Zusammensetzung zur Erkennung der Herkunft des Wassers ist auf die Ausführungen der Antragstellerin (Seite 40 der VHS2) sowie der Sachverständigen zu verweisen (Seite 50, 70 und 71 der VHS2). Aus der Stellungnahme ist nicht ersichtlich, warum die zwingenden bzw. vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich der Beprobung der Wässer (Vgl. Maßnahme 145 bzw. 203) nicht ausreichend sein sollten.

Die Stellungnahme hinsichtlich Erschütterungen lässt nicht erkennen, warum die Darstellung des Sachverständigen für Lärm und Erschütterungen auf fachlicher Ebene unrichtig sein sollten. Die Antragstellerin hat festgehalten, dass der Abstand horizontal zu betrachten ist. Die Ausführung des Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten, dieser Abstand sei deutlich breiter als der Raum, in dem Auswirkungen von Bauerschütterungen zu erwarten sind, stellen klar, dass dieses

Monitoring ausreicht. Die Gegenmaßnahmen werden vom Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten auf Seite 265 beschrieben. Auf Seite 265 unten wird ausdrücklich auf die festgelegten Erschütterungsgrenzwerte im Technischen Bericht D0118-2377 verwiesen, wo wiederum festgehalten wird, dass in der Bauphase eine Reduktion der Erschütterungsbelastung bis zur Einhaltung der Richtwerte der ÖNORM S9020 zu erfolgen hat.

Hinsichtlich befürchteter Hangrutschungen ist anzumerken, dass die von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie definierten Schutzziele ihres Gutachtens auf Hangbewegungen ausdrücklich Bezug nehmen (Seite 258 des Teiles 7 des Umweltverträglichkeitsgutachtens).

Zur Kritik an der Auswahl der aufgezählten Kraftwerke hält der Sachverständige für Wasserbautechnik (Seite 71 der VHS2) fest, dass die Aufzählung nur beispielhaft war und sich für die anderen Kraftwerke keine andere Beurteilung ergibt.

Hinsichtlich der Forderung auf Entschädigung für den Fall der Beeinträchtigung des Oberflächenabflusses der Sill wird auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen verwiesen.

Auf das umzulegende Leitungsnetz nimmt der Sachverständige für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz Bezug (Seite 70 der VHS2). Die geforderte Vorschreibung wurde im Sinne des § 20 Abs. 1 EibG in den Spruch aufgenommen. Festgehalten wird, dass die Verpflichtung zur Durchführung dieser Maßnahme allfällige Genehmigungspflichten unberührt lässt, wobei aber die geänderten Zuständigkeiten nach § 24 Abs.1 und 3 UVP-G 2000 zu beachten sein werden.

Zur Stellungnahme der Agrargemeinschaft Lans (Beilagen 6 und 7 der VHS1)

In der Stellungnahme vom 10. Juni 2008 (Beilage 6) wurde einerseits irrtümlich behauptet, dass die Unterlagen nicht zur Verfügung stünden, und andererseits auf die Notwendigkeit von zivilrechtlichen Vereinbarungen hingewiesen. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

In der Stellungnahme vom 17. Juni 2008 (Beilage 7) wird – offensichtlich nach Einsichtnahme in die Projektunterlagen in der Gemeinde – abermals auf das Erfordernis von privatrechtlichen Übereinkommen verwiesen. Zusätzlich wurde auf lange Sicht eine Entwässerung des Mittelgebirges befürchtet. Gefordert wurde eine Errichtung des Tunnels in der Form, dass Wasser nicht abgezogen werde bzw. wenn dies nicht möglich sei, dieses Wasser bei Bedarf an die oben liegenden Flächen abzugeben sei. Jede anderweitige Nutzung der Wasservorkommen solle nur im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern möglich sein.

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wird diese Stellungnahme zusammen mit der gleichlautenden Stellungnahme des Toni Haas auf Seite 680 behandelt und hiezu auf die zwingenden Maßnahmen der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie mit dem Ziel, den Grund- bzw. Bergwas-

serhaushalt und somit auch die Wassernutzungen so wenig als möglich zu beeinträchtigen, verwiesen.

Zur Stellungnahme des Toni Haas (Beilagen 8 und 9 der VHS1)

Es wird auf die jeweiligen im Wesentlichen gleichlautenden Stellungnahmen der Agrargemeinschaft Lans (Beilagen 6 und 7 der VHS1) verwiesen.

Zu den Stellungnahmen des Hubert Steiner (Beilage 10 der VHS1, Beilage 3 der VHS2)

Die Stellungnahme vom 11. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 614 bis 621 aus fachlicher Sicht behandelt. Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich, dass durch entsprechende zwingende Maßnahmen die Beeinträchtigung der Oberflächengewässer (zB Quellen, Vennerbach, Brennersee) gegenüber den Annahmen in der Umweltverträglichkeitserklärung reduziert werden kann, was auch durch Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle sichergestellt wird. Hinsichtlich der Befürchteten zur Verschlechterung der Lebenssituation ist auf die vorgesehene Beschwerdestelle zu verweisen, die dem raschen Abstellen allfälliger Verletzungen von Pflichten aus diesem Bescheid durch bauausführende Unternehmen dient.

Hinsichtlich der Forderungen betreffend Wertverlust, Kostenübernahme für Sachverständige, Kostenübernahme für Gerichtsverfahren und monetäre Entschädigungen ist auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen zu verweisen.

Die Stellungnahme wurde mit Eingabe vom 28. Oktober 2008 wiederholt bzw. ergänzt. Aus den Ausführungen der Sachverständigen (Seiten 54 und 77 bis 78 der VHS2) ist ersichtlich, dass die vom Einschreiter gezogenen Schlussfolgerungen nur dann zuträfen, wenn die zwingend erforderlichen Maßnahmen nicht umgesetzt würden. Auch das Beweissicherungsprogramm wird hiezu angesprochen.

Die Kritik an der Unsicherheit hinsichtlich der zu setzenden Retentionsmaßnahmen („Abdichtungsmaßnahmen“) aufgrund der Kostenintensität ist damit zu erklären, dass die diesbezüglich eindeutige Festlegung der zwingenden Maßnahmen von der Antragstellerin erst im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 erfolgte und daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme am 28. Oktober die zwingenden Maßnahmen noch nicht hinreichend bestimmt waren.

Zur Stellungnahme des Benjamin Kerschbaumer (Beilage 11 der VHS1)

Die in der Stellungnahme vom 15. Juni 2008 angeführte Stellungnahme des Benjamin Kerschbaumer (Beilage 11 der VHS1) wird im Umweltverträglichkeitsgutachten zusammen mit der Stel-

lungnahme des Hubert Steiner auf den Seite 614 bis 621 aus fachlicher Sicht zusammen behandelt.

Zur Stellungnahme des Christoph Loch (Beilage 12 der VHS1)

Diese Stellungnahme vom 9. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten aus fachlicher Sicht auf Seite 623 bis 625 behandelt. Da sich diese Stellungnahme teilweise mit der von Hubert Steiner deckt, kann auf die dortigen Feststellungen verwiesen werden.

Zur Stellungnahme der Ingeborg Arnold (Beilage 13 der VHS1)

In dieser Stellungnahme vom 12. Juni 2008 ist insofern eine Einwendung enthalten, als mit dem Widerspruch zur Grundinanspruchnahme offensichtlich der Standpunkt vertreten wird, dass die Vorteile an der Errichtung des Vorhabens die mit der Grundinanspruchnahme verbundenen Nachteile nicht überwiegen. Dieses Vorbringen wird von der Einschreiterin aber nicht weiter konkretisiert oder der Darstellung der öffentlichen Interessen an der Errichtung der Eisenbahn durch die Antragstellerin entgegen getreten.

Das Vorbringen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung im Genehmigungsverfahren die Finanzierung des Vorhabens noch nicht gesichert sei, betrifft kein der Antragstellerin eingeräumtes subjektiv-öffentliches Recht. Dem Einwand käme allenfalls im Rahmen eines – nicht gegenständlichen – Enteignungsverfahrens hinsichtlich der Entscheidung über eine Sicherheitsleistung Bedeutung zu.

Zur Stellungnahme der Rail Cargo Austria (Beilage 14 der VHS1)

Hinsichtlich dieser Stellungnahme vom 9. Juni 2008 ist zunächst auf die Maßnahme 29 des Sachverständigen für Umweltmedizin zu verweisen. Zusätzlich hat die Antragstellerin im Verfahren erklärt, dass dieser Forderung entsprochen werden wird. Diese Anschlussbahn ist nach dem geänderten Antrag (nach Vorliegen der entsprechenden Genehmigungen) spätestens mit Beginn des Vortriebs der Hauptbauarbeiten in Betrieb zu nehmen.

Zur Stellungnahme der ASFINAG Alpenstraßen GmbH (Beilage 15 der VHS1)

In der Stellungnahme vom 12. Juni 2008 der ASFINAG Alpenstraßen GmbH wird lediglich auf das Erfordernis von Vereinbarungen nach dem Bundesstraßengesetz hingewiesen, aber keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte behauptet.

Zu den Stellungnahmen des Landeshauptmannes von Tirol, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (Beilagen 16 und 88 der VHS1,)

Mit Stellungnahme vom 4. Juni 2008 brachte der Landeshauptmann von Tirol als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan Einwendungen gegen das Vorhaben, wonach wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, wie etwa durch Entzug von Wasser aus dem Bergwasserkörper im Ausmaß von 400 l/s und durch den Entgang von Wasser aus Bächen bis zu 100 % (Trockenfallen), zB am Vennbach sowie durch das Vorhaben öffentliche Trinkwasserquellen, wie zB die obere Herztalquelle der WVA Ampass, mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt und damit die Sicherheit der Trink- und Nutzwasserversorgung in hohem Maße gefährdet würden.

Auf diese Einwendungen gingen die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie sowie der Sachverständige für Grundwasserschutz und Siedlungswasserschutz auf Seite 613 bis 614 des UGV ein, wobei durch vorgesehene zwingende Maßnahmen die Bergwasserzutritte in die Tunnel und Stollen minimiert werden. Durch diese zwingenden Maßnahmen, deren Umsetzung von der Projektwerberin im Verfahren zugesichert bzw. konkretisiert wurde, wurden die in der Stellungnahme angeführten Unklarheiten bzw. Widersprüchlichkeiten aus der Umweltverträglichkeitserklärung beseitigt. Die zu erwartenden Auswirkungen auf Quellen und Oberflächengewässer sind im Umweltverträglichkeitsgutachten dargestellt.

Die Stellungnahme wurde mit schriftlicher Eingabe vom 21. Oktober 2008 ergänzt. Der Einwand, dass die erforderlichen Minderungsmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt zwar bestimmbar, aber dennoch zu wenig bestimmt formuliert waren, wird von der Behörde geteilt. Dieser Mangel wurde jedoch durch die Festlegung der Antragstellerin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 (Seiten 42ff, insbesondere Seite 44 der VHS2) beseitigt. Auf die Ausführungen des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz (Seite 119 der VHS1) sowie der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie (Seiten 133 f der VHS1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Soweit in der Stellungnahme auf den Gutachtensentwurf des im Verfahren vorher beigezogenen Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie verwiesen wird, ist zunächst anzumerken:

Ende Juli 2008 legte der Amtssachverständige des Landes Tirol einen Gutachtensentwurf vor. Dieses Gutachten kam im Wesentlichen zum Ergebnis, dass der Antrag unter Berücksichtigung einiger zusätzlicher zwingend erforderlicher Maßnahmen den Genehmigungsvoraussetzungen aus fachlicher Sicht entspricht. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung dieses Fachgebietes für das Bauvorhaben erschienen aber der Behörde einige Begründungen ergänzungsbedürftig. Das Gutachten konnte in dieser Form daher nach Ansicht der Behörde erst nach einer Ergänzung in das Umweltverträglichkeitsgutachten einbezogen werden. Da der Sachverständige aber nach Abgabe seines Entwurfs verreist, somit für die Behörde nicht erreichbar war und der Behörde auch keine Informationen über die Rückkehr des Sachverständigen vorlagen, war eine kurzfristige Ergänzung des Gutachtens nicht möglich und die Fertigstellung des Gesamtgutachtens auch nicht absehbar. Unabhängig davon, dass die Behörde keinen Zweifel hegte, dass der Sachverständige bei Anwe-

senheit den Gutachtensentwurf in relativ kurzer Zeit so ergänzen könnte, dass es im Verfahren verwertet werden könnte, wurden im Hinblick auf die zeitlichen Vorgaben zwei andere Sachverständige mit der Erstellung eines dementsprechenden Gutachtens betraut. Der Gutachtensentwurf wurde in weiterer Folge nicht mehr ergänzt.

Der Gutachtensentwurf war insofern widersprüchlich formuliert, als einerseits Schwierigkeiten bei der Beurteilung der geologischen Verhältnisse angesprochen wurden, andererseits aber zum Ergebnis führte, dass das Vorhaben bei Berücksichtigung zwingender Maßnahmen den Genehmigungsvoraussetzungen entsprechen würde. Abschließend wurde im Gutachtensentwurf im Rahmen einer allgemein verständlichen Zusammenfassung festgehalten:

„Die UVE-Unterlagen schließen jedenfalls Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auf die damit im Zusammenhang stehenden Schutzgüter nicht aus. Zur Minderung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter werden zwar Sondermaßnahmen vorgeschlagen, es steht auf Grund der UVE-Aussagen aber nicht fest, ob diese - vor allem im Projektsabschnitt Pfons - Staatsgrenze - so ausreichend erfolgreich zum Einsatz kommen können/werden, dass die Auswirkungen auf die vorstehen genannten Schutzgüter gering bleiben. Die zwingend einzuhaltenden Maßnahmen „ZE“ sollten jedoch bei ihrer vollständigen Umsetzung gewährleisten, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter so gering gehalten werden können, dass die Umweltverträglichkeit erkannt werden kann. Unter dieser Voraussetzung der vollständigen Umsetzung dieser zwingenden Maßnahmen „ZE“ wird aus Sicht HD die Umweltverträglichkeit gesehen, falls dadurch die Auswirkungen auf die Schutzgüter, insbesondere das Schutzgut Wasser wirklich gering gehalten werden können. Aus Sicht HD ist die Umweltverträglichkeit dann gegeben, wenn es zu keiner schwerwiegenden Umweltbelastung kommt.“

Diese Formulierung reicht aus der Sicht der Behörde nicht aus, weil die Schlussfolgerung in einem Gutachten unbedingt zu erfolgen hat und insbesondere die im Entwurf mehrfach gewählte Formulierung „... wird ... die Umweltverträglichkeit gesehen, **falls** dadurch die Auswirkungen auf Schutzgüter ... wirklich gering gehalten werden können“ hierzu zu unbestimmt wäre. Es ist Aufgabe des Sachverständigen, eine Prognose abzugeben, ob durch die im Antrag und zusätzlich durch den Sachverständigen verlangten Maßnahmen die Auswirkungen auf Schutzgüter hinreichend gering gehalten werden können und welche Auswirkungen auf die Umwelt bei Setzung dieser Maßnahmen zu erwarten sind.

In der schriftlichen Stellungnahme wurden Unterschiede zwischen dem Gutachtensentwurf und dem Umweltverträglichkeitsgutachten behauptet und unbestimmt auf unterschiedliche zwingende Maßnahmen verwiesen. Aus der Sicht der Behörde waren die unbestimmten Verweise auf den Gutachtensentwurf entsprechend klarzustellen. Zur Präzisierung bzw. Konkretisierung dieser Stellungnahme wurde eine mündliche Stellungnahme am 24. Oktober 2008 abgegeben (Seite 45 f der VHS1), in der die Nebenbestimmungen angeführt wurden, die noch zusätzlich zu den zwingenden Maßnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten vorzuschreiben wären.

Die ersten drei in der Liste angeführten Forderung betreffen die Bauaufsicht bzw. die laufende Überwachung des Vortriebs. Derartige Maßnahmen sind auch im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgesehen und können nur in Nuancen Abweichungen vom Umweltverträglichkeitsgutachten erkannt werden.

Die vierte Forderung ist insofern nachvollziehbar, als auch aus der Sicht der Behörde die angeführten Sondermaßnahmen jedenfalls einer Konkretisierung bedurften. Dass dies nicht erst im nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren durch den Landeshauptmann, sondern durch die Antragstellerin in weiterer Folge bereits in diesem Verfahren erfolgte, wird als Vorteil angesehen, steht aber einer weiteren Konkretisierung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nicht entgegen.

Soweit in den Stellungnahmen auf erforderliche Unterlagen in Detailgenehmigungsverfahren verwiesen wird, kann diese Forderung nur als Hinweis verstanden werden, denn die Beurteilbarkeit eines Antrags an Hand dessen Unterlagen kann nicht vorweg in einem UVP-Verfahren festgelegt werden.

Zur Dauer der Beweissicherung wurde vom Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz festgelegt, dass das Quell- und Grundwasserbeweissicherungsprogramm von der Projektwerberin mindestens fünf Jahre nach dem Ende der Vortriebsarbeiten weiter fortzuführen ist, falls die tatsächlich vorhandenen bzw. die beim Vortrieb angetroffenen hydrogeologischen Verhältnisse keine längere Zeit der Fortführung erfordern.

Diese Stellungnahme wurde durch eine weitere Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 ergänzt (Seiten 33 f VHS2).

Kritisiert wurde, dass die Einschränkung der vorgeschriebenen Erkundungsmaßnahmen im Bereich „mittlerer bzw. hoher quantitativer Restbelastung“ von 3.647 m (siehe Umweltverträglichkeitsgutachten Seite 492) auf nunmehr 1.330 m (siehe Verhandlungsschrift vom 22.-24. Oktober 2008, Seite 134) auf Grund der Unsicherheit des dafür verwendeten geologischen Modells nicht nachvollziehbar sei. Die angekündigte Forderung nach kontinuierlicher Anpassung des geologischen Modells an die beim Vortrieb gewonnen Erkenntnisse werde als nicht ausreichend erachtet, um mit der notwendigen Sicherheit das unvorbereitete Anfahren von kritischen – insbesondere wasserführenden – Bereichen zu verhindern. Damit werde die Gefahr von Beeinträchtigungen am Schutzgut Wasser nicht ausreichend hinten gehalten. Dieser Stellungnahme deckt sich inhaltlich mit der des Sachverständige für Limnologie (Seite 68 der VHS2).

Hiezu führten die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie aus (Seite 78 der VHS2):

„Die gegenüber den zwingenden Vorschriften im UVG nunmehr getroffene Einschränkung der Teilabschnitte mit mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung ist wie folgt zu verstehen:

Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurde der gesamte Bereich der Wechselfolge (bestehend aus gering bergwasserführenden Kalkphylliten, Chloritschiefern, Phylliten etc) bestehenden Gesteinsabfolge, in welcher auch verkarstungsfähige, somit stärker wasserführende Kalkmarmoreinlagerungen eingeschaltet sind, verstanden. In Übereinstimmung mit der BBT SE sind aber die risikobehafteten Bereiche jene, wo potentiell wasserführende (verkarstete) Kalkmarmore oder Störungen angequert werden. Nach derzeitigem geologischen Modell können diese risikobehafteten Bereiche auf diese Teilabschnitte insbesondere km 28,8 bis km 29,3; km 29,5 bis km 30,43 bzw. insbesondere km 30,40 bis km 30,90 eingeschränkt werden.

Durch die Ausweitung der angegebenen Bereiche um jeweils 100 m soll ein zusätzlicher Sicherheitsabstand erzielt werden.

Das geologische Modell ist dabei jedenfalls auf Grund der Ergebnisse der Erkundungsarbeiten (Erkundungsstollen) bzw. der Vorerkundungsmaßnahmen kontinuierlich nachzuführen, sodass gegebenenfalls - je nach angetroffenen Verhältnissen die angeführten Kilometerangaben jeweils sorgfältig an die vorgefundenen Verhältnisse angepasst werden müssen und daher keineswegs als absolute Kilometerangaben verstanden werden dürfen.

Ergänzend wird angemerkt, dass im Bereich zwischen km 28,440 bis km 32,087 ergänzend zu preventergeschützten Vorausbohrungen auch geophysikalische Maßnahmen zur Erkundung der Gebirgsverhältnisse erforderlich sind.“

Aus den Ausführungen ist zu entnehmen, dass durch die gegenständliche Fragestellung eigentlich zwei Problemstellungen aufgeworfen werden. Einerseits stellt sich die Frage, welche Gesteinsschichten als besonders stark wasserführend anzusehen sind und wo diese Gesteinsschichten angenommen werden, und andererseits wie genau die Lage dieser Gesteinsschichten derzeit bzw. künftig prognostiziert werden kann.

Die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie führen sohin aus, dass als risikobehaftete Bereiche jene anzusehen sind, wo potentiell wasserführende (verkarstete) Kalkmarmore oder Störungen angequert werden. Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurde darüber hinaus auch der gesamte Bereich der Gesteinsabfolge, in welche auch Gesteinsschichten Kalkmarmoreinlagerungen eingeschaltet sind, von den Sondererkundungen umfasst. Der Argumentation, dass nur in den eigentlichen risikobehafteten Bereiche voraus erkundet werden muss, treten weder das wasserwirtschaftliche Planungsorgan noch der limnologische Sachverständige entgegen.

Argumentiert wird hingegen lediglich damit, dass aufgrund der bisherigen Erkundungen (Tiefenbohrungen) die genaue Lage der Kalkmarmore oder Störungen nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden könne und daher zur Sicherheit die Vorausbohrungen im gesamten im Umweltverträglichkeitsgutachten angeführten Bereich durchzuführen wären. Den Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes sowie der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie ist hiezu zweifelsfrei zu entnehmen, dass aufgrund der durchgeführten Erkundungen grundsätzliche Erkenntnisse über den Aufbau des Gebirges vorliegen. Aus den vertikalen Bohrungen

lassen sich aber offensichtlich keine abschließenden Detailkenntnisse der Abläufe der Gesteinsschichten im Bereich der künftigen Vortriebsarbeiten ableiten. Aus dem vorliegenden Erkenntnissen ist aber ableitbar, dass in bestimmten Bereichen Zonen mit höherer Wasserführung existieren. Die Lage dieser Zonen kann aufgrund der bisherigen Erkundungen eingeschätzt werden, doch sind mit der Prognose noch Unsicherheiten verbunden, die im Zuge der Bauherstellung durch bessere Kenntnis der Gebirgsverhältnisse reduziert werden können.

Hiezu haben die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie ausgeführt, dass eine zusätzliche Sicherheit durch die vorgesehene Ausweitung der Bereiche um jeweils 100 m erzielt werden könne. Überdies sei das geologische Modell, dem die bisherigen Annahmen über die Lage der Kalkmarmore und der Störungen zugrunde liegen, im Zuge der Vortriebsarbeiten weiterzuführen. Die Richtigkeit der Prognosen werde darüber hinaus im Zuge der Vortriebsarbeiten durch im gesamten Bereich von km 28,440 bis km 32,087 vorgesehenen geophysikalischen Maßnahmen zur Erkundung der Gebirgsverhältnisse ergänzt.

Die Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes und des Sachverständigen für Limnologie enthalten aber keine Ausführungen, warum durch die bisherigen Erkenntnisse durch die Tiefenbohrungen, die von km 28,440 bis km 32,087 vorgesehenen geophysikalische Maßnahmen zur Erkundung der Gebirgsverhältnisse, die im Zuge der Vortriebsarbeiten vorzunehmende Anpassung des geologischen Modells und die vorgesehene Ausweitung der Vorbohrungsbereiche um 100 m nicht ausreichen sollten, die Bereiche, in denen im Zuge der Vortriebsarbeiten die Kalkmarmore und Störungen auftreten werden, rechtzeitig zu erkennen. Unter diesem Gesichtspunkte erscheinen die Ausführungen der fachlich kompetenten Sachverständigen nachvollziehbarer als die Ausführungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes sowie des Sachverständigen für Limnologie. Die Frage, in welchem Bereich bestimmte Gesteinsschichten anzutreffen sein werden und mit welcher Sicherheit dies prognostiziert werden kann, fällt in den Fachbereich der Geologie und Hydrogeologie, nicht in den Bereich der Gewässerkunde.

Unter dem Gesichtspunkt, dass Auflagen zur Minderung von Wasserzutritten von der Behörde grundsätzlich nur in dem Ausmaß auferlegt werden dürfen, als dies aufgrund der erwarteten Verhältnisse erforderlich erscheint und Auflagen nicht unzumutbar sein dürfen, ist die Einschränkung der Bereiche, in denen die Vorauserkundung mittels präventergeschützter Vorausb Bohrungen durchzuführen ist, in der von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie konkretisierter Form erforderlich.

Zur Stellungnahme des Franziskus Perkhofer (Beilage 17 der VHS1)

Die Stellungnahme des minderjährigen Franziskus Perkhofer, vertreten durch seine Mutter Antonia Perkhofer, vom 11. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 627 und 628 behandelt. Demnach sind Beweissicherungen sowohl hinsichtlich der Wassernutzung als auch hinsichtlich Lärm und Erschütterungen vorgesehen.

Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen. Hinsichtlich des Verweises auf die Einwendungen anderer Personen wird auf die jeweilige Behandlung im Rahmen dieses Bescheides verwiesen.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Pfons (Beilage 18 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 9. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 628 und 629 behandelt. Ergänzend ist anzumerken, dass durch zwingende Maßnahmen die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nach dem Stand der Technik minimiert wurde. Durch die Beweissicherung wird eine Nachvollziehbarkeit allfälliger trotzdem eintretender Beeinträchtigungen gewährleistet.

Im Plan Versiegunswahrscheinlichkeit D0154-00052-10 wird für die Quellen geringes bis nicht gegebenes Risiko ausgewiesen. Diese Einschätzung wird von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie nicht kritisiert. Für den Fall des Trockenfallens oder einer Schüttungsminde- rung ist auf den Ersatzwasserversorgung D0150-00200 und den Bericht Ersatzwasserversorgung D0150-00206-10 zu verweisen.

Zur Stellungnahme des Heinz Mayr (Beilage 19 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 12. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten aus fachlicher Sicht auf den Seiten 629 bis 630 behandelt. Ergänzend ist anzumerken, dass durch zwingende Maßnahmen die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nach dem Stand der Technik minimiert wurde. Durch die Beweissicherung wird eine Nachvollziehbarkeit allfälliger trotzdem eintretender Beeinträchtigungen gewährleistet. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

Zur Stellungnahme des Arthur Fidler (Beilagen 20 und 21 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 13. Juni 2008 betreffend das Auffangbecken wird im Umweltverträglichkeitsgutachten aus fachlicher Sicht auf den Seiten 630 bis 631 behandelt. Aus den Ausführungen des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung ergibt sich die Notwendigkeit des Auffangbeckens nachvollziehbar.

Die Stellungnahme vom 13. Juni 2008 betreffend Portal Wolf wird im Umweltverträglichkeitsgutachten aus fachlicher Sicht auf den Seiten 633 bis 634 im Zusammenhang mit den gleichlautenden Stellungnahme von Hildegard Heidegger behandelt.

Die Forderung auf frühere Errichtung des Schutterstollens stellt offensichtlich auf eine frühere Planungssituation ab: Wie dem Genehmigungsantrag vom 25. April 2008 (Beilage B zur VHS1) zu

entnehmen ist, wurde der mit Schreiben vom 13. März 2008 eingereichte Antrag in einigen Punkten abgeändert. Diese Änderungen wurden nur in einzelnen Unterlagen („Zusatzdokument D0118-TB-02282-10, Optimierungsmaßnahmen ‚Gradientenabsenkung und Verschiebung MFS Steirach‘“) eingearbeitet. Hinsichtlich der hiedurch eintretenden Widersprüche zu den restlichen Unterlagen wurde im Antrag ausdrücklich erklärt, dass dem Zusatzdokument und seinen Anlagen gegenüber dem sonstigen Inhalt des Bauentwurfs der Vorrang zukommt. Diese Vorgehensweise ist im Hinblick auf die Zielsetzung einer leichten Erfassbarkeit des Antragsinhalts als eher suboptimal anzusehen. Durch die Erklärung der Antragstellerin in Antrag ist der Antrag aber als hinreichend bestimmt anzusehen. Da die Bestimmung des § 2 Abs. 1 der Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung – EBEV infolge der Übergangsbestimmung des § 15 EBEV nicht anzuwenden ist, ist diese Vorgehensweise im gegenständlichen Verfahren aber aus rein rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Aus dem angeführten Zusatzdokument geht hervor, dass an Stelle des Schutterstollens der Tunnel Padastertal vorgesehen ist (Seite 11), wodurch die Zu- und Abfahrten ins Padastertal über den Forstweg ab der Baustelleinrichtungsfläche Wolf nun über eine geringere Zeitdauer erfolgen würden (Seite 22). Der Forderung wurde sohin bereits durch die Antragsänderung, die der öffentlichen Auflage zu Grunde lag, entsprochen.

Zu den Stellungnahmen der Erika Stoll, des Max Vötter, des Josef Huter, der Renate Unterwurzbacher, des Josef Hofer, des Josef Renzler, des Werner Villgrater, des Christian Salchner, des Manfred Gredler, der Hildegard Heidegger, des Christian Huter und des Fritz Pittracher (Beilagen 22 bis 33 der VHS1)

Diese Stellungnahmen betreffend Portal Wolf sind inhaltlich gleichlautend mit der Stellungnahme von Arthur Fidler, auf die verwiesen werden kann. In den Stellungnahmen von Erika Stoll, Josef Huter, Josef Renzler, Hildegard Heidegger und Fritz Pittracher wird zusätzlich ohne Konkretisierung auf bereits bestehende „Vertragsverhältnisse“ und Vertragspartner verwiesen. Hiezu ist anzumerken, dass diese Einwendung keine konkreten besonderen Nachteile erkennen lässt, die mit den berührten öffentlichen Interessen abgewogen werden könnten. Es können bei der gesetzlich gebotenen Abwägung der Interessen daher nur jene Nachteile herangezogen werden, die mit einer (zwangsweisen) Fremdgrundinanspruchnahme nach den Erfahrungen der Behörde grundsätzlich verbunden sind.

Zur Stellungnahme der Dr. Josef Ritter von Peer’sche Stipendienstiftung (Beilage 34 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 13. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten aus fachlicher Sicht auf Seite 633 behandelt. Hieraus ergibt sich, dass unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen für Deponien eine landwirtschaftliche Nachnutzung möglich sein wird.

Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen. Insbesondere ist aus der Stellungnahme nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls welche Nachteile sich für die nicht näher konkretisierte gewerbliche Nachnutzung ergeben.

Soweit in der Stellungnahme ein möglicher Abbau bzw. Bodenaustausch angesprochen wird, so wird damit der Rahmen dieses UVP-Verfahrens verlassen: Ein Vorhaben definiert sich nach § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 als die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen. Die Ablagerung des Aushubmaterials an der von der Antragstellerin bezeichneten Stelle ist somit Bestandteil des Vorhabens. Der Abbau an der vorgesehenen Deponie vorhandenen Materials um dieses anderweitig zu verwerten, steht mit dem Vorhaben der Errichtung eines Eisenbahntunnels zwar in einem örtlichen, aber in keinem sachlichen Zusammenhang. Auch ist zu berücksichtigen, dass an der Errichtung des Eisenbahntunnels ein öffentliches Interesse besteht und daher auch sichergestellt werden muss, dass die Antragstellerin – erforderlichenfalls mittels Zwangsrechten – in der Lage ist, das Vorhaben auch umzusetzen.

Vom Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie wurde die Überprüfung empfohlen (Maßnahme 180), ob bei den Deponien Ampass Nord und Ampass Süd durch eine Tieferlegung des Planums der Deponieaufstandsfläche bis 1 m oberhalb HGW der aufgeschlossene mineralische Rohstoff als Baurohstoff genutzt werden könnte. Dadurch könnte nicht nur ein Beitrag zur Rohstoffversorgung geleistet, sondern auch das Aufnahmevermögen der Deponie erhöht bzw. die Veränderungen der Geländemorphologie merklich reduziert werden (vgl. § 174 Abs. 1 Z 4 und 5 MinroG). Eine ähnliche Empfehlung wurde vom Sachverständigen für Landwirtschaft ausgesprochen (Maßnahme 76).

Hiezu hat die Antragstellerin erklärt, dass eine Rohstoffausbeutung durch Dritte möglich erscheine, wenn diese zeitgerecht (vor Anlegung der Deponie durch die Antragstellerin) abgeschlossen und das Abbaugelände nicht verfüllt und nicht kontaminiert so hinterlassen werde, das darauf eine Bodenaushubdeponie angelegt mit erhöhten Grenzwerten nach § 8 Deponieverordnung 2008 angelegt werden könne. Die Eignung des Standorts nach §§ 21 ff Deponieverordnung müsse erhalten bleiben. Auch dürfe der Abbau zu keiner rechtlichen oder faktischen Beeinträchtigung des Bauablaufs der Antragstellerin führen.

Hiezu ist aus rechtlicher Sicht anzumerken, dass somit die Nutzung der Rohstoffe durch Dritte mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens (unabhängig davon, ob seitens der Sachverständigen für den konkreten Standort eine Prüfung der Möglichkeit der Rohstoffnutzung empfohlen wurde) nicht im Widerspruch stünde, die Antragstellerin aber nicht zur Nutzung der Rohstoffe verhalten werden kann.

Zur Stellungnahme der Republik Österreich (Bundesforste) bzw. der Österreichische Bundesforste AG (Beilage 35 der VHS1)

Die undatierte Stellungnahme wird im Umweltverträglichkeitsgutachten aus fachlicher Sicht auf den Seiten 631 bis 633 behandelt.

Hinsichtlich der Verweise auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten sind der Stellungnahme keine konkretisierten befürchteten Nachteile zu entnehmen. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird daher verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung auf Bodenaustausch wird auf die obigen Ausführungen zur Stellungnahme der Dr. Josef Ritter von Peer'sche Stipendienstiftung verwiesen.

Zur Stellungnahme der Andrea Wopfner (Beilage 36 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 16. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf Seite 637 inhaltlich behandelt. Der Sachverständige kam hiebei zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten eine landwirtschaftliche Nachnutzung möglich ist. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen ist zu verweisen.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2008 wurde diese Stellungnahme ergänzt. In inhaltlicher Hinsicht kann hiezu auf die nachfolgende Auseinandersetzung mit den im Wesentlichen identischen Stellungnahmen des Franz Wopfner, des Helmut Span, der Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill verwiesen werden:

Zu den Stellungnahmen des Franz Wopfner, des Helmut Span, der Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill (Beilage 37, 38 und 40 der VHS1)

Die Stellungnahmen jeweils vom 20. Juni 2008 werden im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 704 bis 706 aus fachlicher Sicht behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtliche Einwendungen wird verwiesen.

Die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2008 abgegebene Stellungnahme wird in der VHS1 aus fachlicher Sicht behandelt (Seite 97 und 130). Auch die Antragstellerin hat sich zur Stellungnahme geäußert (Seite 85).

Der Einwand, die Frist von ca. drei Wochen sei zu kurz bemessen, ist durch die Vertagung der Verhandlung hinfällig, da hiedurch für die Vorbereitung einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zweieinhalb Wochen zusätzlich zur Verfügung standen. Das Parteiengehör wurde im April 2009 abgeschlossen.

Die Ausführungen zur Gestaltung der Deponien ist nicht nachvollziehbar. Im Rahmen des Verfahrens wurde von den Sachverständigen lediglich im Sinne des § 24c Abs. 5 Z 3 UVP-G 2000 bei einigen Standorten empfohlen, zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die mineralischen Rohstoffe genützt werden können. Hieraus ergibt sich noch keine Änderung der Gestaltung der Schüttoberfläche. Auswirkungen auf die Gestaltung der Schüttoberfläche haben insbesondere die zwingenden Maßnahmen 72 und 74 des Sachverständigen für Landwirtschaft. Der Stellungnahme ist aber nicht zu entnehmen, dass gegen diese Maßnahmen Bedenken bestünden.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Rohstoffgewinnung hat die Antragstellerin erklärt, dass eine Rohstoffausbeutung durch Dritte möglich erscheine, wenn diese zeitgerecht (vor Anlegung der Deponie durch die Antragstellerin) abgeschlossen und das Abbaugelände nicht verfüllt und nicht kontaminiert so hinterlassen werde, dass darauf eine Bodenaushubdeponie mit erhöhten Grenzwerten nach § 8 Deponieverordnung 2008 angelegt werden könne. Die Eignung des Standorts nach §§ 21 ff Deponieverordnung müsse erhalten bleiben. Auch dürfe der Abbau zu keiner rechtlichen oder faktischen Beeinträchtigung des Bauablaufs der Antragstellerin führen.

Zum Hinweis auf andere, bestehende Deponien ist anzumerken, dass Gegenstand dieses Verfahrens der vorliegende Antrag ist und dessen Genehmigungsfähigkeit zu prüfen ist. Inwieweit eine andere Ausführung mit anderen Deponien auch genehmigungsfähig wäre, ist nicht zu beurteilen. Die Ausführungen der Antragstellerin zu dieser Frage (Seite 85 der VHS1) erscheint nachvollziehbar.

Die Frage der gewerblichen Nachnutzung kann aus fachlicher Sicht von Sachverständigen nicht behandelt werden, wenn einer derartigen Nutzung die bestehende Rechtslage (Raumordnung) entgegen steht. Ob seitens der Raumplanungsbehörde eine Änderung der Raumordnung geplant ist oder nicht (wie von der Antragstellerin behauptet), spielt dabei keine Rolle. Welche konkreten Nachteile den Einschreitern durch die Grundinanspruchnahmen der eigenen (auch im Hinblick auf eine gewerbliche Nachnutzung) sowie der umliegenden Grundstücke entstehen, wäre von den Einschreitern anzuführen gewesen. Da dies unterblieben ist, kann die Behörde nur die mit der Grundinanspruchnahme grundsätzlich verbundenen Nachteile den Vorteilen des Vorhabens gegenüber stellen.

Zum Vorwurf des „Eilzugstempo“ für das Verfahren ist anzumerken, dass sich auch in einem zügig durchgeführten Verfahren die Einwendungen nur gegen Verletzung von Verfahrensvorschriften richten können. Eine rasche Durchführung von Verwaltungsverfahren ist im Übrigen Auftrag des Gesetzes (vgl. §§ 39, 73 AVG und § 24b Abs. 2 UVP-G 2000). Soweit die vorgelegten Antragsunterlagen im Rahmen der öffentlichen Auflage auf Kritik gestoßen sind bzw. die Sachverständigen auf zusätzlich notwendige Maßnahmen hingewiesen haben, ist dies dem Verwaltungsakt zu entnehmen. Die Ergänzung der Antragsunterlagen ist nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 ausdrücklich eine Pflicht des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Ein darüber hinausgehendes „Kaschieren“ von Mängeln durch die Behörde wäre nach strafrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Festgehalten wird, dass in der Stellungnahme nicht konkretisiert wird, in welcher konkreten Handlung ein „Kaschieren“ von Mängeln gesehen wird.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten wurde entsprechend den Bestimmungen des UVP-G 2000 veröffentlicht. Die Kritik am zeitgleich laufenden teilkonzentrierten Verfahren des Landeshauptmannes kann weder nachvollzogen noch beurteilt werden. Der Vorwurf eine Trassenverordnung würde *„eine geplante kalte Enteignung zulassen sollen, da der Grundeigentümer nicht direkt gegen dieser Verordnung vorgehen kann ...“*, ist nicht nachvollziehbar. Durch die Trassenverordnung wird lediglich zur Hintanhaltung von Spekulationen eine Genehmigungspflicht für Änderungen am Grundstück verfügt. Wird eine beantragte Genehmigung nicht erteilt, so bestehen hiegegen natürlich sämtliche Rechtsschutzmöglichkeiten und könnte – so wie in der Rechtsordnung allgemein vorgesehen – auch Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ergriffen werden, wodurch letztlich auch eine Überprüfung der Verordnung offen steht.

Die Kritik an der Durchführung eines anderen Bauvorhabens im Unterinntal durch ein anderes Unternehmen hat keinen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Genehmigungsverfahren.

Abermals wird auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen verwiesen.

Zur Stellungnahme des Karl Schlögl (Beilage 39 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 20. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf Seite 752 aus fachlicher Sicht behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen ist zu verweisen.

Zur Stellungnahme des Thomas Wegscheider (Beilagen 41 und 42 der VHS1)

Die Stellungnahme von Thomas Wegscheider, vertreten durch Dr. Markus Heis und Dr. Hannes Paulweber, wurde zweifach vorgelegt, wobei in der Beilage 42 gegenüber der Beilage 41 ein zusätzlicher Absatz beigefügt war. Die Einwendungen wurden im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 610 bis 611 und 636 behandelt.

Die Forderung auf Hintanhaltung der Beeinflussung von Quellen wird durch von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie als erforderlich angesehenen zwingenden Maßnahmen berücksichtigt. Ebenso wurden von den Sachverständigen Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung von Fließgewässern vorgesehen. Die im letzten Absatz erhobenen Forderungen haben zu den zwingenden Maßnahmen 72 und 73 geführt.

Zur Stellungnahme des Martin Leitner (Beilage 43, 44, 45 und 81 der VHS1)

Die Stellungnahme betreffend Wohnlager Stafflach wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 625 bis 627 aus fachlicher Sicht behandelt. Selbst wenn in der Stellungnahme der Projektwerberin vom 23. Juli 2008 darauf hingewiesen wird, dass Baufirmen und ihre Angestellten auch andere Unterkunftsmöglichkeiten in Anspruch nehmen könnten und die dargestellte Planung lediglich sicherstellen soll, dass der für die Bauphase erforderliche Bedarf auch bei widrigen Umständen jedenfalls abgedeckt werden kann, so hat die Behörde von diesem beantragten Umfang auszugehen und diesen der Bewertung zu Grunde zu legen. Dieser Vorgabe haben auch die Sachverständigen entsprochen. Die Forderungen des Einschreiters werden durch zwingende Maßnahmen der Sachverständigen berücksichtigt.

Die Stellungnahme betreffend Wasserversorgung wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten auf Seite 636 behandelt. Demnach ist die Beweissicherung mindestens fünf Jahre nach den Vortriebsarbeiten durchzuführen. Zu den Schadenersatzforderungen ist anzumerken, dass eine spätere Geltendmachung vor Gericht keine Anmeldung im Genehmigungsverfahren voraussetzt.

In der E-Mail vom 4. Oktober 2008 (Beilage 81) zur VHS1 wurde auf einen Fehler bei einer Datei-bezeichnung im Zuge der Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie weiterer Aktenbestandteile im Internet hingewiesen. Diese Fehlbezeichnung wurde unmittelbar nach Einlegen der E-Mail behoben. Hinsichtlich der Bezeichnung der „MFS Steinach“ ist festzuhalten, dass die Benennung einer rein internen Betriebsstelle, die im Regelbetrieb von Fahrgästen nicht genützt wird, keinen behördlichen Eingriff rechtfertigt und damit der Antragstellerin obliegt. Unabhängig vom gegenständlichen Genehmigungsverfahren wird aber darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin bereits selbst in aktuellen Veröffentlichungen teilweise die Bezeichnung „MFS St. Jodock“ verwendet.

Zur Stellungnahme des MMag. Andreas Schiechl und Dr. Martin Schiechl (Beilage 46 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 19. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 665 bis 670 aus fachlicher Sicht behandelt. Die Umsetzung entsprechender, nach dem Umweltverträglichkeitsgutachten zwingend erforderliche Maßnahmen wurde durch die Antragstellerin zugesichert. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

Die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2008 abgegebene Stellungnahme des MMag. Schiechl wird von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht behandelt (Seiten 130 bis 131 der VHS1). Zum Entschädigungsangebot führte die Antragstellerin (Seite 85 der VHS1) aus, dass dieses geprüft und eine zivilrechtliche Vereinbarung angestrebt werde. Auf die Einschränkung, dass im gegenständlichen lediglich die materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG mit anzuwenden sind und daher im Verfahren keine Entschädigungen zugesprochen werden können, wurde bereits hingewiesen.

Zur Stellungnahme des Mag. Herbert Raffl (Stift Wilten) (Beilagen 47 und 91 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 6. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 697 bis 698 aus fachlicher Sicht behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

Mit E-Mail vom 25. Juni teilte Mag. Herbert Raffl mit, dass er als ordnungsgemäß bestellter Bewirtschafter des Gemeinschaftsreviers Sill für die Fischereiberechtigten Ing. Ferdinand Tollinger, Stift Wilten, Stadt Innsbruck, Franz Tollinger, Marga Prantner und Josef Hundegger eingeschritten sei.

Die Stellungnahme wurde am 22. Oktober 2008 (Beilage 91 der VHS1) ergänzt. Das darin enthaltene Entschädigungsangebot wird von der Antragstellerin geprüft und eine zivilrechtliche Einigung angestrebt werden (Seite 89 der VHS1). In fachlicher Hinsicht wird auf die oben angeführten Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten verwiesen.

Zur Stellungnahme der Fischereigesellschaft Innsbruck (Beilage 48 der VHS1)

Die Stellungnahme der Fischereigesellschaft Innsbruck vom 16. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 682 bis 684 aus fachlicher Sicht behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

Die Antragstellerin hat die Prüfung des im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2008 unterbreiteten Entschädigungsanbotes zugesichert und angegeben, dass eine zivilrechtliche Einigung angestrebt werde.

Zur Stellungnahme von Silvia und Robert Klingler (Beilage 49 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 19. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf Seiten 656 bis 658 aus fachlicher Sicht behandelt. Durch zwingend vorgesehene Maßnahmen wird den Forderungen weitgehend entsprochen. Das Erfordernis der in den Antragsunterlagen vorgesehenen ständig verfügbaren Beschwerdestelle soll es letztlich auch ermöglichen, dass die Antragstellerin auf allfällig auftretende Belastungen rasch reagieren kann.

Zur Stellungnahme der Sonja Wlasak und Prof. Helmut Wlasak (Beilage 50 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 19. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 700 bis 703 aus fachlicher Sicht behandelt. Um die geforderte schnelle Abhilfe bei auftretenden Belastungen zu ermöglichen, ist eine Beschwerdestelle vorgesehen.

Zur Stellungnahme von Karl und Franz Grünerbl (Beilage 51 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 19. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf der Seite 756 aus fachlicher Sicht behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

Zur Stellungnahme des Alois Voglsberger (Beilage 52 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 15. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 699 und 700 aus fachlicher Sicht behandelt. Hierbei wird auf die zwingenden Maßnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten zur Optimierung der Deponieplanung verwiesen.

Zur Stellungnahme der Angelika Schloffer und Günther Schloffer (Beilage 53 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 20. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 706 bis 707 aus fachlicher Sicht behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

Zu den Stellungnahmen des Landesumweltanwalts von Tirol (Beilage 54 der VHS1, Stellungnahme in der VHS1 und VHS2)

Die Stellungnahme vom 17. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 691 bis 696 aus fachlicher Sicht behandelt. Teilweise sind die in der Stellungnahme angeführten Einwendungen aber zu wenig konkretisiert: So finden sich zur Behauptung, es sei von „gravierendsten und irreversiblen Beeinträchtigungen folgender Schutzgüter des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 auszugehen: Menschen, Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter“, nur hinsichtlich einzelner Schutzgüter Beispiele, während andere Schutzgüter (zB Kulturgüter) unberücksichtigt bleiben. Auch trifft die Behauptung, dass gar keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden, nicht zu. Es wäre Aufgabe der Einschreiterin gewesen, Beispiele anzuführen, in welchen Bereichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wären, von der Projektwerberin aber nicht vorgesehen wurden.

Hinsichtlich der an der Umweltverträglichkeitserklärung geäußerten Kritik ist festzuhalten, dass diese teilweise von den Sachverständigen dahingehend geteilt wurde, als Informationen nicht immer übersichtlich aufbereitet wurden und daher an verschiedenen Stellen in der Umweltverträglichkeitserklärung zusammen gesucht werden mussten (zB hinsichtlich der Angaben zur Nullvariante). Auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten ist zu verweisen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde am 24. Oktober 2008 eine umfangreiche Stellungnahme (Seiten 47 bis 78 der VHS1) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht behandelt (Seiten 89 bis 90, 91 bis 92, 94 bis 96, 97, 97 bis 98, 102 bis 103, 108 und 110 bis 111 der VHS1) sowie von der Antragstellerin kommentiert (Seiten 79-84 der VHS1). Grundsätzlich ist anzumerken, dass in der Stellungnahme die im Umweltverträglichkeitsgutachten zwingend vorausgesetzten Maßnahmen bei der Bewertung des Vorhabens nicht berücksichtigt wurden und zu diesem Zeitpunkt die weitgehende Umsetzung von der Antragstellerin auch noch nicht zugesagt war. Da bei der nunmehrigen Auseinandersetzung mit der Stellungnahme die bereits von der Antragstellerin zugesicherte Umsetzung der zwingenden Maßnahmen bzw. die vorgesehenen Nebenbestimmungen mit zu berücksichtigen sind, sind durch die spätere Betrachtung weite Bereiche der vorliegenden Stellungnahme überholt. Trotz der von den Sachverständigen geforderten zwingenden Maßnahmen werden mit dem Vorhaben aber negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein.

Die Eigentumsverhältnisse an der antragstellenden Gesellschaft haben auf die Genehmigungsvoraussetzungen keinen Einfluss, sodass auf die angegebenen Zahlen nicht einzugehen ist. Auf die in der Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Projekts wird nicht näher eingegangen. Die Frage der Finanzierung ist nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens, weil diese Frage in den Genehmigungsvoraussetzungen nicht behandelt wird. Hinsichtlich der umfangreichen Darstellung der UVP und ihrer Zielrichtung ist ergänzend festzuhalten, dass bei der Vorschreibung von Auflagen jedenfalls verfassungskonform die Zumutbarkeit zu prüfen ist. Die Abweisung des Antrags wird für Hochleistungsstrecken nicht in § 17 Abs. 5, sondern in § 24h Abs. 5 UVP-G 2000 geregelt.

Soweit betont wird, dass hinsichtlich der angesichts der Dauer von zwölf Jahren für die Bauphase kaum von „vorübergehend“ gesprochen werden könne, ist auf das Umweltverträglichkeitsgutachten zu verweisen: Demnach haben die Sachverständigen diesem Umstand Rechnung getragen und zB Immissionen aus dem Baubetrieb fachtechnisch wie Geräusche aus (unbefristet emittierenden) stationären Anlagen bewertet (vgl. Seite 674 Fachgebiet Lärm).

Die Kritik, dass im Umweltverträglichkeitsgutachten die Darstellung der Auswirkungen „weitgehend“ auf einzelne Maßnahmen beschränkt bliebe ist nicht nachvollziehbar. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Auswirkungen eines Vorhabens kann nur an Hand der Prüfung der Auswirkungen einzelnen Maßnahmen erfolgen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten wurden jedoch jeweils die Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerung dargestellt und jeweils im Anschluss an die Behandlung der Fragebereiche eine Gesamtaussage formuliert. Es ist jedoch klar, dass die Prüfung der einzelnen Maßnahmen breiteren Raum einnimmt als die darauf aufbauende Gesamtaussage.

Die Ausführungen hinsichtlich der Luftschadstoffe (auf Seite 52 unten der VHS1) werden von den Sachverständigen (insbesondere Seite 97 bis 98 der VHS1) nicht geteilt. Insbesondere bei der Baustelle in Wolf werden von den Sachverständigen – unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen – keine Grenzwertüberschreitungen erwartet. Auch hinsichtlich der Ausführungen

zum Erholungsraum vertreten die Sachverständigen abweichende Ansichten (Seiten 89 und 90 der VHS1), insbesondere hinsichtlich der Dauer der Beeinträchtigung. Die Lärmbelastungen werden vom Sachverständigen für Lärm (Seiten 102 und 103 der VHS1) differenziert betrachtet. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die Forderung, im Rahmen eines UVP-Verfahrens müsste die umweltverträglichste oder beste Trassenvariante gesucht und gefunden werden und dürfte eine andere Trasse nicht genehmigt werden, im Gesetz keine Deckung findet. Die Beschwerdestelle ist Bestandteil der gegenständlichen Genehmigung.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Standfestigkeit der Deponien ist festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang im gegenständlichen Verfahren lediglich zu prüfen ist, ob die sichere Herstellung der Deponie unter den von der Antragstellerin genannten Voraussetzungen möglich ist und welche Umweltauswirkungen damit verbunden sein werden. Da es sich beim gegenständlichen Verfahren nicht um ein konzentriertes Genehmigungsverfahren handelt, ist für die Deponien ein eigenes (teil-konzentriertes) Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Rahmen dieses vom Landeshauptmann durchzuführenden Genehmigungsverfahrens werden die zur Sicherstellung der Standsicherheit erforderlichen Detailprüfungen durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Setzungen verweisen die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie (Seite 131 bis 133 der VHS1) darauf, dass die Wahrscheinlichkeit von Setzungen von mehreren Faktoren (geologisch-hydraulischen Rahmenbedingungen, Überlagerung) abhängt, aber vorsorglich Messungen vorgesehen sind und aufgrund des vorgesehenen geotechnischen Messkonzeptes beim Vortrieb gegen allfällige Setzungen Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Angabe einer Wahrscheinlichkeit ist aus der Sicht der Behörde dann entbehrlich, wenn durch die vorgesehenen Maßnahmen die Beherrschbarkeit von Setzungen sichergestellt wird und sämtliche Fälle („wo die Tunnelröhren bebautes Gebiet unterfahren“), in denen Auswirkungen möglich sind, überwacht werden.

Hinsichtlich der Kritik, dass an der vorgesehenen Stelle für das Wohnlager eine Belästigung durch eine Mülldeponie gegeben sei, wird von den Sachverständigen klargestellt, dass diese Deponie Ende 2008 geschlossen werden muss. Die Belästigung durch die Autobahn für das Wohnlager trifft – dies wird vom Sachverständigen für Lärm bestätigt – sicher zu. Nicht geteilt wird die Ansicht, das Wohnlager würde vornehmlich der Freizeitgestaltung der Arbeitnehmer dienen und müsste daher auch den Anforderungen an Freizeiteinrichtungen entsprechen. Die Wohnstätte wird nur für Arbeitnehmer benötigt, die nicht ohnehin in der Nähe der Baustelle wohnen. Derartige Arbeitnehmer trachten wohl danach, während der Anwesenheit auf der Baustelle so wenig Freizeit als möglich zu konsumieren und wird die Freizeit meist zu einer Fahrt zur Familie genutzt. Unabhängig von dieser Erwägung wird aber davon ausgegangen, dass in der Umgebung der Baustelle entsprechende Erholungsmöglichkeiten gegeben sind. Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten sind überdies Maßnahmen angeführt, die zur Sicherstellung der Grenzwerte in den Wohnräumen dienen (Seite 262 des Umweltverträglichkeitsgutachtens: Lärmschutzwand zur Autobahn, Ausrüstung der Wohncontainer mit Klimaanlage und entsprechende lärmtechnische Ausstattung). Für das Wohnlager gelten sohin keine strengeren Bestimmungen als für andere Wohngebäude im Projektgebiet.

Der Schutz der Arbeitnehmer vor den austretenden Gasen wird durch entsprechende Maßnahmen geregelt. Die Forderung hinsichtlich besonderer Beleuchtung wird durch eine zwingende Maßnahme des Sachverständigen für Naturkunde abgedeckt.

Die Behauptung, aus der Beantwortung der Frage R 4.3 (Seite 319 f des Umweltverträglichkeitsgutachtens) ergäbe sich, dass das eingereichte Projekt „ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die beabsichtigte Verkehrsverlagerung bzw. Verminderung des Schwerverkehrs auf der Straße auch tatsächlich erzielt“ werde gerade noch als umweltverträglich eingestuft werde, findet in den zitierten Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten keine Deckung.

So führt der Sachverständige für Raumplanung auf Seite 319 aus:

„Nach Fertigstellung des BBT und erfolgter Rekultivierung sind die betroffenen Gemeinden in ihrer Entwicklung durch das Vorhaben so gut wie nicht eingeschränkt. Vielmehr ergeben sich durch den BBT und die dadurch erzielbaren Verkehrsverlagerungen positive Entwicklungsmöglichkeiten.“

Der Sachverständige für Öffentliche Gesundheit, Umweltmedizin schließt an diese Ausführungen an:

„Raumplanung bezieht sich auf langfristige Konsequenzen. Daher stehen hier die Folgerungen aus der Betriebsphase im Vordergrund.“

Die Erhaltung und Steigerung der Gesundheit stellt einerseits selbst ein Ziel dar, dessen Erreichung über Raumplanungsmaßnahmen angestrebt werden kann. Andererseits ist Gesundheit eine Ressource für Personen, um ihre Ziele auch im Rahmen der Nutzung raumbezogener Möglichkeiten realisieren zu können.

Dabei kommt einem Vorhaben mit dem Stellenwert, wie es der BBT hat, zwangsläufig eine nachhaltige Bedeutung zu. Diese bleibt nicht auf den konkret zu beurteilenden Raum beschränkt, sondern reicht weit über diesen hinaus. Für den Beurteilungsraum bedeutsam erscheint, das über den BBT leichter erreichbare Ziel, die – offensichtlich in jedem Fall zu erwartenden – Zuwächse im Transitaufkommen so zu bewältigen, dass zumindest ein Teil der damit zu erwartenden Belastungszunahmen für den Lebensraum im Unteren Inntal und im Wipptal diesseits und jenseits des Brenners durch Verlagerungseffekt verringert werden kann. Dass dies eine konsequente politische Ausrichtung voraussetzt, und nicht als Auflage für die Errichtung des BBT vorschreibbar ist, mag bedauerlich sein, ist aber Realität.“

Die Sachverständigen sind daher vollkommen zu Recht bei Ihrer Begutachtung davon ausgegangen, dass der Genehmigung die gegebene Sach- und Rechtslage zu Grunde zu legen ist. Da die verkehrspolitischen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung einer Verlagerung derzeit noch nicht vorliegen, kann der sichere Eintritt einer Verlagerung der Beurteilung nicht zu Grunde gelegt werden (vgl. die diesbezüglichen Feststellungen zu Fragebereich 1). Sehr wohl aber muss auf die sich

aus der Verwirklichung des Bauvorhabens ergebende Möglichkeit einer Verlagerung verwiesen werden.

Soweit von den Sachverständigen im Rahmen der Prüfung der Einreichunterlagen diese kritisiert werden, erfolgen von den Sachverständigen entsprechende ergänzende Ausführungen. Die Kritik, dass Kosten-Nutzen-Rechnungen und Angaben zur Wirtschaftlichkeit des Projektes fehlen, ist zwar weitgehend zutreffend, betrifft aber kein den dem Verfahren beigezogenen Parteien eingeräumtes subjektiv öffentliches Recht. In diesem Verfahren (insbesondere betreffend Trassengenehmigung) ist im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Fragen lediglich zu prüfen, ob die Eisenbahn den Anforderungen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn entspricht. Diese Fragestellung kann aufgrund der Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten hinsichtlich Eisenbahnbetrieb als gegeben angenommen werden.

Entgegen der Ausführungen in der Stellungnahme hat das Umweltverträglichkeitsgutachten nicht ergeben, dass hohe Unsicherheiten hinsichtlich der geologischen Begebenheiten bestehen. Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist vielmehr abzuleiten, dass durch Tiefenbohrungen nicht wesentlich bessere Erkenntnisse zu erzielen wären und an Hand der gegebenen Erkenntnisse entsprechend fundierte Schlussfolgerungen gezogen werden können. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Sonderbaumaßnahmen lässt sich die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser hinreichend reduzieren. Auch die Behauptung, die Velperquelle ginge mit hoher Wahrscheinlichkeit verloren, findet im Umweltverträglichkeitsgutachten keine Grundlage. Im Umweltverträglichkeitsgutachten wird lediglich festgehalten, dass eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden könne. Für die Behörde ist nicht nachvollziehbar, dass die Unmöglichkeit des Ausschließens einer Beeinträchtigung (was in vielen Fällen auch dann anzunehmen ist, wenn eine noch so verschwindend geringe Wahrscheinlichkeit gegeben ist) als „große Wahrscheinlichkeit“ gewertet werden könnte. Die Aussage hinsichtlich der Velperquelle wurde überdies von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie noch präzisiert (Seiten 75 und 76 der VHS2) und eine quantitative Beeinträchtigung ausgeschlossen wird, weil keine hydraulische Verbindung existiert.

In diesem Sinne ist es auch nicht richtig, wenn hinsichtlich der quantitativen Veränderung von Oberflächen- und Grundwässern eine „hohe Prognoseunsicherheit“ durch die Sachverständigen gesehen wird. Hierzu stellen die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie auch fest (Seiten 131 bis 133 der VHS1), dass bei Umsetzung der „*zwingenden Vorschreibungen gemäß Geologie-Hydrogeologie*“ sowie der „*darauf abzustimmenden Sondermaßnahmen*“, „*quantitative Auswirkungen auf den Grund- bzw. Bergwasserkörper wirksam hintan gehalten werden können*“. Nach den Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsgutachtens und unter Berücksichtigung der umzusetzenden Maßnahmen ist daher von den in der Stellungnahme angeführten Auswirkungen auf stehende Gewässer nicht auszugehen. Hierzu ist auch auf die Ausführungen des Sachverständigen für Forstwirtschaft zu verweisen (Seite 94 bis 96 der VHS1), wonach die befürchteten Auswirkungen bei einer Absenkung des Grundwasserspiegels in einigen Bereichen grundsätzlich nachvollziehbar wären und daher die Maßnahmen zur Vermeidung von Wasserverlusten in diesen Bereichen notwendig seien.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Ornithologie ist auf die entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen für Naturkunde zu verweisen, der seine eigenen Ausführungen und geforderten zwingenden Maßnahmen durch diese Ausführungen weitgehend bestätigt sieht (Seiten 110 bis 111 der VHS1). Soweit auf die Aussagen in der Umweltverträglichkeitserklärung hinsichtlich der Auswirkungen auf Oberflächengewässer verwiesen wird, wäre auf die Ergänzungen durch die zwingenden Maßnahmen und die dadurch geänderte Prognose der Beeinflussung der Oberflächengewässer zu verweisen.

Hinsichtlich der limnologischen Ausführungen ist auf das Umweltverträglichkeitsgutachten zu verweisen. Insbesondere ist festzuhalten, dass die Abkühlung der Bergwässer vor der Einleitung in die Sill sichergestellt ist, von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten (siehe Maßnahme 228) lediglich Bedenken hinsichtlich des Vorhandenseins der für die Errichtung der Kühlanlagen erforderlichen Flächen bestanden.

Der Forderung auf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich der Rodungen wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahme des forstwirtschaftlichen Sachverständigen (Seiten 94 bis 96 der VHS1) zwar bereits durch die Einreichunterlagen entsprochen, doch wurden für diese Maßnahmen Konkretisierungen vorgenommen.

Die Ausführungen hinsichtlich Landwirtschaft (Seite 60 unten der VHS1) und Deponiekonzept (Seite 61 oben der VHS1) werden von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht behandelt (Seiten 91 und 92 der VHS1).

Hinsichtlich der Kritik an den Schlussfolgerungen des Sachverständigen für Raumplanung am Deponiekonzept ist zu betonen, dass Genehmigungsgegenstand das eingereichte Vorhaben ist und im Verfahren nicht sämtliche denkbare Alternativen geplant und bewertet werden müssen. Die diesbezügliche Stellungnahmen des Sachverständigen (Seiten 89 und 90 der VHS1) sind nachvollziehbar.

Auch wenn dem UVP-G 2000 und der Richtlinie keine Regelungen zu entnehmen sind, wo und wie Ausgleichsmaßnahmen zu setzen sind, ist die Ausführung, dass Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ausgleichszwecks zu gestalten sind, richtig. Auf diesen Umstand wird im Umweltverträglichkeitsgutachten hinreichend Bezug genommen, was auch in der vorliegenden Stellungnahme bestätigt wird.

Zum Schotterabbau wird festgehalten, dass rechtlich keine Möglichkeit gesehen wird, der Antragstellerin den Abbau von Bodenschätzen vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Ausführungen betreffend die Stellungnahme der Dr. Josef von Peer'schen Stipendienstiftung wird verwiesen.

In der Stellungnahme wird nicht behauptet, dass der Einbau des zu deponierenden Materials beim Bauvorhaben möglich wäre. Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich auch nicht, dass das Ausbruchmaterial nach dem Stand der Technik verwertbar ist, obwohl umgekehrt die mögliche Verwertbarkeit des Deponieuntergrundes ausdrücklich angeführt wurde. Vorgesehen wird durch

die Antragstellerin nur die Verwertung jenes Materials, das auch nach dem Stand der Technik verwertet werden kann. In der Stellungnahme wird auch nicht behauptet, dass für das nur zur Deponierung vorgesehene Material ein Markt bestünde. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine längere Zwischenlagerung des Ausbruchmaterials den Interessen an einer laufenden Begrünung der Deponieflächen entgegen stünde. Überdies wären für eine wirtschaftliche Verwertung des Abraummaterials nicht unerhebliche Belastungen infolge der umfangreichen zusätzlichen Verkehrsbewegungen erforderlich.

Soweit in der Stellungnahme vorgebracht wird, dass bei der vorgesehenen Bauweise anderer Tunnel auf einen Entwässerungsstollen verzichtet wird, ist daraus nicht erkennbar, dass das gegenständliche Vorhaben ebenfalls ohne Entwässerungsstollen errichtet werden kann, zumal dem Entwässerungsstollen im Rahmen der Bauherstellung Bedeutung zukommt (zB Abtransport von Abraummaterial).

Der Forderung hinsichtlich der Schüttpläne wird durch zwingende Maßnahmen entsprochen. Die näheren Details der Deponieplanung sind aber nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens, sondern im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren betreffend die Deponien zu behandeln. Auf die Ausführungen des Sachverständigen für Bodenmechanik (Seite 97 der VHS1) wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der im weiteren Verfahren getroffenen Anpassungen aufgrund zwingender Maßnahmen durch die Sachverständigen wird den Forderungen in der Stellungnahme weitgehend entsprochen.

Hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Abfälle und Schlämme hat die Antragstellerin ausgeführt, dass das Räumgut naturgemäß Kontaminationen aufweise, die aber keineswegs in den Bereich der gefährlichen Abfälle reichten, deren Entsorgung über genehmigte Abfallbehandlungsanlagen vorgenommen werde (Seite 38 der VHS2). Dieses Vorbringen ist insofern nachvollziehbar, als in § 3 Z 9 iVm Z 55 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, auf diesen Umstand ausdrücklich Rücksicht genommen wird und bei Tunnelausbruch bzw. Bodenaushubmaterial der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB mineralischen Baurestmassen, bis zu fünf Volumsprozent betragen darf. Soweit die erforderlichen Transporte für Abfälle, die diesen Anforderungen der Deponieverordnung 2008 nicht entsprechen (zB aufgrund geogener Belastungen), angesprochen werden, so ist aus der Sicht der Behörde eine Beurteilung an Hand der eingereichten Unterlagen insofern trotzdem möglich, als die Verkehrszahlen die Deponierung des gesamten Tunnelausbruchs berücksichtigen und allfällige gesondert zu behandelnde Abfälle im Vergleich hiezu einen vernachlässigbaren Umfang darstellen, der aber jedenfalls bei den in den Unterlagen ausgewiesenen Mengen an Tunnelausbruch berücksichtigt wurde. Hinzu tritt, dass nach dem Verkehrskonzept Materialtransporte vom hochrangigen Straßennetz zu den Baustelleneinrichtungsflächen samt der jeweiligen Rückfahrten (Leerfahrten) dargestellt werden. Würden entgegen den Prognosen nicht bloß unerhebliche Mengen an gesondert zu entsorgenden Abfällen anfallen, so würde die Antragstellerin hierfür diese Leerfahrten heranziehen können, ohne die vorgegebenen Grenzwerte für Luftschadstoffe und Lärm infolge zusätzlicher Fahrten überschritten werden müssten.

Zu den Befürchtungen hinsichtlich der Auswirkungen auf Pflanzen durch Absinken des Grundwasserspiegels nimmt der Sachverständige für Forstwirtschaft (Seiten 94 bis 96 der VHS1) nachvollziehbar Stellung. Hinsichtlich der weiteren befürchteten Auswirkungen ist darauf zu verweisen, dass durch die Sonderbaumaßnahmen die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt minimiert werden und daher die dargestellten Auswirkungen aus „Trockenlegungen“ nicht zu erwarten sind.

Unter „Luft und Klima“ (Seite 65 der VHS1) werden in der Stellungnahme die befürchteten Auswirkungen aufgrund der Schadstoffbelastung dargestellt. Hierzu ist auf die Ausführungen der Sachverständigen für Umweltmedizin, Immissionsklimatologie und Luft und Klima (Seiten 97 bis 98 der VHS1) zu verweisen, die festhalten, dass aufgrund der zwingenden Maßnahmen eine Überschreitung der Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft Im Raum Wolf nicht angenommen wird.

Nach dem vorliegenden Umweltverträglichkeitsgutachten hat die Antragstellerin die Belastungen durch den Baustellenverkehr hinreichend dargestellt. Soweit die Belastung der Verkehre auf dem höchstrangigen Straßennetz als unzureichend bewertet wird, ist anzumerken, dass in einem UVP-Verfahren das zu betrachtende Gebiet abgegrenzt werden muss. Bei Transportleistungen ist überdies zu berücksichtigen, dass Ziel einer Fahrt von der Baustelle weg bzw. die Quelle einer Fahrten zur Baustelle hin meist nicht feststehen. Um diese Verkehre trotzdem in der UVP berücksichtigen zu können, sind zumindest die Wegverbindungen bis zum höherrangigen Straßennetz darzustellen. Soweit Verkehre im Projektbereich verbleiben (also insbesondere Fahrten von einem Portal zu einer Bodenaushubdeponie), wurden auch die Fahrten auf der Autobahn dargestellt. Da die Angaben hinsichtlich der Verkehre in der Umweltverträglichkeitserklärung unübersichtlich dargestellt waren, hat die Antragstellerin im Schreiben vom 10. Juli 2008 (Beilage E der VHS1) hierzu unter Verweis auf die in der Umweltverträglichkeitserklärung bereits enthaltenen Daten eine übersichtliche Darstellung vorgelegt. In dieser Darstellung werden jeweils für einzelne Straßenzüge die maximalen Zusatzbelastungen in Prozent des Verkehrsaufkommens dargestellt. Die im Projektbereich verbleibenden Verkehre sowie die hierauf zurückzuführenden Zusatzbelastungen sind im Verfahren grundsätzlich ermittelt worden.

Die zitierten Ausführungen der Sachverständigen (Seite 244 unten des Umweltverträglichkeitsgutachtens) beziehen sich darauf, dass die Zu- und Abtransporte auf den Autobahnen nicht in die Ausbreitungsberechnung eingegangen sind. Dies führte zu entsprechenden zwingenden Maßnahmen (laufende Messungen mit der Vorgabe der Einhaltung der Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft bzw. Einhaltung des Irrelevanzkriteriums) mit denen die Beherrschbarkeit der Schadstoffbelastungen sichergestellt werden soll. Die Verkehrszahlen weisen die Verkehre mit Anfangs- und Endpunkt im Projektgebiet auch soweit aus, als für diese Fahrten die Autobahnen genützt werden.

Die angeführte von der Stadt Innsbruck vorgeschlagene Alternative war deshalb nicht zu prüfen, weil das Befahren dieser Straße mit LKW aufgrund einer Verordnung nicht zulässig ist.

Die in der Stellungnahme geforderten Ausgleichsmaßnahmen (zB Einsatz neuester Techniken, Maschinen, Fahrzeuge) ergibt sich aus den zwingenden Maßnahmen. Soweit in der Stellungnahme kritisiert wird, dass in den Gutachten Aussagen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die jeweiligen Schutzgüter fehlen, falls die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist festzuhalten, dass bei Einhaltung der zwingenden Maßnahmen die Voraussetzungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft (und nach anderen Genehmigungsvoraussetzungen) eingehalten werden. Maßnahmen sind nur dann als zwingend anzusehen, wenn beim Wegfall dieser Maßnahmen die Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben wäre.

Die hinsichtlich bebauten Gebietes getroffenen zwingende Maßnahmen werden auch den Schutz der angesprochenen Sach- und Kulturgüter sicherstellen.

Im Zusammenhang mit Wasser und Hydrogeologie wird die Umsetzung der zwingenden Minimierungsmaßnahmen gefordert. Hierzu ist anzumerken, dass die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen aufgrund der Verfahrensergebnisse nicht in Zweifel steht. Die Ausführungen zu den prognostizierten Wasserzutritten wird von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie aus fachlicher Sicht behandelt (Seite 131 bis 133 der VHS1). Aus dem Gutachten ist klar erkennbar, dass diese zwingenden Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen.

Soweit in der auf Stellungnahme auf „zwei unterschiedliche geologische Gutachten“ verwiesen wird, ist auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes zu verweisen. Ergänzend ist anzumerken, dass Gutachten aufgrund deren Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit zu beurteilen sind. Überdies ist zu prüfen, ob in einem Gutachten die gestellten Fragen vollständig beantwortet werden.

Die weiteren Ausführungen hinsichtlich geologischer Unsicherheiten, widersprüchlichen Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung, fehlenden Erkundungen, mangelnden Beweissicherungen etc. gesprochen wird, werden von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie mit dem Hinweis auf die zwingenden Maßnahmen kommentiert.

Angeführt wird weiters, dass zwar angenommen werde, durch die zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen die Auswirkungen auf die Gewässer gering halten zu können, weder das Ausmaß noch die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen lasse sich aber quantifizieren. Hierzu wird angemerkt, dass die Unmöglichkeit der Quantifizierung der Wahrscheinlichkeit einer Beeinflussung aus der Sicht der Behörde nachvollziehbar ist, aus den Ausführungen der Sachverständigen die wahrscheinlichen Folgen der Errichtung aber abgeschätzt werden können und das Erfordernis der zwingenden Maßnahmen nachgewiesen erscheint. Eine Quantifizierung der Auswirkungen erscheint aber nicht geboten, weil auch die Angabe einer bestimmten Menge an Wasserzutritten für die Genehmigungsvoraussetzungen keine Antwort zu liefern vermag. In diesem Sinne ist es nachvollziehbar, wenn von den Sachverständigen bei den Sonderbaumaßnahmen eine Abhängigkeit vom Zusammenhang mit Oberflächengewässern vorgesehen ist. Die Festlegung einer maximalen Entwässerung in l/s hätte aus der Sicht der Behörde den Nachteil, dass nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellt würde, und die Antragstellerin geradezu dazu verhalten wäre, die vorge-

schriebenen maximale Entwässerung aus wirtschaftlichen Gründen möglichst auszunützen, was weder den Zielen des Gesetzes noch den Intentionen des Einschreiters entspräche.

Die Kritik an der Bestimmtheit hinsichtlich der Erforderlichkeit von Sonderbaumaßnahmen zur Minimierung der Wasserzutritte war aus der Sicht der Behörde teilweise berechtigt. Dieser Mangel wurde aber spätestens durch die entsprechenden Festlegungen der Antragstellerin im Rahmen der Verhandlung am 11. November 2008 beseitigt, die keine Verweise auf die Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen mehr vorsehen.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Klima wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht von einer – wenngleich durchaus wünschenswerten – Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Eisenbahn abhängt, die durch das Vorhaben allein lediglich ermöglicht wird. Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist zweifelsfrei zu entnehmen, dass eine derartige Verlagerung aber von verkehrspolitischen Rahmenbedingungen abhängig wäre. Auch der Einschreiter geht davon aus, dass die Antragstellerin diese Rahmenbedingungen nicht herstellen kann. Die Ausführung, dass die Bestandsstrecke an eine Kapazitätsgrenze stoßen wird, ist jedenfalls nachvollziehbar. Auch die Ausführungen, dass in der Bauphase durch das Vorhaben mit einer Belastung der Umwelt zu rechnen ist, sind nachvollziehbar. Umgekehrt ist den gesetzlichen Grundlagen aber nicht zu entnehmen, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nur dann gegeben ist, wenn das Vorhaben eine Verbesserung der Umweltbelastung durch einen anderen Verkehrsträger mit sich bringt. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung ist jedoch nach den Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten davon auszugehen, dass aufgrund der zwingenden Maßnahmen der durch die baubedingten Emissionen zu erwartende Beitrag zur Immissionsbelastung drei Prozent nicht überschreiten wird.

Zu den Ausführungen betreffend Alternativenprüfung ist anzumerken, dass die Antragstellerin als Unternehmen ausdrücklich zur Errichtung eines Tunnels eingerichtet wurde. Der verfahrensgegenständliche Teil des Tunnels verläuft von Innsbruck bis zu einem unterirdischen Punkt an der Staatsgrenze. Ein weiterer Zwangspunkt ergibt sich aus der notwendigen Einbindung an die bestehende Umfahrung Innsbruck. Bei der Trassenauswahl waren für die Antragstellerin auch technische Parameter (insbesondere hinsichtlich der Steigung für schwere Güterzüge) zu berücksichtigen. Unter den genannten Rahmenbedingungen erschien den Sachverständigen die Alternativenprüfung durch die Antragstellerin nachvollziehbar. Auch in der Stellungnahme werden letztlich keine Alternativen angeführt, mit denen die Erreichung der durch das Vorhaben angestrebten Ziele (insbesondere Abwicklung eines den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität sowie den Anforderungen an einen leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahnverkehr entsprechenden Personenfern- und Güterfernverkehrs) möglich wäre. So ist der „*Ausbau des regionalen Öffentlichen Personennahverkehrs*“ selbst wenn man den Zwangspunkt, dass die Tunnel an der Staatsgrenze zueinander finden müssen, außer Acht ließe, nicht geeignet, die auf der bestehenden Bergstrecke schon infolge der hohen Steigung gegebenen Einschränkungen zu beseitigen. Ein Ausbau des regionalen Öffentlichen Personennahverkehrs auf der Bestandsstrecke würde letztlich Kapazitätseinbußen für den Güterverkehr bewirken; ein Ausbau des regionalen Öffentlichen Personennahverkehrs auf der Straße bzw. die Verlagerung des bestehenden regionalen Öff-

fentlichen Personennahverkehrs auf die Straße hätte hinsichtlich der Belastung mit Schadstoffen in der Betriebsphase dauerhaft erhebliche Nachteile. Mit einem Scheiteltunnel setzt sich eine eigene Stellungnahme auseinander. Die Antragstellerin hat die Nachteile einer derartigen Lösung umfangreich dargelegt (Beilage C zur VHS1), wobei diese Nachteile auch bei einem Ausbau der bestehenden Bahntrasse bestehen blieben (insbesondere die mit internationalen Vorgaben nicht vereinbaren hohen Steigungen im Güterverkehr). Ein Verweis auf „*Sicherstellung der Mobilität mit modernen Technologien und Entwicklungen des 21. Jahrhunderts*“ ist infolge der Unbestimmtheit einer näheren Betrachtung nicht zugänglich. Die Behörde geht davon aus, dass bei einer Alternativenprüfung nach UVP-G 2000 solche Alternativen, mit denen die angestrebten Ziele des Vorhabens nicht einmal ansatzweise erreicht werden könnten oder deren Umsetzung nicht absehbare technische Entwicklungen voraussetzt, nicht näher berücksichtigt werden müssen.

In der Stellungnahme wird auf eine SUP verwiesen. Soweit die Sinnhaftigkeit einer derartigen Prüfung – unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung – angesprochen wird, wäre festzuhalten, dass das gegenständliche Verfahren auf Antrag der Antragstellerin durchzuführen ist und die Antragstellerin einen Rechtsanspruch hat, dass bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen die Genehmigung auch erteilt wird. Im Ermittlungsverfahren ist die Behörde an die Vorgaben des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, insbesondere an § 39 Abs. 2 und an § 73 Abs. 1 AVG bzw. auch § 24b Abs. 2 UVP-G 2000, gebunden und können daher keine zusätzlichen Prüfungen, die auf die Genehmigung keinen Einfluss haben können, und auch sonst nicht durch das Gesetz auferlegt werden, aber zu einer Verzögerung des Verfahrens führen würden, von der Behörde angesetzt werden.

Eine richtlinienwidrige Umsetzung der SUP-Richtlinie (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme), die zu einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie führen könnte, wird von der Behörde nicht gesehen. Die SUP-Richtlinie sieht im Gegensatz etwa zur UVP-Richtlinie (nach der für bestimmte Vorhaben Genehmigungsverfahren und eine UVP vorzusehen sind) nicht vor, dass für bestimmte Bereiche zwingend ein Plan oder Programm auszuarbeiten und zu erlassen ist, sondern regelt nur, dass vor Erlassung von bestimmten Plänen und Programmen ein festgelegtes Verfahren durchzuführen ist. Diese Pflicht ist grundsätzlich von der Größenordnung des Planes oder Programmes unabhängig. Die verfahrensgegenständlichen Genehmigungen sind keine Pläne und Programme im Sinne der Richtlinie. Es wird auch kein Mangel erkannt, wenn im Gesetz zur Umsetzung der SUP-Richtlinie bestehende Pläne und Programme keiner SUP unterworfen werden müssen, da eine derartige Forderung auch der SUP-Richtlinie fremd ist. Festzuhalten ist auch, dass der dem Vorhaben zugrunde liegende Plan im Sinne der Richtlinie nicht die Sicherstellung bestimmter im Trassenverlauf liegender Grundstücke vor Bebauung ist (dies ist das Ziel der vorläufigen Trassensicherung durch Verordnung), sondern die Festlegung, welche Eisenbahnstrecken in Österreich Hochleistungsstrecken sind. Der dem Verfahren zugrundeliegende, als Verordnung der Bundesregierung erlassene Plan stammt aus dem Jahr 1989 und wurde somit jedenfalls vor dem in der SUP-Richtlinie angeführten Zeitpunkt nicht nur begonnen, sondern auch erlassen. Für die konkrete Umsetzung eines Vorhabens sieht die Rechtslage keine SUP, sondern eine UVP vor.

Auch durch Ausführungen im Generalverkehrsplan Österreich ergibt sich keine Möglichkeit, das Verfahren zu verzögern, da dieser Plan – wie der Einschreiter selbst feststellt – rechtlich nicht verbindlich ist.

Soweit die Infragestellung der Vorgaben der Leitlinien für transeuropäische Netze bzw. die nicht direkt angesprochenen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität angeregt wird, ist darauf zu verweisen, dass Behörden Vorgaben aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. bindenden Vorgaben des Europarecht beim Vollzug anzuwenden haben und diesbezüglich keine Wahlmöglichkeit eingeräumt ist. Eine Überprüfung, ob die Anwendung von Gesetzen sinnvoll ist oder nicht, obliegt nicht den Verwaltungsbehörden.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgten Klarstellungen und Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens einschließlich der vorauszusetzenden zwingenden Maßnahmen kann der Feststellung des Einschreiters (Seite 75 unten der VHS1), dass das Vorhaben lückenhaft sei, nicht (mehr) geteilt werden.

Der neuerlich geltend gemachte Mangel, wonach nach Ansicht der Landesumweltanwaltschaft „Projekte in dieser Größenordnung eine SUP im Vorfeld der UVP erfordern“, ist aus rechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar und wird auch nicht begründet, aus welchen Gründen (abgesehen von dem in SUP-Richtlinie nicht vorgesehenen Kriterium der Größenordnung) eine SUP erforderlich sein sollte.

Hinsichtlich der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens wird festgehalten, dass die Auflagefrist für das Umweltverträglichkeitsgutachten mit sechs Wochen gewählt wurde und zusätzlich das Ende der Auflage beinahe mit dem Ende der öffentlichen mündlichen Verhandlung zusammen fällt.

Aus der Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen ist nicht ersichtlich, inwieweit aus der Sicht des Einschreiters diese Genehmigungsvoraussetzungen nicht eingehalten würden.

Hinsichtlich der Forderung auf Umsetzung der von den Sachverständigen vorgesehenen zwingenden Maßnahmen ist auf die Auseinandersetzung mit den einzelnen Maßnahmen zu verweisen. Hinsichtlich der weiteren (Seite 77 unten der VHS1) Ausführungen, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens sei nicht feststellbar, weil im Rahmen des UVP-G 2000 verpflichten auch

- „- Maßnahmen zu prüfen, durch die negative Umweltauswirkungen verhindert oder verringert werden können
- Darlegungen zu Alternativen sowie
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung zu machen“

sein, so ist einerseits auf das Umweltverträglichkeitsgutachten und andererseits auf die Bestimmungen des UVP-G 2000 zu verweisen. Demnach ist im Rahmen des UVP-Verfahrens keine Aus-

arbeitung von Alternativen vorgesehen, sondern sieht § 24c Abs. 5 Z 3 UVP-G 2000 vor, dass von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten Vorschläge für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 zu machen seinen. Dies ist im Umweltverträglichkeitsgutachten auch erfolgt. Soweit die diesbezüglichen Vorgaben der Antragstellerin aus der Sicht des Einschreiters nicht ausreichend wären, hätte er im Rahmen seiner Stellungnahme während der öffentlichen Auflage entsprechende Vorschläge unterbreiten können. Mit dieser Stellungnahme hätten sich die Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten aus fachlicher Sicht auseinander setzen müssen. Im Umweltverträglichkeitsgutachten sind nicht Alternativen darzulegen, sondern sind nach § 24c Abs. 5 Z 4 UVP-G 2000 die Darlegungen des Projektwerbers hinsichtlich der Alternativen und Standort- und Trassenvarianten darzulegen. Dies ist im Umweltverträglichkeitsgutachten auch erfolgt (Fragebereich 1). Die Sachverständigen kamen zum Ergebnis, dass die Darlegungen der Antragstellerin den Erfordernissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen und die Ergebnisse der Trassenauswahl bestätigt werden. Die Angaben zum dritten Spiegelstrich werden im Umweltverträglichkeitsgutachten im Fragebereich 3 behandelt. Aus der Stellungnahme ist nicht ersichtlich, inwieweit die Darstellung im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht den Anforderungen entsprechen würde.

Aus dem eingereichten Vorhaben und dem Umweltverträglichkeitsgutachten sind überdies Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

Dem Ersuchen um Vertagung „nicht vor Anfang Dezember 2008“ konnte nicht entsprochen werden, weil durch eine Vertagung um eineinhalb Monate der Zeitplan erheblich überschritten worden wäre. Würden die Fristen in einem UVP-Verfahren an Hand der Forderungen in der Stellungnahme gesetzt, so wäre eine Einhaltung der in § 24b Abs. 2 UVP-G 2000 vorgesehenen Gesamtfrist nicht möglich.

Die bisherigen Stellungnahmen wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 (Seiten 15 bis 27 der VHS2) abermals ergänzt. Auf diese Stellungnahme hat die Antragstellerin Bezug genommen (Seiten 37 bis 40 der VHS2). Die Sachverständigen haben sich mit der Stellungnahme aus fachlicher Sicht auseinandergesetzt (Seiten 49, 50, 50 bis 51, 51 bis 53, 54 bis 55, 69, 73 und 79 bis 80 der VHS2).

Hinsichtlich der Einwendung zur Finanzierungszusage ist anzumerken, dass es sich hierbei weder um ein dem Einschreiter zustehendes subjektiv öffentliches Recht noch um eine Genehmigungsvoraussetzung handelt. Vorschreibungen, welche Maßnahmen bei einem zu setzen wären, können nicht vorgesehen werden, weil eine Unterbrechung der Bauherstellung nicht antragsgegenständlich ist. Sofern es wirklich zu einer Unterbrechung der Bauherstellung kommen sollte, wäre unter Berücksichtigung der dann gegebenen Sachlage im Wege der Aufsichtstätigkeit vorzugehen. Hinsichtlich des Einwandes, dass aus den Unterlagen nicht entnommen werden kann, ob der Tunnel wirtschaftlich betrieben werden kann, ist in dieser Form nicht richtig. Die Frage einer wirtschaftlichen Betriebsführung lässt sich den Unterlagen sehr wohl entnehmen, wird im Umweltverträglichkeitsgutachten bewertet (Seite 171) und wurde auch im Rahmen des Konzessionsverfahrens ge-

prüft. Die wahrscheinlich intendierte, hievon zu unterscheidende Frage, ob sich die Investitionskosten betriebswirtschaftlich rentieren, ist hingegen keine Frage des Genehmigungsverfahrens.

Die Behauptung, nach Fertigstellung des Gotthard-Basistunnels stünden mit „mehr als genügend Schienenkapazitäten durch die Alpen“ zur Verfügung, ist insofern nicht nachvollziehbar, als die von der Projektwerberin vorgelegten und von den Sachverständigen geprüften Studien die in Bau befindlichen Eisenbahnstrecken entsprechend berücksichtigen und dennoch den Bedarf am Brenner Basistunnel nachweisen.

Die Behauptung, im Projekt sei nur „reaktiver“ Umweltschutz vorgesehen, ist insofern unrichtig, als Ausgleichsmaßnahmen durchaus auch vor den betreffenden Umwelteingriffen gesetzt werden müssen. Die vorgesehenen „reaktiven“ Maßnahmen setzen überdies nicht erst nach der Feststellung von Schäden ein, sondern wird bei zahlreichen zwingenden Maßnahmen eine laufende Überprüfung vorgesehen und sind bei Erreichen von Grenzwerten Gegenmaßnahmen vorgesehen. Die entsprechenden Grenzwerte sind aber so gesetzt, dass Schäden nicht zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Kritik an Nachsorgekonzepten ist darauf zu verweisen, dass im Bauentwurf durchaus Ausführungen zur Erhaltungstätigkeit vorgesehen sind. Die Forderung, bereits im UVP-Verfahren alle möglichen Umstände, die in vielen Jahren vielleicht eintreten könnten, bereits bei der Genehmigung vollständig zu erfassen, geht über die Anforderungen an ein Genehmigungsverfahren weit hinaus. Im jeweiligen Genehmigungsverfahren ist in diesem Zusammenhang daher zu prüfen, ob die Ausführung dem Stand der Technik entspricht. Dies ist im gegenständlichen Verfahren hinsichtlich der beantragten Genehmigungen erfolgt.

Der im letzten Absatz des Punktes II (Seite 16 Mitte der VHS2) angeführten Forderung auf Unterlassung eines Verweises auf „technische und wirtschaftliche Machbarkeit“ bei der Festlegung der zu setzenden Maßnahmen wurde im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung von der Antragstellerin entsprochen.

Zu den Einwendungen betreffend Schadstoffimmissionen ist auf die Ausführungen der betreffenden Sachverständigen zu verweisen (Seiten 51 bis 53 und Seite 73 der VHS2). Demnach ist in jeder Phase des Baugeschehens sichergestellt, dass die vorgesehenen Grenzwerte eingehalten werden. Soweit in der Stellungnahme auf das Umweltverträglichkeitsgutachten und die dortigen Feststellungen verwiesen wird, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen und daher zusätzliche zwingende Maßnahmen erforderlich wären, ist festzuhalten, dass die Einhaltung dieser zwingenden Maßnahmen aufgrund des Verfahrensergebnisses vorauszusetzen ist. Die Nachreichung von Unterlagen war hiezu nicht erforderlich, weil durch die zwingenden Maßnahmen die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen in während der Bauherstellung (und der Betriebsphase) überprüfbarer Weise sichergestellt ist.

Der behauptete Widerspruch betreffend die Deponie „Padastertal“ in den Erklärungen der Antragstellerin hingewiesen, wonach die Aussparung des hinteren Drittels der Deponie „*einen Verzicht auf 3,5 bzw. auf mehr als 4 Mio. m³ bedeuten*“ solle, ist insofern unrichtig, als die Antragstellerin in

einem Fall von **mindestens** 3,5 Mio. m³ und im anderen Fall von **ca.** 4 Mio. m³ spricht. Im Ergebnis ist diese Divergenz aber unerheblich, da die Antragstellerin im Rahmen der weiteren mündlichen Verhandlung zugesagt hat, die in der Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie vorgesehenen zwingenden Maßnahmen umsetzen werde. Eine dieser Maßnahmen betrifft auch die Reihenfolge der Befüllung der Deponie Padastertal, wodurch eine Minimierung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Ausmaß sichergestellt wird, sofern die getroffenen Prognosen sich im Nachhinein als unrichtig erweisen sollten.

Den unter „Lärm“ angeführten Ausführungen hinsichtlich einer allfälligen Änderung des Vorhabens ist vollinhaltlich zuzustimmen. Genehmigungsgegenstand ist auch in diesem Bereich das eingereichte Projekt. Sollte sich die Antragstellerin im Nachhinein im Sinne der Forderungen von Parteien oder auch aufgrund von Anregungen durch Sachverständige im Verfahren zu einer Änderung des Vorhabens entschließen, so wären hierfür Genehmigungsverfahren erforderlich, bei denen jeweils auch die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24g UVP-G 2000 zu berücksichtigen wären. Dies gilt umgekehrt aber zB auch für die im Rahmen der mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung, dass der Forderung des Sachverständigen für Ökologie entsprochen würde und für die Deponie Ahrental Süd vorgesehenes Material auch an anderen Standorten deponiert werden könnte: Käme es zu einer derartigen Änderung des Projektes wäre dies nach § 24g UVP-G 2000 zu untersuchen.

Zum Einwand betreffend Arbeitnehmerschutz vor Steinschlag ist auf die Ausführungen des medizinischen Sachverständigen (Seiten 51 bis 53 der VHS2) sowie auf das nachfolgende teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren zu verweisen.

Unter der Überschrift „Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ verweist der Landesumweltanwalt auf die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Z 5 UVP-G 2000 (iVm § 24 Abs. 7 UVP-G 2000) und die Pflicht der Antragstellerin, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Hiezu ist anzumerken, dass diese Ausführungen grundsätzlich richtig sind, wenngleich sich aus der zitierten Bestimmung lediglich die Verpflichtung zur Anführung von Ausgleichsmaßnahmen ergibt, während die Genehmigungsvoraussetzungen in § 24h UVP-G 2000 geregelt werden. Ergänzend ist zu bemerken, dass die Behörde aber nicht berechtigt ist, einen Antrag einfach ab- oder zurückzuweisen, wenn sich im Ermittlungsverfahren ergibt, dass die im Antrag vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichen sollten. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben wurden daher im Umweltverträglichkeitsgutachten die Antragsunterlagen geprüft und auf die erforderlichen Ergänzungen hingewiesen. Die Antragstellerin hat dann die Umsetzung dieser zwingenden Maßnahmen zugesichert.

Zu „*Veränderung der Oberflächengewässer und Grundwässer*“ werden bereits mehrfach vorgebrachten Befürchtungen wiederholt, ohne aber auf fachlicher Ebene Gründe zu nennen, warum die vorliegenden Gutachten, die den Eintritt dieser befürchteten Auswirkungen als nicht wahrscheinlich ausweisen, unrichtig seien. Der behauptete Widerspruch zwischen der Aussage im Rahmen der öffentlichen Erörterung der Aussage im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2008 wird vom Sachverständigen (Seiten 50 bis 51 der VHS2) nachvollziehbar behandelt. Unrichtig ist, dass „*möglichen irreversiblen Beeinträchtigungen der Feuchtgebiete, der stehenden*

Gewässer, einiger Dutzend Fließgewässer, der Trinkwasserversorgung einiger Gemeinden entlang der Trasse sowie der Wasserqualität des Brennersees und der Sill“ hinsichtlich Ausmaß und Wahrscheinlichkeit derzeit nicht abschätzbar seien. Im Umweltverträglichkeitsgutachten wird jeweils dargestellt, welche Auswirkungen denkbar sind und ob mit den Auswirkungen zu rechnen ist. Eine genaue Quantifizierung der Prognosen ist aus der Sicht der Behörde nach dem Stand der Technik nicht möglich und kann daher im Genehmigungsverfahren auch keine Genehmigungsvoraussetzung bilden. Auf die Ausführungen der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie (Seiten 79 bis 80 der VHS2) wird verwiesen.

Die geäußerten Befürchtungen hinsichtlich Menge der Tunnelwässer sind nicht nachvollziehbar, da entgegen der Behauptung, es wäre *„mit einer unbekanntem Anzahl von Litern pro Sekunde“* zu rechnen, *„die bei minimal 100 und maximal 900 Litern (Kapazität des Entwässerungsstollen) liegen dürfte“* (Seite 20 der VHS2) im Umweltverträglichkeitsgutachten übersichtlich dargestellt wird, welche Mengen nach dem Stand der Technik zu erwarten seien (zB Seiten 572 F des Umweltverträglichkeitsgutachtens). Hinsichtlich der Befürchtungen zu Belastungen der angetroffenen Tunnelwässer ist festzuhalten, dass im Projekt eine Gewässerschutzanlage mit Abkühlung vorgesehen wurde und von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten auf das Erfordernis entsprechender Detailunterlagen in den Genehmigungsverfahren hingewiesen wurde (Maßnahmen 195 und 196). Das mögliche Auftreten von schädlichen Gasen wurde sowohl von der Antragstellerin als auch von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie als auch vom Sachverständigen für öffentliche Gesundheit entsprechend berücksichtigt (zB Maßnahme 148 und 149, Seiten 262 bis 263 im Teil 7 des Umweltverträglichkeitsgutachtens, wo die Bildung von Schwefelwasserstoff ausdrücklich angesprochen wird). Auch die chemische Zusammensetzung der Wasserzutritte ist zu untersuchen (Maßnahme 151).

Der Verweis auf die Situation beim Gotthard-Basistunnel oder Lötschbergtunnel zeigt lediglich Prognoseunsicherheiten bei den angeführten Vorhaben, aber keine Unrichtigkeiten des vorliegenden Umweltverträglichkeitsgutachtens auf.

Auf den vorliegenden, im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht verwerteten Gutachtensentwurf für den Fachbereich Geologie und Hydrogeologie wurde bereits im Zusammenhang mit der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes eingegangen.

Hinsichtlich des Verweises auf Maßnahmen, die im italienischen Teil des Vorhabens zum Schutz von Schutzgütern in Österreich zu setzen wären, ist darauf zu verweisen, dass diese Maßnahmen im italienischen UVP-Verfahren einzuwenden gewesen wären. Es ist Österreichischen Behörden verwehrt, behördliche Anordnungen betreffend in Italien liegende Anlagen zu erteilen oder die Genehmigung zu untersagen, weil die Möglichkeit besteht, dass die in Italien liegenden Anlagenteile von den kompetenten Behörden nicht in einer Art und Weise genehmigt wurden, die auf Grund eines österreichischen Verfahrens zu erwarten gewesen wäre. Die vom Österreichischen Teil des Basistunnels ausgehenden grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen werden im Umweltverträglichkeitsgutachten behandelt. Im Umweltverträglichkeitsgutachten endet für das Fachgebiet Geologie und Hydrogeologie überdies die Beurteilung nicht an der Staatsgrenze. Im Operat gren-

züberschreitende Auswirkungen wird prognostiziert, dass der österreichische Teil des Tunnels auf Italien Auswirkungen haben wird, während vom italienischen Teil des Tunnels keine Auswirkungen auf Österreich prognostiziert werden. In der Stellungnahme ist nicht erkennbar, welche Auswirkungen des italienischen Tunnelteils befürchtet werden, die im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht behandelt würden.

Die Unbestimmtheit der Sonderbaumaßnahmen ist aus der Sicht der Behörde durch die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung abgegebene Erklärung der Antragsteller nicht mehr gegeben. Aus der Sicht der Behörde besteht aber kein Widerspruch, wenn von Sachverständigen darauf hingewiesen wird, dass eine Quantifizierbarkeit von Auswirkungen und Wahrscheinlichkeiten aufgrund der Erkenntnisse nicht möglich ist, aber die Grundaussage, ob für den Eintritt von bestimmten Ereignissen eine hohe oder eine geringe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, trotzdem erfolgen kann. Es ist auch ein offensichtlich unrichtiges Zitat, wonach auf Seite 132 der VHS1 von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie von „bis zu 200 l/s“ gesprochen würde. An der angeführten Stelle wird lediglich angegeben, dass von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie „nie von einem Absolutwert von 100 l/s gesprochen“ wurde und die Erfahrung aus anderen Vorhaben ergibt, dass „worst case“ Prognosen (wie die in der Umweltverträglichkeitserklärung angegebenen Zahlen) in der Praxis während der Errichtungsphase um ein Drittel reduzieren. Damit wurde von den Sachverständigen aber keine Reduzierung durch die zwingenden Minimierungsmaßnahmen angesprochen.

Die Kritik, die Antragstellerin ginge nur unzureichend auf die zwingenden Maßnahmen der Sachverständigen ein, ist durch die Klarstellungen im Rahmen der Verhandlung am 11. November 2008 überholt. Auf die Ausführungen zur Einschränkung der Bereiche mit Präventerbohrungen wurde im Zusammenhang mit der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes eingegangen. Unrichtig sind die weiteren Ausführungen zur Durchführung der Präventerbohrungen. Im Gegensatz zur Stellungnahme werden die Bohrungen nicht mit „20 m vorausseilend“ festgelegt, sondern muss „die Überlappung der Vorbohrungen mindestens 20 m“ betragen. Mit anderen Worten darf ein Abschlag an der Ortsbrust unter diesen Umständen nur so lange erfolgen, als aufgrund der bisherigen Vorausbohrungen bereits mehr 20 m voraus erkundet wurden. Für einen weiteren Abschlag sind dann wiederum präventergeschützte Vorbohrungen erforderlich. Hierbei ergibt sich nur eine Mindestlänge, auch wesentlich längere Vorausbohrungen werden hiedurch nicht unterbunden.

Ergänzend ist anzumerken, dass diese präventergeschützten Vorbohrungen lediglich in den besonderen, in den zwingenden Maßnahmen näher spezifizierten Bereichen zur Anwendung kommen. Die sonstigen Maßnahmen zur Vorauserkundung, mit denen auch das geologische Modell weitergeführt wird, wird durch die zusätzlichen präventergeschützten Vorausbohrungen nicht berührt. Demnach sind etwa unabhängig von diesen als kritisch prognostizierten Zonen Tastbohrungen zur Vorauserkundung vorgesehen (Dokument D0118-02916-10 Seite 154). Diese bereits im Einreichprojekt vorgesehenen Erkundungsmaßnahmen sind auch in Plänen dargestellt (Pläne D0118-03675-10, D0118-04393-10 und D0118-03679-10).

Angesprochen wird in der Stellungnahme, dass die Angabe der Schwellenwerte für die Wasserzutritte unbestimmt sei und daher von der Antragstellerin diesbezüglich frei gewählt werden könnte, ob die Schwellenwerte auf Wasserzutritte im Bereich von einer Präventerbohrung oder auf eine einzige Stelle abzustellen wären. Diese Einschätzung wird von der Behörde nicht geteilt. Dem Umweltverträglichkeitsgutachten (insbesondere auch den Äußerungen der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie) sowie den in der vorliegenden Stellungnahme des Landesumweltanwaltes angeführten Vorgaben der Rechtslage ist klar zu entnehmen, dass dem Schutz von Wasser klar der Vorrang einzuräumen ist. Die Festlegung der Antragstellerin erfolgte zur Sicherstellung, dass den Genehmigungsvoraussetzungen zu entsprechen ist. Bei der Auslegung der Festlegung ist daher aus der Sicht der Behörde auch ein strenger Maßstab anzusetzen. Der Schwellenwert ist daher aufgrund der Summe der jeweils aus sämtlichen Präventerbohrungen (weil sich sonst die Wasserzutritte an einer Stelle die Zutritte aus anderen Bohrungen unberücksichtigt blieben) austretenden Wasserzutritten zu überprüfen. Aus der Festlegung ergibt sich, dass die Wasserzutritte daher zumindest auf eine Länge von 20 m zusammen zu rechnen sind. Bei längeren Vorausbohrungen ergeben sich längere Abschnitte der Zusammenrechnung.

Die Kritik an den vorgesehenen Schwellenwerte hinsichtlich Wassermenge und Wasserdruck ist aus der Sicht der Behörde nicht nachvollziehbar begründet. Die Behauptung, eine geringfügige Unterschreitung der Grenzwerte würde keinen großen Unterschied machen, ist lediglich tauglich, die Festsetzung von Grenzwerten generell in Frage zu stellen, liefert aber keinen Anhaltspunkt, dass die Grenzwerte aus fachlicher Sicht falsch gewählt wären. Hierzu ist auch durch einen Verweis auf bei anderen Bauvorhaben gewählten Vorgangsweise nichts zu gewinnen, weil diese Bauvorhaben nicht verfahrensgegenständlich sind und daher die Unterschiede hinsichtlich der abweichenden Rahmenbedingungen nicht gewürdigt werden können.

Für die Behörde ist auch nicht erkennbar, woraus sich die Forderung ableitet, die Wasserzutritte auf 4 l/sec pro 1 000 m Tunnel (Seite 25 oben der VHS2) zu beschränken, dies auch dann, wenn die zutretenden Wässer keine Verbindung mit der Oberfläche haben. Die von den Sachverständigen vorgesehenen Maßnahmen zur Reduktion der Wasserzutritte stellen demgegenüber auf nachvollziehbare Kriterien ab.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Konstruktion der Tunnelschale ist festzuhalten, dass dem Verfahren ein Sachverständiger für Tunnelbautechnik beigezogen wurde, der unter Hinweis auf die vorliegende Stellungnahme zum Ergebnis kam, dass sich an seinen Ausführungen keine Abweichungen ergäben. Im Übrigen wird auf das vorliegende Gutachten nach § 31a EisbG verwiesen.

Die Ansicht, dass das Vorhaben nur genehmigungsfähig ist, wenn „CO₂- und Stickoxid-Einsparungen langfristig auch tatsächlich erzielt werden“ kann aus der Sicht der Behörde nicht geteilt werden, sofern hiedurch gemeint ist, dass eine Genehmigung nur beim Nachweis einer Verlagerung von bestehendem Verkehr von der Straße auf die Eisenbahn erteilt werden dürfe. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima wurden im Umweltverträglichkeitsgutachten unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht als umweltverträglich bewertet, wobei sich im Umweltverträglichkeitsgutachten (Seite 109) auch die Feststellung findet, dass eine

Verlagerung sich nur bei verkehrspolitischen Begleitmaßnahmen sicherstellen lasse. Die Behörde vermag in den Rechtsgrundlagen, insbesondere im UVP-G 2000, keinen Anhaltspunkt zu erkennen, dass die Genehmigung einer Eisenbahn zusätzlich zu den sich aus dem Betrieb der Eisenbahn selbst ergebenden Vorteilen für die Öffentlichkeit auch von einer Verbesserung für andere Verkehrsträger abhängig wäre. Eine detaillierte Prognoserechnung über CO₂- und Stickoxid-Einsparungen erschiene überdies aufgrund der mit den zu berücksichtigenden Zeiträumen (über hundert Jahre Nutzungsdauer) und der unbekanntem Rahmenbedingungen infolge nicht absehbarer technischer Entwicklungen gegebenen Unsicherheiten in quantitativer Hinsicht wenig aussagekräftig.

Die vertretene Rechtsansicht, durch den Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Ablauf der Mindestauflagefrist für das Umweltverträglichkeitsgutachten, läge ein „*nicht (mehr) sanierbarer Verfahrensmangel*“ vor, ist aus rechtlicher Sicht nicht nachvollziehbar und auch nicht erkennbar, welche Rechtsfolgen der Landesumweltanwalt hieraus ableitet. Selbst wenn ein Verfahrensmangel vorgelegen hätte, wäre dieser infolge der Vertagung der öffentlichen mündlichen Verhandlung jedenfalls behoben. Der Rechtsordnung ist die angesprochene Konstruktion, die Verletzung einer Frist hätte zur Folge, dass ein Vorhaben überhaupt nicht mehr genehmigt werden darf, fremd.

Im Gegensatz zur Darstellung in der Stellungnahme wurde am Anfang der Verhandlung vom Verhandlungsleiter lediglich auf die Tatsache hingewiesen, dass eine allfällige Parteistellung im Sinne der Rechtsbelehrung im Edikt vom April 2008 durch Unterlassen einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auflage erloschen ist, aber im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die zu diesem Zeitpunkt für 23. und 24. Oktober 2008 angesetzt war, aus fachlicher Sicht berücksichtigt würden. Das Vorbringen ist darüber hinaus in sich widersprüchlich, als eine Erklärung am 23. Oktober 2008 nicht bewirkt haben könnte, dass ein Beteiligter mehr als drei Wochen vor diesem Zeitpunkt von einer Sichtung des Umweltverträglichkeitsgutachtens abgesehen hätte. Insbesondere hat die Landesumweltanwaltschaft sowohl während der öffentlichen mündlichen Verhandlung als auch nach Abschluss derselben Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen wurden mit E-Mail vom 22. Jänner 2009 ergänzt und Kopien von Auszügen aus insgesamt sieben im November und Dezember 2008 in anderen Genehmigungsverfahren abgegebene Stellungnahmen (zwei Stellungnahmen vom 24. November 2008 sowie Auszüge aus Verhandlungsschriften aus diesen Genehmigungsverfahren vom 11., 16., 17., 18. und 19. Dezember 2008) vorgelegt.

Hinsichtlich der Forderung auf Berücksichtigung der „*Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in der durchzuführenden Naturverträglichkeitsprüfung*“ ist festzuhalten, dass aus der Sicht der Behörde die diesbezüglichen Ermittlungen in diesem Verfahren ausreichend sind und daher weitere Ermittlungen, insbesondere die Heranziehung von Ermittlungen aus anderen materienrechtlichen Verfahren, nicht erforderlich sind. Behauptet wird in der Stellungnahme weiters, dass Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes Valsertal „*in noch unbekanntem Ausmaß erwartet werden müssen*“ und eine erhebliche Beeinträchtigung zumindest nicht ausgeschlossen werden könne. Diese

Feststellungen finden im Ermittlungsverfahren insofern keine Deckung, als derartige Beeinträchtigungen von den Sachverständigen als nicht wahrscheinlich angesehen werden. Die zitierte Bestimmung des Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sieht eine Verträglichkeitsprüfung schon vor, wenn Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen „*könnten*“. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Verträglichkeitsprüfung dürfen die Behörden dem Plan oder Projekt nur zustimmen, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben. Die Prüfung, ob eine Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes erfolgen werde, erfolgte auch im Rahmen des UVP-Verfahrens und brachte – wie oben angeführt – das Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann. Es sind daher im Sinne der Richtlinie die Voraussetzungen für eine Verträglichkeitsprüfung gegeben, nicht aber für die Untersagung des Vorhabens.

Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung zum Projekt nicht vorläge, weil mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen wäre, würde dies aber noch nicht zu einer Versagung der Genehmigung führen, weil Artikel 6 Absatz 4 der angeführten Richtlinie in diesem Fall eine Alternativenprüfung und die Sicherstellung von notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorsieht. Hiezu wird zunächst auf die allgemeinen Ausführungen zur Alternativenprüfung hingewiesen. Aus der Sicht der Behörde geht aus dem Schreiben auch nicht hervor, inwieweit aus der Sicht des Landesumweltanwaltes die Trassenauswahl zu kritisieren wäre. Das Umweltverträglichkeitsgutachten kam – wie in der Stellungnahme festgehalten – zum Ergebnis, dass „*die Ergebnisse der UVE zur Trassenauswahl*“ bestätigt werden (Seite 147). In der Stellungnahme wird nicht einmal behauptet, dass unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zwangspunkte (Anbindung an Bahnhof Innsbruck, Umfahrung Innsbruck und Anschluss an der vorgegebenen Stelle an der Staatsgrenze) eine Trassenführung möglich wäre, bei der zusätzlich zur Unwahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Gebietes Valsertal auch eine Beeinträchtigung unter allen Umständen ausgeschlossen werden könnte.

In den beigeschlossenen schriftlichen Stellungnahmen vom 24. November 2008 wird jeweils zunächst behauptet, dass das bisherige Verfahren zur UVP klar aufgezeigt habe, dass derzeit schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf sämtliche Schutzgüter bestünden, die auch im Rahmen der Erörterung sowie der mündlichen Verhandlung nicht abschließend geklärt werden konnten. Diese Behauptung ist nicht nachvollziehbar, da einerseits diese Stellungnahme vollkommen unbestimmt bleibt und andererseits aus der Sicht der Behörde die wesentlichen Sachverhaltselemente von den Sachverständigen sehr wohl geklärt wurden. Im Zuge der Verhandlung konnten zu erwartende Beeinträchtigungen auch nicht nur „*kursorisch behandelt*“ werden, sondern wurden vom Landesumweltanwalt jeweils sehr detaillierte Stellungnahmen in einem enormen Umfang abgegeben. Diese Stellungnahmen hätten überdies im Rahmen der Verhandlung weiter ergänzt werden können. Die Verhandlung wurde erst geschlossen, nachdem durch Umfrage festgestellt wurde, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen. Auf die demonstrative Aufzählung der nach Ansicht des Landesumweltanwaltes im teilkonzentrierten Ver-

fahren betreffend Deponien bzw. Wasserrecht zu behandelnden Fragestellungen ist im gegenseitlichen Verfahren nicht einzugehen.

In den im Rahmen der mündlichen Verhandlungen des Landeshauptmannes betreffend Deponien abgegebenen mündlichen Stellungnahmen werden die Ausführungen aus den schriftlichen Eingaben wiederholt. Ein Eingehen auf die Belehrungen des Landeshauptmannes unter der Überschrift „Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung“ ist nicht erforderlich. Die Behörde sieht sich in diesem teilkonzentrierten Verfahren an die Ergebnisse des UVP-Verfahrens jedoch in mehrfacher Hinsicht gebunden: Das Berücksichtigungsgebot nach § 24h Abs. 3 UVP-G 2000 dient entgegen der Ansicht des Landesumweltanwaltes nicht nur der Entlastung der Antragstellerin, sondern ist auch im Hinblick auf die im UVP-Verfahren beigezogene Öffentlichkeit und die beigezogenen mitwirkenden Behörden (einschließlich des Landesumweltanwaltes) ein zentrales Ziel der UVP. Würde in einem teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren ein von den Ergebnissen der UVP abweichendes Vorhaben behandelt, würde damit gegen mehrere Bestimmungen der UVP verstoßen (§§ 24 Abs. 10, 24g und 24h Abs. 3, 4, 6 und 7 UVP-G 2000). Auch wenn § 24h Abs. 3 UVP-G 2000 in diesem Zusammenhang nur von „Berücksichtigung“ spricht, so wäre eine Nichtberücksichtigung der Ergebnisse unsachlich und mit den gesetzlichen Grundlagen nicht vereinbar und würde die Entscheidung letztlich mit Rechtswidrigkeit belasten. Die Behörde hat sohin einen Antrag abzuweisen, wenn den Genehmigungsvoraussetzungen (einschließlich der Ergebnisse des UVP-Verfahrens) nicht entsprochen wird und hat die Genehmigung zu erteilen, wenn den Genehmigungsvoraussetzungen (einschließlich der Ergebnisse des UVP-Verfahrens) entsprochen wird.

Hinsichtlich der angesprochenen Abfälle und deren Verbringung zu Zielen außerhalb von Tirol ist anzumerken, dass von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen die Verkehrszahlen durch entsprechende Prognosen aus der Sicht der Sachverständigen nachvollziehbar dargestellt hat. Bei Fahrten, deren Quelle oder Ziel aufgrund der Rechtslage noch gar nicht bekannt sein kann (weil Quelle und Ziel erst nach der nach dem Bundesvergabegesetz vorgesehenen Ausschreibung feststehen können und die Ausschreibung wiederum die Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens voraussetzt), wurden die Fahrten von den Baustelleneinrichtungsflächen bis zum höherrangigen Straßennetz herangezogen. Dies erscheint aus der Sicht der Behörde ausreichend, da für weitere Prognosen für den möglichen Verlauf der Fahrten keine Datengrundlagen bestehen und die Darstellung daher reine Spekulation wäre.

Soweit die Verwertung des Deponiematerials gefordert wird, wäre anzumerken, dass die Forderung auf „untersuchen“ von „weiteren Möglichkeiten“ zur Verwertung von Ausbruchmaterial im Gesetz keine Deckung findet. Die zitierte Bestimmung des § 24h Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 spricht ausdrücklich davon, dass Abfälle „nach dem Stand der Technik“ zu vermeiden oder zu verwerten sind, nicht dass der Stand der Technik durch den Projektwerber so weiterzuentwickeln ist, dass eine Verwertung der gezwungenermaßen angefallenen Abfälle möglich wird. In der Stellungnahme wird nicht einmal behauptet, dass die beim konkreten Bauvorhaben anfallenden Ausbruchmaterialien bzw. die dort anfallenden Bauschlämme nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet werden könnten.

Kritisiert wird auch, dass nach dem Ergebnis des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens des Landeshauptmannes betreffend Wasserrecht den bauausführenden Firmen nicht vorgeschrieben werden könne, die Tunnelausbruchmaterialien zu verwenden. Dieses Vorbringen ist nicht im gegenständlichen Verfahren erfolgt. Die Behörde kann daher nicht beurteilen, inwieweit in diesem Verfahren einer anderen Behörde die Aussage tatsächlich erfolgt ist. Eine derartige Aussage durch die Antragstellerin wäre aber für die Behörde nicht nachvollziehbar:

Soweit der Antragstellerin das Verfügungsrecht über das Material zukommt, ist es ihr auch möglich, die Ausschreibung so zu gestalten, dass unter wirtschaftlichen Bedingungen verwertbares Material auch tatsächlich verwertet wird. Gerade aus diesem Grund hat die Antragstellerin im Antrag auf das Zwangsrecht für das Ausbruchmaterial hingewiesen. Für die Behörde ist bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen daher davon auszugehen, dass die Ausschreibungen entsprechend der Antragstellung und der Ergebnisse des UVP-Verfahrens gestaltet werden. Würde die Antragstellerin bei der Bauherstellung hinsichtlich Verwertung des Ausbruchmaterials oder Ort der Deponierung abweichend vorgehen, so wäre die vorgesehene Bauherstellung im Wege der Verwaltungsvollstreckung sicher zu stellen. An diesen Pflichten aus dem UVP-Verfahren und den gegenständlichen Genehmigungsverfahren kann eine Äußerung in einem anderen Genehmigungsverfahren nichts ändern und sind daher dementsprechende Ermittlungen nicht erforderlich.

Zu den behaupteten Grenzwertüberschreitungen ist auf die Festlegungen der Antragstellerin zu verweisen, die die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft sicherstellen. Dass Transporte auf der Autobahn in die Belastungsbetrachtungen nicht eingeflossen seien, ist unzutreffend. Richtig ist zwar, dass in der Umweltverträglichkeitserklärung Fahrten auf Autobahnen, bei denen Quelle und Ziel im Projektgebiet liegen, bei der Ausbreitungsberechnung nicht berücksichtigt wurden. Diese Lücken in der Umweltverträglichkeitserklärung wurden aber von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten ausreichend behandelt, zumal die Transporte auf der Autobahn, die im Projektgebiet verbleiben, in den Antragsunterlagen ausgewiesen waren (vgl. Zusammenfassung auf Seiten 1 bis 3 des Schreibens vom 10. Juli 2008, Beilage E zur VHS1). Nicht berücksichtigt wurden im UVP-Verfahren nur jene Transporte auf der Autobahn, bei denen Quelle bzw. Ziel der Fahrt nicht absehbar ist und daher nur bei diesen Transporten nur die Fahrten von der Autobahnauf- bzw. -abfahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche berücksichtigt werden konnten. Hinsichtlich der Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen wurde von den Sachverständigen festgehalten, dass die vorgesehenen Maßnahmen (laufende Messung, bei Grenzwertüberschreitung eine Einschränkung des Baustellenbetriebs bis hin zur gänzlichen Einstellung im Extremfall) die Einhaltung der Grenzwerte nachvollziehbar und vollstreckbar (bei Verstößen gegen diese Vorgaben ginge die Auswahlmöglichkeit auf die Vollstreckungsbehörde über) sicherstelle, auch wenn die Auswahl der Maßnahmen der Antragstellerin überlassen werde. Auf einige der in der Stellungnahme vorgesehenen Maßnahmen (Ausweitung des sektoralen Fahrverbots) hat die Antragstellerin keinen Einfluss, andere würden das Ausmaß der Zumutbarkeit überschreiten (Ausweitung des öffentlichen Personennahverkehrs).

Die ersten drei Punkte der Ausführungen zu den Deponien Ampass Nord und Süd betreffen rein das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren des Landeshauptmannes. Hinsichtlich des unbes-

timmten Verweises auf eine Alternative der Verkehrsführung durch die Stadt Innsbruck ist auf die Auseinandersetzung mit deren Stellungnahme zu verweisen.

Die ersten beiden Punkte sowie Punkt 3 zur Deponie Ahrental betreffen rein das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren des Landeshauptmannes. Die Behauptung, die Antragstellerin würde auf eine Rohstoffgewinnung „*einzig auf Grund eines möglichst raschen Bauvortriebs darauf verzichten, Rohstoffe ... im Vorfeld abzubauen*“, deckt sich nicht mit den bisherigen Ermittlungsergebnissen. Demnach hat die Antragstellerin ausdrücklich erklärt, gegen eine Rohstoffgewinnung keine Einwendungen zu haben, aber aufgrund der Rechtslage kein Zwangsrecht für die Rohstoffgewinnung auf fremden Grund zu sehen. Insofern kann auch nicht davon gesprochen werden, dass die Antragstellerin auf ein Recht, das ihr gar nicht zusteht, „*verzichtet*“. Zur der Forderung auf Schaffung eines künstlichen Tunnels über der bestehenden Autobahn ist festzuhalten, dass vom Landesumweltanwalt zwar „positive Effekte“ behauptet, aber kein einziges Beispiel hierfür genannt wird. Aus der Sicht der Eisenbahnbehörde ist festzuhalten, dass Tunnel im Hinblick auf das höhere Gefahrenpotential bei Unfällen im Tunnel (wobei bei Straßen die Unfallwahrscheinlichkeit erheblich größer ist) grundsätzlich nur dann errichtet werden, wenn ein Tunnel praktisch unvermeidbar ist. Die künstliche Schaffung einer derartigen Gefahrenquelle erscheint daher nicht vertretbar, auch wenn diese Maßnahme aus Sicht eines einzelnen Fachgebietes erstrebenswert erscheint. Der Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, inwieweit die nach dem UVP-G 2000 vorgesehene Alternativenprüfung in nicht „*ausreichender Form durchgeführt*“ worden wäre. Festgehalten wird, dass die Deponie Ahrental nach den Antragsunterlagen (Plan D0118-00253-10) kein Naturschutzgebiet oder Natura 2000 Gebiet betrifft und vom Landesumweltanwalt auch keine diesbezügliche Verordnung genannt werden konnte.

Die ersten sechs Punkte zur Deponie Europabrücke betreffen rein das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren des Landeshauptmannes. Hinsichtlich der Anhebung von 9000 Fahrten pro Tag um 400 Fahrten pro Tag ist festzuhalten, dass diese Zahl nur die Anhebung der LKW-Fahrten behandelt, aber den bestehenden PKW-Verkehr unberücksichtigt lässt. Diesbezüglich sei auf die in Dokument D0118-02376-10 auf Seite 24 angeführten Verkehrszahlen verwiesen. Unter Verweis auf die allgemeinen Ausführungen zur Beherrschung der durch das Vorhaben ausgelösten Luftschadstoffe und insbesondere die von der Antragstellerin bekanntgegebenen Standorte für die Messungen ist von der Einhaltung der von der Antragstellerin zugesicherten Grenzwerte hinsichtlich der Zusatzbelastungen (das Irrelevanzkriterium beträgt drei Prozent vom gesetzlich vorgesehenen Schwellwert und nicht drei Prozent von der – höheren – Vorbelastung, wenn die Grenzwerte bereits überschritten werden) auszugehen.

Die Ausführungen zu Luftschadstoffen wurden bereits allgemein behandelt.

Die Qualität des Tunnelausbruchmaterials wird sowohl in den Antragsunterlagen als auch im Gutachten der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie behandelt. Hinsichtlich der Bau-schlämme und gesondert zu deponierender Materialien ist auf die bisherigen Ausführungen zu verweisen. Die laufende Beprobung des Ausbruchmaterials ist jedenfalls vorgesehen und werden

Details zB in Anhang 4 der Deponieverordnung 2008 geregelt. Die Frage der Nachsorge betrifft rein das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren des Landeshauptmannes.

Die Stellungnahme zur Deponie Padastertal betrifft überwiegend das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren des Landeshauptmannes. Zu den Anpassungen bei der Deponie Padastertal ist anzumerken, dass sich diese weitgehend bereits aus den Erklärungen der Antragstellerin im UVP-Verfahren ergibt und als Ergebnis des UVP-Verfahrens anzusehen sind.

Ausgleichsmaßnahmen sind im Projekt vorgesehen. Die nicht näher ausgeführte Behauptung, dass *„bestimmte, zugesagte Monitoringmaßnahmen erst durchgeführt werden, sobald die Finanzierung gesichert“* sei, ist in dieser Form nicht nachvollziehbar. Die Antragstellerin hat bei der Ausführung des Bauvorhabens entsprechend der Vorgaben aus dem Bauentwurf vorzugehen, widrigenfalls die Behörde die Einhaltung dieser Vorgaben im Wege der Verwaltungsvollstreckung sicherzustellen hätte. Ein weiterer Nachweis ist hierfür aus Sicht der Behörde nicht erforderlich. Hinsichtlich der Durchführung der für die Projektverwirklichung erforderlichen Maßnahmen ist aber festzuhalten, dass die Antragstellerin durch die Genehmigung lediglich das Recht erhält, das Bauvorhaben auszuführen. Nur wenn sie von dieser Genehmigung Gebrauch macht, so ist sie dazu verpflichtet, die für die Projektverwirklichung vorgegebenen Maßnahmen auch tatsächlich umzusetzen. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen ergibt sich sohin aus dem Gebrauch der Genehmigung und ist nicht von einer Finanzierungszusage abhängig. Dass Aufträge erst dann vergeben werden dürfen, wenn auch die finanzielle Bedeckung sichergestellt ist, ist aber etwa durch strafrechtliche Bestimmungen sichergestellt.

Die Stellungnahme wurde ergänzt um eine per E-Mail übermittelte Stellungnahme vom 16. März 2009, in der einleitend festgehalten wird, dass die bisher im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen vollinhaltlich aufrecht erhalten werden. Ergänzend werde *„in Kenntnis und im Wissen“* auf einzelne weitere Aspekte eingegangen, *„dass nicht allen folgenden Ausführungen Entscheidungsrelevanz zukommt bzw. in den unmittelbaren Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Landesumweltanwaltschaft fällt“*.

Im ersten Spiegelstrich findet sich die Behauptung, im Bericht Nr. D0118-4990-11 sei im Wesentlichen nur die Transporte zu und von den Deponien enthalten, jedoch keineswegs alle im Zuge des Gesamtprojektes notwendige Verkehrsströme umfasse (Anlieferung von Beton und Zuschlagstoffen, An- und Abfahrt der Arbeiter und Angestellten, Besucherströme uvm). Hiezu ist auf Seite 70 des angeführten Dokuments zu verweisen, in dem die Berechnung der LKW Fahren („Ausbruchsmenge“, „Spritzbeton mittels Mischer“, „Zement für Spritzbeton“, „Baustahlmatten“, „Ausbaubögen“, Anker und Spieße“, „Zuschlagstoffe“,) dargestellt wird. In den Schemaplänen Verkehrsbeziehungen werden die Anzahl an LKW-Fahrten jeweils unter dem Begriff „Ausbruchmaterial“ und „Versorgung der Baustelle“ angeführt. Zusätzlich wird unter „Verkehr Wohnlager“ die Prognose hinsichtlich der PKW-Fahrten für die An- und Abfahrt der Arbeiter und Angestellten ausgewiesen. Nach Einsichtnahme in das Dokument ist das Vorbringen des Landesumweltanwaltes sohin sachlich nicht nachvollziehbar. Der Behauptung, die Nutzung des höchstrangigen Straßennetzes durch

die Auftragnehmer könnte im Zuge der Ausschreibung durch die Antragstellerin nicht sichergestellt werden, kann aus den oben angeführten Gründen nicht gefolgt werden.

Auch die Ausführung, die Vorschriften der Sachverständigen würde nur hinsichtlich Feinstaub wirksam sein, ist falsch: In der zugesicherten Maßnahme 298 wurde ausgesprochen, dass zwingend die für die Ausbreitungsrechnung angenommenen Voraussetzungen der eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen zu erfüllen sind, dass die gesamte LKW-Flotte dem Euro 5 Standard mit Partikelfilter entsprechen muss. „Euro 5“ Standard bezieht sich dabei auf die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge. Im Anhang 1 zu dieser unmittelbar geltenden Verordnung werden unter anderem Grenzwerte für die Masse der Stickstoffoxide (NO_x) festgelegt.

Für die Behörde ist auch nicht erkennbar, welchen Einfluss das zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes, Zl. 97/04/0121, auf diese Entscheidung haben sollte, da das angeführte Erkenntnis vom 28. Oktober 1997 (nicht wie angegeben vom 14. April 1999) feststellt, dass das Wesen einer Vorkehrung nach § 83 GewO 1994 es verbiete, eine solche mit dem Zweck vorzuschreiben, eine durch den Betrieb der Betriebsanlage bereits vor der Auflassung eingetretene Einwirkung auf die Umwelt nachträglich wieder rückgängig zu machen.

Hinsichtlich der angesprochenen Projektänderungen bei der Teilstrecke Hauptbahnhof Innsbruck – Portal Siltschlucht ist eindeutig, dass ein derartiger Abänderungsantrag von der Antragstellerin nicht eingebracht wurde und die Antragstellerin auch klagestellt hat, dass ein derartiger Antrag (auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens samt Änderungs-UVP) frühestens nach Abschluss des gegenständlichen Verfahrens eingebracht werden wird. Es ist daher auch nicht bekannt, inwieweit die Planungen der Antragstellerin zu dieser Projektänderung abgeschlossen wurden. Eine Überschreitung von Lärmgrenzwerten wird nicht prognostiziert.

Die Ausführungen, der Brenner Basistunnel hätte auf den Regionalverkehr keine Auswirkungen ist insofern nicht nachvollziehbar, weil die Entlastung der bestehenden Bergstrecke von Güterverkehr, der künftig im Tunnel fahren könnte, einen Ausbau des Regionalverkehrs ermöglichte, der bei Ausschöpfung der Kapazitäten der Bergstrecke durch den Güterverkehr nicht möglich wäre. Ebenso ist es nicht nachvollziehbar, welche Vorteile eine Unterflurtrasse bringen sollte. Auch eine Unterflurtrasse ist grundsätzlich in technischer Hinsicht ein Tunnel, für dessen Herstellung Aushubmaterial anfällt, das deponiert werden muss. Die Umweltbeeinträchtigungen würden sich durch die offene Bauweise auf größere Gebiete verteilen, wodurch auch die Gegenmaßnahmen erschwert würden. Die Bestandstrasse wäre während der Baudauer nicht oder nur eingeschränkt nutzbar. Nicht nachvollziehbar ist, warum die künftige Güterverkehrskapazität bei Errichtung des Tunnels auf die bisherige Kapazität der Bergstrecke beschränkt sein sollte. Auch ist nicht nachvollziehbar, welcher Zusammenhang zwischen höheren Kapazitäten bzw. längeren Zügen der regionale Markt haben sollte. Auch die Ausführungen, dass die bisherige – keineswegs vollständige – Auslastung nur mittels hoher Subventionen erreicht werden könne, sind nicht nachvollziehbar: Da die Kapazi-

tät und damit die vollständige Auslastung einer Eisenbahn vom Betriebsprogramm (Geschwindigkeit der Fahrzeuge, Geschwindigkeitsunterschiede der Fahrzeuge, Sicherheitsabstände, etc) abhängt, kann eine vollständige Auslastung praktisch immer bestritten werden. Ebenso wenig ist erkennbar, welche Forderung für das Eisenbahnbauvorhaben aus der Stellungnahme abzuleiten wäre (Wegfall der Subventionierung umweltfreundlicher Verkehrsträger?). Die angesprochenen verkehrspolitischen Begleitmaßnahmen, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftlichen Studien sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Der Verweis auf eine „Novelle zum UVP-G“ ist insofern verfehlt, als sich die Behörde nur auf geltendes Recht stützen kann.

Hinsichtlich der beigeschlossenen Stellungnahme an die Tiroler Landesregierung betreffend Alternativenprüfung und Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet Valsertal ist anzumerken: Die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie haben nachvollziehbar dargestellt, dass mit Auswirkungen auf den Berg- und Grundwasserhaushalt des Natura 2000 Gebietes nicht zu rechnen ist, eine Beeinflussung nach dem Stand der Technik aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Der Sachverständige für Naturschutz hat ausgeführt, dass bei einer Absenkung des Grundwasserspiegels mit einer Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebietes zu rechnen wäre. In einer Zusammenschau dieser sich nicht widersprechenden Ergebnisse zeigt, dass mit keinen Beeinträchtigungen des Natura 2000 Gebietes zu rechnen ist, wenn – wie von der Antragstellerin zugesagt – die zwingenden Maßnahmen umgesetzt werden.

Zur Stellungnahme des Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Beilage 55 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 17. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 731 bis 744 aus fachlicher Sicht behandelt. Hiebei werden die unter „*Generelle Anmerkungen zur UVE*“ enthaltenen Anmerkungen jeweils zusammen mit den Detailanmerkungen behandelt.

Die Alternativenprüfung einschließlich Nullvariante wurde von den Sachverständigen im Prüfbuch im Fragebereich 1 eingehend behandelt. Auch die Auswahl der Deponien wurde von der Antragstellerin ausreichend begründet. Die Deponierung im Padastertal wurde hiebei etwa mit der Vermeidung von Materialtransporten durch besiedeltes Gebiet begründet (bei 7,8 Mio. m³ und 13 m³ pro LKW entspräche dies ca. 600 000 Transportfahrten zuzüglich der Leerfahrten).

Zur Frage auf Quantität und Qualität des einzuleitenden Wassers ist auf die Antragsunterlagen (Dokument 0154-00039-10 Seiten 322 ff) sowie die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten hiezu (Seite 270 des Teils 7) zu verweisen. Der Argumentation zur Wassertemperatur bei Einleitungen wird im Umweltverträglichkeitsgutachten zugestimmt (Seite 460: Jänner bis März maximal 1,5° Celsius, sonst maximal 1° Celsius Differenz).

Hinsichtlich der Auslegungsproblematik, inwieweit Maßnahmen, die in der Umweltverträglichkeitsklärung „vorgeschlagen“ wurden, der Beurteilung zu Grunde zu legen sind (Seite 739 unten), wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 7. Juli 2008 klargestellt, bei welchen Maßnahmen von einer Umsetzung auszugehen ist. Diese umzusetzenden Maßnahmen waren daher bei der Sachverständigenbeurteilung zu berücksichtigen. Allfällige darüber hinausgehende erforderliche Maßnahmen wurden von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten als zwingende Maßnahmen gesondert ausgewiesen.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Ampass (Beilage 56 der VHS1, Seite 3 f der VHS2)

Die Stellungnahme vom 18. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 680 und 681 aus fachlicher Sicht behandelt. Die Forderungen der Gemeinden haben somit zu einer im Umweltverträglichkeitsgutachten enthaltenen zwingend erforderlichen Maßnahme geführt.

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 ergänzt. Diese Stellungnahme wurde von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie (Seiten 73 bis 75 der VHS2) und für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz (Seite 69 und 70 der VHS2) aus fachlicher Sicht behandelt und die prognostizierten Beeinträchtigungen sowie die zwingenden Maßnahmen dargestellt.

Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Vals (Beilage 57 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 19. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 756 und 757 aus fachlicher Sicht behandelt.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Gries am Brenner (Beilage 58 der VHS1, Seite 26 der VHS1, Seite 28 f der VHS2)

Die Stellungnahme vom 18. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 752 bis 754 aus fachlicher Sicht behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung betreffend die Autobahnanschlussstelle Bauhof Plon ist anzumerken, dass die Errichtung einer ständigen Anschlussstelle nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Es besteht auch kein sachlicher Zusammenhang mit der Errichtung des Brenner Basistunnels. Die Gemeinde hätte mit dieser Forderung wohl an den Straßenerhalter heranzutreten. Auch bietet das UVP-Verfahren keine Grundlage, die Öffnung der Deponie Padastertal für Dritte zu verfügen.

Hinsichtlich des Vorschlags einer zusätzlichen Deponierung ist festzuhalten, dass eine derartige Änderung des Deponierungs- und Materialtransportkonzeptes wohl im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 24g UVP-G 2000 zu untersuchen wäre. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen lagen im gegenständlichen UVP-Verfahren nicht vor.

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2008 ergänzt. Mit dieser Stellungnahme hinsichtlich der Trinkwasserversorgung hat sich die Antragstellerin (Seite 87 der VHS1) auseinandersetzt. Auch die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie haben die Stellungnahme aus fachlicher Sicht behandelt (Seiten 126 f der VHS1).

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 abermals ergänzt. Hierzu hat die Antragstellerin ihre geplante Vorgangsweise dargestellt (Seite 42 oben der VHS2). Der Sachverständige für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz hat dargelegt (Seite 70 der VHS2), dass aus fachlicher Sicht spätestens beim Erreichen des Gefährdungsbereiches der für die Trinkwasserversorgung notwendigen Quellen eine funktionsfähige, ausreichende Ersatzwasserversorgung sichergestellt sein muss. Die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie weisen in ihrem Gutachten (Seite 77 der VHS2) aber nach, dass selbst bei Totalausfall der Quellen Venner Fuge, Obere und Untere Zollhausquelle die minimale Quellgesamtschüttung der sonstigen herangezogenen Nutzungen deutlich über dem Spitzenverbrauch angesiedelt ist. Bei Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen ist überdies von keinem Totalausfall auszugehen und wäre eine ausreichende Versorgungssicherheit gegeben.

Zu den Stellungnahmen des Transitforum Austria-Tirol (Beilagen 59, 73 der VHS1)

In rechtlicher Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass gemäß der im Internet vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlichten Liste das Transitforum Austria-Tirol eine Umweltorganisation durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 16. März 2006 entschieden wurde, dass die Organisation „Transitforum Austria-Tirol, Verein zum Schutz des Lebensraumes in der Alpenregion“ die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in ganz Österreich zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

Die Stellungnahme des Transitforum Austria-Tirol vom 17. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 658 bis 665 aus fachlicher Sicht behandelt. Festzustellen ist, dass zahlreiche in der Stellungnahme aufgeworfenen Fragestellungen grundsätzlich nicht Bestandteil eines UVP-Verfahrens zur Genehmigung einer Eisenbahnfernverkehrsstrecke sind (zB berührt die Art der Finanzierung keine Fragestellung der in § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 angeführten Fragestellungen) bzw. sich nicht auf das gegenständliche Vorhaben beziehen (zB Entsorgung von im Zuge der Bauherstellung angetroffenen Altlasten im Zuge der Errichtung der Unterinntaltrasse).

Soweit eingewendet wird, dass der Brenner Basistunnel erwünschte bzw. erhoffte Verlagerungseffekte von der Straße auf die Schiene nur bei Änderung der verkehrspolitischen Rahmenbedingun-

gen erreichen könne, so wird diese Ansicht sowohl durch den Antrag selbst als auch durch das Umweltverträglichkeitsgutachten gestützt. Hingegen findet sich kein Anhaltspunkt, dass die Antragstellerin davon ausgeht, die Errichtung des Brenner Basistunnels allein könne die bestehende Transitproblematik im größten zusammenhängenden NO_x-Sanierungsgebiet des Binnenmarktes lösen. Nach den Angaben der Antragstellerin und den Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsgutachtens stellt die Errichtung des Brenner Basistunnels lediglich eine Voraussetzung für die Möglichkeit der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene dar. Im Umweltverträglichkeitsgutachten wird ausdrücklich festgehalten (Seite 147 unten), dass um die angestrebte Verkehrswirksamkeit des Vorhabens sicherzustellen unter anderem verkehrspolitische Begleitmaßnahmen und die zeitgerechte Realisierung der Zulaufstrecken von grundlegender Bedeutung seien, auch wenn diese zum Teil nicht in den Zuständigkeitsbereich der Projektwerberin fallen oder gar nicht Gegenstand des eingereichten Projektes seien (Zulaufstrecken).

In diesem Zusammenhang ist insbesondere abermals darauf zu verweisen, dass nach der Rechtslage eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Eine Genehmigung kann aber nicht verweigert werden, weil durch das Vorhaben nicht alle – vom Vorhaben sonst unabhängigen – Nachteile beseitigt werden oder weil die Umsetzung weiterer Maßnahmen, die für einige der mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile wesentlich sind, noch nicht sichergestellt ist oder noch nicht erfolgt ist.

Hinsichtlich der Nullvariante ergab die Prüfung durch die Sachverständigen, dass sich keine grundsätzlichen und maßgeblichen Abweichungen von den Einschätzungen der Projektwerberin ergäben. Jedenfalls aufgrund der im Umweltverträglichkeitsgutachten erfolgten Zusammenfassung der in den Einreichunterlagen enthaltenen Aussagen zu den umweltrelevanten Vor- und Nachteilen des Unterbleibens des Vorhabens ist aus der Sicht der Behörde die Nullvariante hinreichend nachvollziehbar. Soweit in der Stellungnahme die Dokumentation einzelner Umweltauswirkungen in der Umweltverträglichkeitserklärung kritisiert wird, ist festzuhalten, dass auch die Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten die Übersichtlichkeit der Darstellung kritisieren. Die erforderlichen Angaben sind aber in den von der Antragstellerin im weiteren Verfahren abgegebenen Erklärungen sowie im Umweltverträglichkeitsgutachten hinreichend nachvollziehbar dokumentiert.

Zum Vorwurf, es fehlten „sämtliche Hinweise auf die Entwicklung des Verkehrsaufkommens im Besonderen des alpinen Lkw-Transitverkehrs über den Brenner“, wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten auf Seite 661 auf die entsprechenden Ausführungen in den Einreichunterlagen verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass Genehmigungsgegenstand dieses Verfahrens die Errichtung einer Eisenbahnfernverkehrsstrecke und der Lkw-Transitverkehr daher lediglich im Rahmen der Alternativenprüfung relevant ist.

In der Stellungnahme vom 29. Juni 2008 wurde Kritik an der Ankündigung der Behörde geäußert, dass die Trassenbefahrung in erster Linie der Information der Sachverständigen diene und sich die Sachverständigen im Rahmen der Trassenbefahrung weder zu den eingelangten Stellungnahmen noch sonst zu den aufgelegten Unterlagen äußern können. Hiezu ist anzumerken, dass die Trassenbefahrung unmittelbar nach Abschluss der öffentlichen Auflage durchgeführt wurde und die

Sachverständigen gerade erst die Unterlagen und eingelangten Stellungnahmen sichteten. Unter diesen Umständen erschien es für die Behörde nicht zweckmäßig, wenn sich die Sachverständigen bereits bei einzelnen Fragestellungen festlegen würden, die erst im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beantworten wären. Vielmehr sollte die Trassenbefahrung sicherstellen, dass die Sachverständigen die von den Gebietskörperschaften, der Umwelthanwaltschaft und den Umweltorganisationen (sohin oft von fachlichen Laien) abgegebenen Stellungnahmen mündlich vor Ort erläutert erhalten und gegebenenfalls durch Rückfragen allfällige Unklarheiten beseitigen können. Im Rahmen der Trassenbefahrung wurde daher hinsichtlich Beantwortungen von Fragen durch die Sachverständigen auf das nachfolgende Umweltverträglichkeitsgutachten, die öffentliche Erörterung und die öffentliche mündliche Verhandlung verwiesen.

Dem Ersuchen des Transitforum Austria-Tirol vom 25. September 2008 um Übermittlung des Entwurfs für den Teilbereich Geologie/Hydrogeologie zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Wege der Akteneinsicht kam die Behörde per E-Mail nach Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens nach.

Eine weitere im Verfahren vorgelegte Stellungnahme datiert mit 22. Oktober 2008. Diese Stellungnahme wird von den Sachverständigen in der VHS1 (Seiten 91, 92 und 93, 96, 103 und 104, 105, 107, 109 und 128) im Detail behandelt.

Zur Kritik, dass die Unterlagen für die Alternativen (zB in hydrologischer und geologischer Sicht) nicht ausreichend seien, ist anzumerken, dass das Gesetz keine Verpflichtung zur Ausarbeitung einer Alternativenplanung in nahezu gleicher Detaillierung wie das tatsächlich eingereichte Vorhaben vorsieht. Die Sachverständigen haben die Alternativenprüfung im Fragebereich 1 des Umweltverträglichkeitsgutachtens grundsätzlich als ausreichend beurteilt.

Hinsichtlich der Standsicherheit der Deponien sind aus den vorliegenden Unterlagen die für eine UVP erforderlichen Sachverhalte zu entnehmen und konnten durch die Sachverständigen geprüft werden. Diese Prüfung hat auch einige zwingende Maßnahmen (auch Kontrollmaßnahmen) im Umweltverträglichkeitsgutachten ergeben. Nähere Details sind im nachfolgenden teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren durch den Landeshauptmann zu prüfen, der an die Ergebnisse des UVP-Verfahrens gebunden ist.

Die Ausführungen hinsichtlich der Drainagewirkung und Bergwasserabsenkung sind nicht (mehr) nachvollziehbar, weil durch zwingende Maßnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten diese Folgen nach dem Stand der Technik hintan gehalten werden und daher nach Ansicht der Sachverständigen negative Auswirkungen auf die Böden nicht zu erwarten sind. Aufgrund der sachverständigen Darstellung sowie der Ausführungen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung der Wasserzutritte wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt trotz des zwangsläufig noch bestehenden Detaillierungsbedarfs hinreichend bestimmt vorhersehbar sind. Auch die Darlegung, dass weitere horizontale Vorauserkundungen erfolgen müssen, weil Tiefenbohrungen kaum weitere Erkenntnis zu bringen vermögen, ist nachvollziehbar.

Die Hinweise auf die Seismizität und Hangbewegungen im Projektgebiet wurde von den Sachverständigen für Tunnelbautechnik und Geologie/Hydrogeologie hinreichend beantwortet, sodass hieraus negative Auswirkungen auf das Vorhaben nicht erwartet werden.

Hinsichtlich der Kritik am im Zusammenhang mit der Alternativenprüfung dargestellten Szenarien und der diesen zugrundeliegenden Annahmen ist anzumerken, dass Prognosen für Entwicklungen, die erst in längerer Zeit eintreten werden, immer mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind. Es ist aber jedenfalls unmöglich, Szenarien für alle möglichen Fälle zu berücksichtigen. Aus dem bisherigen Unterbleiben einer zugesicherten Maßnahme kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass diese Maßnahme auch nicht in Zukunft umgesetzt wird. Die Fragen hinsichtlich des Betriebsprogramms werden vom Sachverständigen für Eisenbahnbetrieb nachvollziehbar beantwortet.

Soweit in der Stellungnahme auf die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene angesprochen wird, wäre anzumerken: Für die Genehmigung ist relevant, ob die vorgesehene neue Eisenbahn im öffentlichen Interesse gelegen ist. Darüber hinaus wurde von der Antragstellerin auch eine Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene angesprochen, wobei stets betont wurde, dass der Brenner Basistunnel nur die Voraussetzung für eine derartige Verlagerung bieten, diese Verlagerung aber nicht allein erreichen könne. Diese Ansicht wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten im Wesentlichen bestätigt. Aus der Sicht der Behörde ist bereits allein die Möglichkeit einer Verlangsamung der Zunahme des Straßengüterverkehrs mit erheblichen Vorteilen für die Öffentlichkeit verbunden.

Zur Forderung hinsichtlich Erschütterungsschutz ist anzumerken, dass diese Forderung bereits durch die im Antrag vorgesehenen Maßnahmen abgedeckt ist. Demnach haben nach der Rohbau fertigstellung durch die festgelegten Verfahren Messungen zu erfolgen und nach den festgelegten Grenzwerten die Ausgestaltung der Erschütterungsmaßnahmen zu erfolgen. Zusätzlich sind nach Fertigstellung zusätzlich Messungen vorgesehen. Hiedurch wird dem Stand der Technik entsprechend die Einhaltung der Grenzwerte unter Ausschaltung von Prognoseunsicherheiten sichergestellt.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Finanzierungsfragen und zu europarechtliche Abkommen ist festzuhalten, dass Finanzierungsfragen nicht Bestandteil dieses Verfahrens sind.

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergeben sich keine Anhaltspunkte, warum die Prognosen zur Baudauer als unrealistisch anzusehen sein sollten. Die Tatsache, dass bei anderen Bauvorhaben längere Bauzeiten erforderlich waren bzw. die Prognosen überschritten wurden, ist kein Nachweis, dass dies auch bei diesem Vorhaben zu erwarten wäre. Richtig ist jedenfalls, dass jede Prognose mit einem Unsicherheitsfaktor verbunden ist, weil bei einer Prognose nie sämtliche Umstände vorhergesehen werden können. Insbesondere deshalb haben die Sachverständigen darauf hingewiesen, dass aufgrund der großen Dauer der Bauphase bei den zwingenden Maßnahmen aus fachlicher Sicht nicht Grenzwerte für befristete Maßnahmen, sondern für dauerhaften Betrieb zugrunde gelegt wurden.

Zu den Ausführungen hinsichtlich Lärm hat der Sachverständige (auf den Seiten 103 und 104 in der VHS1) Stellung genommen.

Zu den Auswirkungen hinsichtlich der Luftschadstoffe ist anzumerken, dass sich die Antragstellerin verpflichtet hat, laufend Messungen durchzuführen und in Gebieten, in denen die Grenzwerte nach Immissionsschutzgesetz-Luft nicht überschritten werden, diese Grenzwerte einzuhalten und in Gebieten, in denen die Grenzwerte überschritten werden, die durch das Bauvorhaben erwachsende Zusatzbelastung mit drei Prozent des Grenzwertes zu beschränken. Soweit kritisiert wird, dass gegen Verpflichtungen zum Einsatz von Partikelfiltern in der Vergangenheit von verschiedenen Personen verstoßen wurde, kann dies von der Behörde nicht als Grund zur Versagung der Genehmigung an die Antragstellerin herangezogen werden. Sollte der Einschreiterin ein Verstoß gegen Pflichten aus dem Bescheid zur Kenntnis gelangen, so steht es ihr frei, diesen Umstand der Behörde anzuzeigen, die dann die Einhaltung der Vorgaben (erforderlichenfalls im Vollstreckungswege) sicher zu stellen hätte. Auf die vorgesehenen Pflichten zur Veröffentlichung der Messdaten wird verwiesen.

In der E-Mail vom 24. Oktober 2008 beehrte das Transitforum Austria-Tirol die Übermittlung der Verhandlungsschrift vom 23. und 24. Oktober 2008. Fernmündlich wurde darauf hingewiesen, dass alle 360 (genauer: 363) Auflagen im Umweltverträglichkeitsgutachten enthalten waren und überdies die Auflagen gemeinsam mit der Stellungnahme der Antragstellerin hiezu eine Beilage der Verhandlungsschrift bilden und diese am 27. Oktober 2008 im Internet veröffentlicht worden war. Hierauf wurde diese Veröffentlichung vom Vertreter des Transitforums Austria-Tirol als ausreichend angesehen und auf eine postalische Übermittlung verzichtet.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 erfolgte eine Ergänzung des Vorbringens.

Hinsichtlich der Forderung auf bescheidgemäße Umsetzung der zwingenden Maßnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist anzumerken, dass die Antragstellerin zu diesen Maßnahmen eine Erklärung abgegeben hat. Die in dieser Erklärung zugesicherten Maßnahmen müssen von der Antragstellerin somit zwingend eingehalten werden, wobei eine ausdrückliche Aufnahme als Vorschreibung gar nicht erforderlich ist. Zwingende Maßnahmen wurden daher nur in jenen Bereichen in den Spruch aufgenommen, in denen die Zusicherung der Antragstellerin aus der Sicht der Behörde nicht ausreichend war.

Die Forderung auf Aufnahme einer Bedingung in den Bescheid, wonach mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, verbindliche Rechtsrahmen für verkehrspolitische Begleitmaßnahmen und Pläne für den Ausbau der Zulaufstrecken vorliegen müssten, ist festzuhalten: Nebenbestimmungen in einem Bescheid müssen aus den gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen abgeleitet werden können. Für die Aufnahme derartiger Bedingungen sind keine Grundlagen erkennbar und werden im Antrag des Transitforums auch nicht erwähnt.

Ein Genehmigungsbescheid für den auf Österreichischem Staatsgebiet liegenden Teil eines grenzüberschreitenden Eisenbahntunnels ist keine geeignete Grundlage, um einen Nachbarstaat durch eine Bescheidaufgabe zu binden.

Da die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung nur bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden darf, ist mit der Erteilung der Genehmigung automatisch die Feststellung verbunden, dass das eisenbahnrechtliche Bauvorhaben der Genehmigungsvoraussetzung der Einhaltung des Standes der Technik entspricht.

Der Antrag auf Feststellung, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen für die Umfahrung Innsbruck bei einem anderen Betriebsprogramm anders zu bewerten wäre, bezieht sich nicht auf das vorliegende Vorhaben und ist daher für eine derartige Feststellung auch keine Grundlage gegeben. Die Argumentation der Antragstellerin, dass die Ertüchtigung der Umfahrung Innsbruck im Hinblick auf das einheitliche Sicherheitskonzept des Brenner Basistunnels vom Portal Franzensfeste bis zum Portal in Tulfes erforderlich ist, ist aus Sicht der Behörde nachvollziehbar.

Die Forderung auf zwingende Übernahme der von den Sachverständigen empfohlenen Maßnahmen kann von der Behörde nicht umgesetzt werden, weil hierfür keine gesetzliche Grundlage gegeben wäre. Die Sachverständigen haben diese Maßnahmen aus dem Grund nur empfohlen, weil die Umsetzung des Vorhabens eben auch ohne Berücksichtigung der Empfehlung den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen würde. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin in weiterer Folge die Prüfung und sogar die Umsetzung von zahlreichen Empfehlungen von Sachverständigen zugesichert hat.

Zur Stellungnahme der Naturfreunde Österreich (Beilage 60 der VHS1)

In rechtlicher Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass gemäß der im Internet vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlichten Liste die Naturfreunde Österreich eine Umweltorganisation ist und durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 27. November 2006, ZI. BMLFUW-UW.1.4.2/0072-V/1/2005, entschieden wurde, dass die Organisation „Naturfreunde Österreich“ die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in ganz Österreich zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Im Verfahren wurde Naturfreunde Österreich durch die Landesorganisation Tirol vertreten.

Die Stellungnahme vom 18. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 673 bis 676 aus fachlicher Sicht behandelt. Festzuhalten ist, dass die durch die Naturfreunde Österreich eingebrachte Stellungnahme in zahlreichen im Umweltverträglichkeitsgutachten aufscheinenden zwingenden Maßnahmen berücksichtigt werden und auf diese Weise die Eingriffe in die Umwelt erheblich reduziert werden können.

Hinsichtlich der Kritik an der Darstellung der Alternativenprüfung und der Nullvariante ist auf die Ausführungen im Fragebereich 1 des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu verweisen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2008 wurde diese Stellungnahme ergänzt. Auf diese Ergänzung nahmen die Antragstellerin (Seite 86) sowie die Sachverständigen (Seite 109 und 122 und 123) Bezug.

In der Stellungnahme wird eingangs die Forderung erhoben, der Brenner Basistunnel müsse „*die Belastung, wie sie durch den heutigen Verkehr erzeugt wird, wesentlich und auf Dauer*“ vermindern und kommt zum Ergebnis, dass dieser Anspruch unmöglich zu erfüllen sein werde. Hiezu ist anzumerken, dass Genehmigungsvoraussetzung nicht die Verbesserung einer gegebenen Situation ist. Auf die obige Darstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wird verwiesen.

Die Behauptung, dass bei einem anderen Tunnelbauvorhaben das Abraummateriale zu einem größeren Ausmaß verwertet werden konnte, weist nicht nach, dass bei diesem Vorhaben ein größerer Anteil des Ausbruchmaterials weiterverwendet werden kann. Die Antragstellerin weist zurecht darauf hin, dass die Verwertbarkeit vom angetroffenen Material abhängt und auch beim gegenständlichen Vorhaben zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des Tunnels erhebliche Unterschiede bei der Verwertbarkeit des Materials zu erwarten sei.

Eine Verpflichtung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Projektes konnte von der Behörde schon deshalb nicht in den Spruch aufgenommen werden, weil der Vorteil einer derartigen Vorschreibung nicht absehbar ist und daher auch die Zumutbarkeit nicht überprüft werden kann. Die UVP-Behörde vermag überdies weder die Antragstellerin dazu zu verpflichten, Abraummateriale von anderen Personen zu übernehmen, noch können andere Personen durch die Genehmigung dazu verpflichtet werden, ihr Abraummateriale der Antragstellerin – und nur dieser – auszuhändigen.

Hinsichtlich der Absenkungen haben die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie auf die hiezu vorgesehenen zwingenden Maßnahmen hingewiesen.

Die angeführten Gewässer Seerosenweiher und Lanser See sind entgegen der Behauptungen im Umweltverträglichkeitsgutachten behandelt worden. Auch die angeführten Mängel an den Einreichunterlagen wurden von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten (zB Seite 374) behandelt, die erforderlichen Ergänzungen hinsichtlich des Befundes vorgenommen und zusätzlich zwingende Maßnahmen zur Kontrolle vorgesehen.

Auch die geschilderten Auswirkungen auf Landschaft und Erholungswert werden im Umweltverträglichkeitsgutachten von den Sachverständigen behandelt und haben zu zwingenden Maßnahmen geführt. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere auch die Renaturierung.

Zum Natura 2000 Gebiet Valsertal haben die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie darauf hingewiesen, dass gerade zum Schutz dieses Gebietes besondere Sonderbaumaßnahmen

zwingend vorgesehen sind, um Beeinträchtigungen durch Wasserzutritte im Tunnel zu verhindern. Ebenso sind Kontrollmaßnahmen vorgesehen. Die Naturverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach Landesrecht durchzuführen. Aufgrund des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Immissionsbelastungen und –ausbreitung während der Bauphase in Steinach-Wolf ist anzumerken, dass hiebei Grenzwerte und Messungen vorgesehen sind. Für allfällige Grenzwertüberschreitungen sind auch entsprechende Maßnahmen (Reduzierung der Baustellentätigkeit bis hin zur vorübergehenden Einstellung der Bautätigkeit als Extremfall) vorgesehen. Diese Vorgaben ermöglichen die Beurteilung der Immissionsbelastung hinreichend. Die Forderung nach weiteren Untersuchungen zielt darauf ab, dass die Reduktionsmaßnahmen im Hinblick auf einen raschen Baufortschritt optimiert werden können, wodurch selbst beim Erfordernis von Reduktionsmaßnahmen die Bautätigkeit nicht zu sehr verzögert wird.

Der Forderung auf Bauaufsicht wird bereits im Antrag weitgehend entsprochen. Maßstab für die Bauaufsicht sind aber die erteilten Genehmigungen und die Rechtslage. Welche Maßnahmen zur Einhaltung der Rechtslage getroffen werden, bleibt zunächst der Antragstellerin überlassen. Nach Antragstellung wird von der Behörde unter Beiziehung von Sachverständigen geprüft, ob die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen. Wenn die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, ist der Antragstellerin die Möglichkeit einzuräumen, den Antrag so zu verbessern, dass dieser den Genehmigungsvoraussetzungen entspricht. Nur wenn der Antrag unter Berücksichtigung der von der Behörde vorgesehenen Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) den Genehmigungsvoraussetzungen entspricht, ist die Genehmigung zu erteilen. Diese Entscheidung obliegt aber der Behörde. Die Sanktionierung kann auch nicht einer Bauaufsicht übertragen werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Rechtsordnung für den Verstoß gegen Pflichten aus Bescheiden sowie allgemein gültige Normen entsprechende Sanktionen vorsieht (insbesondere Verwaltungsstrafen und Vollstreckung).

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 ergänzt.

Die Behauptung, die bei Wassereintritt zu treffenden Maßnahmen seien unkonkret beantwortet worden, ist bei Heranziehung der letztgültigen Fassung nicht mehr nachvollziehbar. Aus der Sicht der Behörde sind die Maßnahmen von den Sachverständigen ausreichend konkret beschrieben und nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Deponie Padastertal ist festzuhalten, dass die Sachverständigen die Alternativenprüfung dahingehend kommentierten, dass bei einer stärkeren Betonung der Auswahlkriterien auf den Naturschutz andere Standorte möglich gewesen wären. Im Sinne einer integrativen Gesamtschau ergab sich aber die Nachvollziehbarkeit der Auswahl. Der Antrag sieht eine Deponierung in unmittelbarer Nähe zum Portal vor, wodurch eine Beeinträchtigung durch Materialtransporte so gering als möglich gehalten werden kann. Im Verfahren wurden die Umweltauswirkungen dieser

Deponie geprüft. Die Sachverständigen haben auch Maßnahmen aufgezeigt, durch die sich die mit dem Deponiestandort verbundenen Nachteile verringern lassen. Soweit in der Stellungnahme eine Deponierung außerhalb des Wipptales (und damit ein Transport des dort anfallenden Aushubs durch das gesamte Wipptal) gefordert wird, so wird damit der Genehmigungsgegenstand verlassen.

Hinsichtlich der Planung der oberirdischen Flächen (landschaftspflegerische Begleitpläne etc.) ist darauf zu verweisen, dass vom Sachverständigen für Naturkunde derartige Maßnahmen gefordert wurden. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten klare Kriterien aufgestellt, an denen sich diese Pläne zu orientieren haben, und sind diese Kriterien in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (zB naturschutzrechtliches Verfahren) entsprechend einzuhalten.

Die Empfehlung, Ökologische Korridore und Trittsteine im Bereich des Wipptales baubegleitend und freiwillig so anzulegen, dass die ökologische Vernetzung ebenso wie die landschaftliche Einpassung gestärkt wird, wurde vom Sachverständigen ausdrücklich nur als Empfehlung angesehen und liefern keine Gründe, warum der Genehmigungsantrag bei Nichteinhaltung diese Empfehlung abzuweisen wäre. Die Antragstellerin hat zugesagt, dass die Machbarkeit überprüft werden wird. Sie wird daher spätestens im Rahmen der Nachkontrolle nachzuweisen haben, dass sie diese Überprüfung vorgenommen hat. In der Stellungnahme finden sich keine fachlichen Ausführungen, warum diese Festlegung der Antragstellerin nicht ausreichend sein sollte.

Die künstliche Schaffung eines Autobahntunnels und Aufschüttung eines Berges ist nicht Genehmigungsgegenstand. Auf die Ausführungen zu dieser Forderung durch den Landesumweltanwalt wird verwiesen.

Die Forderung, dass keine Ausweitung des Gewerbegebiets Wolf erfolgt und hinsichtlich der Wohnlagersiedlung zwischen Stafflach und St. Jodok keine Widmung als Bauland erfolgt, hängt mit den anhängigen Genehmigungsverfahren nicht im Zusammenhang. Genehmigungsgegenstand ist das Vorhaben. Die UVP-Behörde ist nicht befugt, aus der Genehmigung eines Vorhabens die Raumordnungscompetenz anderer Behörden einzuschränken.

Hinsichtlich der Lärm- und Luftbelastung durch den Tunnel Saxen auf die Velperquelle wurde vom Sachverständigen (Seite 72 der VHS2) darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebenen Maßnahmen einschließlich der Ausbreitungsberechnungen auch diese Quelle berücksichtigen müssen.

Diese Stellungnahmen wurden ergänzt durch die schriftliche Stellungnahme vom 26. Jänner 2008. Hinsichtlich der Forderung, die Erkenntnisse des Ermittlungsverfahrens in die Entscheidungsfindung einfließen zu lassen, wird auf die gleichlautende diesbezügliche Forderung des Landesumweltanwaltes verwiesen. Dass die Begründung eines Bescheides nachvollziehbar sein muss, ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben und der eindeutigen Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich der „betriebswirtschaftlichen Kriterien“ ist anzumerken, dass hiezu der Umweltorganisation durch die Rechtslage kein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt wird und „betriebswirtschaftliche Kriterien“ auch sonst

nicht Gegenstand eines UVP-Verfahrens sind. Insbesondere kann die im HIG festgelegte Zielsetzung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn nicht mit „betriebswirtschaftlichen Kriterien“ des Eisenbahninfrastrukturunternehmens gleichgestellt werden. Eine Betrachtung der „Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Verkehrsschätzung“ wird lediglich im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Konzessionsverfahrens berücksichtigt (§ 14a Abs. 2 EisbG).

Zu den Stellungnahmen des Österreichischer Alpenvereins (Beilage 61, 79 der VHS1, Seiten 27 der VHS1)

In rechtlicher Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass gemäß der im Internet vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlichten Liste der Österreichische Alpenverein eine Umweltorganisation ist und durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 20. April 2005, ZI. BMLFUW-UW.1.4.2/0019-V/1/2005, entschieden wurde, dass der Österreichische Alpenverein die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in ganz Österreich zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

Die Stellungnahme vom 20. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 718 bis 731 aus fachlicher Sicht behandelt. Soweit in der Stellungnahme zusätzliche Beweismittel (Sachverständigengutachten) gefordert wurden ist nicht ersichtlich, ob bzw. inwieweit die im aufgelegten Prüfbuch enthaltenen Fragestellungen an das Sachverständigenteam als nicht ausreichend beurteilt wurden. Ergänzend wird angemerkt, dass einige Fragestellungen in der Stellungnahme unbestimmt formuliert waren und daher eine konkrete Behandlung nicht möglich war, sodass hiezu allgemein auf die Aussagen im Fragebereich 2 des Umweltverträglichkeitsgutachtens zu verweisen ist. Hinsichtlich mehrerer Fragestellungen wurden von den Sachverständigen auch zwingende Maßnahmen zur Reduktion von Beeinträchtigungen im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgesehen.

Die geäußerte Kritik an der Öffentlichkeitsbeteiligung ist – soweit damit auch das Behördenverfahren gemeint wäre – nicht nachvollziehbar. Von der Behörde wurde im Internet neben der Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung auch der vollständige Antrag (samt Inhaltsverzeichnisse der Antragsunterlagen), ein Übersichtsplan, die Karte der betroffenen Gemeinden, das vollständige Gutachten gemäß § 31a EisbG, das Prüfbuch und der Entwurf des Zeitplanes öffentlich aufgelegt. Eine Veröffentlichung der gesamten Antragsunterlagen war technisch nicht möglich. Zu ergänzen wäre, dass in den bei den Standortgemeinden aufgelegten Unterlagen jeweils auch die Unterlagen in elektronischer Form (auf DVD) beilagen und die Möglichkeit bestand, sich Kopien anzufertigen. Es ist nicht ersichtlich, welche Bestimmungen der UVP-RL (Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme

und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten) verletzt worden sein könnten.

Die Stellungnahmemöglichkeit bestand vom 5. Mai bis 20. Juni 2008, sohin über 46 Tage. Nach dem UVP-G 2000 beträgt die Mindestfrist 42 Tage. Die gesetzte Frist war somit nach der Rechtslage ausreichend. Im Hinblick auf die oben näher dargestellten Anforderungen an Einwendungen erscheint die gesetzte Frist auch hinsichtlich der Bestimmung des Art. 6 Absatz 6 der zitierten Richtlinie vertretbar. Ergänzend anzumerken ist, dass nach § 24b UVP-G 2000 die Behörde über den Genehmigungsantrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten zu entscheiden hat. Dies ist von der Behörde bei der Festsetzung von Fristen ebenso zu beachten wie die Tatsache, dass in jedem Verfahren unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können, die eine Verzögerung des Verfahrens nach sich ziehen können.

Hinsichtlich einiger Detailfragen ist anzumerken, dass die Sachverständigen zutreffend im Gutachten nur jene Fragestellungen behandelt haben, die für das UVP-Verfahren relevant sind, hinsichtlich Detailfragen aber auf nachfolgende Materienverfahren verwiesen haben (zB Umweltauswirkungen der Deponien sowie die Frage, ob eine Deponie in der vorgesehenen Form standsicher errichtet werden kann, sind in diesem Verfahren zu prüfen; die Detailfragen zur Standsicherheit sind unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem UVP-Verfahren im teilkonzentrierten Verfahren des Landeshauptmannes nach AWG zu prüfen).

In der Stellungnahme wird ein Gutachten aus volkswirtschaftlicher Sicht zur Frage gefordert, wie sich der Brenner Basistunnel vor allem in der Betriebsphase auf die Arbeitsplätze und Wirtschaftsbetriebe in den Gemeinden des Tiroler und Südtiroler Wipptales auswirken werde. Für die Behörde ist nicht klar erkennbar, welche Erkenntnisse durch ein derartiges Gutachten im Hinblick auf die Aufgabe der UVP bzw. die Genehmigungsvoraussetzungen zu erwarten wären. Die Frage nach dem Bedarf und alternativen kombinierten Lösungsansätzen wird im Umweltverträglichkeitsgutachten im Fragebereich 1 behandelt. Die Prüfung der finanziellen Verträglichkeit ist nicht Aufgabe der UVP.

Dem Ersuchen des Österreichischen Alpenvereins vom 24. September 2008 um Übermittlung des Entwurfs für den Teilbereich Geologie/Hydrogeologie zum Umweltverträglichkeitsgutachten im Wege der Akteneinsicht kam die Behörde nach Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens per E-Mail nach.

Die Stellungnahme wurde ergänzt im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2008 (Seiten 27 bis 39 der VHS1). Soweit in dieser mündlichen Stellungnahme lediglich die im Rahmen der öffentlichen Auflage abgegebene Stellungnahme wiederholt wird, ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Die Stellungnahme wurde von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht behandelt (Seiten 93 bis 94, 99 bis 101, 102, 107, 109 bis 110, 118, 121 und 124 bis 125 der VHS1 sowie 68 und 69 der VHS2).

Zur Kritik an der Dauer für die öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens wird darauf hingewiesen, dass diese nicht mit dem Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung endete und die Öffentliche Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens vielmehr nach dem Auftrag der Behörde über mindestens sechs Wochen erfolgte.

Hinsichtlich des Verweises auf die UVP-Richtlinie ist überdies zu wiederholen, dass die Richtlinie ein Umweltverträglichkeitsgutachten nicht vorsieht und daher die Bemessung der Zeit zwischen Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Richtlinie nicht verletzen kann. Überdies ist festzuhalten, dass das Gesetz für die Ergreifung einer Berufung – unabhängig vom Umfang des Verfahrens – eine nicht erstreckbare Frist von zwei Wochen vorsieht. Wie bei einer Berufung gegen einen Bescheid gilt auch für eine Stellungnahme zum Umweltverträglichkeitsgutachten, dass das zugrundeliegende Projekt den Einschreitern bereits vorher über längere Zeit bekannt war. Im konkreten Fall sind von Beginn der öffentlichen Auflage bis zum Ende der öffentlichen mündlichen Verhandlung mehr als sechs Monate verstrichen.

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist hinsichtlich der auch in der Stellungnahme geforderten verkehrspolitischen Begleitmaßnahmen zu entnehmen, dass eine Verlagerung von der Straße auf die Schiene verkehrspolitische Begleitmaßnahmen erfordert. Die Setzung von verkehrspolitischen Maßnahmen zu einer Verlagerung von Verkehren in den Brenner Basistunnel aber wohl erst dann Auswirkungen haben, wenn die Brenner Eisenbahnstrecke in der Lage ist, erhebliche zusätzliche Verkehre auch tatsächlich aufzunehmen, was wiederum die Inbetriebnahme des Basistunnels voraussetzt. Soweit in der Stellungnahme die Frage aufgeworfen wird, was geschehen würde, wenn die verkehrspolitischen Begleitmaßnahmen nach der Inbetriebnahme des Basistunnels nicht umgesetzt würden, so ist aus rechtlicher Sicht festzuhalten, dass die Setzung von verkehrspolitischen Begleitmaßnahmen keine für die Genehmigung des Vorhabens präjudizielle Frage darstellt. Die Behörde muss bei der Entscheidung über einen Antrag von der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung ausgehen. Da zu diesem Zeitpunkt die im Umweltverträglichkeitsgutachten angesprochenen verkehrspolitische Maßnahmen zur Verlagerung nicht vorliegen, ist dieser Umstand der Gegenüberstellung der Vorteile der Errichtung und Inbetriebnahme der Eisenbahnstrecke mit den damit verbundenen Nachteilen zu Grunde zu legen. Wenn derartige verkehrspolitische Maßnahmen in Zukunft gesetzt würden, so würden sich dadurch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verbessern.

Hinsichtlich der Ausführungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft wird grundsätzlich auf die allgemeine Auseinandersetzung zu diesem Thema verwiesen. Die Kritik an den Ausführungen zur Einbringung von Schadstoffemissionen in größeren Höhen wird vom Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit behandelt (Seite 101 der VHS).

Wenn eine Zusatzbelastung von Immissionen so gering ist, dass diese messtechnisch überhaupt nicht erfassbar ist, ist dies aus Sicht der Behörde grundsätzlich positiv zu werten. Im zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes 27. März 2007, Zl. 2005/06/0255“ wurde festgestellt, dass es bei nur geringfügigen oder unerheblichen Zusatzbelastungen nicht erforderlich ist, einen medi-

zinischen Sachverständigen beizuziehen. Hinsichtlich der angesprochenen Messbarkeitsgrenze zitierte das Erkenntnis aus den Gesetzesmaterialien: Dabei würden Immissionen als unerheblich betrachtet, die nach dem Stand der Messtechnik nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand überhaupt messbar seien oder die, weil sie im Verhältnis zum Grenzwert eine sehr geringe Quantität aufwiesen, nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit Umweltauswirkungen nach sich ziehen könnten. Anzumerken ist, dass aufgrund der im Umweltverträglichkeitsgutachten enthaltenen Ausführungen die Behörde sich grundsätzlich veranlasst sähe, zur Emissionsreduktion entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Die Vorschreibung derartiger Maßnahmen ist aber deshalb nicht erforderlich, weil die Antragstellerin entsprechende Maßnahmen selbst zu Bestandteilen des Projektes erklärt hat. Durch diese Maßnahmen werden die Belastung auf nachvollziehbare und messbare Größenordnungen beschränkt und sind der Genehmigung die festgelegten Grenzwerte zu Grunde zu legen.

Die Ausführungen betreffend Lärm werden vom Sachverständigen für Lärm behandelt (Seite 102 der VHS1).

Die Frage hinsichtlich der Vorschreibung der Übernahme der Nachtwerte für Erschütterungen auch während der Abendzeit (Seite 30 unten der VHS1) wird vom Sachverständigen für Medizin unter Hinweis auf die Zusicherung der Einhaltung der Forderung durch die Antragstellerin positiv beantwortet (Seite 101 der VHS1).

Zur Kritik an der Vollständigkeit der vorliegenden Unterlagen ist festzuhalten, dass die Unterlagen von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht geprüft wurden, im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens zwar die Übersichtlichkeit und Vollständigkeit von den Sachverständigen kritisiert wurde, die entsprechenden Ergänzungen aber durch die Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten erfolgten und alle Sachverständigen letztlich zum Ergebnis kamen, dass eine Beurteilung der Situation aufgrund der bereits gesetzten Maßnahmen oder unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Einhaltung vorgesehener Grenzwerte durch laufende Kontrollen möglich ist.

Aufgeworfen wird die Frage, ob die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens gegeben ist, wenn die nach dem Stand der Technik nachweisbaren Erkenntnisse vorliegen, die ohne Durchführung der genehmigungsfähigen Maßnahmen gewonnen werden können, oder ob eindeutig quantifizierte Angaben vorliegen müssen. Die Forderung, quantifizierte Daten müssten zum Nachweis von Genehmigungsvoraussetzungen auch in jenen Bereichen vorliegen, in denen dies nach dem Stand der Technik nur durch Erkundungsmaßnahmen möglich ist, die auch Bestandteil des Vorhabens sind, wäre aus der Sicht der Behörde für die Antragstellerin nicht zumutbar. Auf § 9 Abs. 2 UVP-G 2000 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Sachverständigen haben sich im erforderlichen Umfang dazu geäußert, wie nach dem Stand der Technik die Wahrscheinlichkeiten einer Beeinflussung zu beurteilen sind. Auch hiebei ist keine Quantifizierung erforderlich, sondern kann die Behörde die Aussage eines Sachverständigen, dass eine hohe oder eine geringe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, entsprechend verwertet werden. Im Rahmen des UVP-Verfahrens ist zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik vorhersehbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt mit den Genehmigungsvoraussetzungen vereinbar sind. Der Stand der Technik hinsich-

tlich des Erkenntnisgewinns und die dabei gegebenen Einschränkungen durch Tiefenbohrungen und das Erfordernis von horizontalen Vorauserkundungen wird von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie nachvollziehbar dargestellt (Seite 124 unten der VHS1).

Da die Frage, ob es sich bei einem Vorhaben um das Größte handelt, keine Auswirkungen auf die durchzuführenden Ermittlungen haben kann, braucht ein Vergleich mit anderen Bauvorhaben (zB Errichtung der Unterinntalbahn) nicht angestellt zu werden. Die Frage der Zumutbarkeit ist nicht nach den Eigentumsverhältnissen an der Antragstellerin zu beurteilen, sondern an der Frage, ob durch die zu erwartende Detaillierung der Erkenntnisse Auswirkungen auf den Nachweis des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen zu erwarten sind. In der Stellungnahme selbst wird festgehalten, dass nach Ansicht des Österreichischen Alpenvereins der unzureichende Kenntnisstand nicht auf das Ergebnis der Überprüfung der Umweltverträglichkeit auswirke, jedoch für die späteren Vortriebsarbeiten von Bedeutung sei. Diesbezüglich ist auch auf die nach Abgabe dieser Stellungnahme erfolgten Klarstellungen für die zwingenden Maßnahmen beim Vortrieb zu verweisen, die in dieser Stellungnahme auch gefordert wird. Unter Berücksichtigung der Festlegungen durch die Antragstellerin im Rahmen der Verhandlung am 11. November 2008 erscheinen die Maßnahmen hinreichend determiniert, um eine Vollstreckbarkeit sicher zu stellen. Diese Festlegung von Maßnahmen sieht insbesondere keinen Verweis auf wirtschaftliche Erwägungen mehr vor.

Zum Einwand betreffend den vorliegenden Gutachtensentwurf zum Fachgebiet Geologie und Hydrogeologie ist auf die obigen Ausführungen (Stellungnahmen wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Landesumweltanwalt) zu verweisen.

Hinsichtlich der Naturverträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass diese nach der Rechtsordnung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuwickeln ist.

Der angesprochene Ersatz von Waldflächen durch Weideflächen wird vom forstwirtschaftlichen Sachverständigen aus fachlicher Sicht behandelt (Seite 93 der VHS1). Auch die aufgeworfenen limnologischen Fragen wurden aus fachlicher Sicht vom Sachverständigen für Limnologie (Seiten 68 und 69 der VHS2) bzw. hinsichtlich Ersatzwasserversorgung vom Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz behandelt (Seite 118 der VHS1). Die Fragen zur Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Setzungen sowie Repräsentanz der Untersuchungen und darauf aufbauende Prognostizierbarkeit werden von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie nachvollziehbar beantwortet (insbesondere Seiten 125 bis 126 der VHS1). Die Annahme, dass quantitative Auswirkungen des Schutzgutes Wasser auf Natur- und Landschaftsschutz Auswirkungen haben können, wird im Umweltverträglichkeitsgutachten geteilt und aus diesem Grund auch zwingende Maßnahmen zur Hintanhaltung von quantitativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorgesehen.

Hinsichtlich der Frage nach Setzungen wurde von den Sachverständigen festgehalten, dass Beeinflussungen infolge von Setzungen durch Grundwasserabsenkungen verbunden mit dem gegenständlichen Bauvorhaben theoretisch lediglich bei der Durchörterung von mächtigen Aquiferen

in Lockergesteinsbereichen mit geringer Überlagerungshöhe möglich seien (Seite 550 des Umweltverträglichkeitsgutachtens).

Das angesprochene Gefährdungspotential bei „Ausfall der Drainagierung des Tunnels“ ist insofern schwer nachvollziehbar, als die Tunnelanlagen in Form einer sog. „Regenschirmabdichtung“ ausgeführt werden; das heißt die Tunnel sind nur nach oben hin, nicht aber nach unten hin abgedichtet. Es ist nicht erkennbar, wie diese Drainagierung ausfallen könnte. Eine Versinterung des Abflusssystems hingegen würde im Rahmen der Wartung erkannt und könnten entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Die Befürchtungen hinsichtlich der Deponie Padastertal werden vom Sachverständigen für Naturkunde grundsätzlich geteilt. Zur Minderung der befürchteten Auswirkungen wurden zwingende Maßnahmen vorgesehen.

Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung abermals ergänzt (Seiten 30 bis 33 der VHS2). Die Stellungnahme wurde von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht kommentiert (Seite 79 der VHS2).

Das geäußerte Unbehagen, das daraus resultiere, dass „*vorrangig die Erreichung eines Ziels vorgeschrieben*“, ist aus der Sicht der Behörde durchaus nachvollziehbar. Durch die in weiterer Folge vorgenommenen Klarstellungen sind aber nicht nur die Ziele selbst vorgegeben, sondern wird auch die konkrete Vorgangsweise zur Erreichung und Sicherstellung dieser Ziele vorgegeben. Wenn aber das Ziel die Einhaltung einer messbaren Größe (zB Schadstoffemissionen) und die Zielerreichbarkeit außer Frage steht (unter anderem durch die Extremmaßnahme der Einstellung sämtlicher Arbeiten), so kann auf eine detaillierte Festlegung einer konkreten Reihenfolge der in Frage kommenden Maßnahmen grundsätzlich verzichtet werden und die Auswahl grundsätzlich der Antragstellerin überlassen werden. Im Extremfall ist auch eine Zwangsvollstreckung dieser Vorgaben möglich.

Diese Vorgangsweise bietet aus der Sicht der Behörde sogar erhebliche Vorteile gegenüber dem Verzicht auf Festlegung von Zielen und Beurteilung auf reinen Prognose, deren Eintritt vielleicht durch Handlungen, die bei der Prognoseerstellung nicht berücksichtigt wurden, nachträglich vereitelt werden könnte, wobei aber keine Eingriffsmöglichkeiten durch Zwangsmaßnahmen gegeben wären.

Hinsichtlich des Standes der Technik ist auf die in den einschlägigen Materiengesetzen vorgesehenen Definitionen zu verweisen. Auch diesbezüglich ist festzuhalten, dass in bestimmten Bereichen durch den Bauentwurf bzw zwingende Maßnahmen der Antragstellerin Freiheiten eingeräumt werden, indem hinsichtlich einzusetzender Bau(hilfs)stoffen auf den Stand der Technik und einzuhaltende Qualitätskriterien bzw. Ziele verwiesen wird. Hiedurch wird verhindert, dass bei der Bau durchführung in zehn Jahren nach einem dann gültigen Stand der Technik überholte Produkte eingesetzt werden müssen. Hiedurch wird auch das Problem vermieden, dass Produkte eingesetzt

werden müssen, die gegen Ende der Bautätigkeit am Markt nicht mehr verfügbar sind oder deren Einsatz dann überhaupt verboten wäre.

Die Voraussetzungen, unter denen Sonderbaumaßnahmen zur Minimierung von Wasserzutritten gesetzt werden müssen, sind ohne Rückgriff auf wirtschaftliche Erwägungen festgelegt.

Die Beiziehung von Bauaufsichten von Beginn der Bautätigkeit an wird von der Behörde als notwendig vorausgesetzt.

Die Forderung auf Durchführung von präventergeschützten Vorauserkundungen auf die gesamte Länge des Tunnels, unabhängig von der Frage, ob aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse überhaupt mit Wasserzutritten gerechnet werden kann, die zu negativen Umweltauswirkungen führen können, ist unter Berücksichtigung der damit verbundenen Folgen (insbesondere Verlängerung der Baudauer und der damit verbundenen Umweltauswirkungen und Kosten) nicht zumutbar und widerspräche den öffentlichen Interessen. Maßnahmen können nur dann von der Behörde vorgeschrieben werden, wenn aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse die Einhaltung von Genehmigungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen wurde bzw. auf andere Weise nicht nachgewiesen werden kann und bei Unterbleiben der Forderung mit einer Verletzung der Genehmigungsvoraussetzungen gerechnet werden muss. Aus den vorliegenden Gutachten ist aber abzuleiten, dass die Gefährdung nur in bestimmten Bereichen besteht, die deshalb mittels präventergeschützter Vorausbohrungen angefahren werden müssen.

Die Ausführungen hinsichtlich des Bauablaufes, wonach *„im Jahre 2010 nur der Erkundungsstollen errichtet werden soll und die Bauarbeiten zu den Hauptröhren erst (frühestens) im Jahre 2012“* ist nicht als Projektänderung zu werten, weil sich dies bereits aus den dem Antrag beiliegenden Unterlagen (vgl. „Bauprogramm mit Bauende 2020 und Verschiebung der MFS Steinach“, Dokumentnummer D0118-BR-04472-10 vom 29. Februar 2008) ergibt.

Die angesprochene erforderliche Instandhaltung wurde bei der Planung des Bauwerkes und auch des Betriebsprogramms entsprechend berücksichtigt. Im Übrigen ist die Gesetzeslage nicht darauf aufgebaut, dass Verpflichtungen nur im Rahmen der Genehmigung erwachsen können und den Anlageninhaber in weiterer Folge keine Pflichten mehr treffen. In den einschlägigen Materiegesetzen werden vielmehr Pflichten festgelegt, die unabhängig von Genehmigungsverfahren gelten, und unterliegen auch Änderungen, die aufgrund dieser Bestimmungen künftig erforderlich werden, teilweise gesonderten Genehmigungsverfahren. Im Genehmigungsverfahren selbst kann nicht vorhergesehen werden, welche Entwicklungen hinsichtlich der Sach- und Rechtslage in den nächsten 200 Jahren eintreten werden.

Abschließend sei auch darauf verwiesen, dass einige der angesprochenen Fragestellungen in diesem Verfahren nur danach zu beurteilen sind, ob die prognostizierten Umweltauswirkungen mit den vorgesehenen Maßnahmen beherrscht werden können, während die Detailprüfung der für die Beherrschung der Umweltauswirkungen erforderlichen Maßnahmen selbst hinsichtlich der Ge-

Genehmigungsvoraussetzungen in gesonderten Genehmigungsverfahren (zB im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren durch den Landeshauptmann oder durch Landesbehörden) erfolgt.

Hinsichtlich des übermittelten Aufsatzes aus „Recht der Umwelt“ betreffend das Verhältnis von Umweltverträglichkeitsprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung ist festzuhalten, dass in diesem Aufsatz mehrere Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, wie Genehmigungsverfahren durch Anpassungen der Kompetenzlage bzw. durch Gesetzesänderungen einfacher gestaltet werden können. Die Behörde ist aber jedenfalls an das geltende Rechte gebunden. Hinsichtlich der in diesem Verfahren durchgeführten Alternativenprüfung wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Zur Stellungnahme des Argen Wörtz (Beilage 62 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 18. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten durch Auseinandersetzung mit der inhaltlich gleichlautenden Stellungnahme der Fischereigesellschaft Innsbruck auf den Seiten 682 bis 684 behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

Zur Stellungnahme der Verbund Austrian Power Grid AG (Beilage 63 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 18. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 684 bis 686 aus fachlicher Sicht behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen ist zu verweisen.

Zur Stellungnahme des Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten (Beilage 64 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 18. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 676 bis 680 aus fachlicher Sicht behandelt. Grundsätzlich wird auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen verwiesen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2008 wurde diese Stellungnahme ergänzt. Hiezu ist auf die zutreffenden Ausführungen des Sachverständigen für Denkmalschutz (Seite 106 der VHS1) zu verweisen.

Zu den Stellungnahmen der Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke (Beilagen 65, 75, 84 und Seite 21ff der VHS1 sowie Beilage 7 der VHS2)

Die Stellungnahme vom 20. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf Seiten 670 bis 673 aus fachlicher Sicht behandelt.

Die Kritikpunkte 1 bis 6 und 11 richten sich im Wesentlichen nicht gegen das gegenständliche Verfahren, sondern hauptsächlich gegen ein Verfahren einer anderen Behörde. Dieses andere Verfahren betraf offensichtlich einen anderen, von der Antragstellerin für Erkundungsarbeiten bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebrachten Antrag. Die kritisierte Mitteilung der anderen Behörde ist offensichtlich darauf zurückzuführen, dass sich die Antragstellerin aufgrund von öffentlich geäußelter Kritik dazu entschlossen hat, die weiteren zur Vorbereitung der Baudurchführung erforderlichen Bodenerkundungen bis zum Abschluss des UVP-Verfahrens auszusetzen. Es kommt jedoch einer Behörde nicht zu, in fremden Verwaltungsverfahren ergangene Mitteilungen anderer Behörden auszulegen oder abzuändern. Soweit die Einschreiterin Kritik am Verfahren einer anderen Behörde hat, hätte sie sich an diese zu wenden bzw. Rechtsmittel gegen deren allfällige Entscheidung zu ergreifen.

Die rechtlich relevante Verständigung der Einschreiterin für dieses Verfahren erfolgte allein durch das Edikt vom 30. April 2008. Aus der im Edikt enthaltenen Belehrung über die Rechtsfolgen ist klar ersichtlich, wann und wie Einwendungen in diesem Verfahren vorzubringen sind. Die dem gegenständlichen Genehmigungsverfahren zugrunde liegenden Unterlagen wurden in den Gemeinden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Aus diesen Unterlagen wäre wohl auch ersichtlich, inwieweit sich Unterschiede zu früheren Anträgen bei anderen Behörden ergäben. Insbesondere wäre klar erkennbar gewesen, dass der verfahrenseinleitende Antrag im gegenständlichen Verfahren am 25. April 2008, sohin nach der am 27. März 2008 durchgeführten mündlichen Verhandlung im anderen Genehmigungsverfahren, neu gefasst wurde. Jedenfalls ist es einer Behörde verwehrt, einen Genehmigungsantrag wie von der Einschreiterin gefordert nur deshalb zurückzuweisen, weil bei einer anderen Behörde ein Genehmigungsverfahren anhängig ist bzw. anhängig war.

Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

In der Eingabe vom 16. Juli 2008 (Beilage 75 der VHS1) wurde die „positive Erledigung“ bis 28. Juli 2008 verlangt. Im Rahmen eines Ferngesprächs wies die Behörde den Vertreter der Einschreiterin auf den aktuellen Verfahrensstand und die veröffentlichten Zeitpläne hin.

Mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2008 wurde der Antrag eingebracht, die für ab 23. Oktober 2008 anberaumte Verhandlung abzuberaumen, hierüber mit Bescheid abzusprechen und die Abberaumung mittels Edikt rechtzeitig kundzumachen. Hiezu ist anzumerken, dass die Abberaumung oder Vertagung einer Verhandlung als das Verfahren betreffende Anordnung grundsätzlich nicht in Bescheidform zu ergehen hat. Zum Zeitpunkt der Einbringung dieses Antrags wäre eine rechtzeitige Abberaumung mittels Edikt überdies unmöglich gewesen.

Hinsichtlich der Argumentation, eine Vorbereitung auf die Verhandlung wäre in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen, ist darauf zu verweisen, dass die Verhandlung vertagt wurde und die Einschreiterin am 11. November 2008 eine ergänzende Stellungnahme vorgelegt hat.

In der Einwendung wurde behauptet, die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlung im UVP- und im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren der Bundesministerin sei nicht zulässig, weil eine Koordinierungspflicht bestehe. Die Verhandlung dürfe nur zusammen mit der Verhandlung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Hiezu ist anzumerken, dass in § 24h Abs. 7 UVP-G 2000 ausdrücklich eine Koordinierungspflicht angesprochen wird, eine Verpflichtung zur gleichzeitigen Durchführung sämtlicher oder auch nur beider teilkonzentrierter Verfahren wird hiebei aber nicht festgelegt. Eine derartige Auslegung der Koordinierungspflicht ist auch nicht berechtigt, weil nach § 24h Abs. 9 und 10 UVP-G 2000 ausdrücklich eine noch weitergehende Unterteilung in eine Grundsatzgenehmigung und nachfolgende Detailgenehmigungen vorgesehen ist. Hätte der Gesetzgeber eine weitergehende Verfahrenskonzentration gewollt, hätte er dies anordnen müssen.

Soweit in der Stellungnahme wiederum Mängel in anderen Verfahren behauptet werden, ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. Oktober 2008 ergänzt. Soweit der berufsmäßige Parteienvertreter hiebei eine Verletzung der Bestimmung des Art. 6 MRK ist darauf zu verweisen, dass es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt und nicht über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen abgesprochen wird. Hinsichtlich der kritisierten Kürze für die Durchsicht ist anzumerken, dass die Projektsunterlagen seit Anfang Mai 2008 zumindest bei der Behörde zur Akteneinsicht auflag. Es wäre sohin möglich gewesen, sich in diesem Zeitraum in die Projektsunterlagen einzulesen. Hinsichtlich des Umweltverträglichkeitsgutachtens ist anzumerken, dass dieses in Entsprechung des Umfangs des Vorhabens umfangreich ausgefallen ist. Aufgrund der Struktur des Gutachtens ist es aber durchaus möglich, in relativ kurzer Zeit jene Texte im Gutachten, die eine Partei direkt betreffen, zu identifizieren und auf diese Weise die eigene Betroffenheit feststellen zu können. Dies wird insbesondere auch dadurch gefördert, dass die Stellungnahme der Einschreiterin in das Umweltverträglichkeitsgutachten aufgenommen wurden und die einzelnen Einwendungen der Einschreiterin auf den Seiten 670 bis 673 aus fachlicher Sicht behandelt wurden, wobei die fachliche Auseinandersetzung unter Abzug der Wiedergabe der Stellungnahme selbst lediglich etwa eine Seite ausmacht. Auch unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Verweise auf den Fragebereich 2 des Gutachtens erscheint die Vorbereitungszeit von mehr als fünf Wochen (gerechnet für das Ende der Verhandlung am 11. November 2008) bzw. mehrere Monate (gerechnet für das Parteiengehör vom 2. März 2009) jedenfalls als angemessen.

Festgehalten wird, dass § 24e UVP-G 2000 lediglich die Auflagefrist für das Umweltverträglichkeitsgutachten regelt, nicht aber die Frist, die zwischen der Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der mündlichen Verhandlung liegen muss. Nicht nachvollziehbar ist die Behauptung, dass die Nichteinhaltung einer Frist ein „unheilbarer Mangel“ sein solle.

Die Behauptung, es habe im bisherigen Verfahren keine Koordination gegeben, ist unzutreffend, was sich bereits daran zeigt, dass auf die Identität der Sachverständigen in den Verfahren großer Wert gelegt wurde. Richtig ist aber, dass die gesetzlich gebotene Koordination gemäß § 24h

Abs. 7 UVP-G 2000 zum Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen mündlichen Verhandlung noch nicht abgeschlossen war, sondern weiterhin erfolgte. Die Kritik, der am 29. September 2008 eingebrachte Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung betreffend die notwendigen Genehmigungen nach dem Wasserrechtsgesetz und hinsichtlich anderer Genehmigungen wäre im Rahmen des gegenständlichen Verfahren zu behandeln, ist verfehlt. Eine Koordinierung der Behörden ist keinesfalls als Beseitigung von Zuständigkeiten und Vermischung von unterschiedlichen Verwaltungsverfahren zu sehen. Nach § 24h Abs. 7 UVP-G 2000 dient die Koordination – neben der Kontinuität der Sachverständigen – der Abstimmung, wie die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Genehmigungen berücksichtigt werden. Dieser Abstimmungsprozess kann aber erst abgeschlossen werden, wenn die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegen. Die Entscheidungsreife ist darüber hinaus insbesondere auch keine Voraussetzung für die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, sondern dient eine mündliche Verhandlung der Ermittlung des Sachverhalts, damit die Entscheidungsreife hergestellt werden kann.

Soweit die Einschreiterin auf Seite 614 des Umweltverträglichkeitsgutachtens verweist, ist anzumerken, dass der Inhalt in mehrfacher Hinsicht unrichtig wiedergegeben wird. Vom Sachverständigen wird in Beantwortung einer konkreten Stellungnahme zunächst darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin von einem Bergwasserentzug von 400 l/s ausgeht (dies betrifft aber nicht den Bereich des Lansersee), stellt dann aber fest, dass durch zwingende Maßnahmen diese Auswirkungen erheblich verringert werden. Die eigentliche Auseinandersetzung mit dem geologischen, hydrogeologischen und geotechnischen Verhältnissen erfolgt nach den Ausführungen in diesem Zusammenhang im Kapitel 11.1 des Umweltverträglichkeitsgutachtens, auf das an dieser Stelle auch ausdrücklich verwiesen wird. Die Behauptungen in der Stellungnahme werden von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie in der VHS1 (Seite 127 und 128) behandelt und darauf hingewiesen, dass die von der Einschreiterin gezogenen Schlussfolgerungen aufgrund der zwingenden Auflagen unzutreffend sind.

Die Befürchtungen hinsichtlich der Pflanzen der Einschreiterin werden vom Sachverständigen für Naturkunde in VHS1 (Seite 108) nachvollziehbar behandelt. Die befürchteten Auswirkungen sind daher selbst bei einer Grundwasserabsenkung nicht zu erwarten. Darüber hinaus haben die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie festgehalten, dass aufgrund der zwingenden Maßnahmen Auswirkungen auf den Lansersee unwahrscheinlich sind.

Soweit in der Stellungnahme Kosten geltend gemacht werden, die infolge der Anberaumung der Verhandlung entstanden seien, ist auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen: Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten. Festgehalten wird, dass im gegenständlichen Verfahren keine Regelungen im Sinne des § 74 Abs. 2 AVG bestehen. Insbesondere wurde von der Antragstellerin kein Enteignungsantrag gestellt. Im gegenständlichen Verfahren bestand auch keine Anwaltpflicht und konnte jede Partei vor der öffentlichen mündlichen Verhandlung schriftlich oder im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung mündlichen einen Antrag auf Vertagung einbringen. Auch die Voraussetzungen des § 42 Abs. 4 AVG liegen nicht vor.

Mit Eingabe vom 10. November 2008 (Beilage 6 zur VHS2) hat die Einschreiterin ihr Vorbringen ergänzt. Hierzu ist festzuhalten, dass zur Vorbereitung an diesem Verhandlungstag seit der Veröffentlichung des Umweltverträglichkeitsgutachtens beinahe sechs Wochen vergangen waren. Die Verhandlung wurde am 11. November 2008 abgeschlossen; die Stellungnahme der Antragstellerin zum Vorhaben wurde weitgehend zwei Wochen vorher am 24. Oktober 2008 abgeschlossen und hätte die Einschreiterin die Abgabe der Stellungnahme der Antragstellerin am 24. Oktober 2008 – wenn gleich diese erst spät am Freitag Abend erfolgte – abwarten können. Die Veröffentlichung der Verhandlungsschrift erfolgte am 27. Oktober 2008, sodass der Einschreiterin die Stellungnahme der Antragstellerin zum Umweltverträglichkeitsgutachten beinahe ganze zwei Wochen zur Durchsicht zur Verfügung stand.

Der im zweiten Absatz geäußerte Kritik ist nicht zu entnehmen, worin aus der Sicht der Einschreiterin die Mangelhaftigkeit des Projektes läge. Die Sachverständigen kamen im Umweltverträglichkeitsgutachten zum Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen auch im Bereich der Einschreiterin hinreichend vorhersehbar sind. Der Verweis auf die Stellungnahme des Landesumweltanwaltes ist insofern nicht nachvollziehbar, als dieser auf das Grundstück der Einschreiterin nicht Bezug nimmt. Im Übrigen ist auf die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen des Landesumweltanwaltes zu verweisen.

Die bisher vorgebrachten Einwendungen der Einschreiterin wurden vollständig einer fachlichen Bewertung unterzogen.

Soweit in der Stellungnahme vorgebracht wird, der Antrag hätte zurückgewiesen werden müssen, weil Voraussetzung für die Verfahrenseinleitung sei, dass alle Unterlagen des Projektwerbers nachvollziehbar, vollständig und überprüfbar seien, kann dem aus rechtlicher Sicht nicht gefolgt werden. Ob die Unterlagen nachvollziehbar und vollständig sind und einer Überprüfung durch die Sachverständigen im UVP-Verfahren standhalten können, ist im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen. Die Behörde kann nicht einfach einen Antrag ungeprüft zurückweisen, weil von einer Partei das Fehlen von Antragsvoraussetzungen behauptet wird. Wird festgestellt, dass wesentliche Unterlagen oder Angaben fehlen, so wäre jedenfalls vorher ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Überdies sieht § 24c Abs. 5 Z 1 UVP-G 2000 ausdrücklich vor, dass „*im Umweltverträglichkeitsgutachten ... die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen ... aus fachlicher Sicht zu bewerten und gegebenenfalls zu **ergänzen***“ sind. Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat in einigen Bereichen die vorgelegten Unterlagen durch entsprechende Schlussfolgerungen ergänzt und schlussendlich ergeben, dass die Unterlagen aus fachlicher Sicht den Anforderungen entsprechen.

Das abschließende Begehren von Ersatzansprüchen nach dem Amtshaftungsgesetz ist vom Genehmigungsverfahren unabhängig und braucht daher nicht weiter behandelt zu werden. Mit gesondertem Schreiben des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie wurde die Einschreiterin bzw. deren Vertreter darauf hingewiesen, dass nach § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 1. Februar 1949 betreffend die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Bund auf Grund des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 45, die im § 8 AHG vorgesehene

schriftliche Aufforderung zur Anerkennung des Ersatzanspruches unter Anschluss der für die Untermauerung des Anspruchs erforderlichen Unterlagen an die Finanzprokuratur zu richten ist.

Zur Stellungnahme der Oberhammer Maschinenfabrik GmbH (Beilage 66 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 19. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 715 und 716 behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine fachliche Auseinandersetzung mit den befürchteten Beeinträchtigungen infolge der unbestimmten Formulierung nicht behandelt werden konnte, die angeführten Fragestellungen aber im Fragebereich 2 des Umweltverträglichkeitsgutachtens vollständig behandelt werden.

Zur Stellungnahme des Collegium der Gesellschaft Jesu (Beilage 67 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 20. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf der Seite 744 (durch Verweis auf die inhaltlich gleiche Stellungnahme der Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill auf den Seiten 704 bis 706) aus fachlicher Sicht behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen ist zu verweisen.

Zur Stellungnahme der Schenker & Co AG (Beilage 68 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 20. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 716 bis 718 aus fachlicher Sicht behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine fachliche Auseinandersetzung mit den befürchteten Beeinträchtigungen infolge der unbestimmten Formulierung nicht behandelt werden konnte, die angeführten Fragestellungen aber im Fragebereich 2 des Umweltverträglichkeitsgutachtens vollständig behandelt werden.

Zur Stellungnahme der Aichinger, Geppert, Marthe OEG (Beilage 69 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 20. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 708 bis 715 aus fachlicher Sicht behandelt. Ergänzend ist anzumerken, dass im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht nur Maßnahmen zur Kontrolle und zur Beweissicherung vorgesehen werden, sondern auch Maßnahmen zur Reduktion von Wasserzutritten. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen wird verwiesen.

Zur Stellungnahme des Dipl.-Ing. Michael Prachensky (Beilage 70 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 20. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 745 bis 751 aus fachlicher Sicht behandelt.

Hinsichtlich der der Stellungnahme beigeschlossenen Unterschriftenliste ist anzumerken, dass die im Gesetz geforderte Mindestanzahl von 200 Personen nicht erreicht wurde. Inwieweit diese zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, kann daher dahingestellt bleiben.

Der Stellungnahme war auch eine selbst gebrannte Video-DVD beigeschlossen. Hiezu ist anzumerken, dass nach den Bestimmungen des AVG und des UVP-G 2000 **schriftliche** Stellungnahmen vorgesehen werden. Die Vorlage einer Video-DVD entspricht nicht den Anforderungen an eine schriftliche Stellungnahme. Die Inhalte der Video-DVD sind einer Berücksichtigung im Verfahren nicht zugänglich.

In der schriftlichen Stellungnahme selbst wird als Alternative zum gegenständlichen Basistunnel ein Scheiteltunnel vorgeschlagen. Festgehalten wird, dass es sich hierbei um ein anderes Projekt handelt, und die Forderung daher den Rahmen der UVP überschreitet. Es ist daher nicht erforderlich auf die hiezu ergangene Stellungnahme der Antragstellerin einzugehen, wonach mit einem derartigen Projekt die wesentlichen Ziele des Brenner Basistunnels nicht erreicht werden könnten und die Umsetzung des Scheiteltunnels auch von der Verwirklichung anderer Anlagen abhängt, deren Realisierung zweifelhaft ist (zB Lokbeigabebahnhof Baumkirchen). In rechtlicher Hinsicht wäre anzumerken, dass nach § 9b EisbG der Stand der Technik danach zu beurteilen ist, ob die Funktionstüchtigkeit technischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen erwiesen und erprobt ist und ein Verweis auf mögliche künftige Erfindungen bei Elektrolokomotiven rein spekulativ ist.

Zur Stellungnahme der Marktgemeinde Steinach am Brenner (Beilage 71 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 19. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf den Seiten 755 und 756 aus fachlicher Sicht behandelt.

Die Stellungnahme wurde mit einer schriftlichen Eingabe (Beilage 87 der VHS1) ergänzt, wobei der Forderung auf Fertigstellung der Zubringerstraße (Ausfahrt Autobahnbauhof Plon) vor Beginn der Bauarbeiten am Haupttunnel bereits durch den vorliegenden Antrag entsprochen wird.

Zur Stellungnahme des Martin Stumreich (Beilage 72 der VHS1)

Die Stellungnahme vom 16. Juni 2008 wird im Umweltverträglichkeitsgutachten auf Seite 754 bis 755 aus fachlicher Sicht behandelt. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen ist zu verweisen.

Die bisher behandelten Einschreiter haben innerhalb der öffentlichen Auflagen nach § 9 UVP-G 2000 bzw. § 44a Abs. 2 Z 2 AVG bei der Behörde Stellungnahmen abgegeben. Soweit in der Stellungnahme Einwendungen enthalten waren, konnte somit die Parteistellung gewahrt werden. Es wurden im Laufe des weiteren Verfahrens mehrere zusätzliche Stellungnahmen abgegeben:

Zur Stellungnahme des Franz Ferdinand Thurn-Valsassina Taxis (Beilage 85 zur VHS1)

Die Antragstellerin hat auf die Stellungnahme auf Seite 88 Bezug genommen.

Der Sachverständige für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz hat sich auf Seite 117 bis 118 mit der Stellungnahme aus fachlicher Sicht auseinandergesetzt und darauf hingewiesen, dass durch die zwingenden Maßnahmen (insbesondere 285) die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Patsch sichergestellt wird.

Zunächst sei auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass die in der Stellungnahme angeführten Gefährdungen im Umweltverträglichkeitsgutachten behandelt wurden und zu zwingenden Maßnahmen geführt haben, durch aus der Sicht der Sachverständigen die Gefährdungen beseitigt bzw. reduziert werden können. Die vorliegende Stellungnahme unterstreicht diese Einwendungen der Sachverständigen.

Zur Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Beilage 89 der VHS1)

Hinsichtlich der unter Z 1 der Eingabe dargestellten Rechtslage ist anzumerken, dass von der Antragstellerin zusammen mit dem Antrag ein Gutachten gemäß § 31a EisbG (§ 32a betrifft Bauartgenehmigungen für Fahrzeuge, § 33a Bauartgenehmigungen für eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen) vorgelegt wurde. In diesem Gutachten sind nach § 31a EisbG auch die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes mitzubehandeln. Aus dem vorgelegten Gutachten ist daher abzuleiten, dass die vorgelegten Unterlagen den angeführten Forderungen in inhaltlicher Hinsicht entsprechen.

Zu den Einwendungen der Evelyn Schlögl, Obfrau des Vereins „Initiative Lebenswertes Wipptal“ (Beilage 90 der VHS1)

In rechtlicher Hinsicht ist vorweg festzuhalten, dass seitens des Vereins „Lebenswertes Wipptal“ (ZVR-Nr.: 790264081) im Rahmen der öffentlichen Auflage nach § 9 UVP-G 2000 keine Stellungnahme abgegeben wurde. Nach dem UVP-G wäre eine derartige Stellungnahme Voraussetzung zur Erlangung der Parteistellung als Bürgerinitiative im UVP-Verfahren und den nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Der Verein ist daher keine Bürgerinitiative im Sinne des UVP-G 2000 und kommt weder dem Verein noch der Obfrau des Vereins im gegenständlichen Verfahren Parteistellung zu.

Hinsichtlich der Schadenersatzforderung wird auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen verwiesen. Zu dieser Forderung haben die Sachverständigen auch aus fachlicher Sicht Stellung genommen (Seite 121 und 131 der VHS1) und die Maßnahmen zum Schutz der Quellen und Trinkwasserquellen dargestellt.

Zur Forderung auf Einhaltung der Staubbelastung im Raum Steinach/Wolf bzw. auf anderen Baustellen auf nicht mehr als 3 % vom Ausgangswert wird festgehalten, dass die Antragstellerin im Projekt die Einhaltung der Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft und in jenen Bereichen, in denen diese Grenzwerte bereits überschritten werden, eine maximale Zusatzbelastung von 3 % des Grenzwertes (und nicht des höheren Ausgangswertes bzw. Ist-Wertes) zugesichert hat.

Diese Stellungnahme wurde am 24. Oktober 2008 ergänzt (Seite 44 der VHS1).

Auch wenn die Aufforderung zur besseren Durchleuchtung der Zulaufstrecken an die Antragstellerin und nicht an die Behörde gerichtet ist, wird darauf hingewiesen, dass sich die angeführten Belastungen jenseits von München oder Verona weit außerhalb des Projektbereiches befinden. Soweit die Frage aufgeworfen wird, ob durch die Zurverfügungstellung einer weiteren Transitroute nicht schon längst fällige, tiefgreifende, strukturelle Maßnahmen (Wegekosten, Containerverkehr, Förderung der Regionalwirtschaft) hinausgezögert werden, ist anzumerken, dass diese Fragestellung verkehrspolitischen Rahmenbedingungen betrifft, die mit dem Vorhaben insoweit in Verbindung stehen, als die Errichtung des Eisenbahntunnels als Voraussetzung für weitere Lösungsansätze gesehen wird. Auch wenn es sich um den Neubau eines Eisenbahntunnels handelt, so wird damit doch keine neue Transitroute geschaffen, sondern lediglich eine vorhandene Teilstrecke ertüchtigt und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Eisenbahn gegenüber dem Straßenverkehr verbessert.

Die Forderungen betreffend Klimabeeinflussungen und Staubbelastungen wurde von den Sachverständigen behandelt (Seiten 99, 107, 121 und 131 der VHS1). Die Forderung auf ständig begleitende Messungen erscheint durch die zwingenden Maßnahmen und die Zusagen der Antragstellerin erfüllt.

Die aufgeworfene Fragestellung, welche Auswirkungen „500 wahrscheinlich großteils ortsfremde Arbeitnehmer über 20 Jahre auf die gesellschaftliche Entwicklung von Steinach und Umgebung“ haben werden, kann im Rahmen eines UVP-Verfahrens schon deshalb nicht beantwortet werden, weil die gesellschaftliche Entwicklung von derart vielen Faktoren abhängt, dass aus den vorhandenen und tatsächlich feststellbaren Parametern die Entwicklung nicht prognostizierbar ist. Selbst wenn eine Entwicklung prognostizierbar wäre, ergäbe sich aber das Problem, dass von einer gesellschaftlichen Weiterentwicklung jedenfalls auszugehen ist, das Gesetz aber wenig Grundlagen für eine Entscheidung bietet, welche Entwicklungen der Gesellschaft als positiv oder negativ zu bewerten wären (zumal gesellschaftliche Entwicklungen mit einer Entwicklung der Rechtslage einhergehen). Überdies sind die Eingriffsmöglichkeiten der Antragstellerin beschränkt (Verpflichtung zur nicht diskriminierenden Ausschreibung).

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 ergänzt (Seiten 27 und 28 der VHS2).

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ergibt sich zweifelsfrei, dass das Natura 2000 Gebiet Valsertal berücksichtigt wurde. Aufgrund der zwingenden Maßnahmen wird keine Beeinträchtigung des Schutzgebietes erwartet. Eine weitere Prüfung erfolgt im Rahmen des naturschutzrechtlichen Verfahrens. Ebenso ergibt sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten, dass eine Beeinträchtigung des Naturdenkmales Brennersee nicht erwartet wird.

Die Forderungen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte im Bereich Wolf einzuhalten, wird aus von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht (Seite 72 der VHS2) behandelt. Auf die Forderungen der Punkte 4, 5 und 7 gehen die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie (Seite 76 der VHS2) sowie der Sachverständige für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz (Seite 70 der VHS2) ein. Hieraus ergibt sich, dass den Forderungen entsprochen werden wird.

In der Stellungnahme wird weiters die Beeinträchtigung der Lebensqualität der Fledermauspopulation im Padastertal angesprochen und die Antragstellerin aufgefordert anzugeben, wie der Lebensraum dieser geschützten Tiere erhalten bleiben soll. Die Antragstellerin führt hierzu aus (Seite 42 der VHS2), dass nur eine Einschränkung durch den Deponiebetrieb zu erwarten ist, aber von einer Zerstörung des Lebensraumes nicht ausgegangen werden könne.

Die Stellungnahme wurde durch E-Mail vom 28. Jänner 2008 ergänzt. Hierbei wurde die Durchführung einer SUP gefordert. Hierzu wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Landesumweltanwaltes verwiesen. Der Begriff „politische Entscheidungsträger“ in der Stellungnahme zielt offensichtlich nicht auf die zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag berufene Behörde ab (die in der Entscheidung auch über Fragen des öffentlichen Interesses, sohin als „politische Behörde“ zu entscheiden hat), sondern auf politische Organe, die für die Erlassung von verkehrspolitischen Rahmenbedingungen zuständig sind. Diese Fragen sind aber nicht genehmigungsgegenständlich.

Die Behauptung, im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren (der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie) wären nicht die vollständigen Gutachten übermittelt bzw. im Internet veröffentlicht, ist falsch: Das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie die Verhandlungsschriften wurden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend kundgemacht. In der Verhandlung am 23. und 24. Oktober sowie am 11. November 2008 standen die Sachverständigen laufend für Rückfragen zur Verfügung. Soweit mit dieser Stellungnahme das Verfahren des Landeshauptmannes angesprochen sein sollte, kann dies nicht kommentiert werden. Im gegenständlichen Verfahren hat der limnologische Sachverständige darauf hingewiesen, dass er hinsichtlich der Auswirkungen des Tunnelbaus auf den Bergwasserhaushalt und die hierdurch beeinflussten Oberflächengewässer von den entsprechenden Ausführungen der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie ausgehen müsse. Die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie haben ihr Gutachten abgeschlossen und hinsichtlich ihrer Beurteilung (bzw. Abschätzung) festgehalten, dass diese nach dem Stand der Technik möglich war, aber mit jeder Prognose stets Unsicherheiten verbunden sind.

Hinsichtlich des Verweises auf das Valsertal ist anzumerken, dass das Genehmigungsverfahren gezeigt hat, dass Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet nicht zu erwarten sind, aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der Alternativenfrage ist auf die allgemeinen Ausführungen hiezu zu verweisen.

In der weiteren Stellungnahme wird ein Zitat wiedergegeben, ohne anzuführen, welcher Gutachter für welches Fachgebiet diese Äußerung in welchem Verfahren und in welchem Zusammenhang von sich gegeben hat. Dementsprechend kann nicht beurteilt werden, inwieweit der Einwand 1 in der jeweiligen Situation zutreffend ist.

Auch der Verweis auf Gutachten von Dr. Gunther Heißel und Univ.-Prof. Dr. Weber und Dr. Holsteiner ist für die Behörde insofern nicht nachvollziehbar, als dem Einwand 2 nicht zu entnehmen ist, auf welches Verfahren sich die Gutachten beziehen. Dr. Gunther Heißel wurde auch im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren des Landeshauptmannes als Sachverständiger beigezogen. Die Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Weber und Dr. Holsteiner gehen von der Umsetzung der im Umweltverträglichkeitsgutachten angeführten zwingenden Maßnahmen aus, die dem Antrag ursprünglich nicht zugrunde gelegt waren. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit das angesprochene, aber nicht näher bezeichnete Gutachten von Dr. Gunther Heißel diese Maßnahmen berücksichtigt. Aufgrund der im gegenständlichen Verfahren vorliegenden Gutachten wird kein Bedarf an einer Ergänzung des Ermittlungsverfahrens gesehen.

Der Einwand 3 bezieht sich offensichtlich nicht auf das gegenständliche Verfahren. Im gegenständlichen Verfahren hat der Verein keine Parteistellung, da im UVP-Verfahren keine Einwendungen im Sinne des § 24h Abs. 8 iVm § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 eingebracht wurden, wie auch am Ende der E-Mail angeführt wird.

Der Einwand 4 ist nicht nachvollziehbar und bezieht sich offensichtlich auf die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten hinsichtlich des Vorhabens ohne die zwingenden Maßnahmen.

Aus dem gegenständlichen Verfahren unter Berücksichtigung der Zusagen der Antragstellerin ergibt sich, dass bei allen Baustellen laufend Messungen der Luftgüte durchzuführen sind und bei Überschreitungen der Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft bzw. in Gebieten, in denen bereits Grenzwertüberschreitungen gegeben sind, Überschreitungen des Irrelevanzkriteriums von drei Prozent durch die angeführten Maßnahmen (zB Reduzierung der Bauführung, Verlegung der Arbeiten in den Tunnel) die Einhaltung der Vorgaben gesichert wird.

Behauptet wird weiters, das Wipptal sei entlang eines Streifens von ca. 40 bzw. 100 m (im Bereich Gärberbach) zum Sanierungsgebiet nach dem Immissionsschutzgesetz – Luft erklärt worden. Es wird davon ausgegangen, dass mit dieser Verordnung die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008 vom 19. Dezember 2008 gemeint ist. Das angesprochene Gebiet wird in § 1 Z 7 lit. h der angeführten Verordnung näher definiert. Hiezu ist anzumerken, dass diese Verordnung nicht auf das Immissionsschutzgesetz – Luft, sondern auf § 3 Abs. 8 des UVP-G 2000 gestützt ist. Derartige Verordnungen weisen schutzwürdige Gebiete der „Kategorie D“ aus und sind von Bedeutung bei der Beurteilung, ob ein Vorhaben einer UVP zu unterziehen ist oder nicht. Im gegenständlichen Fall ist die Durchführung einer UVP bereits aufgrund der Tatsache, dass eine Eisenbahnfernverkehrsstrecke neu errichtet wird, erforderlich und hat die Berührung eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D daher keine Auswirkungen in diesem Verfahren (da Eisenbahnbauvorhaben langfristig grundsätzlich zu einer Verbesserung der Schadstoffbelastung führen, hat der Gesetzgeber in § 23b UVP-G 2000 schutzwürdige Gebiete der Kategorie D nicht berücksichtigt).

In der Stellungnahme wird die erforderliche Rodung für die Deponie Padastertal angesprochen. Die Antragstellerin hat hiezu mitgeteilt, dass der Wald im Padastertal ein Wirtschaftswald sei. Die Holzbringung sei bislang nach Auskunft des Obmanns der Agrargemeinschaft durch Siegreith erfolgt. Alternativ stünden der vor einigen Jahren errichtete Rad- und Forstweg Siegreith – Wolf und die 2008 geschlossene rückwärtige Wegverbindung über den Wolferberg zur Verfügung. Diese neue Verbindung sei zugleich auch die Umleitungszufahrt zum rückwärtigen Almgebiet. Auf Schlägerungen aus der Waldbewirtschaftung habe die BBT SE keinen Einfluss, sie erfolge nach den Bestimmungen der Tiroler Waldordnung (das Forstgesetz räume dem Tiroler Landesgesetzgeber einen verhältnismäßig breiten Ermächtigungsspielraum zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen ein).

Hiezu ist aus behördlicher Sicht anzumerken, dass keine hinreichende Grundlage gesehen wird, der Antragstellerin für die im Deponiebereich befindliche Bestockung ein Zwangsrecht einzuräumen (so wie bei den andernorts unter künftigen Deponien befindlichen Rohstoffen), damit die Schlägerung des Wirtschaftswaldes bzw. der Abtransport des Holzes zum Bestandteil des Verfahrens wird. Insbesondere bietet das UVP-G keine hinreichende Grundlage, den Eigentümern des Waldes die weitere Bewirtschaftung (vgl. die im VI. Abschnitt des Forstgesetzes geregelte Nutzung der Wälder) zu untersagen.

Hinsichtlich der Forderung auf „Berieselungsanlagen“ ist nicht ersichtlich, inwieweit die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Seite 286 unten des Umweltverträglichkeitsgutachtens: *„Staubbindung mittels Befeuchtungswannen (Reifenwäsche), Besprühung von Baustraßen und Anschüttungsflächen, Bedüsungsvorhänge“*) nicht ausreichen sollten. Hinsichtlich der Entlüftungsschächte wurden von den Sachverständigen zwingende Maßnahmen vorgesehen. Ebenso wurde die Trinkwasserversorgung durch die Sachverständigen überprüft. Zur Forderung auf Errichtung eines Naturlehrpfades ist nicht ersichtlich, welche zusätzliche positiven Wirkungen auf die durch das Bauvorhaben beeinträchtigte Umwelt zu erwarten wäre.

Aufgeworfen wird die Frage, welche Auswirkungen die Antragstellung auf dreifache Überschreitung der Grenzwerte für die Probe des Ablagerungsmaterials hat. Hierzu ist auf die Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 zu verweisen: In § 4 der Deponieverordnung 2008 werden vier verschiedene Deponieklassen festgelegt: Bodenaushubdeponie, Inertabfalldéponie, Déponie für nicht gefährliche Abfälle (Baurestmassendéponie, Reststoffdeponie und Massenabfalldéponie) sowie Déponie für gefährliche Abfälle (nur als Untertagedéponie). Bodenaushubmaterial ist nach § 3 Z 9 der Deponieverordnung 2008 *„Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt. Der Anteil an bodenfremden Bestandteilen, zB mineralischen Baurestmassen, darf nicht mehr als fünf Volumprozent betragen und es dürfen auch keine mehr als geringfügigen Verunreinigungen, insbesondere mit organischen Abfällen (Kunststoffe, Holz, Papier usw.) vorliegen; diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor der Aushub- oder Abräumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein. Das Bodenaushubmaterial kann von einem oder mehreren Standorten stammen, wenn das Vermischungsverbot eingehalten wird.“* Nach § 3 Z 30 sind Inertabfälle *„Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen; Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, sie bauen sich nicht biologisch ab und beeinträchtigen nicht andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, in einer Weise, die zu einer Umweltbeeinträchtigung führen oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächenwasser oder Grundwasser gefährden.“* Gemäß § 8 Abs. 2 der Deponieverordnung 2008 kann die Behörde bei einer Bodenaushubdeponie für die Ablagerung von nicht kontaminiertem Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen für eine Hintergrundbelastung betreffend die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat einen bis zu dreimal höheren Grenzwert als den in Anhang 1 Tabelle 2 der Deponieverordnung genannten Wert genehmigen. In der Deponieverordnung sind entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte vorgesehen.

Soweit in der Stellungnahme die Aussage eines Fischereiberechtigten zitiert wird, wonach eine Rückstufung der Gewässergüte der Sill um mindestens eine Stufe eine ernste Bedrohung der heimatischen Bergforelle zur Folge hätte, so kann nur auf die diesbezüglichen Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten (Seite 460 unten) und die daraus folgenden zwingenden Maßnahmen verwiesen werden.

„Öffentliche Interessen“ ist ein nach den jeweiligen Verwaltungsmaterien zu beurteilender Begriff. Im EisbG ist dieser Begriff als „der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteile für die Öffentlichkeit“ definiert, der größer sein muss als der Nachteil, der aus der Verletzung der vom Bund, den Ländern und Gemeinden wahrzunehmende Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht. Die Beurteilung des Überwiegens der öffentlichen Interessen hat durch die Behörde zu erfolgen, die hiezu die Beteiligten anhört. Eine Kosten-Nutzen-Analyse wird im Gesetz nicht als Genehmigungsvoraussetzung gefordert. Inwieweit bei anderen Bauvorhaben die Kosten überschritten wurden, ist schon deshalb nicht relevant, weil dem Genehmigungsverfahren auch keine Kostenschätzungen zugrunde liegen. Hinsichtlich der geforderten „Verlagerungsgarantien“ wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Transitforum Austria-Tirol verwiesen.

Der Verein „lebenswertes Wipptal“ hat zusätzlich eine E-Mail vom 27. März 2009 an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt. In dieser E-Mail werden vor allem verkehrspolitische Fragestellungen und damit im Zusammenhang stehende internationale Abkommen angesprochen. Soweit in dieser E-Mail die Inhalte dieses UVP-Verfahrens angesprochen werden, kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Zur Stellungnahme der Brigitte Werhonik (VHS1)

Mit dem Wunsch der Antragstellerin hat sich der Sachverständige für Lärm (Seite 104 der VHS1) auseinandergesetzt. Die Antragstellerin hat nach dieser Prüfung durch den lärmtechnischen Sachverständigen (Seite 84 der VHS1) der Verschiebung der Lage der Lärmschutzwand zugesichert (Seite 49 der VHS2), dass die Verschiebung der Lärmschutzwand im Hinblick auf den Grundbedarf bei der Baustelleneinrichtungsfläche vorgenommen wird. Die geringfügige Verschiebung der Lage der Lärmschutzwand wurde aber im Rahmen des UVP-Verfahrens somit geprüft und ist – unter Zugrundelegung der im Sachverständigengutachten festgehaltenen Voraussetzungen – als mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens vereinbar anzusehen.

Zu den Stellungnahmen von Kurt Mader (Beilage 82 der VHS1, VHS1)

Soweit der Einschreiter die Verspätung seiner Stellungnahme damit begründet, dass ihm die öffentliche Auflage nicht bekannt war, ist auf die gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen. Ein Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG wurde nicht behauptet.

Die Antragstellerin hat auf Seite 85 der VHS1 darauf hingewiesen, dass die Quelle in die Beweissicherung einbezogen ist. Der Sachverständige für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz hat auf Seite 119 der VHS1 darauf hingewiesen, dass das Beweissicherungsprogramm aufgrund zwingender Maßnahmen bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende der Vortriebsarbeiten fortzuführen ist.

Die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie haben auf Seite 122 der VHS1 auf diese Quelle Bezug genommen.

Zur Stellungnahme des Mag. Johannes Götsch und des DI Johannes Wiesflecker (VHS1)

Hinsichtlich des Einwands, dass die Kundmachung fehlerhaft sei, weil sich die Rechtsbelehrung hinsichtlich der Präklusion nur auf Beteiligte beziehe, ist festzuhalten: Nach § 8 AVG sind Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeiten der Behörde bezieht, Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder einer rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien. Damit ist jede Partei gleichzeitig auch Beteiligter, aber nicht jeder Beteiligter ist auch Partei (Erkenntnis des VwGH vom 8. Februar 1982, Zl. 707/82). Wenn in der Kundmachung von Beteiligten gesprochen wird, sind damit auch Parteien automatisch mit umfasst. Die beanstandete Formulierung entspricht im Übrigen auch genau der Verwaltungsformularverordnung, BGBl. II Nr. 508/1999. Auch ist dem Vorbringen nicht zu entnehmen, welche falschen Schlüsse die Einschreiter persönlich aus der kritisierten Rechtsbelehrung gezogen hätten oder hätten ziehen können.

Auch ist die Schlussfolgerung, bei der gegenständlichen öffentlichen Auflage habe keine Präklusionswirkung eintreten können, weil § 9 UVP-G 2000 lediglich auf § 44b Abs. 2, zweiter und dritter Satz AVG verweise, nicht aber auf den die Präklusion regelnden Abs. 1 verweise, verfehlt: § 9 UVP-G 2000 ist eine dem AVG hinzutretende besondere Verfahrensvorschrift, die in allen UVP-Verfahren anzuwenden ist, unabhängig von der Art des Genehmigungsverfahrens. Die Bestimmung über die öffentliche Auflage wäre daher auch in solchen UVP-Verfahren anzuwenden, in denen es nur ganz wenige Parteien gibt und daher die die Voraussetzungen nach § 44a Abs.1 AVG (mehr als 100 Beteiligte) nicht gegeben sind. Aus dem Gesetz ergeben sich hingegen keine Anhaltspunkte, dass durch die Bestimmung des § 9 UVP-G 2000 die Anwendung der darin nicht angeführten Bestimmungen des AVG ausgeschlossen werden sollten bzw. in UVP-Verfahren weder die Bestimmungen über das Großverfahren zulässig sein sollte noch sonst eine Präklusion eintreten könne (weder wird auf § 44a AVG noch im Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung auf § 42 AVG ausdrücklich Bezug genommen). Das Verhältnis zwischen UVP-G 2000 und AVG wird auch durch die Bestimmung des § 24h Abs. 13 und 14 UVP-G 2000 insofern klargestellt, als Abs. 14 („Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f Abs. 2 AVG durch Edikt, ...“) eindeutig davon ausgeht, dass auch für UVP-Verfahren die Bestimmungen für Großverfahren herangezogen werden können.

Da im gegenständlichen Fall voraussichtlich erheblich mehr als 100 Personen am Verfahren beteiligt waren, konnte die Behörde die Bestimmungen des AVG für Großverfahren heranziehen. Somit ist auch die Kundmachung nicht fehlerhaft erfolgt und haben jene Personen, die – wie die beiden Einschreiter – innerhalb der gesetzten Frist keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht haben, die Parteistellung verloren.

Der Einwand der mangelhaften Vorbereitung auf die Verhandlung hat sich durch die dem Antrag entsprechende Vertagung der Verhandlung vom 24. Oktober 2008 auf den 11. November 2008 erübrigt. Hinsichtlich der Dauer der Auflage des UVP-G 2000utachtens ist jedoch anzumerken, dass dieses insgesamt mehr als vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wurde. Auch ergibt sich aus dem Gesetz nicht, dass die vierwöchige Auflagefrist vor Beginn der öffentlichen mündlichen Verhandlung erfolgen muss. In diesem Zusammenhang ist etwa auch die vergleichbare Bestimmung des § 44f AVG über die Zustellung durch Edikt zu verweisen: Ein Schriftstück gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung des Edikts als zugestellt; die Auflagefrist beträgt jedenfalls acht Wochen; trotzdem endet die Berufungsfrist gemäß § 63 Abs. 5 AVG zwei Wochen ab Zustellung (also vier Wochen ab Kundmachung des Edikts) und nicht erst mit Ablauf der Auflagefrist oder gar zwei Wochen später.

Hinsichtlich der Kritik am Verhandlungsort ist festzuhalten, dass bei der Wahl des Verhandlungsortes für ein Großverfahren stets ein Kompromiss zu finden ist. Im konkreten Fall war die Behörde im Vorfeld der Anberaumung der öffentlichen Erörterung und der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor allem mit dem Problem konfrontiert, dass kurzfristig ein durchgehend für alle Verhandlungstage verfügbares, hinreichend dimensioniertes Verhandlungslokal schwer zu finden war. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Verhandlung waren bereits viele in Frage kommenden Objekte (Anfragen ergingen unter anderem auch an den Betreiber der vorgeschlagenen Lokalität) ausgebucht und nicht verfügbar. Unter den gegebenen Umständen erschien das gewählte Verhandlungslokal der Behörde als das am zweckmäßigsten geeignete.

Ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl des Verhandlungsortes ist aus der Sicht der Behörde überdies die Erreichbarkeit und die barrierefreie Zugangsmöglichkeit. Hinsichtlich der Erreichbarkeit wird von der Eisenbahnbehörde insbesondere auch die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln als bedeutsam angesehen. Wenn ein Veranstaltungsort, wie das von den Einschreibern vorgeschlagene Congress-Center Igls, nur mittels Taxi erreichbar ist, wird es nicht als am zweckmäßigsten für eine öffentliche mündliche Verhandlung in einem Großverfahren geeignet angesehen. Im Gegensatz dazu war das gewählte Veranstaltungsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit Direktverbindung vom Umsteigeknoten Hauptbahnhof Innsbruck aufgeschlossen. Auch ist die Kritik am Veranstaltungsort Innsbruck insofern nicht nachvollziehbar, weil das antragsgegenständliche Bauvorhaben sowohl den eigentlichen Brenner Basistunnel von Innsbruck aus in Richtung Süden als auch die Errichtung eines Begleitstollens für die Umfahrung Innsbruck von Innsbruck aus in Richtung Osten umfasst und die Stadt Innsbruck als Verkehrsknoten vom gesamten Projektgebiet aus am besten zu erreichen ist.

Die Einwendung lässt auch nicht erkennen, in welchem Recht die Einschreiter sich als verletzt erachten, da ihnen die Teilnahme an der öffentlichen mündlichen Verhandlung offensichtlich möglich war.

Die Stellungnahme wird aus fachlicher Sicht von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie behandelt (Seite 127 der VHS1). Auch die Antragstellerin hat sich hiezu geäußert (Seite 85 der VHS1).

Hinsichtlich der Behauptung der Gefährdung, „dass es durch die Arbeiten selbst (Bohrvortrieb, Sprengungen, etc.) sowie mit den Bauarbeiten verbundenen Verkehrsbelastungen zu weiteren Immissionsbelastungen das Leben und die Gesundheit von Menschen, das Eigentum der Antragsgegner gefährden, dies insbesondere durch die zu erwartenden Vibrationen und übermäßigen Staub- und Lärmeinwirkungen sowie zu erheblichen diesbezüglichen Belastungen des Bodens, der Luft sowie der Pflanzen (Kontamination) und Tierbestandes (Entzug des natürlichen Lebensraumes durch Veränderung der Bodenqualität, zB Feuchtigkeit) und des unterirdischen Gewässerverlaufes führen und damit zu einer bleibenden Schädigung der betroffenen Grundstücke der Antragsgegner oder zumindest zu einer unzumutbaren Belästigung gem. § 77 Abs. 2 der GewO führen“ werde, ergeben sich hiezu keine Anhaltspunkte im Umweltverträglichkeitsgutachten. Die Sachverständigen haben im Umweltverträglichkeitsgutachten vielmehr zwingende Maßnahmen vorgesehen, um die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und damit die Einhaltung der im UVP-G 2000 genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Auch hinsichtlich der Feinstaubbelastung und der Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft sind nicht nur Reduktionsmaßnahmen vorgesehen, sondern ist auch eine entsprechende Kontrolle sichergestellt.

Zur Stellungnahme des Waldhart Reiningger (Seite 39 der VHS1)

Zum Hinweis, dass der Einschreiter keine Ladung erhalten habe ist darauf zu verweisen, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen der §§ 44a ff AVG kundgemacht wurde.

Hinsichtlich des Hinweises auf Erschütterungen ist auf die Ausführungen im Umweltverträglichkeitsgutachten zu verweisen, wonach im Projekt dem Stand der Technik entsprechende Grenzwerte vorgesehen sind, deren Einhaltung laufend gemessen werden soll, wobei erforderlichenfalls erschütterungsmindernde Maßnahmen vorgesehen sind. Eine Beeinträchtigung des Objektes ist daher nicht zu erwarten. Ähnliches gilt auch für den Bereich Lärm und ergibt sich aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen zwingenden Maßnahmen die Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000, die auch Schall, Erschütterungen und Luftgüte berücksichtigen, eingehalten werden.

Hinsichtlich der Forderung auf Ablöse der Objekte ist auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen zu verweisen.

zur Stellungnahme der ÖBB Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft und der ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft (Seiten 42 und 43 der VHS1)

Hinsichtlich des Verweises auf Projektmodifikationen ist festzuhalten, dass – wie auch in der Stellungnahme selbst festgehalten – diese Projektmodifikationen nicht Verfahrensgegenstand sind.

Auf die Projektmodifikation kann daher nicht eingegangen werden. Sollte sich die Antragstellerin zu einer Änderung des Vorhabens entschließen, wäre die UVP-Pflicht zu prüfen.

Die Hinweise werden vom Sachverständigen für Eisenbahnbautechnik und -betrieb auf Seite 106 der VHS1 behandelt und von der Antragstellerin auf Seite 88 der VHS1 zur Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme des Maximilian Vetter (Seite 45 der VHS1)

Es wird auf die Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Brigitte Werhonik verwiesen.

Zur Stellungnahme des Reinhold Steixner (Seite 33 der VHS2)

Hinsichtlich des Bedenkens, dass der Baustellenverkehr an Stelle auf der Autobahn auf den Bundesstraßen (gemeint sind offensichtlich „Landesstraßen B“, die früher Bundesstraßen waren, da nach dem Bundesstraßengesetz lediglich Bundesautobahnen und Bundesschnellstraße als Bundesstraßen anzusehen sind) abgewickelt werden könnte, ist aus faktischer Sicht auf die Stellungnahme der Antragstellerin hiezu zu verweisen (Seite 40 der VHS2). In rechtlicher Hinsicht ist anzumerken, dass der Genehmigung die Abwicklung der Verkehre auf bestimmten Strecken zu Grunde gelegt wurde. Die Antragstellerin hat in diesem Sinne durch entsprechende Vertragsgestaltung sicher zu stellen, dass die Verkehre entsprechend dieser Vorgaben abgewickelt werden.

Zur Stellungnahme des Landeshauptmannes von Tirol (Seiten 34 f der VHS2)

Der Landeshauptmann von Tirol hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung eine mündliche Stellungnahme abgegeben. Die Vertretungsbefugnis wurde durch Vorlage einer vom Herrn Landeshauptmann gleichlautenden unterfertigten schriftlichen Stellungnahme nachgewiesen.

Die darin enthaltenen angeführten Vorteile der Verwirklichung des Vorhabens werden bei der Gegenüberstellung mit den erhobenen Einwendungen entsprechend zu berücksichtigen sein.

Stellungnahme des Landeshauptmannes von Tirol als Wasserrechtsbehörde (Seite 35 der VHS2)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

AUSEINANDERSETZUNG MIT DEN ZWINGENDEN MAßNAHMEN

Wie bereits angeführt wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten von den Sachverständigen festgestellt, dass bei der Beantwortung der unter Berücksichtigung der im Gesetz festgehaltenen Genehmigungsvoraussetzungen formulierten Fragestellungen durch die Behörde im Prüfbuch festgestellt wurde, dass einigen Genehmigungsvoraussetzungen unter Zugrundelegung lediglich der in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen nicht vollständig entsprochen würde. Von den Sachverständigen wurden daher zusätzlich zu den Empfehlungen, deren Umsetzung akzeptable nachteilige Auswirkungen vermindert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößern würden, auch zwingende Maßnahmen formuliert, die für die Einhaltung von Genehmigungsvoraussetzungen unbedingt notwendig wären.

Die Antragstellerin hat hiezu im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2008 zunächst eine Erklärung zu diesen Maßnahmen abgegeben (Beilage 100 zur Verhandlungsschrift vom 23. und 24. Oktober 2008). Bei vielen Vorschreibungen wurde deren Umsetzung zum Projektbestandteil erklärt und gleichzeitig bei einigen zwingenden Maßnahmen Präzisierungen dahingehend vorgenommen, welche Umstände bei der Umsetzung zu berücksichtigen sein würden. Zu dieser Erklärung haben die Sachverständigen erforderlichenfalls ihrerseits aus fachlicher Sicht Stellung genommen und sich dazu geäußert, ob und inwieweit die seitens der Antragstellerin zugesagten Umsetzung der zwingenden Maßnahmen sichergestellt wird, dass die mit den im Umweltverträglichkeitsgutachten mit den zwingenden Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden können. Zusätzlich wurden von den Sachverständigen im Hinblick auf die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgenommenen Ergänzungen der Ermittlungen zusätzliche Präzisierungen bei den Maßnahmen vorgenommen, was auch zur Formulierung von neuen zwingenden Maßnahmen geführt hat.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 erklärte die Antragstellerin *„sämtliche (zwingende) Maßnahmen und (zwingende) Kontrollmaßnahmen des UVG in der Fassung der nachstehenden Erklärung bzw. den darin enthaltenen Modifikationen und Spezifikationen zum Bestandteil ihres Antrags im teilkonzentrierten Verfahren des Bundesministers“*. Dieser Erklärung folgte eine Auflistung von Anmerkungen zu einzelnen im Umweltverträglichkeitsgutachten enthaltenen Maßnahmen.

Im Anschluss an diese Auflistung zu einzelnen Maßnahmen stimmte die Antragstellerin der gemeinsamen Stellungnahme der SV für Luft/Lima, Immissionsklimatologie und Gesundheit zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte Luft zu und sagte die Umsetzung der darin angeführten Maßnahmen zu. Ebenso wurde der Stellungnahme der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie vom 11. November 2008 beigepflichtet.

Die Umsetzung der zwingenden Maßnahmen in der Stellungnahme des Sachverständigen für Ökologie wurde, insbesondere hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitpläne, die Bestandteil des Naturschutzverfahrens sein werden, zugesichert.

Soweit die Antragstellerin auf die Empfehlungen der Sachverständigen bereits in diesem Verfahren Bezug genommen hat, ist auf die diesbezüglichen Ausführungen (Beilage 100 der VHS1 sowie die jeweiligen Erklärungen der Antragstellerin in den Verfahren, Seiten 78 bis 89 der VHS1 und Seiten 35 bis 49 der VHS2) zu verweisen. Da die Erklärungen zu Empfehlungen keine Auswirkungen hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen haben, kann eine gesonderte Auseinandersetzung mit diesen im Rahmen der Bescheidbegründung entfallen. Gleiches gilt für Wiederholungen oder für Verweise auf gleichlautende zwingende Maßnahmen anderer Sachverständiger.

Anzumerken ist, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten den von der Behörde vorgegebenen Fragestellungen an Hand einer vorgegebenen Systematik folgt. Um die im Rahmen der einzelnen Fragestellungen zu berücksichtigenden zwingenden Maßnahmen jeweils im Kontext anzugeben, wurden mehrere zwingende Maßnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten an mehreren unterschiedlichen Stellen angeführt. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden zu den Maßnahmen Stellungnahmen der Antragstellerin abgegeben und die hiedurch erfolgten Präzisierungen von den betroffenen Sachverständigen zur Kenntnis genommen. Teilweise wird in diesen Stellungnahmen nur auf die Anpassung einer angeführten Maßnahme Bezug genommen, obwohl die Maßnahme auch mit einer weiteren Nummer im Umweltverträglichkeitsgutachten enthalten ist. Im Zuge der Auseinandersetzung mit den zwingenden Maßnahmen war daher auch darauf zu achten, dass die Maßnahmen einheitlich angepasst werden müssen. In diesem Sinne wird von der neuerlichen Anführung einer bereits behandelten Maßnahme abgesehen. Die Maßnahmen werden in der Reihenfolge des Umweltverträglichkeitsgutachtens abgehandelt und allfällige Erklärungen, die nur zu Wiederholungen dieser Maßnahme abgegeben wurden, bereits bei der ersten Anführung der Maßnahme berücksichtigt. Bei Wiederholungen von bereits behandelten Maßnahmen wird lediglich auf die Auseinandersetzung mit der ersten Anführung verwiesen.

In einigen zwingenden Maßnahmen wird von der Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die Baudurchführung durch beauftragte Unternehmen erfolgen werde. Hiezu ist seitens der Behörde darauf hinzuweisen, dass Bescheidadressat die Antragstellerin ist. Nur dieser kommen die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten zu. Sofern sich die Antragstellerin Dritter bedient, ist es auch ihre Aufgabe, die Einhaltung der Pflichten aus der Genehmigung entsprechend sicher zu stellen. In diesem Sinne wurde als Nebenbestimmung in den Spruch die Verpflichtung aufgenommen, Auftragnehmer über den Inhalt der Genehmigung nachweislich zu informieren.

Unter Berücksichtigung der Erklärungen der Antragstellerin sowie der Sachverständigen ist zu den zwingenden Maßnahmen festzuhalten:

Mensch – Verkehr, Verkehrssicherheit

Maßnahme 1:

Ausschließliche Benützung der angegebenen Routen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT SE geht davon aus, dass Umleitungsstrecken in Falle allgemeiner Verkehrssperren keine Verletzung der Maßnahme darstellen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 69 der VHS2).

Maßnahme 2:

Keine Ausnahmen von den bestehenden straßenrechtlichen Vorschriften sowohl auf den Autobahnen als auch auf den Landes- und Gemeindestraßen (Handhofweg) bzw. Wegen (Gärberbach) für alle An- und Abtransporte auch für den Baustellenverkehr (Nacht- und Wochenendfahrverbote etc.).

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT SE geht davon aus, dass bestehende Ausnahmen unberührt bleiben und Änderungen, die sich zwangsläufig ergeben, gesetzt werden können (z.B. Tonnageanhebung, Ausnahmegenehmigung für überbreite Transporte etc.) sowie Ausnahmen, die eine Minderung einer Belästigung oder einer Belastung für Menschen bewirken (z.B. Transporte von und zur Bahn) möglich sind.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 69 der VHS2).

Maßnahme 3:

Einsatz von wintertauglichen Reifenwaschanlagen vor jeder Befahrung öffentlicher Straßen durch Massentransporte, um damit eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen hintan zu halten.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Seite 42 der VHS2):

Derartige Reifenwaschanlagen sind vorgesehen. Die Maßnahme betrifft nicht öffentliche Straßen, deren Gemeingebrauch durch das Vorhaben vorübergehend aufgehoben oder eingeschränkt wird (Sperrung für den allgemeinen Fahrzeugverkehr).

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 69 der VHS2).

Maßnahme 4:

Überprüfung der Planungen in den nachfolgenden Verfahren gemäß BStG und TStG wie bei der Stellungnahme zu den Punkten V 2 Einflussfaktoren 7a und 7b angeführt.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Planung, Herstellung und Benützung von Zu- und –abfahrten auf Bundesautobahnen erfolgt nach § 26 Abs. 2 BStG, für den Bereich der übrigen öffentlichen Straßen entsprechend § 37 TStG

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 69 der VHS2).

Maßnahme 5:

Planung und Bau aller Straßenanlagen nach den gültigen RVS

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Es wird auf die Stellungnahme zu M4 verwiesen. Baustraßen werden nach den Anforderungen des Baubetriebs errichtet, die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bildet ein nachgeordnetes Kriterium. Die Anwendung der RVS erfolgt unter diesem Gesichtspunkt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 69 der VHS2).

Maßnahme 6:

Diesbezüglich ist vom künftigen Infrastrukturbetreiber ein Betriebsstörungskonzept zu erstellen, in dem die genauen Regelungen festgelegt werden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Diese Maßnahme ist von der BBT SE vorgesehen und in den Einreichunterlagen (Eisenbahnbetriebsprogramm) dokumentiert.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Eisenbahnbautechnik und Betrieb dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 106 der VHS1).

Maßnahme 7:

Im Bereich des Wohnlagers Stafflach ist im Falle der Realisierung für den Weg am Talboden direkt nach St. Jodok ab der Kapelle taleinwärts eine ersatzweise Wegführung neben dem Parkplatz des Wohnlagers zu schaffen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT erklärt sich mit der Aufrechterhaltung des Fußweges Stafflach- St. Jodok bzw. dessen örtlicher Verlegung einverstanden.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Raumplanung dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 89 der VHS1).

Maßnahme 14:

Laufende Überprüfung der Lkw-Fahrten durch regelmäßige (etwa quartalsweise) Übermittlung der erfassten Verkehrszahlen und -beziehungen (an Baustelleneinrichtungsflächen und Deponien) an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Verkehrsplanung.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT SE wird erfassen und der Abteilung Verkehrsplanung quartalsweise übermitteln: Ihre LKW-Zahlen im Saxener Tunnel, bei der Einfahrt in die L9, bei der Bauhilfsbrücke über die Sill am Sillufer, auf den Autobahnzu- und -abfahrten in Tulfes, Ampass und Ahrental sowie der Depo- nie Europabrücke

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Straßenverkehrstechnik dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 69 der VHS2).

**MENSCH - SIEDLUNGS- UND WIRTSCHAFTSRAUM, ERHOLUNG
GESUNDHEIT, WOHLBEFINDEN: LÄRM ERSCHÜTTERUNG, LUFT, EMF**

Maßnahme 15:

Seitens der Antragstellerin ist sicherzustellen (zB im Wege von Ausschreibungsbedingungen), dass im Zusammenhang mit dem oberirdischen Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Baugeräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten. Darüber hinaus sind für die unterschiedlichen Baubereiche die Anforderungen an die Lärmemission von Baumaschinen aus dem Technischen Bericht D0118-2376 einzuhalten.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird erfüllt.

Maßnahme 16:

Vor Beginn der Bauphase im Portalbereich Padastertal ist durch eine, den Methoden der UVE entsprechende Schallimmissionsberechnung nachzuweisen, dass konkret getroffenen Minderungsmaßnahmen sicherstellen, dass beim Gebäude Padasterweg 26, Steinach (BP-St-1 laut Technischen Bericht Lärm D0118-2376) folgende Beurteilungspegel durch den Baubetrieb nicht überschritten werden:

Tag und Abend 55 dB, Nacht 50 dB Die ausgewiesenen Maßnahmen sind verbindlich einzuhalten. Die Berechnungsergebnisse und Maßnahmenbeschreibungen sind der Behörde vorzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Seite 42 der VHS2):

Die Einhaltung der Werte wird auch in der Bauzeit des Padastertunnels durch Kontrollmessungen überprüft.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Lärm dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 105 der VHS1).

Maßnahme 17:

Durch entsprechende Auswahl des Portalkranes im Bereich Wolf oder zusätzlich zu treffender Schallschutzmaßnahmen wie Kapselungen oder Abschirmungen ist sicherzustellen, dass der immissionswirksame A-bewertete Schallleistungspegel des Kranes 97 dB nicht übersteigt. Dazu ist ein messtechnischer Nachweis einer hiezu befugten Stelle der Behörde vorzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Der Nachweis wird durch Messung erbracht.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Lärm dem durch die zwingende Kontrollmaßnahme verfolgten Ziel (Seite 105 der VHS1).

Maßnahme 18:

Das geplante Lüftungsbauwerk Patsch ist so zu dimensionieren und auszuführen, dass ein Gesamtschallleistungspegel von $LW,A = 75$ dB durch das Lüftungsbauwerk nicht überschritten wird. Der Nachweis der Einhaltung ist auf Basis einer Kontrollmessung gemäß ÖNORM EN ISO 3744 oder gleichwertigem Verfahren durch eine dazu autorisierte Stelle unverzüglich nach Fertigstellung durchführen zu lassen. Der Nachweis ist binnen 1 Monat nach Durchführung der Kontrollmessung der UVP-Behörde vorzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird erfüllt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einbau der technischen Geräte erst im Zuge der Ausbauarbeiten des BBT erfolgen wird.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Lärm dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 105 der VHS1).

Maßnahme 19

Das Projekt wird entsprechend den Einreichunterlagen durchgeführt: Daher sind alle Maßnahmen – unabhängig von ihrer Formulierung – im Falle einer Genehmigung umzusetzen, sofern sie nicht in der Tabelle 1 (1.4.2.) „Tabelle der von der Projektwerberin nicht verbindlich vorgesehenen Maßnahmen“ aufgeführt sind.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Das Vorhaben wird entsprechend den erteilten Genehmigungen ausgeführt.

Zu dieser Maßnahme ist aus Sicht der Behörde festzuhalten, dass die zwingende Maßnahme lediglich der Klarstellung diene, dass in der Umweltverträglichkeitserklärung angeführten Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen bzw. zur Reduktion dieser Auswirkungen als möglich bezeichnete Maßnahmen zu setzen sind und deren Umsetzung nicht im Belieben der Antragstellerin liegt. Die angeführte Tabelle 1 ist auf Seite 45 des Umweltverträglichkeitsgutachtens angeführt und der Eingabe der Antragstellerin vom 7. Juli 2008 (Beilage C der VHS1) entnommen („Die Maßnahmen laut Maßnahmenübersicht werden trotz der Verwendung des Begriffs ‚vorgeschlagen‘ als verbindlich erklärt mit Ausnahme folgender Einzelmaßnahmen: ...“). Es ist daher davon auszugehen, dass alle anderen in den Antragsunterlagen „vorgeschlagenen“ Maßnahmen auch dann umzusetzen sind, wenn deren Umsetzung sonst nicht ausdrücklich festgehalten wird. Die in der Liste angeführten Maßnahmen sind aber insoweit umsetzen, als dies durch nachfolgende Erklärung der Antragstellerin (zB aufgrund zwingender Maßnahmen) festgehalten wurde.

Maßnahme 20:

Der zum Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme gegebene Stand der Minderungstechnik ist unbedingt umzusetzen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

In Bezug auf Baumaßnahmen wird der Stand der Technik zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauaus-schreibung herangezogen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 22:

In Ergänzung / Detaillierung zu den in der UVE enthaltenen Maßnahmen im Kommunikationskonzept (UVE Einlage U-I-3.0-01-05, Seite 10 und 11) hat der Projektwerber diese Maßnahmen umzusetzen:

Der Projektwerber hat bei Baubeginn ein Umweltmanagement mit Sitz im Projektraum in Nordtirol mit folgenden Aufgaben zu errichten und zu betreiben:

Umfassende Information der Bevölkerung der jeweils betroffenen Gemeinden über bevorstehende Aufnahme oder wesentliche Änderungen von Bauarbeiten;

- *Sicherstellung der gebotenen Auskunftserteilung im Sinne des Umweltinformationsgesetzes oder sonstiger gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen;*
- *Entgegennahme von Beschwerden betreffend das Baugeschehen, deren Weiterleitung an die zuständige Stelle der BBT-SE zur raschen Überprüfung und ggf. wirksamen Abhilfe sowie der raschen Übermittlung des Prüfergebnisses und der ggf. getroffenen Veranlassungen an den Beschwerdeführer;*
- *Überwachung der zeitgerechten und vollständigen Erfüllung der durch Bescheid oder Gesetz vorgesehenen Veröffentlichung von Umweltdaten betreffend Luft, Lärm, Erschütterungen, Referenzquellen, Niederschläge udgl., die in den von der BBT-SE oder der Auftragnehmer eingerichteten Messstationen aufgezeichnet oder dort abgelesen werden oder die auf Grund dieser Bestimmungen vor Ort gemessen oder festgestellt werden.*

Das Umweltmanagement hat die Geschäftsführung der BBT-SE umgehend in Kenntnis zu setzen, wenn aus seiner Sicht bei berechtigten Beschwerden keine Abhilfe erfolgt oder dieser verweigert wird oder wenn den Informations- oder Veröffentlichungspflichten nicht nachgekommen werden kann.

Das Umweltmanagement darf nicht mit der Abwicklung von Bauverträgen betraut werden und ist in getrennten Räumlichkeiten unterzubringen. Die Stelle muss fachlich kompetent besetzt rund um die Uhr erreichbar sein, wobei in der Nachtzeit und an Wochenenden ein Bereitschaftsdienst mit einer allgemein bekannten Beschwerdetelefonnummer ausreichend ist. Die Stelle kann mit dem Projektinformationszentrum räumlich und personell verbunden werden.

Das Umweltmanagement hat die Öffnungszeiten seiner Stellen und seine Erreichbarkeiten (Telefon, Fax, Email) allgemein bekannt zu machen. Dies hat an leicht auffindbarer Stelle auf der Homepage der BBT-SE und allen Infopoints, dem Projektinformationszentrum und am Eingang zu den Räumlichkeiten des Umweltmanagements zu erfolgen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1, Seite 42 der VHS2):

Die Maßnahme wird von der BBT SE oder einer von ihr beauftragten Organisation durchgeführt. Die BBT SE wird sich jedenfalls der Informationspflicht nach dem UIG unterwerfen und entsprechend verhalten und zwar unbeschadet der Frage, ob sie diesem Gesetz tatsächlich unterliegt oder nicht.

Die Erfüllung der Maßnahme im vollen Umfang wurde zugesagt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 23:

Rückkoppelung zwischen den Emissionsbedingungen und den Immissionsgegebenheiten entsprechend den Auflagen des Sachverständigen für Luft und Klima in Abstimmung mit dem SV für Immissionsklimatologie. Für den Raum „Bahnhof Innsbruck“ ist dazu ein entsprechendes Fachkonzept zu erstellen, um sicher zu stellen, dass die Immissionsbelastung nicht um mehr als das Irrelevanzkriterium über die Vorbelastung angehoben wird. Ein entsprechender Vorschlag dafür ist von den Sachverständigen für Luft und Klima, Immissionsklimatologie und Öffentliche Gesundheit auf seine Brauchbarkeit zu überprüfen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT SE vertritt die Auffassung, dass die Vorbelastung am Ausgang der Sillschlucht aus räumlichen Gründen unter jenem der Trendmessstelle Fallmerayerstraße nach Anlage 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 263/2004 liegt. Sie wird daher im Zuge der Messungen nach Maßnahme M287 den Nachweis führen, dass sich die Frage der Grenzwertüberschreitung nach dem IG-L nicht stellt. Die eigene Messstation wird zudem die laufende Überwachung ermöglichen und Veränderungen unterhalb des Immissionsgrenzwertes dokumentieren.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 24:

Im Falle von absehbaren unvermeidbaren längerfristigen Grenzwertüberschreitungen bei Lärm sind, nach Ausschöpfung aller vorgeschriebenen Minderungsmaßnahmen, durch passive Lärmschutzmaßnahmen diese Überschreitungen auf dem höchsten technischen Niveau bei jedem betroffenen Wohnhaus noch vor Baubeginn auszugleichen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Passive Lärmschutzmaßnahmen werden nach dem Stand der Technik gesetzt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 25:

Laut den Aussagen des Sachverständigen für Lärmschutz kann es im Portalbereich Innsbruck inkl. Anbindung Hauptbahnhof durch die Bautätigkeiten zu teils sehr deutlichen Grenzwertüberschrei-

tungen (>70dB) in den Abendstunden kommen. Kommt es zu Lärmimmissionen von über 60dB (Grenzwert ÖAL-Richtlinie) in den Zeiten zwischen 19:00 und 22:00 Uhr hat aus lärmschutztechnischen Gründen die Bautätigkeit eingestellt zu werden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Bei Überschreitung des Grenzwerts erfolgt keine Baueinstellung sondern eine Verminderung der Bautätigkeit in einem Ausmaß, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1). Die Behörde vertritt hiezu die Auffassung, dass mit der Präzisierung „eine Verminderung der Bautätigkeit in einem Ausmaß, dass die Grenzwerte eingehalten werden“ durch die Antragstellerin gegebenenfalls auch die vollkommene Einstellung der Bautätigkeit dann umfasst wird, wenn mit den sonstigen hiezu vorgesehenen Maßnahmen die Einhaltung der Grenzwerte nicht erreicht werden kann.

Maßnahme 26:

Um den Erholungseffekt der Anwohner sicherzustellen, haben wie vorgesehen an Sonn- und Feiertagen die Grenzwerte für die Nacht eingehalten zu werden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Ist bereits Bestandteil des Antrags.

Maßnahme 27:

Gemeinsam mit dem Sachverständigen für Luft und Klima werden technische Vorkehrungen gefordert, damit die Emissionen insb. aus dem Tunnel in Wolf nicht unvermindert bodennah immissionswirksam werden. Die dazu vorgesehenen Maßnahmen müssen nachweislich (durch neu durchzuführende Ausbreitungsberechnungen) so wirksam sein, dass sie – im Verein mit den übrigen zu treffenden Reduktionsmaßnahmen – verhindern, dass im Raum Wolf – Steinach die Immissionsgrenzwerte der IG-Luft für NO₂, PM₁₀ und Staubbiederschlag überschritten werden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT SE beginnt mit den Messungen an den entsprechend K57 ausgewählten Messstandorten vor Beginn der Aufschließungsarbeiten (Stufe 1). Sie wird die dabei gewonnenen Erkenntnisse in ein überarbeitetes Luft/Klima Modell und in die weiteren Ausschreibungs- und Ausführungsplanung für die Stufen 3 und 4 einfließen lassen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 28:

Entsprechende Reduktionsmaßnahmen der Tunnelabluft sind auch für die Tunnel Ampass und Tulfes vorzusehen, wobei auf die Vermeidung allfälliger unvertretbarer Auswirkungen auf die Belastung von Wohngebieten besonders Bedacht zu nehmen ist.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1, Seite 36 der VHS2):

Die BBT SE beginnt mit den Messungen an den ausgewählten Messstandorten vor Beginn der ihrer Bautätigkeit. Sie wird die dabei gewonnenen Erkenntnisse für Reduktionsmaßnahmen der Tunnelabluft in die Ausschreibungs- und Ausführungsplanung der Nachrüstung Umfahrung Innsbruck einfließen lassen.

Ergänzend wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass nach Ansicht der Antragstellerin ein Anstieg der Immissionswerte aus dem Baugeschehen von $\leq 3\%$ auch aus medizinischer Sicht keine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums darstelle.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 29:

Betrieb eines Zusatzgleises für Transport von Baumaterialien für die Baustelle Wolf bei Beibehaltung der Errichtung eines Autobahnanschlusses durch den „Tunnel Saxen“

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT SE hat bereits einen Antrag auf Erteilung einer eisenbahnrechtlichen Konzession für eine Anschlussbahn Wolf gestellt. Diese zweigt südlich der Padasterbrücke von der bestehenden Brennerbahnlinie ab und führt in die rechtsufrige BE-Fläche. Die Machbarkeit wurde bereits auch von der ÖBB Netzentwicklung geprüft und ist gegeben.

Die Anschlussbahn soll nach entsprechenden Genehmigungen spätestens mit Beginn des Vortriebs der Hauptbauarbeiten in Betrieb genommen werden.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Aus der Sicht der Behörde ist anzumerken, dass diese Maßnahme von den Sachverständigen als zwingende Maßnahme formuliert wurde. Die Maßnahme ist daher bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens eingeflossen und trägt daher die Errichtung der Anschlussbahn den Ergebnissen des UVP-Verfahrens Rechnung bzw. ist zur Einhaltung unbedingt erforderlich.

Maßnahme 30:

Logistische Veränderungen in der Bauabfolge im Raum Saxen, sodass Transport von Abraummaterial über den Stassenzubringer zur Deponie Padastertal praktisch vermieden werden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Nach der Errichtung des Padastertunnels wird das Abraummaterial durch diesen Tunnel direkt auf die Deponie transportiert.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Aus der Sicht der Behörde ist anzumerken, dass diese Maßnahme von den Sachverständigen als zwingenden Maßnahme formuliert wurde. Die Maßnahme ist daher bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens eingeflossen und trägt daher die Errichtung der Anschlussbahn den Ergebnissen des UVP-Verfahrens Rechnung.

Maßnahme 31:

Neben den in den Einreichunterlagen enthaltenen technischen Minderungs- und Kontrollmaßnahmen, sowie Mindestanforderungen an Maschinen und Geräte, wird nachhaltiger Wert auf verschiedene soziale Präventivmaßnahmen gelegt: z.B.

Regelmäßige Information der betroffenen Bevölkerung über bevorstehende Arbeiten und Baufortschritt (mind. 1x jährlich) insbesondere aber, wenn besonders lärmintensive oder schwer prognostizierbare Arbeiten (z.B. Sprengungen) bevorstehen.

eine Klärung der Dauer, Häufigkeit und zeitlichen Positionierung von Sprengtätigkeiten mit einer (unter Einschluss der zuständigen Gutachter) spezifizierten Regelung erfolgt.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Derartige Maßnahmen werden in Verbindung mit dem Umweltmanagement der BBT SE gesetzt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Aus der Sicht der Behörde ist anzumerken, dass es sich bei den angeführten Informationspflichten um solche handelt, denen jedenfalls zu entsprechen ist.

Maßnahme 32:

Werden im Rahmen des Bautätigkeiten unzumutbare Belästigungen durch Erschütterungen und sekundären Luftschall beim Beschwerdemanagement rückgemeldet, haben die Belästigungen in

den Schlafräumen der Beschwerdeführer laut den technischen Angaben des Sachverständigen für Erschütterungsschutz messtechnisch festgestellt zu werden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Es erfolgt in allen Fällen zunächst Plausibilitätsprüfung (z.B. besteht überhaupt ein zeitlicher Zusammenhang). Ist die Plausibilität gegeben, werden Messungen durchgeführt. Im Übrigen wird auf M22 verwiesen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Im Hinblick auf die Zielrichtung der Maßnahme wird vorausgesetzt, dass den Einschreitern bei Beschwerden zumindest das Ergebnis der Plausibilitätskontrolle mitgeteilt wird, damit dieser gegebenenfalls Verstöße gegen diese Pflicht der Behörde anzeigen kann.

Maßnahme 33:

Treten im Rahmen des Beschwerdemanagements gemeldete Belästigungen durch sekundären Luftschall auf, so sind diese über einen Beurteilungswert für sekundären Luftschall ins Monitoringprogramm aufzunehmen. Der Beurteilungswert gilt für die Nachtzeiten und soll an den Dosis-Wirkungsbeziehungen für Aufwachreaktionen – im Besonderen Erschrecken – inkl. eines Sicherheitszuschlages in Einklang mit dem Stand des Wissens der Medizin festgemacht gemacht werden. Vom Medizinischen Sachverständigen wird dafür ein Grenzwert von 50dB in Schlafräumen während der Nachtzeiten vorgeschlagen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Durch die komplexen Zusammenhänge des sekundären Luftschalls können nur durch ein stufenweises Erfassen im Monitoringprogramm in Absprache mit einem medizinischen Sachverständigen Maßnahmen diskutiert und getroffen werden.

Die Maßnahme wird erfüllt, wenn es sich um einen Aufmerksamkeitswert handelt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 34:

Bauarbeiten am Lüftungsschacht Ahrental dürfen ausschließlich an Werktagen in der Zeit von 6:00 Uhr bis 19:00 Uhr durchgeführt werden, um unzumutbare Belästigungen durch Baustellenverkehre und Baustellentätigkeiten zu vermeiden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird in Bezug auf oberirdische Bauarbeiten erfüllt

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 35:

Verlegung des Zubringerverkehrs zum Portal Ampass bzw. zu den Deponieanlagen Ampass Nord und Süd mittels einer neu anzulegenden Baustrasse parallel (südliche Seite) zur A 12 auf Höhe der Raststation „Ampasser Hof“ bzw. der Peerhöfe ist umzusetzen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird in Abstimmung mit der Asfinag im Jahr 2009 umgesetzt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Aus der Sicht der Behörde ist anzumerken, dass diese Maßnahme von den Sachverständigen als zwingenden Maßnahme formuliert wurde. Die Maßnahme ist daher bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens eingeflossen und trägt daher die Errichtung der Baustraße den Ergebnissen des UVP-Verfahrens Rechnung. Die Umsetzung der Maßnahme ist Projekterfordernis und diesbezüglich nicht von der Zustimmung der Asfinag abhängig.

Zu dieser Zusicherung legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 27. Februar 2009 einen Lageplan vor. Der Sachverständige für Straßenbautechnik teilte hiezu mit, dass dieser Lageplan „Bauphasen – Materialbewirtschaftung – Transportwegeplanung Ampass“, Plan Nr. D0140-00420-00, den Anforderungen für die Umsetzung der Maßnahme 35 entspricht.

Maßnahme 36:

Schutz des Gebäude Peerhof 5 gegenüber den Lärmbelastungen von dem südlich der Autobahn zu errichtenden Transportweges

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Ein Schutz ist technisch kaum möglich. Gegenüber der zwischen dem Gebäude und der Baustraße verlaufenden Inntalautobahn spielt die von der Baustraße ausgehende Immissionsbelastung auch keine Rolle.

Die formulierte zwingende Maßnahmen berücksichtigt die Tatsache, dass die Immissionsbelastung durch die zwischen zu schützendem Objekt und Baustraße befindliche Autobahn überlagert wird.

Da die Einhaltung der zwingende Maßnahme nicht zugesichert wurde, wird das Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen als Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen.

Maßnahme 37:

Reduzierung unnötiger Beleuchtung auf das für die Arbeitssicherheit erforderliche Ausmaß

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird erfüllt, soweit sie dem Lichtimmissionsschutz von bewohntem Gebiet dient. Klargestellt wird aber, dass neben dem Arbeitnehmerschutz die Beleuchtung auch dem Objektschutz und der Gefahrenabwehr dient (z.B. Vorkehrung zum Schutz Dritter, Verkehrssicherheit) dient und diese Schutzfunktionen in demselben Umfang gewahrt bleiben müssen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 38:

Gezielte Beleuchtung: Vertikale Lichtausrichtung in den offenen Bereichen zur Vermeidung von Blendwirkungen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt

Maßnahme 39:

Die Leuchtkörper sind mit Abschirmungen versehen, um eine Abstrahlung nach oben und zu den Seiten zu verhindern

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird mit der Maßgabe erfüllt, dass eine seitliche Abstrahlung über den auszuleuchtenden Raum hinaus möglichst vermieden wird.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 40:

Begrenzte Beleuchtungszeiten: Die Beleuchtungszeiten werden auf das für die aktuelle Bautätigkeiten erforderliche Maß beschränkt

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird umgesetzt, soweit dem nicht zwingende Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes, der Straßenverkehrsordnung oder den allgemeinen Verpflichtungen zur Gefahrenabwehr entgegen stehen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Hinsichtlich weiterer zwingender Maßnahmen zur Beleuchtung wird auf die Forderungen des Sachverständigen für Ökologie verwiesen.

Maßnahme 41:

Vor Inbetriebnahme des Wohnlagers beim Handlhof ist durch eine Ausbreitungsberechnung, die den besonderen immissionsklimatologischen Gegebenheiten des Raumes Rechnung trägt, nachzuweisen, dass es zu keinen unzumutbaren Geruchsbelästigungen kommen wird.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT SE sieht sich außerstande, eine derartige Berechnung betreffend fremde Anlagen durchzuführen. Neben der geplanten künftigen Abfallbehandlungsanlage – dafür dürfte eine rechtskräftige Bewilligung nach dem AWG nicht vorliegen – müsste die Geruchsfreiheit der Altdeponie unterstellt werden. Klarheit könnten nur Messungen und nicht Berechnungen bringen.

Die BBT SE hat bereits im Verfahren mit Schriftsatz mitgeteilt, dass das Wohnlager nur ein Platzangebot an das ausführende Unternehmen sein kann. Ob davon überhaupt vom Ausführenden oder seinen Arbeitnehmern Gebrauch gemacht wird, muss dahingestellt bleiben.

Diese Anmerkung wurde um den Hinweis (Seite 35 der VHS2) ergänzt, dass gegen die abfallrechtliche Bewilligung der MA Ahrental von Dritter Seite Berufung erhoben wurde und daher keine rechtskräftige Bewilligung vorliege.

Diese Festlegung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Ergänzend ist anzumerken, dass das Wohnlager Bestandteil der Einreichung ist und daher im Genehmigungsverfahren von der Errichtung der Anlage auszugehen ist. Überdies ist zu beachten, dass bei einer Genehmigung künftige Anlagen nur insoweit berücksichtigt werden können, als von deren Errichtung nach der Rechtslage auszugehen ist. Hinsichtlich des anhängigen Genehmigungsverfahrens für die MA Ahrental hat die Abfallwirtschaftsbehörde erster Instanz per E-Mail vom 28. Februar 2009 mitgeteilt, dass über die Berufung noch nicht entschieden wurde. Da für die Abfallbehandlungsanlage keine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, kann die Existenz der Anlage diesem Verfahren nicht zu Grunde gelegt werden. Gleichzeitig muss bei jeder Entscheidung (auch

bei einer Berufung) die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Die Genehmigungsbehörde nach dem AWG wird daher in einem Genehmigungsverfahren für die Abfallbehandlungsanlage nach dem AWG das von der Genehmigung mit umfasste Wohnlager entsprechend zu berücksichtigen haben. Nach § 43 Abs. 1 Z 3 AWG ist eine Genehmigung von der Abfallwirtschaftsbehörde nur dann zu erteilen, wenn Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt werden.

Eine **Maßnahme 42** war im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht vorgesehen („Keine zwingende Maßnahme“). In den **Maßnahmen 43 bis 52** werden nur Empfehlungen angesprochen.

Maßnahme 53:

In die Beweissicherung und Monitoring während der Bauphase ist das Gebäude Padasterweg 26, Steinach (BP-St-1 laut Technischen Bericht Lärm D0118-2376) aufzunehmen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Kontrollmaßnahme wird umgesetzt.

Maßnahme 54:

Im Rahmen der Inbetriebsetzungen der elektrischen Anlagen und Ausrüstungen sind an den ausgewählten Punkten der allgemein zugänglichen Bereiche die Referenzwerte für die Allgemeinbevölkerung zu erheben und mit den getroffenen Annahmen vergleichend zu bewerten.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Kontrollmaßnahme wird umgesetzt.

Maßnahme 55:

Im Rahmen der Inbetriebsetzungen der elektrischen Anlagen und Ausrüstungen sind für berufliche Expositionen innerhalb der abgeschlossenen elektrischen Betriebsräume in den Schaltstationen die Referenzwerte zu erheben und im Bedarfsfall organisatorische Maßnahmen für die Betriebsführung festzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Kontrollmaßnahme wird umgesetzt.

Maßnahme 56:

Zur Beweissicherung werden Luftgütemessungen eingefordert, die zur Beurteilung der Luftgüte von Nachbarn, die vom Baugeschehen besonders betroffen sein könnten, geeignet sind. Werden Immissionswerte über den geltenden Grenzwerten infolge der Bautätigkeit gemessen, sind von der Bauaufsicht entsprechende emissionsmindernde Maßnahmen zu veranlassen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Kontrollmaßnahme wird umgesetzt. Emissionsmindernde Maßnahmen nach dem Stand der Technik werden von der BBT SE veranlasst.

Maßnahme 57:

In Abstimmung mit dem Sachverständigen für Luft und Klima sind für folgende Bereiche Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle bereits vor Baubeginn mittels Einrichtung eines Messnetzes zu realisieren:

Portalbereich Innsbruck inkl. Sillschlucht und Anbindung Hauptbahnhof: Erhebung der Grundbelastung im erwarteten Belastungsgebiet entsprechend dem Vorschlag des Sachverständigen für Luft und Klima und Immissionsüberwachung für die gesamte Dauer der Bauphase. Bei Bedarf Immissionsrückkoppelung mit Bauweise.

Portalbereich Wolf-Steinach: Beweissicherung der Ausgangslage und Überwachung der Gesamtbelastungssituation für die gesamte Dauer der Bauphase. Bei Bedarf Immissionsrückkoppelung mit Bauweise.

Portal- und Deponiebereich Ahrental: Beweissicherung der Ausgangslage und Überwachung der Gesamtbelastungssituation für die gesamte Dauer der Bauphase. Bei Bedarf Immissionsrückkoppelung mit Bauweise.

Portal- und Deponiebereich Tulfes: Beweissicherung der Ausgangslage und Überwachung der Gesamtbelastungssituation für die gesamte Dauer der Bauphase. Bei Bedarf Immissionsrückkoppelung mit Bauweise.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Als Bauphase im Sinne dieser Kontrollmaßnahme gelten die Rohbautätigkeit (Tunnelvortrieb und Innenschale) im jeweiligen Bezug habenden Abschnitt, nicht aber die technische Ausrüstung oder alle Vorgänge zur Inbetriebnahme (Hochtastfahrten etc.). In diesem Sinne wird die Kontrollmaßnahme umgesetzt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Kontrollmaßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 58:

Eine Erweiterung der Beurteilung der Staubniederschläge hinsichtlich der Depositionsanteile von Ca, Mg, Pb, Zn, Cd und weiteren möglichen Schadstoffen entsprechend den Forderungen des Sv Luft und Klima.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird entsprechend den dortigen Erklärungen erfüllt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Kontrollmaßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 59:

Gezielte Überwachungsmessungen entsprechend den Forderungen des Sachverständigen für Lärm und Erschütterung sind vor, während und nach Fertigstellung des geplanten Bauwerkes im Rahmen des Beweissicherungsverfahrens an ausgewählten Punkten regelmäßig durchgeführt zu werden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Messungen werden nur bis 1 Jahr nach Inbetriebnahme durchgeführt. Darüber hinaus gehende Messungen werden nur durchgeführt, wenn die gemachten Messungen unplausibel sein sollten oder aus anderen Gründen nicht verwertbare Ergebnisse erbringen sollten (z.B. wegen atypischer meteorologischer Verhältnisse im Beobachtungszeitraum)

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Kontrollmaßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Maßnahme 60:

Zeitgerechte Klärung der Dauer und Häufigkeit von erschütterungsintensiven Arbeiten während der Nacht (bzw. während der Abendzeit) und entsprechende Kommunikation mit den Betroffenen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 61:

Übernahme des Nachtwertes für Erschütterungen auch für die Abendzeit.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Bildet bereits einen Bestandteil des Antrags.

Maßnahme 62:

Die Betroffenen sind frühzeitig und ausreichend über absehbare bauvorhabenbedingte Änderungen ihrer Lebensumwelt (z.B. vorgesehene Erreichen der Lärm- und Erschütterungen beim Tunnelvortrieb, des erwarteten Betroffenheitsausmaß, seine Ursachen und seine Dauer) zu informieren.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 63:

Gemäß dem für die Trinkwasserbeurteilung zuständigen Codex Kapitel B 1 ist die Aufnahme eines Ortsbefundes aus hygienischer Sicht erforderlich.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Kontrollmaßnahme ist unklar. In Tunnels und Stollen ist sie mangels Eignung des Wassers (Temperatur etc.) zwecklos. Für zu Trinkwasserzwecken genutzte Referenzquellen wird sie umgesetzt, um von Ursachen einer qualitativen Verschlechterung insbesondere aus Anlagemängeln von Verursachungen durch das Vorhaben besser abgrenzen zu können.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit dem durch die zwingende Kontrollmaßnahme verfolgten Ziel (Seite 101 der VHS1).

Die **Maßnahme 64** betrifft lediglich einen Verweis auf eine zwingende Maßnahme des elektrotechnischen Sachverständigen.

RAUMPLANUNG

Maßnahme 65:

Im Bericht „Lärm“ ist für den Portalbereich Wolf eine immissionsmindernde Maßnahme vorgeschlagen, den nächtlichen LKW-Verkehr in den ersten neun Monaten am Abend und in der Nacht auf 6 LKW / h zu beschränken oder eine alternative Führung der Baustraße am orografisch rechten Hang zu realisieren. Eine dieser beiden Lösungsmöglichkeiten oder eine zumindest gleichwertige Alternative ist unbedingt umzusetzen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

In der Stufe 1 des Baugeschehens Wolf ist eine Ertüchtigung der Gemeindestraße / Forstweg in das Padastertal südlich des Padasterbaches (das ist am orografisch rechten Hang des Wipptals) vorgesehen, um die Aufschließungsarbeiten im Padastertal (Bau der Padastertunnels, Anlegung der Bodenaushubdeponie, Umbau an den vorhandenen Anlagen) vornehmen zu können. Die im Bericht Lärm enthaltenen Werte sind durch das Zusatzdokument in der UVE und den hieraus sich ergebenden Bauablauf überholt. Es wird im Übrigen auf die Stellungnahme zu M27 verwiesen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Raumplanung dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 89 der VHS1).

Maßnahme 66:

Es muss gewährleistet sein, dass das hintere Padastertal während der Bauphase – von kurzen Unterbrechungen abgesehen – erreichbar bleibt. Wenn dies im Bereich der Deponie aus Sicherheits- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, könnte eine Verbindung vom Forstweg „Präsantiberg“ etwa höhenschichtparallel zur Seapenalm realisiert werden. Eine solche Alternative benötigt jedoch Bewilligungen nach verschiedenen Materiengesetzen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Eine derartige Umgehungsmöglichkeit wurde bereits 2008 von den Waldnutzern realisiert und besteht daher bereits. Die Deponie wird daher auf ihre Betriebsdauer für Allgemeinheit gesperrt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Raumplanung dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 89 der VHS1).

Maßnahme 67:

Damit eine Verträglichkeit der Baustelle des Lüftungsbauwerkes Patsch und der Wanderer auf dem Zufahrtsweg gewährleistet werden kann, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- *Verbreiterung ab Sportplatz Patsch, um ein gefahrloses Passieren von LKWs und Wanderern zu ermöglichen, und Staubfreimachung entsprechend dem Plan „Zufahrt Lüftungsschacht“ vor dem Beginn der Bauarbeiten;*
- *keine Bauführungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen;*
- *eventuell Geschwindigkeitsbegrenzung ab Sportplatz Patsch.*

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT SE erachtet diese zeitliche Einschränkung unter Hinweise auf ihre Erklärung zu M34 nur für Bautätigkeiten von oben (Abräumen, Ausschachten bis zum Festgestein udgl.) und hier nur im Zeitraum 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr begründet. Die Ausschachtungsarbeiten sind nicht besonders

transportintensiv, der Transportweg verläuft durch Felder zum Autobahnzubringer (die Straße von der L23 zur Europabrücke fällt straßenrechtlich in den Zuständigkeitsbereich der Asfinag). Eine zeitlich Einschränkung für den Bau-Vorgang erscheint sachlich unbegründet.

Eine durchgehende Verbreiterung der Straße erscheint bei zu erwartender Frequenz als unverhältnismäßiger Eingriff in die Landwirtschaft.

Es wird auf die Erklärung zu Maßnahme 34 verweisen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Raumplanung dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 89 der VHS1).

Maßnahme 68:

Beim neuen Zugang zur Sillschlucht über den Bretterkeller ist im Bereich des AGA-Areals unbedingt eine räumliche Trennung des KFZ- und Fußgängerverkehrs zu realisieren.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1, Seite 42 der VHS2):

Die Maßnahme wird umgesetzt, ist in der Bauzeit aber nicht durchgehend realisierbar.

Diese Ausführung entsprach nach Auffassung des Sachverständigen für Raumplanung dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 89 der VHS1).

Die Anmerkung wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung dahingehend konkretisiert, dass die Maßnahme für die Betriebszeit umgesetzt werde, sei in der Bauzeit aber nicht durchgehend realisierbar. Entsprechend dem Bauzeitplan ist eine Unterbrechung der Zugänglichkeit von max. zwei Jahren zu erwarten (Bauarbeiten „Sillschlucht“ 2013/2014)

Die **Maßnahmen 69 bis 71** sind Empfehlungen.

MENSCH - LANDWIRTSCHAFT INKL. LANDWIRTSCHAFTLICHE BÖDEN

Maßnahme 72:

Böschungsneigungen im Verhältnis 1:2: eine Böschung mit diesem Neigungsverhältnis (das entspricht einer Neigung von 50 %) ist für eine herkömmliche maschinelle Bewirtschaftung zu steil, die Bearbeitung ist nur mehr mit einem Motormäher möglich. Gleichzeitig geht durch ein solches Neigungsverhältnis relativ viel von der oberhalb gelegenen Topfläche verloren. Daher ist es sinnvoller, ohnehin maschinell nicht bzw. nur mit Motormäher bewirtschaftbare Flächen so steil als möglich (2:3) anzulegen, damit ein größeres Ausmaß an Topfläche verbleibt. Die landwirtschaftlichen Top-Flächen könnten allenfalls mit einer Neigung von 5 bis 10 % ausgeführt werden (sofern dies keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit der Deponie hat). Die Einbindung ins

Urgelände sollte ausgerundet und nicht mit einem Knick erfolgen, sodass auch hier eine Bewirtschaftung möglich ist und es nicht zu Staunässebildungen kommt.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird umgesetzt und hat bereits Eingang in die Planung für das teilkonzentrierte Verfahren des Landeshauptmanns (TKV LH) gefunden.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Landwirtschaft dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 92 der VHS1).

Maßnahme 73:

ökologische Ausgleichsmaßnahmen, wie etwa die Bepflanzung von neu zu errichtenden Böschungen (Hecken, Gehölzstreifen), können nicht nur zu begünstigenden kleinklimatischen Einflüssen führen, sondern auch zum Gegenteil. Wenn z. B. durch die geplante Bepflanzung Flächen, die bisher nicht beschattet wurden, nach Vollendung der Baumaßnahme (bzw. der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen) beschattet werden, kann dies zu einer Veränderung der aus landwirtschaftlicher Sicht erwünschten Pflanzenvorkommen (wertvolle Futterpflanzen), zu einer Minderung der Ertragskraft und zu einer Verlängerung der Heuernte (verzögerte Trocknung) oder auch zu unterschiedlichen Reifegraden der Feldfrüchte bei Ackernutzung führen. Es ist daher aus landwirtschaftlicher Sicht darauf zu achten, dass nicht dort, wo bisher keine Beschattung war, durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen eine Beschattung mit den oben angeführten möglichen negativen Auswirkungen herbeigeführt wird.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird im Sinne der Ausgewogenheit der Schutzgüter und der Vermeidung einseitiger Belastungen umgesetzt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Landwirtschaft dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 92 der VHS1).

Maßnahme 74:

Vermeidung von Durchschneidungseffekten: es kommt z. B. bei der Deponie Ampass Süd zu einer räumlichen (nicht eigentumsrechtlichen) Durchschneidung durch die geplante Deponiegrenze (der Böschungsfuß befindet sich mitten in einer derzeit durchgehend ebenen und daher voll maschinell bewirtschaftbaren Fläche). Hier (und für den Fall, dass eine allfällige Flurbereinigung nicht möglich ist) sollte danach getrachtet werden, für den Deponierand/Böschungsfuß die Grundstücksgrenzen zu verwenden und keine (unnotwendigen) Nutzungsgrenzen und damit einhergehend bedeutende Wirtschafterschwernisse neu herbeizuführen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Seite 43 der VHS2):

Die BBT SE wird versuchen, das Problem der ungleichen dauernden Belastung (Nutzungsver-schlechterung) in dieser Reihenfolge zu lösen:

- *Flurbereinigung oder*
- *Entschädigung oder*
- *Erwerb der Fläche*

Bevorzugt wird von der BBT SE ein Flurbereinigungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 30 – 32 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz (TFLG) 1996. Die Voraussetzungen im Sinne des § 30 Abs. 2 zweiter Fall TFLG 1996 („im allgemeinen öffentlichen Interesse“) scheinen gegeben.

Eine Angleichung der Deponieböschungen an die vorhandenen Grundstücksgrenzen ist in den landwirtschaftlich genutzten Flächen unmöglich. Beispielsweise verlaufen die ebenen Grundstücke in der Deponie Ampass Nord von Nord nach Süd weshalb automatisch etwa die Hälfte der betroffenen Fläche von bisher ebener gut bewirtschaftbarer Ackerlage in steile nicht maschinell bewirtschaftbare Wiesen umfunktioniert würde.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Landwirtschaft dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 49 der VHS2).

Die **Maßnahmen 75 und 76** betreffen Empfehlungen.

MENSCH - FORSTWIRTSCHAFT

Maßnahme 77:

Deponie Padaster und Baustelle Wolf: Der Radweg oberhalb der Bahnlinie muss möglichst dauernd benützlich bleiben. Es handelt sich um eine Teilstrecke des Radweges München – Verona, der für die Radler gleich wichtig ist wie für die Eisenbahner des Brennerbasistunnel.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Der BBT wird nicht für die Eisenbahner geplant, gebaut und betrieben, sondern aus den in der UVE ausführlicher und im Genehmigungsantrag knapp dargestellten Gründen. Für einen Zeitraum in den Stufen 1 und 2 Baugeschehens Wolf (Ertüchtigung des Forstwegs und Bau des Padaster-tunnels) ist seine Sperre aus Sicherheitsgründen unumgänglich. Ab Passierbarkeit der Verbindung BE-Fläche Wolf – Zugangsbrücke – Kaverne Wolf – Padastertunnel ist seine Benutzbarkeit für den Radverkehr wieder gegeben.

Die BBT SE wird eine Weiterentwicklung des Radweges gemeinsam mit den Tourismusverbänden und den Gemeinden in Einklang mit EM69 anstreben.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Forstwirtschaft dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 51 der VHS2), da einer Sperre des Radweges für die Dauer von ca. 6 Monaten zugestimmt werden könne. In dieser Zeit ist eine Umgehungsmöglichkeit in Form einer Schiebestrecke herzustellen, abzuzäunen und zu beschildern.

Da die Antragstellerin zu dieser Präzisierung des Sachverständigen nicht Stellung genommen hat, wird die Forderung als Nebenbestimmung in den Spruch aufgenommen.

Maßnahme 78:

Deponie Padaster und Baustelle Wolf: Durch die Optimierungsmaßnahmen „Gradientenabsenkung und Verschiebung MFS Steinach“ soll die Zu- und Abfahrt ins Padastertal ab der BE-Fläche Wolf über eine Zeitdauer von ca. 6 Monate über diesen Radweg oder eine Forststraße ausgehend von einer neu errichteten Bahnunterführung erfolgen. Um den Radweg möglichst wenig zu beeinträchtigen sollte diese Maßnahme im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Die im Lageplan DO118-02521 eingezeichnete Trasse für diesen Bauweg im Bereich von „Siegreith“ bis „Wiesefleck“ ist aus forstfachlicher Sicht sehr ungünstig gewählt, weil sie durch einen steilen Hang parallel zu dem bereits bestehenden Radweg führt und dadurch Waldflächen zusätzlich durchschneidet. Aus forstfachlicher Sicht sollte für diese provisorische Baustraße der bestehende Radweg mit einem provisorischen Übergang über den Padasterbach, der im Winterhalbjahr als Rohrdurchlass ausgeführt werden kann, ausgehend vom Gst. 1296/1 und über den bestehenden Weg Gst. 1660 (Forststraße Padastertal) erfolgen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme kann in Bezug auf den Zeitraum infolge der Abhängigkeiten nur als Empfehlung akzeptiert werden.

Eine neue Bahnunterführung ist nicht (mehr) vorgesehen, da diese mit der Anschlussbahn technisch unvereinbar wäre (im Bereich der Abstellgleise müssen Eisenbahnkreuzungen vermieden werden). Deshalb wird die bestehende Gemeindestraße ertüchtigt. Die vorhandene Sillbrücke hat Brückenklasse I, die schmale Unterführung eignet sich für mittlere Transportfahrzeuge.

Das Portal des Padastertunnels muss gegenüber dem Zusatzdokument ca. 30 m talauswärts verschoben werden, soll das Portal nicht tiefer als die Deponie und damit der künftige Padasterbachlauf liegen. Nach dem Lüftungskonzept des Zusatzdokuments wird der Padastertunnel auch für die Betriebslüftung (im Falle von Wartungsarbeiten oder Ereignisfällen) benötigt. Die Lage des Portals bedingt auch die Zufahrt an der orographisch linken Seite. Der Radweg kann künftig am Damm des Ausschotterungsbeckens geführt werden.

Der Sachverständige für Forstwirtschaft hat hiezu festgehalten (Seite 51 der VHS2), dass seine Forderung aufrecht erhalten werde. Durch diese Maßnahme entfalle ein Wegbau im Wald in einer steilen Hanglage, wo parallel dazu bereits ein Forstweg/Radweg bestehe, der für die Dauer von ca. 6 Monaten als Baustellenzufahrt benützt werden könne.

Die Antragstellerin hat sich zu den Ausführungen zur Bekräftigung der zwingende Maßnahme nicht geäußert und insbesondere die Umsetzung dieser Maßnahme nicht zugesichert. Die Maßnahme wurde daher als Nebenbestimmung in den Spruch aufgenommen, wobei auf die in der Maßnahme enthaltenen Empfehlungen („*sollte diese Maßnahme im Winterhalbjahr durchgeführt werden*“) nicht als Verpflichtung anzusehen ist.

Maßnahme 79:

Eine Detailplanung der forstlichen Ausgleichsmaßnahmen und Strukturverbesserungsmaßnahmen ist im Zuge der Bauausführung noch erforderlich.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Dies wird auch von der BBT SE so gesehen, zumal die landwirtschaftliche M72 zusätzlich Möglichkeiten für Ersatzaufforstungen eröffnen könnte.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Forstwirtschaft dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 51 der VHS2).

Maßnahme 80:

Alle Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen in der UVE, insbesondere im UVE-Bericht „Klima, Boden, Land- und Forstwirtschaft“ sind vollständig umzusetzen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Dem wird nach Maßgabe der Präzisierungen in den Schreiben der BBT SE Zlen 13.314A-Hg/Hg (Beilage C der VHS1) und 13329A-Hg/Hg (Beilage E der VHS1) entsprochen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Forstwirtschaft dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 51 der VHS2).

Die **Maßnahmen 81 und 82** sind Empfehlungen. Die **Maßnahme 83** enthält jedoch nur einen Verweis auf Maßnahme 22 (der ursprünglich falsche Verweis wurde vom Sachverständigen für Forstwirtschaft berichtigt (Seite 96 der VHS1)).

MENSCH – JAGDWIRTSCHAFT

Maßnahme 84:

Die Jagdausübungsberechtigten und die Jagdbehörde sind darauf hinzuweisen, dass eine Reduktion des Reh-, Rot- und Gamswildbestandes in der Genossenschaftsjagd Steinach im Bereich Paddastertal erforderlich ist.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT SE wird die Jagdbehörde und die Jagdausübungsberechtigten unter Bekanntgabe des Bauzeitplans in diesem Sinne in Kenntnis setzen.

Maßnahme 85:

Alle Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen in der UVE, insbesondere in den UVE-Berichten „Jagd“, „Lärm“ und „Tiere und deren Lebensräume“ sind vollständig umzusetzen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Dem wird nach Maßgabe der Präzisierungen in den Schreiben der BBT SE Zlen 13.314A-Hg/Hg (Beilage C der VHS1) und 13329A-Hg/Hg (Beilage E der VHS1) entsprochen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Jagdwesen dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 51 der VHS2).

Maßnahme 86:

Einrichtung einer baubegleitenden Kontrolle und fachlichen Bauaufsicht, die die projektsgemäße Bauausführung und die Umsetzung aller in der UVE und in der eisenbahn- und forstrechtlichen Einreichplanung enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Auswirkungen des BBT überwacht und begleitet und zugleich als Ansprechstelle für Grundbesitzer, Jagdausübungsberechtigte, Bürger, Gemeinden, Baufirmen, Behörden zur Verfügung steht im Sinne der Maßnahme Nr. 20.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme M22 wird umgesetzt.

Der Sachverständige für Forstwirtschaft hat ausgeführt, dass die Maßnahme 22 gemeint sei (Seite 96 der VHS1), deren Umsetzung die Antragstellerin zugesagt hat.

MENSCH – FISCHEREI

Maßnahme 87:

Vorlage detaillierter Untersuchungsprogramme zur Beweissicherung und Kontrolle. Dabei ist insbesondere auch auf eine detaillierte Dokumentation fischereilich relevanter Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt

Die Untersuchungen der Fischgewässer werden entsprechend der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung - GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006 überwacht.

Seitens der BBT SE wird geprüft, ob nicht im Rahmen einer limnologisch / fischereikundlichen Forschungsarbeit auf gehobener Basis diese Maßnahmen umgesetzt werden kann, die dann auch allgemein verwertbare Erkenntnisse bringen könnte. Die Erkenntnisse könnten auch eine wertvolle Grundlage für künftige wasserwirtschaftliche Maßnahmen Dritter an der Sill bringen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Limnologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 117 der VHS1).

Maßnahme 88:

Hinsichtlich der Dokumentation fischereilich relevanter physikalischer Messparameter (z.B. Durchfluss und Temperatur) werden die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Gutachtens Hydrographie auch aus fischereilicher Sicht für notwendig erachtet.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Dies wird mit den dort angeführten Einschränkungen akzeptiert.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Limnologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 117 der VHS1).

Maßnahme 89:

Die von der Bewilligungswerberin zu bestellende gewässerökologische Bauaufsicht (siehe W 5.4) hat auch die fischereiliche Problematik zu berücksichtigen bzw. zu dokumentieren.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt

Siehe Erklärung zu M87

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Limnologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 117 der VHS1).

TIERE, PFLANZEN UND DEREN LEBENSÄRÄUME

Zu den Maßnahmen 90 bis 105:

Von der Antragstellerin wurde einzelnen Forderungen des Sachverständigen für Ökologie entgegen getreten. Der Sachverständige für Ökologie hat sich im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hiezu geäußert und die Notwendigkeit der Maßnahmen betont. Die Antragstellerin hat unter Hinweis auf diese Stellungnahme erklärt, dass die Umsetzung der zwingenden Maßnahmen im Sinne dieses Gutachtens erfolgen werde. Insbesondere beträfe dies die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, die Bestandteil des Naturschutzverfahrens sein würden (Seite 49 der VHS2). Die so übernommenen Maßnahmen lauten somit:

Maßnahme 90:

Die derzeit vorliegenden landschaftsplanerischen Vorgaben sind umzusetzen. Deren Konkretisierung ist dort, wo dies vom ASV für Naturkunde gefordert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (jedenfalls Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflegepläne muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.

Maßnahme 91:

Auffüllpläne der geplanten Deponien sind zu konkretisieren und jedenfalls so zu gestalten, dass die nicht humusierete und nicht bepflanzte Fläche so gering wie technisch möglich ist. Zur Erstellung der Auffüllpläne müssen Landschaftsplaner befasst werden, die nach dem jeweils besten Stand der Technik und Wissenschaft eine Planung vornehmen und deren Umsetzung garantieren. Die jeweils zuständige Behörde (jedenfalls die Naturschutzbehörde) ist in der Planung so beizuziehen, dass deren Vorstellungen bestmöglich gewährleistet sind.

Maßnahme 92:

Durch Bepflanzungen, auch vorübergehende Bepflanzungen und Rekultivierungen sowie Sichtschutzwälle etc. sind Wohnlager und/oder Bauhilfseinrichtungen (die mitunter viele Jahre bestehen) bestmöglich ins Gelände einzupassen. Diese Maßnahmen sind in den Landschaftspflegeplänen festzuhalten.

Maßnahme 93:

Wege und Strassen sowie sonstige Bauhilfseinrichtungen müssen ebenfalls in einem Konzept zur Gestaltung der Bau- und Aufschüttungsflächen einbezogen werden. Auch der Rückbau ist planlich und textlich festzuhalten.

Hiezu hat die Antragstellerin ergänzend ausgeführt, dass sich die Endgestaltung der Bodenaushubdeponien aus den eingereichten Plänen im TKV Landeshauptmann ergäbe. Der eisenbahn-

rechtliche Bauentwurf enthalte sämtliche künftigen Eisenbahnanlagen sowie die Anlagen Dritter, die wiederhergestellt würden. In Bezug auf die Wiederherstellungen in Deponien gelte dies mit der Maßgabe, dass bei Widersprüchen den AWG-Plänen der Vorrang zukommt. Da Interesse Dritter an einer Nachnutzung der Baustraße Wolf – Plon mit dem Saxener Tunnel bestehe, erfolge derzeit keine Rückbauplanung.

Hiezu ist aus behördlicher Sicht anzumerken, dass Widersprüche zwischen den AWG-Plänen und den Ergebnissen den UVP-Verfahrens so zu lösen sind, dass die UVP nach § 24g UVP-G 2000 zu ergänzen wäre. Sofern Einreichunterlagen mit den Ergebnissen des UVP-Verfahrens in Widerspruch stünden, käme in den nachfolgenden Verfahren den Ergebnissen des UVP-Verfahrens Vorrang zu. Ein Widerspruch liegt aber insbesondere nicht vor, wenn lediglich in einem Dokument detailliertere Angaben als in einem anderen Dokument enthalten sind und im detaillierteren Dokument die Vorgaben des allgemeineren Dokuments vollständig berücksichtigt werden..

Maßnahme 94:

Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. (zB Verbindungsweg Ahrntal W – Ende bis Patsch).

Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern.

Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.

Hiezu hat die Antragstellerin ergänzend ausgeführt (Seite 43 der VHS2):

Im Bereich Deponie Ahrental Süd kann keine Ersatzverbindung geschaffen werden, weil diese Deponie die volle Breite zwischen Autobahn und Steilabfall zur bestehenden Bahnstrecke ausfüllt. Der Durchlass unter der Autobahn und die Fläche bis zur öffentlichen Abfalldeponie ist BE-Fläche und Teil der Autobahnzu- und –abfahrt. Der Verbindungsweg Ahrental West Ende bis Patsch kann daher in der Bauzeit nicht aufrechterhalten werden.

Die Wanderwege werden anschließend wiederhergestellt (Details dazu im TKV LH bzw. im künftigen Naturschutzoperat)

Die Erklärung der Antragstellerin wird von der Behörde so verstanden, dass der Forderung des Sachverständigen hinsichtlich des gesamten Vorhabens entsprochen wird. Ausgenommen hiervon wird lediglich der Bereich der Deponie Ahrental Süd, da in diesem Bereich eine Ersatzverbindung nicht möglich sei. Der Sachverständige begründet seine Maßnahme mit der Nutzung als Erholungseinrichtung. Nachvollziehbar ist, dass die Deponie Ahrental Süd eingezäunt werden muss und kein öffentlicher Weg durch den Deponiebereich geführt werden kann. Im Hinblick auf die von der Antragstellerin beschriebene Umgebung der Deponie Ahrental Süd (umgeben von der Auto-

bahn, der Bestandsstrecke und einer Abfalldeponie) ist es ebenso nachvollziehbar, dass die Herstellung einer lokale Ersatzwegeverbindung für diesen Verbindungsweg von lediglich lokaler Bedeutung während der Bauphase nicht zumutbar ist. Darüber hinaus wären technisch denkbare Ersatzwegeverbindungen wohl kaum geeignet, einen Erholungswert zu bieten. Bei der abschließenden Abwägung der Vorteile und Nachteile des Vorhabens ist daher der Nachteil der Unterbrechung dieses Weges den Vorteilen des Vorhabens gegenüberzustellen.

Maßnahme 95:

Eine Durchgängigkeit für Wandertätigkeit von Tieren ist auch während der Bauphase, insbesondere aber auch in der Betriebsphase zu gewährleisten. Gleichzeitig muss durch geeignete Maßnahmen der Landschaftspflege (zB Abzäunen) darauf geachtet werden, dass umliegende Bereiche nicht gefährdet oder gar verschlechtert werden.

Maßnahme 96:

Die Baumaßnahmen und Aufschüttungsmaßnahmen im hinteren Padastertal ab Inzenttalbrücke taleinwärts müssen auf das technisch unbedingt nötige Ausmaß reduziert werden. Verbauungen entlang der Wege sowie Neudefinition der Uferbereiche müssen einer konkreten und besonders vorsichtigen landschaftspflegerischen Planung unterzogen werden. Diese hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls der Naturschutzbehörde) zu erfolgen. Die Aufschüttung des Bereiches ab Inzenttalbrücke taleinwärts ebenso wie die Verbauung dieses Baches dort ist eine besonders starke und irreversible Beeinträchtigung.

Maßnahme 97:

Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.

Maßnahme 98:

Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.

Maßnahme 99:

Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die als ökologische Bauaufsicht fungiert und der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht liefert. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und zusammen mit den nötigen Planern für eine möglichst Naturschonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Überwachung der Monitoringmaßnahmen in den Feuchtgebieten einzusetzen.

Maßnahme 100:

Vor Beginn der Bauarbeiten in jedem Abschnitt muss die BBT SE eine Baubesprechung einberufen, zu der die ökologische Bauaufsicht, die zuständigen ASV und die Behörde, sowie die bauausführende Firma zu laden ist. Diese Baubesprechung hat den Sinn, die Arbeiten möglichst so wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, der technischen Planung und in den Vorschriften vorgesehen, dann auch abzuwickeln.

Maßnahme 101:

Vor dem Entfernen von Gebüschsäumen und/oder Einzelgehölzen sind entsprechende Ausgleichspflanzungen anzulegen. Diese sind in ihrer Örtlichkeit mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) und den Landschaftsplanern abzustimmen und müssen mit den gleichen Arten durchgeführt werden, die in Verlust geraten. Außerdem sind möglichst viele Hochstämme anzusetzen. Die Dichte der Bepflanzungen muss zumindest 1 Individuum pro m² sein.

Maßnahme 102:

Die Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten sowie der Lebensräume von Arten müssen neu überdacht und darüber hinaus konkretisiert werden. Außerdem ist ein Ausgleich im Sinne einer Anlage von gleichen Lebensräumen anzusetzen, wobei in jedem Falle nach dem Verhältnis 1 : 1,5 vorgegangen werden soll. Eine Konkretisierung ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern in Plänen und Texten festzuhalten, wobei dies für alle Maßnahmen – nämlich die projekteigenen und die hiermit vorgeschlagenen - Geltung haben soll.

Eine Konkretisierung ist qualitativ eindeutig vorzunehmen, sodass von vorne herein feststeht, welche Lebensräume ersetzt werden müssen. Erst dann soll in den landschaftspflegerischen Begleitplänen eine detaillierte Aussage über die neu anzulegenden Lebensräume gemacht werden. Diese hat neben Pflanzlisten mit ausschließlich einheimischen und autochtonen Arten auch ggfs. Pflegemaßnahmen zu beinhalten, die nach allem Stand der Technik garantieren, dass der jeweilige Lebensraum tatsächlich so wie geplant umgesetzt werden kann. Die Pflegemaßnahmen sowie Konkretisierungen sind ohne aktives Zutun der Behörde mit dem jeweiligen Grundeigentümer und Nutzer auszuverhandeln.

Eine Konkretisierung ist in den entsprechenden Plänen 1:2000 Orthofoto klar und deutlich festzuhalten, wobei konkrete Bezeichnungen des Lebensraumes (kein Schema oder Angabe von Variablen) einschließlich der Grenzen anzugeben sind.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen bereits vor Beginn der Baumaßnahmen so umgesetzt sein, dass die Ausgleichsfunktion von dem jeweiligen neu angelegten Lebensraum wahrgenommen werden kann. Dort wo ggfs. kein Ausgleich möglich ist (zB hinterster Waldbereich des Padastertales ab Rodelwegbrücke) ist dies klar und deutlich anzugeben.

Über die Art und Weise sowie den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen soll die UVE insoferne Auskunft geben, als sie glaubhaft die in Verlust geratenen Lebensräume (Lebensräume nach TNSCHVO 2006 und BIK) den nachgebauten Lebensräumen quantitativ und qualitativ gegenüber stellt. Einem Ausgleich in Form einer allgemeinen Beschreibung wie „Strukturverbesserung im Wald“ kann nicht näher getreten werden, weil in diesem Falle eine Vergleichbarkeit nicht gegeben ist.

Im Sinne der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist auf eine immerwährende Vernetzung der in Verlust geratenen Lebensräume mit den neu gebauten Lebensräumen Bedacht zu nehmen.

Maßnahme 103:

Die „Strukturmaßnahmen im Wald“ sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern in Wort und Plan zu konkretisieren.

Maßnahme 104:

In jenen Bereichen, in denen die Sondierstollen und/oder Tunnelröhren Feuchtgebiete wie Lanser See, Seerosenweiher, Valsertal, Venntal, Gießbergtal oder Brennersee beeinträchtigen könnten, sind ab Baubeginn Monitoringmaßnahmen wie das Setzen, Betreiben und Überwachen von Pegeln in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (zumindest Naturschutzbehörde, Wasserrechtsbehörde) einzusetzen, die räumlich und zeitlich so gewählt werden müssen, dass eine Veränderung der Grund- und Oberflächenwässer aufgrund der Baumaßnahmen frühzeitig und sicher erkannt werden können. Als Zielwert einer Beeinträchtigung der Vegetation ist der Wert von 30cm Absenkung anzusetzen. In diesem Sinne ist eine Monitoring der Vegetation in jährlichen BRAUN-BLANQUET Aufnahmen durchzuführen. Ebenso ist ein Monitoring der Wasserstandsmessungen (Pegel Grund- und Oberflächenwässer) durchzuführen.

Sollten die Alarmschwellenwerte überschritten werden oder sollten sich kausale Veränderungen der Vegetation der Feuchtgebiete ergeben, dann sind im Sinne der zwingenden hydrogeologischen Maßnahmen umgehend alle technisch möglichen Maßnahmen (jedenfalls die zwingenden hydrogeologischen Maßnahmen des Gesamtgutachtens vom 22.9.2008) zu ergreifen, um diese Veränderungen der Vegetation hintanzuhalten. Dazu zählt insbesondere eine Abdichtung der relevanten Bereiche nach den technischen Möglichkeiten der Gebirgs- und Tunnelstatik.

Maßnahme 105:

Für einen adäquaten Ausgleich von trockenen Glatthaferwiesen bzw. Halbtrockenrasen an Böschungen und Rainen in der Verlustregion ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) sowie den Landschaftsplanern zu sorgen. Dabei sind die Punkte a) bis d) zu beachten.

Diese zwingenden Maßnahmen wurden vom Sachverständigen für Ökologie im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2008 ergänzt um drei weitere zwingende Maßnahmen, deren Übernahme die Antragstellerin zugesichert hat:

Maßnahme 105a:

Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponien ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full cutoff Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereich ist zu unterbinden.

Maßnahme 105b:

Befüllung der Deponie im Padastertal ist zu Beginn von der Inzentelbrücke abwärts orografisch rechts zu vollziehen. Das Material, das im Rahmen der vorbereitenden Planung anfällt, ist dort unterzubringen. Zumindest in dieser Zeit dürfen keine Deponierungsmaßnahmen taleinwärts der Inzentelbrücke durchgeführt werden. Auch danach ist zu trachten, die besonders wertvollen Bereiche taleinwärts der Inzentelbrücke nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu berühren.

Maßnahme 105c:

Befüllung der Deponie Ahrental Süd hat so zu erfolgen, dass anfänglich (zumindest in der Zeit der Erkundungsmaßnahmen und vorbereitenden Bauplanung) kein Material in den Hangbereich des Ahrenberges (Kiefernwald) eingebracht wird. Auch dann ist zu gewährleisten, dass diese Hangbereiche weitgehend ausgespart bleiben. Dazu soll die restliche Deponie so ausgestaltet sein, dass das Hauptvolumen in den südlichen Teilen der Deponie abgelagert wird oder dass durch Maßnahmen (zB Einsparung von Deponiematerial, mögliche Befüllung anderer im 5km Umkreis liegender bewilligter Deponien, vorheriger Abbau von verwendbarem Schotter, evtl. Verführung zur Deponie Europabrücke, etc) eine Verkleinerung der gesamten Deponiekubatur erreicht wird.

Hinsichtlich der Maßnahme 105c ist aus der Sicht der Behörde anzumerken, dass die Forderung auf Verbringung von Aushubmaterial auf andere (unbestimmte) Deponien nicht durch entsprechende sachverständige Beurteilung betreffend andere Fachgebiete (zB öffentliche Gesundheit, Luft, Klima, etc) abgesichert ist und daher nicht als Ergebnis des UVP-Verfahrens angesehen werden kann. Soweit die Antragstellerin eine Verbringung des Ausbruchmaterials auf andere Deponien vorgesehen würde, wäre eine dementsprechende Ergänzung der UVP nach § 24g UVP-G 2000 erforderlich.

Die Zusicherung der Antragstellerin wird in diesem Sinne so interpretiert, dass nach dem Ergebnis des UVP-Verfahrens die Eingriffe in den Kiefernwald möglichst minimiert werden müssen bzw. gegebenenfalls die beeinträchtigten Bereiche durch entsprechende Wiederherstellungen ausgeglichen werden müssen. Die näheren Details hierzu sind im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren bzw. im naturschutzrechtlichen Verfahren zu behandeln.

Die **Maßnahmen 106 bis 113** behandeln Empfehlungen.

BODEN: GEOLOGIE, BODENBESCHAFFENHEIT, ROHSTOFFE, FREMDSTOFFE IM BODEN

Maßnahme 114:

Etwaige zusätzliche tunnelbautechnische Maßnahmen werden im Zuge der Begutachtung für das eisenbahnrechtliche Genehmigungsverfahren festgelegt.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Im Regime des teilkonzentrierten Verfahrens in Verbindung mit dem Nachweis nach § 31a EisebG gegenstandslos

Aus rechtlicher Sicht wird angemerkt, dass im gegenständlichen Genehmigungsverfahren das eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren miterledigt wird. Die Maßnahme bezieht sich offensichtlich auf mögliche noch folgende Einwendungen im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverhandlung. Da das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist, ist die Maßnahme obsolet.

Hinsichtlich der **Maßnahmen 115 bis 139** hat der Sachverständige für Bodenmechanik festgehalten, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen der Antragstellerin den Zielvorgaben entsprochen würde (Seite 97 der VHS1). Mit schriftlicher Stellungnahme (Beilage 5 der VHS2) hat der Sachverständige auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Maßnahmen bereits in den Einreichunterlagen für das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann hingewiesen. Diese Maßnahmen lauten:

Maßnahme 115:

Bei allen Deponien sind baubegleitende Untersuchungen einschließlich der geotechnischen Dokumentation erforderlich (ÖN B 4402). Die Scherfestigkeit des Schüttmaterials ist versuchstechnisch zu überprüfen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 116:

Die Standsicherheit der Deponie ist mit den aus den Scherversuchen ermittelten Scherfestigkeiten zum Untergrund und dem Schüttmaterial zu überprüfen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 117:

Es ist einzuplanen, dass die Aufstandsfläche der Deponien und der Bauwerke von einem Fachmann für Geotechnik beurteilt werden müssen. Das Setzungsverhalten und die Scherfestigkeit sind in Bezugnahme auf das Bauwerk zu bewerten.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 118:

Es ist einzuplanen, dass die Durchlässigkeit des Schüttmaterials laufend durch einen Fachmann für Geotechnik beurteilt wird. Die geplanten Entwässerungsmaßnahmen sind während der Errichtung der Deponien laufend auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 119:

Es ist darauf zu achten, dass Drainagekörper mit einem Vliesmantel in der Bauphase durch Verschlammung nicht unwirksam werden.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Ampass Süd

Maßnahme 120:

Deponie Ampass Süd; Überprüfung der mechanischen Festigkeit des Gesteins Konglomerat bzw. Moräne und Überprüfung des Ansatzes der so genannten „scheinbaren Kohäsion“ in den Standsicherheitsberechnungen. Die Standsicherheit der Steilböschung bzw. eine mögliche Durchtrennung ist zu erkunden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 121:

Abschätzung der Dauerhaftigkeit des Böschungsfußes unterhalb der Deponie (rückschreitende Erosion).

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Ahrental Süd

Maßnahme 122:

Überprüfung der Standsicherheit der Geländeoberfläche unmittelbar oberhalb der ÖBB-Trasse bei der Deponie Ahrental Süd (Böschungsneigung bis 40°, Böschungsoberfläche im Grenzgleichgewicht).

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 123

Böschungsbruchkörper bei der Deponie Ahrental Süd müssen sowohl die Deponie als auch den Untergrund erfassen, zusätzliche Berechnungen sind erforderlich.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Eine entsprechende Verifikation wird vor dem Bau erfolgen.

Maßnahme 124

Eine vollkommene Überarbeitung der Entwässerungsmaßnahmen bei der Deponie Ahrental Süd ist erforderlich.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wurde bereits in der Einreichung TKV LH berücksichtigt

Europabrücke**Maßnahme 125**

Für die Deponie Europabrücke sind die bestehenden Baumaßnahmen, wie die Sicherung der Fundamente der Autobahnbrücke und der Zustand des aufgelassenen Triebwasserstollens, zu erheben und zu dokumentieren.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 126

Der Umfang der Vernässungszone am Fuß der Deponie ist neu zu erheben, Erosionslöcher in der Grabensohle unterhalb der untersten Bohrung sind zu interpretieren und bezüglich des maximalen Abflusses zu bewerten.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Vernässungszone wurde neu eingemessen und die Grenze in der Natur vermarkt. Der Deponeifuß bleibt oberhalb der Vernässung.

Umsetzung in der Planung TKV LH bereits erfolgt

Maßnahme 127:

Es ist nachzuweisen, dass tief reichende aktive Hangbewegungen in der Deponieaufstandsfläche für das Lockergestein und das Festgestein auszuschließen sind.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Umsetzung in der Planung TKV LH bereits erfolgt

Maßnahme 128

Es ist zu überprüfen, ob die Überschüttung des Quellhorizontes durch den Deponiefuß dauerhaft machbar und technisch sinnvoll ist.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Der Deponiefuß bleibt, soweit technisch möglich oberhalb der Vernässung.

Maßnahme 129:

Sollte die Überschüttung des Quellhorizontes Klaustalquelle technisch und rechtlich möglich sein, ist die Entwässerung der Klaustalquelle bzw. weiterer Quellaustritte so zu gestalten, dass eine dauerhafte und druckfreie Ableitung der Quellsickerwässer gewährleistet ist und die Standsicherheit der Deponie auf Dauer nicht beeinträchtigt wird

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Eine Überschüttung ist nicht vorgesehen

Maßnahme 130:

Die Machbarkeit der Deponieerschließung ist mit Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, nachzuweisen. Eine Beeinträchtigung der A13 ist auszuschließen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Umsetzung in der Planung TKV LH bereits erfolgt

Maßnahme 131:

Es ist nachzuweisen, dass die Eignung des Standortes durch technische Maßnahmen entsprechend der Deponieverordnung 2008 erreicht werden kann.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Umsetzung in der Planung TKV LH bereits erfolgt. Auf die Erklärung zu M128 wird hingewiesen.

Padaster

Maßnahme 132:

Es ist darzustellen, ob eine vollständige Entwässerung des Deponiekörpers möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Es muss angestrebt werden, dass Oberflächenwässer möglichst nicht in die Deponie eindringen und dem Gerinne des Padasterbaches zufließen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

*Die Seitenbäche (Runsen) werden dem Padasterbachgerinne zugeleitet.
Umsetzung in der Planung TKV LH bereits erfolgt*

Maßnahme 133:

Die Standsicherheit ist auch für die Bachböschungen und temporären Böschungen in der Bauphase zu ermitteln. Dabei ist eine mögliche Wasserdurchströmung zu berücksichtigen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Umsetzung in der Planung TKV LH bereits erfolgt

Maßnahme 134:

In der Setzungsberechnung ist mit erkundeten Bodensteifigkeiten oder mit Grenzwerten ein Nachweis zu führen, wobei der untere Grenzwert einer mitteldichten Lagerung der Sedimente entsprechen muss.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 135:

Die Ausbildung der Blockfugen ist derart zu gestalten, dass die Zwängungen aus unterschiedlichen Setzungen möglichst keine Bauwerksschäden erzeugen. Die Druckwasserleitung ist beweglich im Stollen anzubringen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Eine Verifikation bezüglich eventuell auftretender Zwängungen wird vor Baubeginn durchgeführt. Die Druckwasserleitung wird nicht durch den Stollen geführt.

Maßnahme 136:

Die geotechnisch relevanten Stahlbetonbauwerke und deren Bemessung, welche die Standsicherheit der Deponie bzw. die Erosionssicherheit des Geländes beeinträchtigen können, sind im Rahmen des AWG-Verfahrens vorzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Umsetzung in der Planung TKV LH bereits erfolgt

Maßnahme 137:

Die Erosionssicherheit der Deponie im Zeitraum der Errichtungsphase ist darzustellen, das Bemessungsergebnis anzugeben.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Umsetzung in der Planung TKV LH bereits erfolgt

Maßnahme 138:

Die Erosionssicherheit des Untergrundes im Bereich der Stollengründung ist zu überprüfen, Sickerwasserbegleitströme in den Filterkörpern entlang des Stollens sind zu unterbinden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Umsetzung in der Planung TKV LH bereits erfolgt

Maßnahme 139:

Die Vorgaben der Deponieverordnung 2008 bezüglich der Eignung des Standortes sind einzuhalten.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Umsetzung in der Planung TKV LH bereits erfolgt

Maßnahme 140:

Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung für das Bauvorhaben ist ein Abfallbeauftragter in der BBT zu bestellen, der während der gesamten Bauphase für alle abfallwirtschaftlichen Belange strafrechtlich verantwortlich ist und auch mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet wird.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Allgemein:

Für die Zeit des gesamten Bauvorhabens wird durch den Bauherrn eine „Abfalltechnische Bauaufsicht“ bestellt. Die fachliche Qualifikation dieser Abfalltechnischen Bauaufsicht wird sich dabei an jener eines abfallrechtlichen Geschäftsführers orientieren.

Hinsichtlich Deponiebetrieb:

Wird mit der Maßgabe umgesetzt, dass diese Verpflichtung dem künftigen Betreiber der Deponie überbunden wird (vgl. § 64 AWG).

Weiters wird auf die Bestimmungen des § 35 Deponieverordnung 2008 betreffend das Deponiepersonal hingewiesen.

Auf zwingende Bestellung einer Aufsicht durch die Behörde nach § 49 Abs. 3 AWG für den Bau und nach § 63 Abs. 3 AWG für den Betrieb einer Deponie wird hingewiesen.

Der Sachverständige für Deponietechnik hat in einer schriftlichen Stellungnahme (Beilage 4 der VHS2) darauf hingewiesen, dass mit Umsetzung der Erklärung der Antragstellerin die Forderungen der zwingenden Maßnahme erfüllt werden.

Maßnahme 141:

Angesichts der Komplexheit des Vorhabens ist eine behördlich bestellte und somit unabhängige Bauaufsicht für den Fachbereich Geologie und Hydrogeologie einzusetzen, die die Umsetzung der Bescheidaufgaben überwacht und der Behörde in regelmäßigen Abständen einen gutachterlichen Bericht über die Erfüllung der Vorschriften vorlegt.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Nachdem mehrere Behörden in Betracht kommen, wird seitens der BBT SE vorgeschlagen, dass die Bestellung eines international erfahrenen Experten für tiefliegende Tunnels im Fachbereich Geologie/Hydrogeologie durch die UVP-Behörde erfolgt.

Die Notwendigkeit einer Aufsicht wird anerkannt

Aus behördlicher Sicht ist zu dieser Anmerkung festzuhalten, dass die Koordination mit dem für das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren zuständigen Landeshauptmann von Tirol ergeben hat, dass die Bestellung nur durch eine Behörde (durch den Landeshauptmann) erfolgen soll.

Maßnahme 142:

Ein entsprechendes hydrogeologisches (quantitatives / qualitatives) Beweissicherungsprogramm (obertage / untertage), inklusive eines Konzeptes für einen bzw. mehrere an geeigneter Stelle durchzuführenden Markierungsversuchen, ist daher von der Konsenswerberin auszuarbeiten und mit der behördlichen Bauaufsicht für Geologie und Hydrogeologie (einschl. Bauchemie) abzustimmen. Dieses hydrogeologische Beweissicherungsverfahren soll ermöglichen, flächendeckende Aussagen über die qualitativen und quantitativen Grundwasserverhältnisse zu treffen, allfällige Veränderungen des Grund-/Bergwasserhaushaltes durch die Baumaßnahmen rechtzeitig zu erkennen und allenfalls erforderliche bauliche Maßnahmen oder Kompensationsmaßnahmen zu setzen. Das hydrogeologische Beweissicherungsprogramm ist nach Beendigung der jeweiligen Vortriebsarbeiten noch fortzusetzen. Die Dauer ist von der Verweildauer des Bergwassers im Gebirge abhängig zu machen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Seiten 43 f VHS2):

Wird umgesetzt, wobei diese Umsetzungsschritte bereits erfolgt sind:

- *Hinsichtlich der obertägigen Beweissicherung Darstellung in der Anlage des Schreibens der BBT SE im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren des Erkundungsstollens Innsbruck-Ahrental an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 24.04.2008, BBT-ZI. 13008-Hg/Hg;*

- *Hinsichtlich der untertägigen Beweissicherung Darstellung in der Anlage im Schreiben der BBT SE vom 10.07.2008, BBT-Zl. 13329A-Hg/Hg, an die UVP-Behörde;*
- *Eine ergänzende und verbesserte Version beider wurde zwischenzeitlich von der BBT SE unter dem Titel „Spezifizierung von Maßnahmen, Fachbereich Geologie/Hydrogeologie“ erstellt.*

Zum Konzept eines Markierungsversuchs wird angemerkt, dass dieses auch in die Feststellung münden kann, ein Markierungsversuch stellt auf Grund der gegebenen Geologie ein untaugliches Instrument der Beweissicherung dar.

Maßnahme 143:

Die Vortriebsarbeiten sind von einem Geologen mit Tunnelerfahrung zu betreuen und die Ergebnisse – der Vortriebsmethode entsprechend angepasst – zumindest im Umfang der ÖNORM B2203-1 zu dokumentieren.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt; die Betreuung erfolgt durch einen fachkundigen Experten z.B. Geologen, Geotechniker.

Maßnahme 144:

Bei den Vorerkundungsarbeiten (insbesondere Bohrungen) ist auf die Risiken hoher Wasserdrücke, Gas- und Asbestführung durch entsprechende technische Vorkehrungen Bedacht zu nehmen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Zu den **Maßnahmen 145 und 146 bzw. 203 und 204** wäre vorzuschicken:

Zunächst wurde die Umsetzung der Maßnahme von der Antragstellerin zugesagt (Beilage 100 der VHS1). Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2008 wurden die Maßnahmen 203 (im Umweltverträglichkeitsgutachten gleichlautend mit Maßnahme 145) und 204 (im Umweltverträglichkeitsgutachten gleichlautend mit Maßnahme 146) von den Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie präzisierend neu gefasst. Die Antragstellerin hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. November 2008 erklärt, dass die Maßnahmen 145 und 203 sowie 146 und 204 jeweils gleich lauten sollten und die Maßnahme weiter präzisiert (Seiten 44 bis 46 der VHS2). Die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie haben diesen Präzisierungen zugestimmt.

Ergänzend wurde auf das Erfordernis von geophysikalischen Maßnahmen (siehe Dokument D0118-02630-10 auf Seite 24) zur Erkundung der Gebirgsverhältnisse im Bereich zwischen km 28,440 bis km 32,087 hingewiesen.

Der Genehmigung sind daher die Maßnahmen in der Fassung der Erklärung der Antragstellerin zu Grunde zu legen.

Aus der Sicht der Behörde ist zu diesen Präzisierungen anzumerken, dass es sich hierbei um Festlegungen der Vorgangsweise handelt, die zusätzlich Gegenstand des wasserrechtlichen Teils des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens des Landeshauptmannes sind, in dem auch noch weitere Präzisierungen getroffen werden können.

Maßnahme 145:

In den Teilabschnitten mit mittlerer bis sehr hoher quantitativer Restbelastung (Teilabschnitt 2.6.2: km 28,8 - km 29,3; km 29,5 - 30,43 bzw. Teilabschnitt 2.6.3 [km 30,40 - km 30,9]) sind Vorerkundungen mit Hilfe von überlappenden präventergeschützten Vorbohrungen durchzuführen. Die Überlappung der Vorbohrungen muss mindestens 20m entsprechen.

Dabei ist wie folge vorzugehen:

- *Schritt 1: Vom Vortrieb aus (von Ortsbrust oder aus seitlichen Nischen) werden gemäß Maßnahmenkatalog in den festgelegten Vortriebskilometern überlappende Vorausbohrungen in Form von präventergeschützten Horizontalbohrungen gemacht. In diesen Bohrungen werden gegebenenfalls geophysikalische Messungen durchgeführt bzw. das austretende Wasser gemessen (Menge Q, Temperatur T und elektrische Leitfähigkeit eLF), das Wasser beprobt / analysiert und der Wasserdruck (p) gemessen.*

Fall 1: $Q < 5\text{l/s}$ und $p < 10\text{bar}$

Falls geophysikalische Messungen bzw. Aufzeichnungen beim Ausführen der Bohrungen ergeben, dass es sich um einen konzentrierten Zutritt handelt, wird dieser Abschnitt optional hydraulisch betestet.

Fall 2: $Q > 5\text{l/s}$ und/oder $p > 10\text{bar}$

Es wird ein Auslaufversuch durchgeführt, während dessen das Wasser abhängig von seinen überwachten Eigenschaften beprobt (Standardchemie und Isotopenchemie) wird. Die Dauer des Auslaufversuches wird von den angetroffenen hydrogeologischen Verhältnissen und den physikalischen Eigenschaften des austretenden Wassers bestimmt. Zumindest hat der überwachte Auslaufversuch 1 Woche zu dauern, bei Änderungen der physikalischen Eigenschaften (z.B. die elektrische Leitfähigkeiten ändert sich während Auslaufversuch) ist dieser zu verlängern

- *Schritt 2: Das geologische und hydrogeologische Modell wird mit den Erkenntnissen aus den Horizontalbohrungen aktualisiert.*
- *Schritt 3: Es sind für die mit den Horizontalbohrungen vorauserkundeten Bereiche jene Stellen (Vortriebsmeter) zu fixieren, wo Zutritte zu erwarten sind und das Ausmaß der Zutritte in den Erkundungsstollen zu berechnen.*

- Schritt 4: Es ist analytisch und numerisch das Ausmaß (Größe und Ausdehnung) der Formationswasserdruckänderungen und der Grundwasserspiegelabsenkungen zu berechnen.
- Schritt 5: Entscheidung über Fortsetzung des Vortriebes und/oder Einsatz von Sondermaßnahmen.

Fall 1: Entscheidung Fortsetzung des Vortriebs

Die Zutritte sind zu gering, dass Belastungen für seichte Aquifere oder für Oberflächenwässer und Bodenwasser zu erwarten sind. Der Vortrieb wird fortgesetzt.

Fall 2: Entscheidung Festlegung von Sondermaßnahmen

Das Ausmaß und die Ausdehnung der Absenkungen der Formationswasserdrucke und der Grundwasserspiegel führen zu Belastungen für das seichte Grundwasser / Oberflächenwasser und Bodenwasser, das in den hydrogeologisch sensiblen Bereichen wesentlich für Flora und Fauna (Grundwasserspiegelabsenkungen ≥ 30 cm) bzw. Wassernutzungen ist. Es sind Sondermaßnahmen festzulegen, die die Wasserzutritte verringern. Dabei ist zwischen gebirgsverbessernden Maßnahmen, die vor dem Vortrieb zu machen sind, und gebirgsverbessernden Maßnahmen im Nachgang zu unterscheiden. Im Zusammenarbeit mit dem Hydrogeologen sind die erlaubten Restwasserzutritte abschnittsweise festzulegen.

Schritt 6: Vortrieb

Gemäß Fall 1 bei Schritt 5: der Vortrieb wird fortgesetzt

Gemäß Fall 2 bei Schritt 5: Der Vortrieb ist knapp vor jenem Bereich, der stark wasserführend ist, und bei freiem Ausrinnen zu Belastungen an der Oberfläche führt, vorzutreiben.

Es erfolgt die Errichtung von Piezometern radial zum Tunnel, eventuell aus Nischen.

Fall 2.1: Sondermaßnahmen im Nachgang

Der Vortrieb wird fortgesetzt; die gebirgsverbessernden Sondermaßnahmen zur Verringerung der Wasserzutritte werden im Nachgang in Form von gezielten Injektionen durchgeführt.

Fall 2.2: Vorauseilende Sondermaßnahmen

Es sind vorauseilende Sondermaßnahmen zu setzen. Nach Fertigstellung derselben ist der Vortrieb fortzusetzen. Sollten die Maßnahmen nicht die geplante Verringerung der Wasserzutritte erzielen sind im Nachgang gebirgsverbessernden Maßnahmen zu setzen.

Für die Haupttunnelröhren bzw. den 2. Verbindungstunnel in den mit dem Maßnahmenkatalog festgelegten Vortriebsabschnitten ist das Ablaufschema einzuhalten, außer es können vorab z.B. vom Erkundungsstollen Maßnahmen gesetzt werden, sodass diese Teilabschnitte ausreichend erkundet sind und somit die Maßnahmen nicht mehr notwendig sind.

In die Entscheidungsfindung ist die behördliche Bauaufsicht beizuziehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Rückhaltemaßnahmen ein negativer Einfluss auf die Gebirgsstabilität bzw. die Tunnelstatik ausgeübt wird. Dies gilt sowohl für den Erkundungstunnel als auch die beiden Haupttunnelröhren, außer letztere wurden vom Erkundungsstollen aus bereits ausreichend erkundet (z. B. durch Radialbohrungen). Die behördliche Bauaufsicht hat, wenn der Verdacht einer bescheidwidrigen Umsetzung dieser Maßnahme auftritt umgehend die Behörde in Kenntnis zu setzen.

Der Abschnitt km 31 bis 32 ist durch eine Schrägbohrung von der Oberfläche aus zu erkunden.

Maßnahme 146:

In den Teilabschnitten des Brenner Basistunnels mit geringer quantitativer Restbelastung (Teilabschnitt 2.1.4: km 2,228 - km 5,000 bzw. Teilabschnitt 2.6.1.1: (km 25,4 - km 25,7 jedenfalls bis Erreichen der kalkarmen Bündnerschiefer) dem Fensterstollen Ampass sowie den beiden Verbindungstunnel (Verbindungstunnel West: von km 1,5 – km 3,03; Verbindungstunnel Ost: von km 2,5 – km 4,0) sind Vorerkundungen mit Hilfe von überlappenden präventergeschützten Vorbohrungen durchzuführen. Die Überlappung der Vorbohrungen muss mindestens 20 m entsprechen. Wird im Zuge dieser Erkundungsarbeiten ein Wasserzutritt, der einen "Alarmschwellenwert" von 5 l/s und/oder einen hydrostatischen Druck von über 10 bar überschreitet festgestellt, sind die hydrogeologischen Verhältnisse mit Hilfe von zu Piezometern ausgebauten Bohrungen, die von Bohrschen aus herzustellen sind, zu untersuchen und im Hinblick auf die chemische und isotopengeochemische Zusammensetzung des Wassers und den hydrostatischen Druckverlauf zu überwachen. Von den Ergebnissen ist abhängig zu machen, ob, bejahendenfalls welche Sondermaßnahmen zur Reduktion der Wasserzutritte zu setzen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Rückhaltemaßnahmen ein negativer Einfluss auf die Gebirgsstabilität bzw. die Tunnelstatik ausgeübt wird. Art, Umfang und Zeitpunkt der Inangriffnahme der Maßnahmen sind der behördlichen Bauaufsicht rechtzeitig mitzuteilen. In den durch Vorausbohrungen im Erkundungsstollen angetroffenen und auf die Haupttunnel zu projizierenden kritischen Abschnitten sind die erwähnten Erkundungsmaßnahmen (siehe Vorschrift 203) zu setzen und falls notwendig auch Sondermaßnahmen, außer letztere können vom Erkundungsstollen vorab gesetzt werden. Die behördliche Bauaufsicht hat, wenn der Verdacht einer bescheidwidrigen Umsetzung dieser Maßnahme auftritt umgehend die Behörde in Kenntnis zu setzen.

Maßnahme 147:

Jene Bereiche, in welchen laut geologischem Modell (siehe Längenschnitt!) Störungen oder evaporitführende Abfolgen prognostiziert wurden, sind durch überlappende präventergeschützte Vorbohrungen vorzuerkunden. Dies gilt für sämtliche Tunnelbauwerke, insbesondere für die Bereiche zwischen km 13,7 und 14,6 bzw. km 15,7 (Tauernnordrandstörung) Die Überlappung der Vorbohrungen muss mindestens 1/3 der Bohrlänge entsprechen. Wird im Zuge dieser Erkundungsarbeiten ein Wasserzutritt, der einen "Alarmschwellenwert" von 5 l/s und/oder einem hydrostatischen Druck von über 10 bar überschreitet festgestellt, sind die hydrogeologischen Verhältnisse durch Untersuchung der chemische und isotopengeochemischen Zusammensetzung auf ihre möglichen Auswirkungen auf den Bergwasserhaushalt, insbesondere auf Oberflächenwässer und Wassernutzungen zu untersuchen. Von den Ergebnissen ist abhängig zu machen, ob, bejahendenfalls welche Sondermaßnahmen zur Reduktion der Wasserzutritte zu setzen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob durch die Rückhaltemaßnahmen ein negativer Einfluss auf die Gebirgsstabilität

tät bzw. die Tunnelstatik ausgeübt wird. Art, Umfang und Zeitpunkt der Inangriffnahme der Maßnahmen sind mit der behördlichen Bauaufsicht rechtzeitig abzustimmen. Dies betrifft sämtliche Tunnelbauwerke.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Seite 46 der VHS2):

Wird umgesetzt. Nach Ansicht der BBT SE sollte aber Wassermenge und Druck kumulativ und nicht alternativ gegeben sein, da auch geringste Wasserzutritte rasch höhere Drücke aufweisen können.

Die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie sind der Einschränkung, dass Wassermenge und Wasserdruck kumulativ und nicht alternativ gegeben sein müssen, nicht gefolgt. Zur Maßnahme liegt keine Erfüllungszusage der Antragstellerin vor. Die Maßnahme wurde daher als Nebenbestimmung in den Spruch aufgenommen. Hierbei wurde die Maßnahme an die Klarstellungen in den vergleichbaren Maßnahmen 145 und 146 angepasst sowie der klarstellende Verweis auf die Maßnahme 145 hinsichtlich der Erkundungsmaßnahmen und die Pflicht zur Meldung an die Behörde aufgenommen.

Maßnahme 148:

Im Zuge des Vortriebes sämtlicher Tunnelröhren sind bei der Durchörterung von Störungsbereichen sowie solchen Gesteinstypen, für die ein Gaszutritt nicht ausgeschlossen werden kann (siehe Gutachten HD) entsprechende Messungen (Feststellung der Konzentration und des Konzentrationsverlaufes; im Ortsbrustbereich, und am Bohrlochmund von Entwässerungs- und Vorbohrungen) mit kalibrierten Messgeräten durchzuführen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 149:

Auf die Ergebnisse der Gasmessungen sind allenfalls notwendige weitere Messungen und Vorkehrungen beim Vortrieb abzustimmen. Falls im Zuge der Vortriebsarbeiten tatsächlich gasführende Bereiche durchörtert werden, kann beispielsweise durch zusätzliche Entgasungsbohrungen die Entgasung des Gebirges beschleunigt werden.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt. Die BBT SE wird den Arbeitnehmerschutz für alle Gase inkl. Radon und die entsprechenden übrigen Schadstoffe beachten.

Maßnahme 150:

Eine entsprechende Radioaktivitätsüberwachung ist im Zuge der Vortriebsarbeiten in Gesteinen der Kaserer Formation und der Tulfer Senges Einheit, im Zentralgneis und in den Paragneisen vorzunehmen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt. Die BBT SE wird diese Überwachungen auch in den Drainagewässern und der diese aufnehmenden Gewässerschutzanlage vornehmen.

Maßnahme 151:

Die Wasserzutritte in die Tunnelröhre sind nach einem noch auszuarbeitendem Konzept sorgfältig zu dokumentieren und im Hinblick auf ihr zeitliches Schüttungsverhalten und ihre chemische Zusammensetzung zu untersuchen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1, Seite 46 der VHS2):

Nachdem von der Antragstellerin im Rahmen der Verhandlung zunächst die Umsetzung zugesagt worden war, wurde auf die Maßnahme 209 verwiesen und die Neuformulierung der Maßnahme vorgenommen (Seite 46 der VHS2).

Die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie haben der Anpassung der gleichlautenden Maßnahme 209 zugestimmt (Seite 135 der VHS1), wodurch die Maßnahme zu lauten hat:

Die Wasserzutritte in die Tunnelröhre sind nach einem noch auszuarbeitendem Konzept sorgfältig zu dokumentieren und die Hauptwasserzutritte im Hinblick auf ihr zeitliches Schüttungsverhalten und ihre chemische Zusammensetzung zu untersuchen.

Maßnahme 152:

Für den Fall, dass sich im Vortriebsbereich trübstoffführende Wasserzutritte oder sogar Schlammzutritte ereignen, oder sich in einem bereits aufgefahrenenen Bereich nachträglich eine Trübstoffführung zeigen - dies trifft insbesondere auf die verkarsteten oder gips- anhydritführenden Gesteinsabfolgen zu - (In solchen Fällen herrscht akute Gefahr von lebensgefährlichen Schlammbrüchen) ist ein entsprechender Alarmplan auszuarbeiten, der in Abwägung von Art und Ausmaß auch eine Einstellung des Vortriebes bis zur Klärung der geologischen bzw- hydrogeologischen Ursachen vorsieht.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 153:

Für jene Bereiche, wo die Tunnelröhren bebautes Gebiet unterfahren, ist ein geotechnisches Messkonzept auszuarbeiten und eine maximale Tangentenneigung festzulegen. Die Messergebnisse sind unverzüglich, geologisch – geotechnisch zu analysieren. Die Interpretationsergebnisse sind als Grundlage für die weitere Vorgangsweise bei den Vortriebsarbeiten heranzuziehen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 154:

Es ist ein Bautagebuch zu führen. Darin sind alle im Hinblick auf die Wasserhaltungsmaßnahmen relevanten Vorgänge wie Pumpmengen, Absenkmaß und Wasserstände in eventuell unmittelbar beeinflussten Pegel bzw. Brunnen zu dokumentieren. Die Intensität dieses Programmes hat sich nach dem Baufortschritt zu orientieren. Das Bautagebuch ist einer allfälligen behördlichen Bauaufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 155:

Mindestens vierteljährlich sind die Ergebnisse der Vortriebs- und Erkundungsarbeiten sowie des geotechnischen Monitorings der behördlichen Bauaufsicht vorzustellen und entsprechende kommentierte Berichte vorzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 156:

Zumindest in den Bereichen Raum Lanser See, Seerosenweiher, Mühlsee, Lanser Moor, Schmirntal und in den unteren Hangbereichen im Wipptal westlich der Brennerabschiebung im hydrogeologischen Wirkungsbereich von abschiebungsdurchschlagenden Störungssystemen hat eine Verdichtung der Monitoringuntersuchungen (Quellen, Nutzungen, Oberflächengewässer) zu erfolgen, um die hydrogeologischen Modellannahmen zu schärfen, davon abgeleitete allfällige Auswirkungen der geplanten Bauwerke besser prognostizieren zu können und allfällig notwendige Maßnahmen zur Reduktion der Auswirkungen planen zu können. Eine repräsentative Auswahl dieser Nutzungen, die flächendeckende Aussagen über die qualitativen und quantitativen Grund- bzw. Berg- und Oberflächenwasserverhältnisse erlauben, ist in das bauvorauselenden, baubegleitenden und

nachsorgenden wasserwirtschaftlichen quantitative und qualitative Beweissicherungsprogramm zu integrieren.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 157:

In Verbindung mit einem allfälligen Anschneiden des hydrogeologischen Komplexes 6b im Bereich von ca. km 22,3 und ca. km 23,1, verbunden mit allfälligen Auswirkungen auf Nutzungen im Bereich Schmirntal wird gutachterlicherseits gefordert entsprechende Erkundungen (Bohrung[en]) von obertage aus im Bereich Schmirntal durchzuführen. Es wird gutachterlicherseits empfohlen diese Erkundungsbohrung[en] als Beobachtungspegel in das Monitoringprogramm und nachfolgend in das bauvorauselende, baubegleitende und baunacheilende hydrogeologische Beweissicherungsprogramm zu integrieren.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 158:

Die aus dem Tunnel während der Bauphase ausgeleiteten Bauwässer sind vor einer Einleitung in eine Vorflut einer entsprechenden Reinigung in ausreichend zu dimensionierenden Gewässerschutzanlagen zu unterziehen. Die Grenzwerte des einschlägigen Regelwerkes sind einzuhalten.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt. Es gilt die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung AAEV.

Maßnahme 159:

Im Fall einer Beeinflussung von Wassernutzungen durch das gg. Bauvorhaben sind rechtzeitig und ausreichende Not- bzw. Ersatzmaßnahmen vorzunehmen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1, Seite 47 der VHS2):

Wird umgesetzt. Vorgesehen sind gemeinsam im Rahmen einer Kofinanzierung vor Baubeginn des Tunnels im betroffenen Karst- oder Kluftgrundwasser die Fassung und Ableitung einer neuen Quelle für die Gemeinde Vals und die Aufschließung und Ableitung von Wasser am Patscherkofel für die Gemeinde Patsch. Die Gemeinden haben die wasserrechtlichen Bewilligungsanträge bereits gestellt. Für Gries am Brenner wird ist die Herstellung einer ständigen Notwasserverbindung mit der Südtiroler Gemeinde Brenner vorgesehen.

Es wird im Übrigen auf die Ersatzwasserplanung im eisenbahnrechtlichen Bauentwurf hingewiesen.

Maßnahme 160:

Allfällig vom Bauvorhaben betroffene Wasserleitungen sind während der Errichtungsphase und im Regelbetrieb aufrecht zu halten.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 161:

Die Querschnittsprofile jener Bereich der Trasse, die zwischen dem Hauptbahnhof bzw. Frachtbahnhof Innsbruck und dem Nordportal auf grundwasserführenden Lockersedimentabfolgen zu liegen kommen, sind so auszugestalten, dass eine freie Versickerung von Störfallwässern wirksam hintangehalten werden kann (z.B. bituminöse Fahrbahn, Folienabdichtung). In gleicher Weise ist in derartigen Bereichen eine kontrollierte Entwässerung über Bahnbegleitgräben vorzusehen, die die Möglichkeit vorsieht, kontaminierte Wässer an der freien Versickerung zu hindern.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 162:

Im Bereich der Sillquerung ist durch den Einbau eines Drainagebettes unterhalb der Tunnelröhre oder einer im Sohlgewölbe eingebauten Dükerkonstruktion eine verbesserte Abflussmöglichkeit für den Grundwasserbegleitstrom zu schaffen, um einerseits einen Anstau des zuströmenden Grundwassers möglichst gering zu halten und eine zusätzliche Durchfeuchtung des Fußes der Massenbewegung zu verhindern.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird nach dem Stand der Technik umgesetzt.

Maßnahme 163:

Die von den Projektanten beschriebenen Maßnahmen einer grundwasserschonenden Querung der Oströhre der Sill sind in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen und umzusetzen. Bodenverbessernde Maßnahmen von obertage im nicht trockengelegten Flussbett der Sill sind jedenfalls unzulässig, da dadurch eine – wenn auch zeitlich begrenzte – nicht mehr tolerable qualitative Belastung des Oberflächengewässers herbeigeführt wird. Obwohl die DSV Bodenvergü-

tung mittels Bohrungen von obertage aus dem Stand der Technik entspricht, sollte optional geprüft werden, ob auch andere (grundwasserschonendere) Maßnahmen, wie z.B. vorausseilende DSV Schirme von der Ortsbrust des Tunnels aus angewendet werden können, da dadurch weniger in den oberflächennahen Bereich des Aquifers eingegriffen wird. Auch derartige Methoden entsprechend dem Stand der Technik.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird nach dem Stand der Technik umgesetzt

Maßnahme 164:

Im Fall der Schüttung des Deponiekörpers bei der Deponie Padastertal ist eine ordnungsgemäße Ableitung der Hangwässer durch eine geeignete, langfristig wirksame Drainage durchzuführen, um einen Einstau der Flanken und damit verbundene Instabilitäten zu verhindern.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird nach dem Stand der Technik umgesetzt

Maßnahme 165:

Sulfathältiges Ausbruchsmaterial ist so zu deponieren, dass sowohl eine Beeinträchtigung des Grundwassers verlässlich hintangehalten wird als auch die Langzeitstabilität der Deponie (Volumsschwund durch Lösung von Gips/Anhydrit) gewährleistet ist.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt. Die BBT SE erinnert, dass die von ihr beantragten Deponien nur Ausbruchdeponien sind. Die Behandlung von Abfallstoffen anderer Art (z. B. asbesthaltige Abfälle) wird entsprechend der Rechtslage an anderen Anlagen gesetzeskonform vorgenommen werden.

Maßnahme 166:

Im Zuge der Detailplanung sind für die Baustelleneinrichtungsflächen Notmaßnahmenpläne für die Errichtungsphase auszuarbeiten, die sicherstellen dass bei etwaigen Unfällen qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindert werden. Die im gg. Gutachten angeführten Rahmenbedingungen sind dabei nach Maßgabe zu berücksichtigen (Beispiel siehe Anhang 2).

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Diese Maßnahme wird über die Ausschreibung den ausführenden Unternehmen übertragen.

Maßnahme 167:

Zur Aufwuchsbekämpfung im Bereich der Freilandstrecke sind ausschließlich biologisch abbaubare Herbizide zu verwenden. Kommen neu entwickelte Mittel bzw. Methoden zur Aufwuchsbekämpfung auf den Markt, die für Boden, Grund- bzw. Berg- und Oberflächenwässer ein geringeres Gefahrenpotential aufweisen als die bis dato verwendeten Mittel, so sind diese einzusetzen, vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Eisenbahnbehörde.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Aus der Sicht der Behörde ist hiezu anzumerken, dass durch den ersten Satz die Pflicht der Antragstellerin hinreichend bestimmt wird. Auch die im zweiten Absatz angesprochenen neuen Produkte werden das Erfordernis erfüllen müssen, dass die Herbizide biologisch abbaubar sein müssen.

Maßnahme 168:

Die Klaustalquelle ist vor Beginn der Deponieschüttung sorgfältig zu fassen und die Wässer ordnungsgemäß abzuführen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Im Hinblick auf die Rücknahme des Deponiefußes laut Antrag im TKV LH ist die Maßnahme gegenstandslos. Sie würde aber ansonsten realisiert.

Maßnahme 169:

Es sind im Rohbau (Stollen- und Tunnelvortrieb, Innenschalenausbau, Brückenbau) grundsätzlich nur grundwasserschonende Bauhilfsstoffe einzusetzen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Allgemeines zu den eingesetzten Bauhilfsmitteln:

Die Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik werden im Anhang H des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005 geregelt:

Bei der Festlegung des Standes der Technik ist unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

- 1) Einsatz abfallärmerer Technologie;*
- 2) Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;*
- 3) Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls ihrer Abfälle;*
- 4) Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;*
- 5) Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;*
- 6) Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen und der bestehenden Anlagen;*

- 7) die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
- 8) Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
- 9) die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
- 10) die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folge für die Umwelt zu verringern;
- 11) die von der Kommission gemäß Art. 16 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen;

Als **zwingende Maßnahmen**, die erforderlich sind, um eine Grund-/Bergwasserbelastung sowie eine Belastung der auszuleitenden Tunnelwässer auf ein möglichst geringes Ausmaß zu reduzieren sind daher vorzuschreiben:

1. Der Einsatz von Bauhilfsstoffen ist rechtzeitig vor Verwendung derselben mit der behördlichen Bauaufsicht abzustimmen.
2. Die eingesetzten Bauhilfsstoffe sind von der ÖBA listenmäßig zu erfassen.
3. Sollten weniger gefährlichere – in der Praxis erprobte - Bauhilfsstoffe auf den Markt kommen, ist im Sinne des Anhanges H des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005 auf solche zurückzugreifen. Dies bedeutet in der Praxis, dass
 - o Nach Möglichkeit nur Bauhilfsstoffe mit einer WGK 1 eingesetzt werden sollen,
 - o Bauhilfsstoffe der WGK 2 dann nicht mehr eingesetzt werden sollen, wenn erprobte gleichwertige Bauhilfsstoffe der WGK 1 verfügbar sind,
 - o lösungsmittelhaltige Bauhilfsstoffe nach Verfügbarkeit durch lösungsmittelfreie Bauhilfsstoffe zu ersetzen sind, bzw.
 - o biologisch abbaubare Bauhilfsstoffe biologisch schwer oder nicht abbaubaren Bauhilfsstoffen vorzuziehen sind.
 - o Sämtliche Auftragnehmer sind nachweislich von diesen Vorschriften in Kenntnis zu setzen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Bauhilfsstoffe zum überwiegenden Teil nur in äußerst geringem Ausmaß eingesetzt werden, nicht direkt mit dem Grund-/Bergwasser in Berührung kommen und nach kurzer Zeit nicht mehr löslich sind, somit auch kein Gefährdungspotential für das Grund-/Bergwasser mehr gegeben ist.

Eine potentielle Gefährdung für das Grundwasser ist jedoch auch bei Stoffen mit WGK 1 dann gegeben, wenn durch Verschüttung großer Mengen des Bauhilfsstoffes frei werden und ungehindert in das Grund- oder Oberflächenwasser gelangen. In derartigen Fällen kann allerdings teilweise durch Sofortmaßnahmen (z.B. Abgraben des verunreinigten Bodens etc.) eine Wasserverunreinigung verhindert werden. Jedenfalls ist bei derartigen Vorfällen entsprechend den Angaben in den Sicherheitsdatenblättern vorzugehen und sind die zuständigen Behörden zu verständigen.

Bei jenen Bauhilfsstoffen, die künftig im Zuge der Herstellung der Tunnelröhren (sowohl Vortrieb als auch Ausbau) eingesetzt werden sollen, muss gewährleistet sein, dass die Wässer nur dann in eine Vorflut eingeleitet bzw. versickert werden dürfen, wenn die Richt- bzw. Grenzwerte der maß-

geblichen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (i. W. Allgemeine Abwasseremissionsverordnung).

Besonderes Augenmerk ist daher auf die sachgemäße Aufbewahrung der entsprechenden Bauhilfsstoffe zu legen (Aufbewahrung nur auf befestigten Boden und / oder Tropftassen). Auch sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, dass bei unbeabsichtigtem Verschütten die jeweiligen Bauhilfsstoffe direkt in den Boden versickern können (z.B. Auffangtassen).

Besonderes zu den eingesetzten Bauhilfsstoffen:

Bauhilfsstoffe:

Es dürfen bei allen Spritzbetonarbeiten nur alkalifreie Spritzbetonbeschleuniger eingesetzt werden. Es ist Sorge zu tragen, dass das Rückprallmaterial des Spritzbetons möglichst wenig mit dem Tunnelwasser in Berührung kommt. Es ist daher auf eine ausreichende und gut funktionierende Tunnelentwässerung zu achten (z.B. Abschlauchen von Wasserzutritten im Vortriebsbereich und Ableiten in die Tunnelentwässerung)

Bei Kunststoffinjektionen dürfen nur solche Injektionsstoffe auf PU Basis zur Anwendung kommen, welche als Härter und Beschleuniger Polyole verwenden. Amine als Beschleuniger sind nicht zugelassen. Im Übrigen sind die oben angeführten Bestimmungen „Allgemeines zu den eingesetzten Bauhilfsmitteln“ zu beachten.

Wässer, die mit einzelnen Komponenten der Kunststoffinjektionen in Berührung kommen, bzw. wo die Komponenten des Kunstharzes teilweise nicht miteinander zu einem inerten Kunststoffprodukt reagiert haben, sind gesondert aufzufangen und entsprechend zu entsorgen. Sie dürfen nicht in die GSA eingeleitet werden.

In jenen Bereichen, wo Injektionen auf Kunststoffbasis durchgeführt werden, sind die zutretenden Wässer als Teilstrom zu erfassen und gesondert über die GSA (eigene Reinigungsstraße) abzuleiten. Können die Wässer über die GSA nicht gesondert gereinigt werden, sind sie zu entsorgen. Zur Früherkennung einer allfälligen Belastung der Tunnelwässer durch Bauhilfsstoffe sind die Wässer vor der GSA auf pH-Wert, Trübungsführung und Leitfähigkeit automationsgestützt zu untersuchen und die Messergebnisse zu dokumentieren. Bei Überschreitung der noch festzulegenden Grenzwerte ist Alarm auszulösen und die Ableitung der Wässer in die Vorflut bzw. in die GSA zu unterbinden. Beispielsweise können alarmauslösende Wässer so lange in ein anderes Becken geleitet werden, bis die Ursachen erkannt und behoben sind. Erst nach Behebung der Ursachen dürfen die behandelten Wässer wieder in die Vorflut eingeleitet werden. Diese Maßnahme dient daher dem Schutz des Grund- und Oberflächenwasser.

Unabhängig davon sind auch die chemischen Parameter zur Beurteilung der Betonaggressivität von Wasserzutritten >1 l/s aus dem Vortriebsbereich zu bestimmen. Dies nicht nur um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen bei der Wahl der Betonqualitäten treffen zu können, sondern auch um einen Hinweis für die Nähe sulfatführender Gesteine zu erhalten.

Sprengmittel:

Verwendung von Sandpatronen bei den Sprenglöschern, um ein vorzeitiges Herauswerfen von nicht umgesetztem Sprengstoff zu verhindern.

Bevorzugte Verwendung von Emulsionssprengstoffen

Bemerkung: Bei Verwendung von Sprengschutt als Schüttmaterial ist anzumerken, dass Sprengschutt in Abhängigkeit von den verwendeten Sprengmitteln mit grundwasserbelastenden Komponenten aus den Sprengstoffen behaftet sein kann, das im Wesentlichen NO₃, NO₂, NH₄ (Nitropenta, Trinitrotoluol werden in Sprengmitteln üblicherweise nicht mehr verwendet). Aus diesem Grund wird empfohlen, im Falle eines Sprengvortriebes nach Möglichkeit Emulsionssprengstoffe zu verwenden. Diese Sprengstoffe sind im Hinblick auf ihre chemische Zusammensetzung als grundwasserverträglich zu qualifizieren. Im Übrigen wird im Hinblick auf den Umgang mit Tunnelausbruch auf die Vorgaben der Deponieverordnung (BGBl. II N. 39/2008) verwiesen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1, Seite 47 der VHS2):

Der Stand der Technik wird eingehalten. Die Maßnahme wird umgesetzt. Die BBT SE ist der Auffassung, dass diese Bauaufsicht auch über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Bauchemie verfügen oder darauf zurückgreifen können muss.

Die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie haben diese Anmerkungen zustimmend zur Kenntnis genommen (Seite 138 der VHS1).

Die Antragstellerin hat in weiterer Folge zu diesem Punkt ergänzend ausgeführt (Seite 47 der VHS2), dass der Punkt 7 wie in Maßnahme 227 lauten müsste:

Unabhängig davon sind auch die chemischen Parameter zur Beurteilung der Betonaggressivität von Wasserzutritten die repräsentativ (ableitbar aus Messung der elektrischen Leitfähigkeit) auch für weitere Zuflüsse aus derselben hydrogeologischen Provinz sind, aus dem Vortriebsbereich zu bestimmen. Dies nicht nur um rechtzeitig entsprechende Maßnahmen bei der Wahl der Betonqualitäten treffen zu können, sondern auch um einen Hinweis für eine Nähe sulfatführender Gesteine erhalten zu können.

Aus der Sicht der Behörde ist hiezu auszuführen, dass die Maßnahmen 227 und 169 inhaltlich gleich sind. Unterschiede bestehen lediglich in der Formatierung und sind in Maßnahme 227 einzelne Absätzen zusätzlich mit Nummern versehen, während in der Maßnahme 169 die Absätze hinsichtlich der eingesetzten Bauhilfsstoffe nicht nummeriert sind. Der Präzisierung der Maßnahme 227 durch die Antragstellerin wurde von den Sachverständigen zugestimmt (Seite 135 der VHS1). Da es sich bei Maßnahme 227 nur um eine Wiederholung der Maßnahme 169 handelt, sind diese Ausführungen zu Maßnahme 227 auch für die Maßnahme 169 heranzuziehen.

Die **Maßnahme 170** ist mit Maßnahme 114 identisch. Die **Maßnahmen 171 bis 182** betreffend Empfehlungen.

Maßnahme 183:

Für die Überwachung des Verformungsverhaltens und der Standsicherheit der Deponien ist ein Überwachungsprogramm für jede Deponie auszuarbeiten. Am Fuß aller Deponien bzw. in den Böschungen unterhalb der Deponien sind vor dem Beginn des Deponiebetriebes geodätische Messpunkte anzuordnen. Die Verformungen sind während des Deponiebetriebes und nach Abschluss der Deponien in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren zu überwachen. Zur Kontrolle der Formänderung des Deponiekörpers siehe Deponieverordnung 2008. Der Überwachungszyklus darf ½ Jahr nicht überschreiten.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird umgesetzt.

Maßnahme 184:

Die Deponiesickerwässer müssen zur Darstellung von Lösungsprozessen in der Deponie bezüglich Schüttung und chemischer Zusammensetzung laufend geprüft werden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Im Padastertal müssen die durch die Entwässerungsöffnungen des Basisentwässerungsstollens eintretenden Sickerwässer zur Darstellung der Lösungsprozesse in der Deponie bzgl. Schüttung und chemischer Zusammensetzung laufend überprüft werden. Im Zuge des AWG-Verfahrens für die Deponie ist ein entsprechendes Untersuchungskonzept der Behörde vorzulegen. Im Übrigen gilt die Deponieverordnung 2008 §38.

Die Maßnahme wird in diesem Sinne umgesetzt.

Der Sachverständige für Bodenmechanik hat erklärt, dass mit der Stellungnahme der Antragstellerin den Zielvorgaben der zwingenden Maßnahmen entsprochen wird (Seite 97 der VHS1).

Maßnahme 185:

ES Innsbruck – Ahrental: Vor Beginn der Tunnelbauarbeiten sind bei ausgewählten Ankern im Bereich der Pfahlwand und der Ankerbalken Abhebekontrollen durchzuführen. Diese Kontrolle ist nach Fertigstellung der Lockergesteinsstrecke zu wiederholen, die Ergebnisse sind zusammen mit den Verformungsmessungen zu dokumentieren. Diese Maßnahme erübrigt sich, wenn Ankermessdosen angebracht sind.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 186:

ES Innsbruck-Ahrental und Tunnel Silltal 4 mit Portal Weströhre: Während des Vortriebes im Lockergestein und bis 50 m im Festgestein sind geodätische Messpunkte und Inklinometer zu installieren und in einem auf die gemessenen Verformungen abgestimmten Intervall zu messen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 187:

Die im Einflussbereich der Baumaßnahmen liegenden Bauwerke im Portalbereich Innsbruck sind in die Beweissicherung aufzunehmen. Die Setzungsempfindlichkeit der Bauwerke ist bei der Errichtung der Bauwerke zu berücksichtigen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 188:

Bei Baumaßnahmen im Uferbereich der Sill ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das abgedichtete Sillbachbett nicht in der Art verletzt wird, dass vermehrt Abflüsse von der Sill in das Grundwasser im Inntal entstehen. Die Beweissicherung des Grundwassers muss auf die Kontrolle dieses Gefährdungspotenzials abgestimmt sein.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

WASSER: GRUND-, BERG- UND OBERFLÄCHENWASSER, WASSERWIRTSCHAFT

In den **Maßnahmen 189 und 190** wird lediglich die große Bedeutung der zwingenden Maßnahmen im Fachgebiet Geologie und Hydrogeologie auch aus limnologischer Sicht verwiesen, es werden aber keine davon unabhängigen Pflichten geregelt.

Maßnahme 191:

Sonderbaumaßnahmen zur Minderung von Wasserzutritten im Tunnel sind auch in der Lanser See Zone nicht erst nach den Nachweis allfälliger ökologischer Schädigungen (nach entsprechenden Beweissicherungsuntersuchungen), sondern – wie beim hydrogeologische sensiblen Brennergebiet – bereits im Zuge der Hauptbaumaßnahmen zu ergreifen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahmen werden ergriffen, wenn Auswirkungen auf die Ökologie dieses Gewässerraums zu erwarten sind. Es wird im Übrigen auf die Erklärung zu M145 (HD) und gleichlautend M203 (HD) hingewiesen.

Maßnahme 192:

Sollten sich bei den Beweissicherungsuntersuchungen an den potenziell betroffenen Gewässern trotz der nach den Vorgaben des Sachverständigen für HD durchgeführten Sonderbaumaßnahmen deutliche Änderungen im Wasserhaushalt oder (aus Folge daraus) den ökologischen Befunden ergeben, so ist von der Bewilligungswerberin für jedes dieser Gewässer ein Maßnahmenprogramm zur Minderung der Beeinträchtigungen zu erstellen und der Behörde vorzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 193:

Deutliche Veränderung im Wasserhaushalt äußern sich in Veränderungen im Wasserspiegel und den Abflüssen der potenziell betroffenen stehenden Gewässer. Da in den UVE-Unterlagen keine Daten dazu vorgelegt wurden und auch sonst keine hinreichend umfangreichen amtlichen Erhebungen vorliegen, können Signifikanzgrenzen erst nach Vorlage der möglichst rasch zu beginnenden Messungen (Beginn möglichst schon im Herbst 2008, also noch vor Baubeginn) durch den Sachverständigen für Limnologie und Hydrographie festgelegt werden (siehe auch Kap. „Zwingende Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle“).

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 194:

Zur Interpretation von allfällig vorhabensrelevanten Veränderungen des ökologischen Zustands ist ebenfalls vom Ist-Zustand auszugehen. Wesentliche Änderungen sind vor dem Hintergrund von Bestandserhebungen und Bewertungen an den stehenden Gewässern zu interpretieren. Dabei ist streng nach den einschlägigen Richtlinien des BMLFUW (GZÜV 2006) bzw. des WRG idgF vorzugehen (siehe auch Kap. „Zwingende Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle“).

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Seite 47 der VHS2):

Keine Maßnahme im eigentlichen Sinn. Die Maßnahme wird zur Interpretation herangezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass die GZÜV nicht als Richtlinie des Bundesministeriums sondern eine als Verordnung zum Wasserrechtsgesetz erlassen wurde (BGBl. II Nr. 479/2006).

Maßnahme 195:

Für die Einleitung von Tunnelbaustellenwässern in die Sill sind für die Gewässerschutzanlagen Detailprojekte auszuarbeiten und in den nachgeschalteten Teilgenehmigungsverfahren vorzulegen. Dabei ist die besonders empfindliche Immissionsituation entsprechend zu berücksichtigen (insbesondere im Hinblick auf die QZV Chemie OG, 2006).

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 196:

Für die derzeit nicht hinreichend einschätzbare problematische Immissionsbedingungen sind Störfall-Programme auszuarbeiten (z.B. Erhöhung der Restwasserdotierung beim Sillwerk etc.).

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 197:

Die in der UVE vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit in Detailprojekten darzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt im Zuge der jeweiligen wasserrechtlichen Einreichungen.

Die Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern bedürfen einer wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung. Dies setzt entsprechende Planunterlagen voraus.

Die Antragstellerin hat hiezu ergänzend ausgeführt (Seite 47 der VHS2):

Diese Antragstellungen erfolgen gesondert zu einem späteren Zeitpunkt unter ausdrücklicher Zielsetzung der Wiederherstellung (Verbesserung) der ökologischen Funktion der Gewässer. Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Sill (Fischpassierbarkeiten) und der Umbau der Regulierung des Unterlaufs des Navisbachs (harte Verbauungstrecke) werden innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung der Genehmigungen im teilkonzentrierten Verfahren des Bundesministers zur Erteilung der Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde bzw. die Naturschutzbehörde beantragt.

Die Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern bedürfen einer wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung. Dies setzt entsprechende Planunterlagen voraus.

Die Durchführung erfolgt dann innerhalb von zwei Jahren ab Bewilligungserteilung.

Maßnahme 198:

Es sind von der Bewilligungswerberin zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen und in Detailprojekten zu konkretisieren.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Es werden zusätzliche Mündungsbereiche von Seitenbächen der Sill fischereilich reaktiviert (Schaffung von Fischdurchgängigkeit).

Diese Zusicherung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Limnologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 117 der VHS1). Die Zusicherung wurde von der Antragstellerin (Seite 47 der VHS2) dahingehend ergänzt, dass der Mündungsbereich des Navisbaches in die Sill fischereilich reaktiviert (Schaffung von Fischdurchgängigkeit) werde, wobei in zeitlicher Hinsicht auf die Maßnahme 197 verwiesen wurde.

Maßnahme 198a (die auf Maßnahme 198 folgende, ohne Nummer versehene Maßnahme):

Aus der Sicht des Gutachters zwingend für notwendig erachtete Bedingungen und Nebenbestimmungen als Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligung durch den Bundesminister (im Teilkonzentrierten Bewilligungsverfahren):

Bedingungen und Nebenbestimmungen für die gewässerökologische Bauaufsicht (Bauphase und Betriebsphase)

Durch das Vorsehen einer gewässerökologischen Bauaufsicht (Baubegleitung) seitens der Projektwerberin (DO118-3962-10) wird eine gewässerschonende und projektgemäße Ausführung der Bauarbeiten überwacht. Durch eine ebenfalls vorgesehene adäquate Beweissicherung im Nahebereich der Gewässer werden allfällige unvorhergesehene Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten (temporäre stärkere Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit und den ökologischen Zustand im unmittelbaren Baubereich aber auch in der Unterliegerstrecke) dokumentiert.

Da die Errichtung von Bauwerken an Gewässern Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigung durch den Bundesminister sind, ist es notwendig, die Aufgaben der gewässerökologischen Bauaufsicht durch Bedingungen und Nebenbestimmungen zu präzisieren:

Bedingungen:

- a) Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde ein fachlich befugtes baubegleitendes Aufsichtsorgan als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche, beauftragte Person (§ 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991, § 44 TNSCHG 2005, sinngemäß §120 WRG idgF), das über eine gewässerökologische Ausbildung und Erfahrung verfügt, namhaft zu machen.*
- b) Diese Person hat dieser Bestellung ausdrücklich zuzustimmen.*

- c) *Die verpflichtete Partei hat diesem Organ nachweislich eine Anordnungsbefugnis für den klar abgegrenzten Bereich der Einhaltung der gewässerökologischen Nebenbestimmungen zu erteilen, die ihm ermöglicht, die Einhaltung der wasser- und naturschutzrechtlichen Verwaltungsvorschriften sicherzustellen.*

Nebenbestimmungen:

1. *Vor Beginn der Maßnahmen ist eine Koordinationsbesprechung durchzuführen, bei dem ein Vertreter der Antragstellerin, Vertreter der bauausführenden Firma (Firmen), die technische Bauaufsicht, der amtliche Sachverständige für Gewässerökologie, und die ökologische Bauaufsicht teilzunehmen haben. Zu dieser Besprechung ist auch der Fischereiberechtigte einzuladen. Ziel dieser Koordinationsgespräche ist das Festlegen einer möglichst ökonomischen und raschen Vorgangsweise bei den Maßnahmen.*
2. *Die bauausführenden Firmen haben die ökologische Bauaufsicht mindestens 2 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen im Gewässerbereich nachweislich zu informieren.*
3. *Die bauausführende Firma hat der ökologischen Bauaufsicht im Zuge der Koordinationsbesprechung einen Bauzeitplan zu übergeben.*
4. *Über alle im Einreichoperat betroffenen Gewässerbereiche, in denen Maßnahmen gesetzt werden, sind vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ausführliche Fotodokumentationen anzufertigen und ein Schlussbericht der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.*
5. *Die ökologische Bauaufsicht ist in den Bauablauf nachweislich einzubinden und hat alle wesentlichen Phasen der Maßnahmen (Bauarbeiten in und am Gewässer) zu dokumentieren.*
6. *Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. unvorhergesehene Gewässerverunreinigungen) ist die ökologische Bauaufsicht von der bauausführenden Firma unverzüglich und nachweislich zu informieren.*

Aufgabenprofil für das gewässerökologische Bauaufsichtsorgan:

1. *Über die Koordinationsbesprechung ist seitens der ökologischen Bauaufsicht ein Protokoll anzufertigen und der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.*
2. *Die gewässerökologische Bauaufsicht hat die Einhaltung der gewässerökologischen Nebenbestimmungen zu überwachen.*
3. *Abweichungen vom Projekt bzw. von der bescheidgemäßen Ausführung sind durch die ökologische Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden.*
4. *Die gewässerökologische Bauaufsicht hat auch die in der UVE vorgeschlagenen sowie die zusätzlich vom Gutachter für Limnologie und Fischerei für notwendig erachteten gewässerökologischen Beweissicherungs- und Kontrolluntersuchungen zu koordinieren und zu überwachen.*
5. *Bei der Koordinationsbesprechung ist das Untersuchungsprogramm für diese Untersuchungen mit dem amtlichen Sachverständigen für Gewässerökologie und sämtlichen Teilnehmern an der Besprechung abzustimmen.*

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Bestellung einer behördlichen wasserrechtlichen Bauaufsicht (§ 102 WRG) durch die Eisenbahnbehörde erscheint nicht möglich.

Im Inhalt bestehen gegen diese Maßnahme keine Bedenken. Allerdings wird eine Zusammenführung der gewässerökologischen Aufsichten aus den verschiedenen Verfahren für nötig erachtet. Die Bestellung der Aufsichten durch die BBT SE wird in einer Weise erfolgen, welche ähnlich den benannten Stellen nach der Richtlinie 96/48/EG deren Unabhängigkeit gewährleistet (vgl. Erklärung zu M232), wobei auf eine entsprechende Qualifikation geachtet wird.

Diese Zusicherung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Limnologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 117 der VHS1).

Die **Maßnahmen 199 bis 227** entsprechen den Maßnahmen 141 bis 169 vollinhaltlich.

Maßnahme 228:

Um die Kühlung der anfallende Bergwässer vor Einleitung in eine Vorflut sicherzustellen, ist der hierfür erforderliche Platz für die Errichtung der Kühlanlagen noch vor Baubeginn vorzusehen, da einer Einleitung ungekühlter oder nicht ausreichend gekühlter Bergwässer aus gewässerökologischer Sicht keinesfalls zugestimmt werden kann.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Flächen für die Kühlung sind ausreichend. Ihre Ausweisung ist in den Plänen zum TKV LH ersichtlich.

Aus der Sicht der Behörde ist die Stellungnahme der Antragstellerin so zu verstehen, dass die Einleitung ungekühlter oder nicht ausreichend gekühlter Bergwässer jedenfalls unterbleiben wird.

Maßnahme 229:

In die Beweissicherung ist der Padasterbach sowie der Pegel beim Sillkaftwerk Lueg mit aufzunehmen (siehe Frage W 5).

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 230:

Der Baustellenbetrieb ist so zu konzipieren, dass ein Betanken von Baufahrzeugen im Abflußbereich eines Gewässers von vornherein ausgeschlossen ist.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 231:

Sämtliche Arbeiten im Abflußbereich eines Gewässers haben jeweils außerhalb der Hochwasserperiode zu erfolgen. Die Angaben hierzu sind vom Hydrographischen Landesdienst einzuholen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird für Einbauten im Hochwasserabflussbereich erfüllt (z.B. Hilfsjoche, Inselschüttungen). Die Rücknahme der Uferböschung in Wolf wird so zeitlich ausgeführt, dass Bauarbeiten im Wasser vermieden werden. Widerlagerbauten werden so ausgeführt, dass die Baustelle gegen Überflutung geschützt wird (z.B. durch Spundwandeinbau).

Der Sachverständige für Wasserbautechnik hat festgehalten (Seite 121 der VHS1), dass durch die Stellungnahme der Antragstellerin die Umsetzung der zwingenden Maßnahmen sicherstellt.

Maßnahme 232:

Für die Arbeiten im Zuge der Profilaufweitung der Sill in „Wolf“ und die damit verbundenen Ufersicherungsarbeiten ist eine gewässerökologische Bauaufsicht zu bestellen. Dasselbe gilt für die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen an den diversen Gewässern.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahmen wird erfüllt. Allerdings wird eine Zusammenführung der gewässerökologischen Aufsichten aus den verschiedenen Verfahren für nötig erachtet. Die Bestellung der Aufsichten durch die BBT SE wird in einer Weise erfolgen, welche ähnlich den benannten Stellen nach der Richtlinie 96/48/EG deren Unabhängigkeit gewährleistet.

Der Sachverständige für Wasserbautechnik hat festgehalten (Seite 121 der VHS1), dass durch die Stellungnahme der Antragstellerin die Umsetzung der zwingenden Maßnahmen sicherstellt wird.

Maßnahme 233:

Um den Einfluss der Drainagewirkung bei stärkeren Wasserzutritten in den Tunnel - bzw. Stollenröhren zu minimieren, sind entsprechende technische Vorkehrungen, wie z.B. geeignete Injektionen, vorzusehen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Dies ist in der UVE unter „Sondermaßnahmen“ bereits vorgesehen

Der Sachverständige für Wasserbautechnik hat festgehalten (Seite 121 der VHS1), dass durch die Stellungnahme der Antragstellerin die Umsetzung der zwingenden Maßnahmen sicherstellt.

Maßnahme 234:

Gewässernahe Deponien und Anschüttungen sind so zu sichern, dass ein Abtrag oder Abschwemmen von Material und damit eine Verunreinigung von Oberflächenwässern (Fließgewässer) ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere für die einzelnen Schüttphasen der Deponien.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 235:

Die Trinkwasserdruckrohrleitung am Padasterbach ist außerhalb der Deponie an den orographisch rechten Hang zu verlegen um später anfallende Instandhaltungsmaßnahmen an dieser Leitung ungehindert durchführen zu können.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Die **Maßnahmen 236 bis 246** behandeln Empfehlungen der Sachverständigen.

Maßnahme 247:

Für Fließgewässer ist für die nachgeschalteten Teilgenehmigungsverfahren eine Präzisierung der in der UVE angekündigten Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen vorzunehmen. Dabei ist streng nach den Vorgaben des BMLFUW (GZÜV 2006) vorzugehen und auch die Komponente Phytobenthos in das Untersuchungsprogramm aufzunehmen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt

Die Maßnahme ist in Operat zum TKV LH bereit berücksichtigt

Maßnahme 248:

Hierzu sind in den Projektunterlagen zu den nachgeschalteten Teilgenehmigungsverfahren detaillierte Untersuchungsprogramme für alle potenziell von den Maßnahmen betroffenen Fließgewässer vorzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt

Die Maßnahme ist in Operat zum TKV LH bereit berücksichtigt

Maßnahme 249:

Detaillierte Untersuchungsprogramme zur Beweissicherung sind weiters für die potenziell von einem hydrogeologischen Risiko betroffenen Gewässer Seerosenweiher (Lanser Moor), Lanser See, Mühlsee, Brennersee, sowie die Giessen im oberen Valsertal und die Silikatquellfluren im Venntal und Griesbergtal auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt

Die Maßnahme ist in Operat zum TKV LH bereit berücksichtigt

Die **Maßnahme 250** beinhaltet lediglich den Hinweis, dass die hydrographischen Kontrollmaßnahmen auch aus limnologischer Sicht erforderlich sind.

Maßnahme 251:

Für die nachgeschalteten Teilgenehmigungsverfahren sind der zuständigen Behörde zur Überwachung der Emissions- und Immissionssituation an der Sill detaillierte Untersuchungsprogramme vorzulegen. Dabei ist insbesondere auf die Belastung des Vorfluters mit Ammonium (Ammoniak) und Schwebstoffen einzugehen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt

Die Maßnahme ist in Operat zum TKV LH bereit berücksichtigt

Die **Maßnahme 252** ist keine Maßnahme, sondern lediglich eine falsch formatiert übernommene Überschrift.

Maßnahme 253:

Die in den Projektunterlagen (als so genannte Verträge D0118 und D0123) generell angeführten und zitierten Beweissicherungen an den Oberflächengewässern sind fortzuführen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt

Die Maßnahme ist in Operat zum TKV LH bereit berücksichtigt

Maßnahme 254:

Ein Konzept ist für die weiterführende Beweissicherung vor Baubeginn vorzulegen, abhängig von der noch fehlenden Einschätzung, ob das bisher vorhandene Datenmaterial ausreichend für eine signifikante Bewertung des Referenzzustandes ist. Eine Anpassung, eine räumliche und zeitliche Verdichtung des Monitorings ist im Konzept zu behandeln und im weiterführenden Monitoring umzusetzen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Ein derartiges Konzept wird erstellt

Maßnahme 255:

Die derzeit bereits mittels kontinuierlicher Aufzeichnung betriebenen Messstellen (Wasserstände, Durchflüsse, Schüttungen, Niederschläge) sind als ständige Messeinrichtung weiter zu betreiben und nach den Richtlinien des Hydrographischen Dienstes in Österreich auszuwerten. Insbesondere anzuwendende ÖNORMen sind B2400-Hydrologie, B2401-Durchflussmessung in offenen Gerinnen, B 2403-Durchflussmessung mit dem hydrometrischen Flügel.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Diese Beweissicherung wird als ständige Messeinrichtung bis längstens 5 Jahr nach Rohbauende weitergeführt und kann dem Hydrographischen Dienst zur Übernahme angeboten werden.

Hiezu ist Seitens der Behörde festzuhalten, dass das Quell- und Grundwasserbeweissicherungsprogramm nach der in den Spruch aufgenommenen Vorschreibung von der Antragstellerin nach dem Ende der Vortriebsarbeiten mindestens fünf Jahre weiter fortzuführen ist und eine weitere Fortführung von den tatsächlich vorhandenen bzw. beim Vortrieb angetroffenen hydrogeologischen Verhältnissen abhängt. Inwieweit die Weiterführung aufgrund der tatsächlich vorhandenen bzw. beim Vortrieb angetroffenen hydrogeologischen Verhältnissen erforderlich ist, wird im Rahmen der Nachkontrolle (§ 24h Abs. 16 UVP-G 2000) geprüft werden.

Maßnahme 256:

Die Messungen und Messintervalle sind so durchzuführen und festzulegen, dass eine vergleichende Auswertung durch den Hydrographischen Dienst ermöglicht wird.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 257:

Die bereits laufende Beweissicherung bzw. Erkundung am Mühlsee ist auf den Lanser See und das Lanser Moor (Seerosenweiher) auszuweiten. Die See-Wasserstände sowie Zu - / und Abflüsse sind elektronisch als 15 Minutenwerte zu registrieren. Begleitend ist zur Abschätzung der Wasserbilanz der Seen im maßgeblichen Einzugsgebiet der Niederschlag kontinuierlich zu erfassen und die maßgeblichen Grundwasserstände kontinuierlich zu messen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Eine Niederschlagsmessstation wird vorgesehen.

Wird erfüllt, falls technisch möglich, auch bei Ab- und Zufluss des Lansersees.

Maßnahme 258:

Die Bergwasserführung im Tunnel (Tunnelwässer) ist abschnittsweise kontinuierlich zu messen. In der Bauphase sind geringe Zutrittsmengen als Momentanwerte abschnittsweise täglich zu dokumentieren; die Wassertemperatur ist täglich zu messen. Alle Angaben sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten und einer noch zu bestellenden behördlichen Bauaufsicht zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird bei der Vortriebsdokumentation abschnittsweise erfüllt

Maßnahme 259:

In Bereichen mit erhöhtem Wasserandrang über 3 l/s sind die an der Oberfläche im Wirkungsbereich der Tunnelentwässerung liegenden Oberflächengewässer in so hoher zeitlicher Auflösung im Abflussverhalten bzw. Wasserstand zu dokumentieren, dass die Voraussetzung für die Beurteilung einer allfälligen Beeinflussung gegeben ist.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 260:

Bei Überschreitung einer Gesamt-Wasser-Zutrittsmenge pro Abschnitt (333 m Abstand der geplanten Tunnelquerschlänge) von 20 l/s ist eine kontinuierliche Aufzeichnung der Wasser-Ablaufmengen für Beweissicherungszwecke abschnittsweise – alle 333 Meter, konform mit den Tunnelquerschlängen – einzurichten.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 261:

Die Wassertemperatur ist durch Dauerregistrierung abschnittsweise zu erfassen

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 262:

Die Ablaufmengen der Tunnelwässer (in l/s; als Minuten-Mittelwerte) sind generell vor Einleitung in die GSA und in die Sill kontinuierlich zu registrieren. Die Förderleistung der zur Tunnelentwässerung installierten Pumpen ist ebenfalls als Dauerregistrierung zu dokumentieren. Das gesamte Wassermanagement ist messtechnisch zu erfassen. Die aufgezeichneten Durchflusssdaten sind in Berichtsform in Form einer Bilanz zu interpretieren.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Dies wird umgesetzt.

Maßnahme 263:

Die Tunnelwasserführung ist durch kontinuierliche Messungen des Niederschlags im Einzugsbereich hinsichtlich einer Wasserbilanz zu interpretieren und schriftlich in Monatsberichten festzuhalten. Ein Vergleich der prognostizierten Werte mit den aktuell gemessenen Werten ist baufortschreitend durchzuführen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Auf Grund der prognostizierten Vortriebsleistungen erscheint eine vierteljährliche Berichterstattung ausreichend, dies auch damit die Übersichtlichkeit gewährleistet werden kann.

Wird erfüllt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Hydrographie und Hydrologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 108 der VHS1).

Maßnahme 264:

Es ist im Routinebetrieb ein kontinuierliches Wasserhaushaltsmodell für das Projektgebiet mit Schwerpunkt Quelleinzugsgebiete zu betreiben. Sollten für den laufenden Betrieb des Wasserhaushaltsmodells Messstationen ergänzend notwendig werden, so sind diese in Absprache mit dem hydrographischen Dienst zu errichten und zu betreiben. Dies betrifft insbesondere Messstellen für Schneewasserwert, Verdunstung, Niederschlag, Abfluss, Strahlung, Bodenkennwerte.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Das bestehende Wasserhaushaltsmodell kann für diesen Anwendungsfall herangezogen werden. Wird erfüllt.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Hydrographie und Hydrologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 108 der VHS1).

Maßnahme 265:

Das Wasserhaushaltsmodell hat eine elektronische Schnittstelle aufzuweisen, die eine Anbindung der Ergebnisse an das „Hochwasserprognosemodell Inn“ des Landes Tirol ermöglicht.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 266:

Bauphase Padasterbach, Beweissicherung:

Für den Padasterbach ist ein Messprogramm zur kontinuierlichen Überwachung von Versickerungen auszuarbeiten und behördlich abzustimmen; die Messungen haben mit Baubeginn zu erfolgen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Eine Messstelle wird ab- und anstromig für den Padasterbach errichtet.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Hydrographie und Hydrologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 108 der VHS1).

Maßnahme 267:

Bauphase Deponien Ampass Nord und Süd, Ahrental Süd, Europabrücke:

Für die Einzugsgebiete der genannten Deponien sind analog zur Deponieplanung Padastertal die hochwasserrelevanten Abflüsse zu ermitteln und sind bei der Deponieerrichtung bzw. Deponiebetrieb zu berücksichtigen. Dies hat in Abstimmung mit den verwandten Fachbereichen zu erfolgen (Bodenmechanik, Hydrogeologie, Siedlungswasserwirtschaft)

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird im AWG-Verfahren nachgeliefert.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Hydrographie und Hydrologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 108 der VHS1).

Die **Maßnahme 268** verweist lediglich auf die Maßnahme 20.

Maßnahme 269:

Alle hydrographisch und hydrologisch relevanten Messdaten (Niederschlag, Abflüsse, Wasserstände, Wassertemperaturen) aus dem Monitoring und die Berichte sind der Öffentlichkeit im Informationszentrum (Bericht I0000-00120-10) zugänglich zu machen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Geprüfte Daten werden zugänglich gemacht.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Hydrographie und Hydrologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 108 der VHS1).

Maßnahme 270:

Alle aufgezeichneten Daten (Wasserstände, Abflüsse, Niederschläge) sind in elektronischer Form dem Hydrographischen Dienst mindestens monatlich zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Datenformate so zu wählen, dass eine Übernahme an der Schnittstelle der Datenbank des Hydrographischen Dienstes (WISKI) sichergestellt ist

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Geprüfte Daten werden zugänglich gemacht.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Hydrographie und Hydrologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 108 der VHS1).

Maßnahme 271:

Alle hydrographisch/hydrologisch relevanten Maßnahmen, die im Projektteil D00118-02365-10, 5.3.1. Wasser und Wasserwirtschaft angeführt sind, sind aus SV-Sicht als verbindlicher Projektswille anzusehen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Ist so beantragt.

Maßnahme 272:

Sofern die projektseitig angegebenen Maßnahmen nicht vollstreckungsfähig erscheinen, ist eine Präzisierung der Maßnahmen seitens der Antragstellerin vorzunehmen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Maßnahmen, die der Projektwerber selber vorsieht (übernimmt), sind Vorhabensbestandteil und als solche nicht (für sich) vollstreckungsfähig zu formulieren.

Hiezu ist aus der Sicht der Behörde festzuhalten, dass auch die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen hinreichend bestimmt und damit der Vollstreckung insoweit zugänglich sein müssen, als hiedurch Genehmigungsvoraussetzungen berührt werden. In diesem Sinne wurde bereits im Ermittlungsverfahren zB von der Antragstellerin die Klarstellung verlangt, wie die in den Einreichunterlagen angegeben möglichen Ausgleichsmaßnahmen zu bewerten sind. Die Antragstellerin hat hiezu entsprechende Klarstellungen im Schreiben vom 7. Juli 2008 (Beilage C der VHS1) eingebracht.

Maßnahme 272a (die auf Maßnahme 272 folgende Maßnahme ohne eigene Zahl):

Für die Betriebsphase ist ein weiterführendes Konzept zum begleitenden Messbetrieb - aufbauend auf die Erfahrungswerte in der Bauphase - zu erstellen, behördlich abzustimmen und umzusetzen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt. Ein Konzept der Nachkontrolle wird bei Fertigstellungsmeldung mitgeliefert.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Hydrographie und Hydrologie dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 108 der VHS1).

Maßnahme 273:

In den nachgeschalteten teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren ist bei der Projekterstellung für die Gewässerschutzanlagen folgendes zu berücksichtigen:

Es ist ausreichend Fläche für die Errichtung und für den Betrieb einer erforderlichen Gewässerschutzanlage und insbesondere auch für die Möglichkeit der zu einem späteren Zeitpunkt eventuell erforderlichen Erweiterung dieser Gewässerschutzanlage vorzusehen. Die Absetzbecken bei den Gewässerschutzanlagen sind grundsätzlich mindestens zweistrassig auszuführen, wobei eine Beckenstrasse als Reservestrasse vorzuhalten ist. Die Reinigungsleistung der Anlage muss ohne Unterbrechung (z.B. während der Entleerung des Sedimentsammelraumes) aufrecht bleiben. Die rechnerische Aufenthaltszeit des zu reinigenden Abwasser im Absetzbecken hat mindestens 60 Minuten zu betragen. Die Aufteilung des erforderlichen Beckenvolumens auf mehrere hintereinander angeordnete kleinere Becken ist unzulässig. Für die Grobstoffabsetzung, Abwasserentgasung, Abwasserberuhigung und Abwasserverteilung sind den Absetzbecken ein dafür eigenes Verteilbecken vorzuschalten. Die gesamte Tiefe des Absetzbeckens, d.h. Summe Sedimentsammelraumtiefe und Absetzraumtiefe (Nutztiefe), hat mindestens 2,50 m bis maximal 3,00 m und das Längen-Breitenverhältnis hat mindestens 4:1 bis maximal 7:1 zu betragen. Für die Füllstandkontrolle im Sedimentsammelraum, für die Abwassermengenkontrolle, für die Messung der Parameter Temperatur, elektrische Leitfähigkeit und pH-Wert sind kontinuierlich arbeitende Messsysteme vorzusehen. Für jede Gewässerschutzanlage ist eine schlüssige Betriebsanleitung und ein schlüssiger Störfallvorsorgeplan zu erstellen, die im Nahbereich der Anlage für das Betriebspersonal erreichbar aufliegen müssen. Für den Betrieb der Gewässerschutzanlagen ist entsprechend ausgebildetes Personal in ausreichender Anzahl (zB Urlaubs- und Krankenstandsvertretung) bereitzustellen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 274:

Bei den für die Errichtung des geplanten Bauwerkes erforderlichen Gewässerschutzanlagen sind die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl 186/1996, Anlage A, angeführten Grenzwerte einzuhalten, falls immissionsseitig keine anderen Anforderungen notwendig sind.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Unberührt bleibt die Anhebung der Grenzwerte nach § 33b Abs. 10 WRG im teilkonzentrierten Verfahren

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 120 der VHS1).

Maßnahme 275:

Bei den Gewässerschutzanlagen haben Probenahme, Probenkonservierung und Probenanalyse grundsätzlich nach den Vorgaben der Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (A-AEV), BGBl 186/1996, zu erfolgen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 276:

Vor der Einleitung der sauberen Bergwässer (Ulmendrainagen und Hauptdrainage) aus dem Brenner Basistunnel in die Sill bzw. in das Vorlagebecken der Wasserkraftanlage Untere Sill sind diese quantitativ, qualitativ und hinsichtlich Trinkwassertauglichkeit zu messen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme scheint nicht angebracht, da die Wässer im Berg überwiegend mit einer Temperatur > 30°C anfallen.

Zu dieser Stellungnahme der Antragstellerin hat der Sachverständige für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz (Seite 120 der VHS1) ergänzend ausgeführt:

Die Wässer aus dem Berg mögen zwar überwiegend mit einer Temperatur von >30°C anfallen, die Einleitung dieser Wässer in das Gewässer Sill ist jedoch mit einer derart hohen Temperatur nicht möglich. Es sind daher vor Einleitung in die Sill diese Wässer entsprechend zu kühlen. Um Informationen über die stoffliche Zusammensetzung dieser Wässer zu erhalten wird dieser Aufлагенpunkt wie folgt präzisiert (neu formuliert):

Die sauberen Bergwässer (Ulmendrainagen und Hauptdrainage) aus dem Brennerbasistunnel sind vor Einleitung in die Sill bzw. in das Vorlagebecken der Wasserkraftanlage untere Sill im ersten Betriebsjahr im Abstand von sechs Monaten gem. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, Bundesgesetzblatt Nr. II, 479/2006, Abschnitt III, Parameterblock 1 und Parameterblock 2 (Metalle gelöst) zu beproben.

Die Antragstellerin hat sich zu dieser präzisierten Maßnahme nicht mehr geäußert. Die Maßnahme wurde daher in den Spruch als Nebenbestimmung aufgenommen.

Maßnahme 277:

Für die Entsorgung der Niederschlagwässer wird der Leitfaden der Tiroler Siedlungswasserwirtschaft, „Entsorgung von Oberflächenwässer“, Stand Februar 2005, für verbindlich erklärt.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird mit der Maßgabe umgesetzt, dass die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des vorgezeichneten Genehmigungsrahmens der ausführenden Unternehmen überlassen bleibt.

Der Sachverständige für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz hat hiezu ausgeführt (Seite 120 der VHS1), dass die Maßnahme wie folgt zu ergänzen wäre:

Dieser Auflagenpunkt ist im jeweiligen Bauvertrag aufzunehmen, falls zB die beauftragte Baufirma auch mit der Erstellung der Baustelleneinrichtungsfläche beauftragt wird.

Auf die allgemeine Nebenbestimmung hinsichtlich Auftragnehmer wird hingewiesen. Demnach besteht die Pflicht, dass die bauausführenden Unternehmen das Bauvorhaben nur in der Weise ausführen dürfen, wie es sich aus dem Genehmigungsbescheid ergibt.

Die Erklärung der Antragstellerin wird so interpretiert, dass der angeführte Leitfaden als Antragsbestandteil den „vorgezeichneten Genehmigungsrahmen“ hinsichtlich der Entsorgung der Niederschlagswässer mitbestimmen soll.

Maßnahme 278:

Vor der Inangriffnahme der Bauarbeiten im Gewerbegebiet Innsbruck Wilten „Sankt Batlmä“ ist der Untergrund hinsichtlich vorhandener Bodenkontaminationen zu erkunden. Falls dort Bodenkontaminationen festgestellt werden, sind die Ergebnisse dieser Erkundungen und ein Sanierungsplan der zuständigen Behörde vorzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Eine Sanierung erfolgt nur dort, wo konstruktive Eisenbahnbauten (Wannen, Dämme, Brücken) oder Eisenbahnhilfsbauten errichtet werden. Ansonsten werden nur Maßnahmen zur Sicherung gegen einer von der BBT SE verursachte oder durch sie drohende Verschleppung ergriffen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 120 der VHS1). Die Ausführung wird so verstanden, dass die Erkundung und Meldung von Bodenkontaminationen an die Behörde jedenfalls erfolgen.

Maßnahme 279:

Die (Trink-)Wassernotversorgung ist (zB. mit für Trinkwassertransporte geeigneten Tankwagen und falls erforderlich in Kombination mit mobile Behälter) so zu organisieren, dass innerhalb von 6

Stunden ab Alarmeingang bei der Projektleitung der Projektwerberin die Wasserversorgung über das Wasserleitungsnetz wieder hergestellt ist.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Ist im Projekt so vorgesehen.

Maßnahme 280:

Das derzeitige (Quell- und Grundwasser-)Messprogramm insbesondere hinsichtlich Messumfang und Messhäufigkeit bei den geplanten Deponiestandorten Ampass Nord, Ampass Süd, Ahrental Süd, Europabrücke und Padaster ist fortzuführen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird bis zur Stilllegung der Deponien umgesetzt

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 120 der VHS1).

Maßnahme 281:

Parallel mit dem Tunnel- und Stollenvortrieben sind bei den möglichen Einflussbereichen bei den Quellen die Schüttung (bei den Grundwassermessstellen der Wasserstand), die Temperatur und die elektrische Leitfähigkeit mindestens im wöchentlichen Abstand zu messen. Bei Wassereinbrüchen im Tunnel bzw. in den Stollen sind bei diesen Quellen die Messungen täglich und falls erforderlich kontinuierlich durchzuführen. Die bei den Vortrieben möglichen Einflussbereiche sind durch die jeweiligen Vortriebsgeologen der ständigen geologisch-hydrogeologisch-wasserwirtschaftlichen-abfallwirtschaftlichen Bauaufsicht festzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 282:

Die in den Projektsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen für die Ersatzwasserversorgung bilden unter Anschluss der wasserrechtlich bewilligten Ausführungsoperate einen wesentlichen Bestandteil der Projektunterlagen für das teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Sie können auch dort nur der Sicherung öffentlicher Interessen sinngemäß nach § 13 WRG dienen.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 120 der VHS1).

Maßnahme 283:

Sollten in Tunnel- und Stollenabschnittsbereichen vorübergehend höhere bzw. unerwartete Bergwassermengen anfallen, als die von der Projektwerberin in den Projektsunterlagen abschnittsweise prognostiziert wurden, und ist eine Abdichtung technisch nicht sinnvoll bzw. nicht möglich, so sind umgehend die in den Projektsunterlagen vorgesehenen bzw. ausgeführten Maßnahmen für die Ersatzwasserversorgung auf ihre Eignung zu überprüfen. Sollte sich bei dieser Überprüfung herausstellen, dass die geplanten Maßnahmen für die Ersatzwasserversorgung nicht ausreichen, so ist umgehend ein neues realisierbares Konzept für die Ersatzwasserversorgung auszuarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt. Die BBT SE geht davon aus, dass mit dem Begriff „Abdichtung“ richtigerweise „wirksame Rückhaltemaßnahmen“ gemeint sind. Bei Bedarf sind entsprechende Ersatzwasserversorgungen geplant.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 120 der VHS1).

Maßnahme 284:

Für sämtliche durchgeführten und zukünftige Quell- und Grundwasserbeweissicherungen ist die jeweils angewendete Messmethode messortspezifisch anzugeben und schlüssig zu beschreiben. Von einem unabhängigen Fachmann für Hydrographie ist zu prüfen und schriftlich zu bestätigen, dass die bei der jeweiligen Messstelle verwendete Messmethode insbesondere unter den örtlichen Bedingungen geeignet ist. Weiters sind bei der Entnahme von Wasserproben neben der Probenahmeart und dem Probenahmeort auch der (insbesondere bakteriologisch relevante) Zustand des Probenahmeortes anzuführen und ausführlich zu beschreiben.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT SE geht davon aus, dass unter dem Begriff „unabhängig“ auch eine Person nach § 31a Abs. 2 oder § 40 EisbG zu verstehen ist und entsprechende Fachkenntnisse aufweisen muss.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 120 der VHS1), da aus fachlicher Sicht eine Person nach § 31a EisbG geeignet wäre.

Maßnahme 285:

Für die Gemeinde Patsch samt dem Weiler Ruckschrein ist mindestens im Ausmaß der Mindestschüttung der Patscherkofelquellen IV (QU70338008), V (QU70338009) und VI (QU70338010) sowie der Ruggschreinquelle (QU70338512) eine geeignete Ersatzwasserversorgung noch vor Beginn der Vortriebsarbeiten beim Tunnel bzw. bei den Stollen zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Es werden dafür bis vor Beginn der Vortriebe in diesem Bereich die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die körperliche Herstellung wird zwar angestrebt, kann aber mangels Zwangsrechtsfähigkeit nicht garantiert werden.

Siehe auch EM177

Der Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz hat unter Berücksichtigung des Hinweises die Maßnahme wie folgt präzisiert (Seite 120 der VHS1):

Für die Gemeinde Patsch samt dem Weiler Ruckschrein ist mind. im Ausmaß der Mindestschüttung der Patscherkofelquellen IV (QU70338008), V (QU70338009) und VI (QU70338010) sowie der Ruggschreinquelle (QU70338512) eine geeignete Ersatzwasserversorgung spätestens mit dem Erreichen des Gefährdungsbereiches dieser Quellen zur Verfügung zu stellen. Der Gefährdungsbereich dieser Quellen ist vom Vortriebsgeologen festzulegen.

Die Antragstellerin hat sich zu dieser Anpassung der zwingenden Maßnahme nicht geäußert und insbesondere deren Umsetzung nicht zugesagt. Die zwingende Maßnahme wurde daher in den Spruch übernommen.

Maßnahme 286:

Bei der Gemeinde Vals sind die projektierten Ersatzwasserversorgungsmaßnahmen mindestens im Ausmaß der Mindestschüttung der Sillquellen 1 + 2 (QU70362526) entsprechend zu erweitern.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Es werden dafür bis vor Beginn der Vortriebe in diesem Bereich die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die körperliche Herstellung wird zwar angestrebt, kann aber mangels Zwangsrechtsfähigkeit nicht garantiert werden.

Siehe auch EM178

Die Stellungnahme der Antragstellerin lässt erkennen, dass die Umsetzung der Maßnahme nicht zwingend vorgesehen ist. Die Maßnahme wurde daher als Nebenbestimmung in den Spruch übernommen.

KLIMA, LUFT

Zu den Maßnahmen 287 bis 325 ist aus Sicht der Behörde voraus festzuhalten:

Zentral bei den Maßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Luft und Klima ist die Frage, inwieweit durch die mit Bau und Betrieb verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen die bei der Genehmigung zu berücksichtigenden zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft eingehalten werden können. Eine Betrachtung der angeführten Maßnahmen hinsichtlich noch zu erstellender Ausbreitungsberechnung könnte den Eindruck erwecken, die Umweltauswirkungen wären in diesem Bereich noch nicht hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar und würde die Beurteilbarkeit dieser Umweltauswirkungen auf einen Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung verschoben. Hierzu ist auf die Ausführungen der Sachverständigen für Öffentliche Gesundheit, Immissionsklimatologie und Klima zu verweisen (Seite 73 der VHS2):

„Die Sicherung der Einhaltung der gesundheitsorientierten Grenzen der Immissionsbelastungen wird dadurch erreicht, dass die Luftgüte kontinuierlich gemessen und bei Erreichen kritischer Schwellenwerte emissionsreduzierende Schritte vorzusehen sind. Damit kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Grenzwertverletzung bzw. relevanten Zusatzbelastung kommt.

Die Emissionssituation wird sich abhängig von den Bauphasen verändern. Bei der Baufeldeinrichtung z.B. im Raum Wolf werden wesentlich geringere Emissionsmengen auftreten als für den Fall, dass zum Baufeldbetrieb auch noch die Tunnelabgase zu berücksichtigen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt lässt sich die Einhaltung der Grenzwerte über die angesprochene Rückkoppelung der Emissionswerte mit den Immissionskonzentrationen sicher stellen. Es ist zu erwarten, dass durch die zusätzliche Belastung, die durch Tunnelabgase aus dem Portalbereich bei Vollbaubetrieb auftreten, eine Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ohne zusätzliche Technische Vorkehrungen nicht gewährleistet werden kann. Da zum Zeitpunkt, zu dem mit diesem Belastungen zu rechnen ist, die immissionsklimatologischen Messungen vorliegen und als Grundlage für Ausbreitungsberechnungen für alternative Lösungen verfügbar sind, kann zu diesem Zeitpunkt von der BBT-SE festgelegt werden, über welche technische Vorkehrungen, zeitliche Streckungen u.ä. die gesundheitlich zu fordernden Grenzwerte eingehalten werden können. Welche der technischen Möglichkeiten von der BBT-SE gewählt wird, steht dieser frei. Die Vereinbarkeit der gewählten technischen Lösung ist dabei über die Ausbreitungsberechnungen vor Aufnahme der „Bautätigkeiten Phase 2“ nachzuweisen.

Durch das Monitoring und die Rückkoppelung der Emissionsmengen ist somit grundsätzlich jederzeit erreichbar, dass die Grenzwerte bzw. die nur nicht relevanten Zusatzbelastungen in allen Phasen der Errichtung und des Betriebes eingehalten werden können.“

Hinsichtlich der angesprochenen möglichen Irrelevanz der zusätzlichen Immissionen hat der Sachverständige für Öffentliche Gesundheit ausgeführt:

„Die Zulässigkeit und Nichtzulässigkeit von Immissionsbelastungen sind gesetzlich durch das IG-Luft geregelt. Dieses Gesetz regelt auch die Genehmigungsvoraussetzungen in Gebieten, in denen eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, wenn bereits eine Überschreitung eines Grenzwertes gem. IG-Luft vorliegt. § 20 Abs. 3 Z 1 sieht dazu vor, dass eine Genehmigung dann zu erteilen ist, wenn „die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten“. Auf die Möglichkeit, die Abs. 2) vorsieht gehe ich hier nicht ein, weil sie keine medizinisch zu behandelnde Begründungskette vorsieht.

Aufgabe des Mediziners ist somit, abzuklären, ob die für ein Projekt beantragte zusätzliche Anhebung einer schon bestehenden Immissionsbelastung als relevant im Sinne einer möglichen Gesundheitsgefährdung anzusehen ist oder nicht. Ob dabei eine Irrelevanz im Sinne der Immissionsbilanzierung vorliegt oder nicht, ist somit keine medizinische Frage

Das IG-Luft regelt zwei Situationen, die aus medizinischer Sicht grundsätzlich unterschiedlich zu behandeln sind:

- 1) Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Zusatzbelastung die zu einer Anhebung einer bestehenden Grundbelastung führt, welche unterhalb der IG-Luft-Grenzwerte liegt und*
- 2) Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Zusatzbelastung, die zu einer Anhebung einer bestehenden Grundbelastung führt, die über den IG-Luft-Grenzwerten liegt.*

Ad 1: Liegt die Grundbelastung unter den IG-Luft Grenzwerten, ist eine Überschreitung des gesetzlich bzw. im Verordnungswege geregelte Grenzwert gleichzusetzen mit einer gesundheitlichen Unvertretbarkeit. Dem Arzt kommt dabei keinerlei Beurteilungsspielraum zu. Das bedeutet konkret, dass eine Jahresmittelwertbelastung mit Stickstoffdioxid ab 1. 1. 2012 von 30 µg/m³ nicht überschritten werden darf. Bei Inkrafttreten des IG-Luft hatte er jedoch eine Toleranzmarge von 30 µg (also insgesamt 60 µg NO₂) als gesundheitlich vertretbar einzustufen und seit 2005 insgesamt 40 µg. Es scheint offensichtlich, dass die Menschen sich in dieser Zeit nicht verändert haben, der medizinische SV aber verhalten ist, die vom Gesetzgeber als akzeptabel angesehenen Belastung nach dem für das jeweilige Jahr gültigen Begrenzungsmaß zu beurteilen.

Die Beurteilung der Zusatzbelastung im Raum Wolf fällt in diese Kategorie. Hier ist aus medizinischer Sicht festzuhalten, dass dann von einer gesundheitlichen Vertretbarkeit auszugehen ist, wenn die IG-Luftwerte, die für den infrage kommenden Zeitraum gültig sind, eingehalten sind. Das

bedeutet, dass dann eine gesundheitliche Vertretbarkeit gegeben ist, wenn ein Stickstoffdioxid-grenzwert von 30 µg als Jahresmittelwert eingehalten ist.

Die Grenzwerte der IG-Luft orientieren sich am Schutz der österreichischen Gesamtbevölkerung. Sie sollen sicherstellen, dass auch bei lebenslanger Belastung keine als unverträglich eingestuften Belastungen eintreten.

Ad 2: Ganz anders die Situation für den zweiten Fall: Liegt die Vorbelastung über dem (für den Beurteilungszeitraum) gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert, ist die Relevanz der Überschreitung, verursacht durch die konkrete Anlage, daraufhin zu überprüfen, ob durch die Anhebung für die konkret betroffene Bevölkerung eine relevante zusätzliche Gesundheitsbeeinträchtigung zu erwarten ist. Dies hängt von zahlreichen Einflussgrößen ab. Nehmen wir z.B. den Fall an, dass die Immissionsbelastung in einem unbewohnten, aber als Wohngebiet gewidmeten Gebiet nur für wenige Jahre wirksam würde, wäre die Anhebung über den IG-Luftwert aus gesundheitlicher Sicht ganz anders einzustufen, als in einem Fall bei dem z.B. 20.000 Menschen künftig ihr Leben lang von dieser Zusatzbelastung betroffen wären.

Aufgabe des Mediziners ist es daher im zweiten Fall, nachvollziehbar zu machen, welche Auswirkungen zu erwarten sind, die ohne die zusätzliche Anhebung nicht eingetreten wären, und zwar unter Berücksichtigung der konkreten zu erwartenden Bedingungen: also auch der Bedeutung, die aus der Zahl der Betroffenen, aber auch z.B. der Dauer der Zusatzbelastung erwächst.

Im Einreichoperat hat die BBT SE beantragt, eine Genehmigung für die Anhebung der schon über dem IG-Luft-Wert liegenden Belastung um 3 % für unterschiedliche Zeitdauer und unterschiedlich große Bevölkerungskollektive zu erhalten. Die Zeitspannen schwanken dabei von rd. 3 bis zu 6 Jahren.

Der medizinische Sachverständige darf dabei seine Aussage nicht mit dem Vorliegen z.B. einer Grenzwertempfehlung, oder einer Fachaussage (selbst wenn diese von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften stammt) begründen. Der Verwaltungsgerichtshof stellt klar, dass der Sachverständige derartige Unterlagen nur zu würdigen hat. Die zur Ermittlung des Irrelevanzkriteriums wertvollste österreichische Unterlage wurde vom Umweltbundesamt erstellt, das aber festhält, sich nicht auf medizinische Aussagen zu beziehen.

Voraussetzung für die Beurteilung, dass die beantragte Belastungsanhebung gesundheitlich relevant ist, ist jedenfalls, dass die zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen, die mit dem Stand des Wissens begründet werden können, überhaupt wissenschaftlich erfassbar sind.

Zu beurteilen war somit, ob nach dem Stand der Medizinischen Wissenschaften unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine relevante Wirkung in der jeweils anzunehmenden Belastungsdauer bezogen auf die konkreten Kollektive anzunehmen ist. Dabei ist auch zu begründen, dass diese zusätzlichen Wirkungen ohne diese Anhebung nicht eintreten würden. Dieser Nachweis kann für keines der betroffenen Kollektive geführt werden. Daher kam der Sachverständige für Öffentliche Gesundheit zum Schluss, dass keine relevante Wirkung bei der beantragten Anhebung um 3 % gegeben ist.

Ob die Behörde diese Aussage gleichsetzt mit „Irrelevanz“ im Sinne etwa des IG-Luft u.ä. ist keine medizinische Frage.“

Diese Ausführungen sind nachvollziehbar und stehen zB mit der Auslegung im vom Österreichischen Alpenverein zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 2007, ZI. 2005/06/0255, im Einklang. Aufgrund der sachverständigen Ausführungen wird seitens der Behörde davon ausgegangen, dass die Zusatzbelastungen in Gebieten, deren Grundbelastung unterhalb der Grenzwerte nach IG-Luft liegt, mit den Grenzwerten nach IG-Luft begrenzt sein muss und eine Zusatzbelastung in Gebieten, deren Grundbelastung oberhalb der Grenzwerte nach IG-Luft liegt, mit 3 % des Grenzwertes nach IG-Luft zu begrenzen ist. Diese Zielsetzungen entsprechen auch den Vorgaben der Antragstellerin. Durch die vorgesehenen Messungen sowie die möglichen Maßnahmen zur Reduktion der Emissionen (zB in Maßnahme 291 dargestellt) wird sichergestellt, dass diese Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach IG-Luft würde somit bereits durch diese Vorgaben sichergestellt. Die von den Sachverständigen vorgegebenen Pflichten zu Ausbreitungsberechnungen dienen sohin nicht der Einhaltung der Grenzwerte, sondern sollen sicherstellen, dass von der Antragstellerin jene tauglichen Maßnahmen identifiziert werden können, mit denen die Immissionsbelastung optimal minimiert werden kann ohne die Bautätigkeit mehr als unbedingt erforderlich zu verzögern.

Der medizinische Sachverständige hat im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung (Seite 101 der VHS1) festgehalten, dass die in der Stellungnahme der Antragstellerin enthaltenen Maßnahmen zur Umsetzung der zwingenden Maßnahmen aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten sicher stellen, dass die mit den zwingenden Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden.

Die Sachverständigen für Luft/Klima und Immissionsklimatologie haben in ihren Stellungnahmen vom 26. Februar bzw. vom 2. März 2009 bestätigt, dass mit den in der Stellungnahme der Antragstellerin angeführten Anpassungen den Zielvorgaben der von den Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten angeführten zwingenden Maßnahmen mit Einschränkungen (hinsichtlich der Maßnahmen 289, 298 und 302) entsprochen wird.

Maßnahme 287:

Die Konsenswerberin hat vor Baubeginn für die Teilbereiche Portal Tulfes, Ampass, Innsbruck nachvollziehbar darzulegen, mit welchen Maßnahmen sie die in den Berechnungen der UVE ausgewiesenen Überschreitungen der Grenzwerte gem. IG-L sowie der Irrelevanzgrenze von 1 % gem. Leitfaden zum UVP und IG-L (in ausgewiesenen Belastungsgebieten) unterschreitet. Dabei sind beispielsweise Abgasreinigungsanlagen oder die Erhöhung der Austrittsöffnungen der vor dem Austritt ins Freie zu fassenden Tunnelluft denkbare Möglichkeiten zur PM10- und Staubminimierung. Hinsichtlich NO₂ sind ebenfalls wirksame Minderungstechnologien z.B. Entstickung der schadstoffhaltigen Tunnelluft denkbar.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die BBT SE wird umgehend an den fixierten Messtandorten mit den Immissionsmessungen beginnen, um nicht mehr auf die Trendmessstellen nach Anlage 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 263/2004 angewiesen zu sein.

Auf dieser Grundlage werden die Maßnahmen beschrieben und deren Wirkungen dargelegt. Das Irrelevanzkriterium von 1 % ist keine verbindliche Norm oder Vorschrift.

Diese Anmerkung wurde durch die Antragstellerin ergänzt (Seite 48 der VHS2):

Das Irrelevanzkriterium von 1 % ist keine verbindliche Norm oder Vorschrift, sondern Bestandteil eines unverbindlichen Leitfadens. Die BBT SE vertritt die Auffassung, dass ein Anstieg der Immissionswerte aus dem Baugeschehen von $\leq 3\%$ jedenfalls keine Überschreitung des Irrelevanzkriteriums darstellt.

Aus der Sicht der Behörde ist auf die einleitenden Anmerkungen zu den Maßnahmen 287 bis 325 zu verweisen.

Maßnahme 288:

Wegen der allein aus dem Vorhaben resultierenden Grenzwertüberschreitungen für Staubbiederschlag bzw. weit über die Irrelevanzgrenzen hinausgehende NO₂- und PM₁₀ Zusatzbelastungen im Teilbereich Padastertal hat seitens der Konsenswerberin vor Beginn der Bauphase eine Neuplanung durchzuführen mit dem Ziel, die vorhabensbedingten Emissionen beispielsweise

- durch einen zu errichtenden Schienenanschluss von/nach Steinach*
- durch eine geänderte Baulogistik (Minimierung der Materialzwischenlagerung),*
- durch Einhausung der besonders emissionsträchtigen Baustellengeschehnisse oder Verlegung dieser Arbeiten in den Berg hinein,*
- insbesondere aber durch Maßnahmen an der besonders emissionsträchtigen Tunnelentlüftung (z.B. Abgasreinigung für Staub und NO₂ oder Maßnahmen beim Ausbreitungsweg) etc.*

derart zu minimieren, dass die Grenzwerte gem. IG-L für PM₁₀, NO₂ und Staubbiederschlag zum Schutz des Menschen eingehalten werden.

Die Neuplanung hat diesen Nachweis zu führen (inkl. einer dem Stand der Technik entsprechenden Ausbreitungsberechnung) und vor Baubeginn der Behörde sowie dem SV für KL vorzulegen. Gleichzeitig mit der Vorschreibung der Neuplanung Wolf ist seitens der Behörde sicherzustellen, dass die in dieser Neuplanung ausgewiesenen Emissionsminderungsmaßnahmen beim Bau als zwingende Maßnahme(n) tatsächlich umgesetzt werden.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Machbarkeit der Anschlussbahn Wolf wurde geprüft und ist gegeben. Die BBT SE wird diesen Bahnanschluss errichten.

Unter Hinweis auf die Erklärung zu M27 wird weiter ausgeführt:

Die Bautätigkeit im Raum Wolf verläuft in diesen Stufen:

Zunächst Erd-, Straßenverlegungs- Uferregulierungs- und Brückenbauarbeiten (Straßenverlegung B182 durch die Landesstraßenverwaltung; Anlegung BE-Fläche Wolf samt Rücknahme des Sillufer in diesem Bereich, Bau einer Sillbrücke zum Portal des Zugangstunnels; Ertüchtigung der Gemeindestraße / Forstweg in das Padastertal südlich des Padasterbaches).

Dann erfolgt im Padastertal der Bau des Padastertunnels I samt Phase 1 der Deponieschüttung und Einrichtung der Gesamtdeponie. Bau der Unterführung der bestehenden Brenner Eisenbahn und der Kaverne - Wolf, in der der Padastertunnel mündet und von der später beide Zugangstunnels in die Tiefe vorgetrieben werden. Möglichst zeitgleich erfolgt Bau der Autobahnzu- und – abfahrt Plon und des Saxener Baustraßentunnels samt Überführung der verlegten B182. In dieser Zeitphase soll auch die Anschlussbahn Wolf errichtet werden (siehe auch Erklärung zu Maßnahme 29)

Nach deren Fertigstellung Vortrieb der Erkundungsstollen Wolf Nord und Süd (Zugangsstollen zum BBT) bis in den Bereich des späteren Entwässerungsstollens in der Achse des BBT, von dort Erkundung der späteren Multifunktionsstelle und Erkundungsvortriebe in beide Achsrichtungen des BBT. Das Ausbruchmaterial wird über die Stollen und den Padastertunnel in die fertig angelegte Deponie Padaster gebracht.

Weiterer Vortrieb des Erkundungsstollens und ab dem Lückenschluss mit dem Stollen von Innsbruck Beginn der Ausbruchmateriallieferung über diesen Stollen in die Deponie Padaster.

Die BBT SE beginnt mit den Messungen in Innsbruck und im Bereich Wolf-Padaster so schnell als verfahrenstechnisch möglich (Ziel: Dezember 2008; wegen der Erfassung der höher belasteten Jahreszeit erscheint dieser Messbeginn unbedingt erforderlich) an den entsprechend K57 ausgewählten Messstandorten vor Beginn der Aufschließungsarbeiten (Stufe 1). Anschließend an die Stufe 1 werden die dabei gewonnenen Erkenntnisse in ein überarbeitetes Luft/Klima Modell und in die weiteren Ausschreibungs- und Ausführungsplanung für die Stufen 2, 3 und 4 einfließen lassen.

Maßnahme 289:

*Unbeschadet der beiden vorgenannten Auflage sind jedenfalls **alle** in der in der UVE in Ansatz gebrachten Annahmen und genannten Maßnahmen (sowohl jene des Fachberichtes DO 118-02378-10 wie auch die im Fachbericht D0 118-TB-02364-10 zugrunde gelegten, angeführten, vorgeschlagenen, möglichen ...) - insbesondere die Ausstattung aller Fahrzeuge und Maschinen mit Partikelfilter und SCR-Anlagen – im Bescheid vorzuschreiben. Es erscheint in diesem Zusammenhang prinzipiell unzulässig, wenn im Nachhinein (siehe Schreiben der BBT-SE vom 7.7 2008 an das BMVIT) Abschwächungen bzw. Rücknahmen gegenüber der UVE (und den dort zugrunde gelegten Emissionen) gemacht werden: Zitat auf Seite 3 des angeführten Schreibens: „soweit derartige Geräte und Fahrzeuge am Markt in ausreichender Zahl erhältlich sind.“*

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Dazu wird ausgeführt, dass diese Einschränkung für die Anfangsphase gilt (in Wolf die Stufen 1 und 2 sowie der Erkundungsstollen Innsbruck-Ahrental). In dieser Frühphase der Ausführung – sie fallen noch unter den Begriff „Studien“ im Sinne des Staatsvertrags – hat das Baugeschehen eine Dimension, die weit unter den in der UVE hinterlegten Abläufen (diese gehen von Hochleistungstagen aus) liegt.

Die Vorlaufzeiten für diese Vorhaben betragen nur 6 – 8 Monate, weshalb hier nur für Fahrzeuge, nicht aber für die Baumaschinen umgesetzt werden kann.

Für den Hauptbau gilt diese Einschränkung nicht!

Der Sachverständige für Luft/Klima hat in der Stellungnahme vom 26. Februar 2009 dargelegt, warum aus seiner Sicht die Einhaltung der aus den Einreichunterlagen vorgegebenen Partikelfilter auch bei den Baumaschinen in der Anfangsphase zumutbar ist. Der Sachverständige für Immissionsklimatologie hat sich diesen Ausführungen in seiner Stellungnahme vom 2. März 2009 angeschlossen.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27. Februar 2009 mitgeteilt, dass die Einschränkung nicht länger aufrecht erhalten und die Maßnahme ohne Einschränkung umgesetzt werde.

Maßnahme 290:

Ebenso wird es als unzulässig erachtet, wenn die in der UVE durchgeführte zeitliche Zerlegung der Arbeitsphasen im Portalbereich Innsbruck/Wilten, welche der Berechnung der Zusatzbelastungen aus dem Vorhaben zugrunde gelegt wurden, in der Realität nicht eingehalten würden. Auch dadurch würden eingereichten Beurteilungsvoraussetzungen unterlaufen (die erwarteten Belastungen wären zwar von kürzerer Dauer jedoch wesentlich höher nämlich doppelt bis 3-fach). Es ist somit im Bescheid auf die in der FB DO 118-TB-02378-10 zugrunde gelegte bauleistungszeitlich zerlegte Vorhabensabwicklung im Bereich Innsbruck/Wilten/Bahnhof/Sillschlucht abzustellen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Der Vortrieb Innsbruck – MFS Innsbruck liegt als Erkundungsmaßnahme zeitlich vor dem Baubeginn Innsbruck.

Die Genehmigung bezieht sich auf den Antrag, dem wiederum Antragsunterlagen zu Grunde liegen. Die Antragstellerin ist auch ohne ausdrückliche Anordnung verpflichtet, entsprechend aller Vorgaben aus den Antragsunterlagen vorzugehen.

Maßnahme 291:

Unbedingt notwendiges (zwingendes) Messprogramm zur Luftqualität:

Die im Rahmen des in der UVE dargelegten Beweissicherungsverfahrens und hier weiter unten präzisierten Messprogrammes sind nach Ansicht des Unterfertigten unbedingt als Auflage im Bescheid vorzuschreiben und durch ein akkreditiertes Unternehmen durchzuführen. Wegen der Notwendigkeit, im Anlassfall rasch emissionsmindernde Maßnahmen überhaupt treffen zu können, ist eine on-line-Verbindung des bestellten akkreditierten Messdienstleisters zur Konsenswerberin und den von der Konsenswerberin zu bestellenden Bauaufsichtskontrollorganen herzustellen. Ziel ist nicht nur die möglichst zeitnahe Erfassung projektbedingter Luftschadstoffbelastungen sondern auch deren möglichst raschen Minderung/Beseitigung, weshalb es einer nachweislichen Kommunikation zwischen Messdienstleister, Konsenswerberin und örtlicher Bauaufsicht (s.u.) bedarf.

Messumfang:

Kontinuierliche Messungen zur Luftgüte (etwa an den seitens der Konsenswerberin im UVE-Einreichoperat dargelegten 5 Messstandorten) auf NO_x (NO und NO₂), PM₁₀ (kontinuierlich) und zur Quellenidentifizierung auch die Windverhältnisse laufend zu bestimmen. Im Raum Wilten-Pradl ist zusätzlich an zwei Standorten ergänzend zur Messung von NO_x (NO und NO₂) die Bestimmung von PM₁₀ mittels gravimetrischer Methode durchzuführen; die von diesen zwei Standorten erworbenen Filter sind auf deren Inhaltsstoffe insbesondere Eisen zu untersuchen.

Weiters sind diskontinuierliche Messungen der Staubdeposition (= Staubbiederschlag) an staubträchtigen Stellen insbesondere an orographisch sensiblen Stellen im Stadtteil Wilten, (etwa Sillschlucht bis Bahnhof-Innsbruck) aber auch in anderen Planungsräumen, wo die Nähe zu Wohn- und Erholungseinrichtungen besteht und die Zuwehungsverhältnisse gegeben sind) insbesondere aber an Deponien) etc., durchzuführen (Bergerhof-Methode).

Die genauen Positionierungen, die zu messenden Schadstoffparameter etc. sind auf Vorschlag eines Messprogrammes durch die Konsenswerberin im vorhinein durch gemeinsame Begehung mit je einem Vertreter der Konsenswerberin, des seitens der Konsenswerberin beauftragten akkreditierten Messdienstleisters sowie eines Vertreters des Tiroler Luftgütemessnetzbetreibers festzulegen.

Messdauer:

Die Messungen haben

- a) ein Jahr vor Baubeginn im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens begonnen zu werden,*
- b) während der gesamten Bautätigkeiten zu laufen und*
- c) noch ein volles Kalenderjahr Jahr nach Abschluss der Bautätigkeiten durchgeführt zu werden.*

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Behörde sowie der Abt. Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung ist - zumindest in Jahresabständen - ein schriftlicher Bericht über sämtliche Messungen zur Luftgüte vorzulegen und zusammen mit dem fachlich zuständigen Vertreter der Konsenswerberin, des beauftragten Luftmessinstitutes und einem Vertreter des Tiroler Luftgütemessnetzes abzusprechen.

Maßnahmenplan mit konkreten Verfahrensanweisungen:

Aufbauend auf den Ergebnissen der Beweissicherungsmessungen – jedenfalls aber vor Inangriffnahme eines Bauloses ist ein Maßnahmenplan zu erstellen, der schadstoffträchtige Tätigkeiten vorab beschreibt, Vorkehrungen der Minimierung mit dem örtlich zuständigen Bauaufsichtsorgan trifft, sodass im Falle gemessener erhöhter Schadstoffimmissionen möglichst rasch und ursachenbezogen eine Reduktion/Beseitigung allfälliger Immissions- insbesondere Staubbelastungen eintritt. Darin sind die möglichen Maßnahmen der über die von vorne herein in der UVE angegebenen Maßnahmen (z.B. konsequente Befeuchtung der Baustraßen; sorgfältige Reinigung von Wegen wie Fahrzeugen, ausreichend dimensionierte Räderwaschanlage etc. etc.) je nach der Höhe der aktuell gemessenen Staubbelastung und dem zu schützenden Gut sowie unter Miteinbeziehung der vorhersehbaren Witterungsbedingungen (insbes. der Windverhältnisse) abgestufte Aktivitäten vorzusehen und im Eintrittsfall umzusetzen. Jedenfalls sind bei Überschreiten einer spontanen PM10-Belastung > 0,30 mg/m³ Luft (als gemessenem Halbstundenmittelwert) an einer der Messstellen geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen, u. U. auch eine vorübergehende Reduktion/Einstellung der staubverursachenden Tätigkeiten. Hierzu sind sog. Verfahrensanweisungen zu erarbeiten, in welchen die verbindlichen Maßnahmen erörtert und umgesetzt werden. Diese von der Konsenswerberin zu erstellenden Anweisungen sind mit den SV für Medizin und Klima/Luft vor Baubeginn der Behörde abzustimmen und haben auch öffentlich zugänglich zu sein. Nicht nur dieses Papier, sondern auch Darstellungen der aktuellen Immissionen sind im Informationszentrum der Konsenswerberin öffentlich einsichtbar zu machen). Eine Bestellung der örtlichen Bauaufsichtskontrollorgane, welche mit exekutierbaren Befugnissen hinsichtlich der Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen auch während des Baubetriebes ausgestattet zu sein haben, hat vor Baubeginn zu erfolgen und der Behörde namhaft gemacht zu werden. Dies erscheint insbesondere aus den Erfahrungen des BEG-Projektes Unterinntal zwingend. Vor Beginn der Bauphase sind detaillierte Baueinleitungsgespräche zwischen diesen seitens der Konsenswerberin installierten Kontrollorganen, der örtlichen Bauaufsicht und den Mitarbeitern der ausführenden Baufirmen zu führen. Entsprechende laufende Dokumentationen sind zu führen und zumindest jährlich an die Behörde und die zuständige Abteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln und darzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird umgesetzt, aber mit diesen Änderungen / Klarstellungen:

die Messstandorte werden sofort noch vor Schluss der Verhandlung fixiert und planlich festgehalten

auf eine Beziehung des Messdienstleisters wird aus diesen Gründen verzichtet

Die Messungen werden so rasch begonnen, dass diese für den Raum Steinach-Wolf-Padaster und Innsbruck-Wilten-Pradl ab Dezember 2008 (wegen der Erfassung der höher belasteten Jahreszeit) der Bautätigkeit in Wolf (Stufe 1 – ausgenommen Landesstraßenverlegung), Innsbruck-Sillschlucht und Innsbruck-Ahrental liegen. Gleiches gilt für die übrigen Messstellen.

Als Bautätigkeit gilt die Bautätigkeit im Bereich des jeweiligen Baustelle (des jeweiligen Bauloses) bzw. Errichtung und Betrieb der Deponie

Das Bauaufsichtskontrollorgan nach dieser Maßnahme wird im Rahmen des Umweltmanagements (M22) eingerichtet.

Die Verfahrensanweisungen werden bauauftragsbezogen erstellt und der Ausschreibung beigelegt.

Maßnahme 292:

Der Standort des Informationszentrums ist eindeutig festzulegen. Der Betrieb dieser Informations-einrichtung ist vor Baubeginn aufzunehmen, um dem Ziel einer möglichst aktuellen Information der Bevölkerung über das Baugeschehen gerecht zu werden. Die Vorschreibung erstreckt sich auch auf die Betriebsphase.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Das Informationszentrum wird im Bereich von Steinach eingerichtet.

Maßnahme 293:

Die Bereiche der Wohnlager (Handlhof und im Eingangsbereich des Valsertales) sind derart zu gestalten, dass vom Areal resultierende Staubaufwirbelungen vermieden werden. Eine entsprechende Befestigung des Untergrundes für die Gebäude/Unterkünfte sowie Zu/Abfahrt, eine periodische sowie anlassbezogene Nassreinigung wird vorzusehen sein.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Verkehrsflächen werden befestigt und eine anlassbezogene Nassreinigung wird vorgesehen.

Maßnahme 294:

Die Befüllung der Deponien hat unter möglicher Vermeidung von großen offenen Flächen zu erfolgen. Die Schüttung in Teilbereichen, welche nach der Befüllung möglichst rasch wieder zu rekultivieren sind, ist vorzuschreiben.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Das AWG-Projekt sieht die Beschickung in Schüttphasen sowie deren rasche Rekultivierung/Begrünung vor.

Maßnahme 295:

Von der Deponie abfahrende Fahrzeuge dürfen nur in gereinigtem Zustand in das öffentliche Verkehrsnetz einfahren.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 296:

Betriebsphase:

Kontinuierliche Messungen von PM10 gravimetrisch und des Eisengehaltes an einem Standort im Raum Wilten ab Aufnahme des Normalbetriebes durch ein hierfür akkreditiertes Unternehmen. Berichte hierüber sind der Behörde und der Abt. Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung jeweils 4 Monate nach Ablauf eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen. Nach 3 Jahren ist ein Evaluierungsbericht über die Messergebnisse vorzulegen und allenfalls eine Anpassung vorzunehmen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Es wird davon ausgegangen, dass Immissionen durch den Tunnel erfasst werden sollen.

Maßnahme 297:

Vor Bauphase:

Neuerliche Ausbreitungsrechnung für alle Teilbereiche (ehest möglich für den Bereich Wolf/Padastertal) zur Überprüfung der ausreichenden (d.h. Grenzwertüberschreitung ausschließenden) Wirksamkeit aller vorgeschriebenen Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffbelastungen mit Ausnahme des Mess-Überwachungsprogramms. Dabei müssen auch alle relevanten lokalen Windsysteme berücksichtigt werden. Ein digitales Höhenmodell mit mindestens gleich feiner Maschenweite wie in den Ausbreitungsrechnungen (20-30 m) muss verwendet und die Wahl des Umströmungsparameters optimiert werden. Alle Eingabeparameter für das diagnostische Windmodell und das Ausbreitungsmodell sowie vollständige Details der verwendeten meteorologischen Messungen (vgl. Punkt A1 im Abschnitt 4.12.1.2) sind aufzulisten. Eine qualitativ abgeschätzte Schwankungsbreite der Ergebnisse muss angegeben werden. Die Auswirkungen höherer Temperaturen der Luft aus den Portalen im Vergleich zur Umgebung muss berücksichtigt oder zumindest qualitativ diskutiert werden (besonders für den Teilbereich Wolf). Im Teilbereich Wolf ist ein größeres Modellgebiet zu wählen. Die Ergebnisse der Berechnungen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird mit der Maßgabe umgesetzt, dass als Baubeginn in Wolf im Sinne der Erklärung zu M288 die Stufe 2 gilt (etwa Mitte 2010, Ende der den Bau vorbereitenden Maßnahmen, Beginn der Vortriebe an den Erkundungsstollen).

Maßnahme 298:

Bauphase:

Zwingend sind daher die für die Ausbreitungsrechnung angenommenen Voraussetzungen der eingesetzten Fahrzeuge und Baumaschinen zu erfüllen:

(10) Euro 5 Standard mit Partikelfilter für die gesamte LKW-Flotte

(11) Partikelfilter und SCR-Reaktoren für sämtliche Baumaschinen

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird mit einem teilweisen zeitlichen Aufschub entsprechend M289 umgesetzt. Für die ersten Bauvorhaben Innsbruck – Ahrental und Wolf (siehe M289) betragen die Vorlaufzeiten nur 6 – 8 Monate, weshalb nur für Fahrzeuge, nicht aber für die Baumaschinen umgesetzt werden kann.

Für die späteren Bauphasen kann diese Maßnahme ganzheitlich umgesetzt werden.

Auf die Anmerkungen der Behörde zu Maßnahme 289 wird verwiesen. Die Antragstellerin hat zuletzt somit die Umsetzung dieser Maßnahme ohne Einschränkung zugesagt.

Maßnahme 299:

Auch alle im Luftschadstoffdokument angeführten und im Befund zusammengefassten Maßnahmen sind sinnvoll und geeignet, die hohen Zusatzbelastungen zu reduzieren und müssen daher durchgeführt werden. Ob die Reduktion so stark wie angenommen, von „sehr hoch“ auf „mäßig“ (d.h. um mindestens 2 Stufen der 6stufigen Skala) kann nur über eine zusätzliche Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung aller vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgen. Eine solche ist daher unbedingt noch anzustellen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird analog nach Maßgabe der Erklärung zu M297 ab Stufe 2 umgesetzt

Maßnahme 300:

Staubfreie Verkehrsflächen in den Wohnlagern (falls diese errichtet werden)

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 301:

Bahnanschluss im Bereich Wolf zur Reduktion der LKW-Materialtransporte

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1, Seite 48 der VHS2):

Die Machbarkeit der Anschlussbahn Wolf wurde geprüft und ist gegeben. Die BBT SE wird diese Bahn errichten.

Am 11. November 2008 wurde ergänzend ausgeführt, dass die eisenbahnrechtliche Antragstellung für die Anschlussbahn nach § 17a EisbG zusammen mit der Antragstellung nach § 31a EisbG erfolgen werde.

Maßnahme 302:

Signifikante Reduktion der Emissionen aus den Tunneln im Bereich Wolf, Ahrental und Ampass gegenüber der UVE. Die von der Projektwerberin dazu erarbeiteten Lösungen sind dann von den Sachverständigen für Luft und Klima, für Immissionsklimatologie und für Öffentliche Gesundheit auf ihre Brauchbarkeit zur Immissionsreduktion zu prüfen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Eine Reduktion der in der UVE rechnerisch ermittelten Emission erscheint möglich, da diese vom durchschnittlich ungünstigsten Zustand (sehr starkes Baugeschehen) ausgehen und dies so als Standardzustand hinstellen.

Die Grenzwerte werden aber eingehalten.

Die Sachverständigen für Luft/Klima und für Immissionsklimatologie haben zu dieser Maßnahme in der Stellungnahme vom 26. Februar 2009 bzw. vom 2. März 2009 festgehalten, dass jedenfalls die seit Jahresbeginn 2009 gemessenen Schadstoff- und Meteoparamter der eingerichteten Messstellen mit zu verwenden sind. Die Antragstellerin hat in der Stellungnahme vom 27. Februar 2009 auf diese Messungen verwiesen und ergänzend mitgeteilt, dass mit den Messungen in Innsbruck und Wolf bereits 2008 begonnen wurde.

Durch die Festlegung der Grenzwerte und die laufende Überwachung (einschließlich der Übermittlung der Daten an die Behörden) ist die Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte sichergestellt.

Maßnahme 303:

Betriebsphase:

Messungen des aus dem Tunnel verfrachteten Staubs und Eisens. Details sind vom SV für Luft spezifiziert.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Betrifft offenkundig den Fahrtunnel Richtung Innsbruck in der Siltschlucht (siehe Erklärung zu M296).

Die **Maßnahmen 304 und 305** betreffen Empfehlungen.

Maßnahme 306:

Bau- und Betriebsphase:

Entwicklung und Durchführung eines Monitoringkonzeptes zur kontinuierlichen Erfassung klimarelevanter Daten während der Bau- und Betriebsphase

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Für Bereiche Innsbruck/Wilten und Padaster/Wolf werden die Messungen ab Dezember 2008 durchgeführt, für die übrigen Standorte ist der Messbeginn ein Jahr vor Baubeginn.

Maßnahme 307:

Ein Messprogramm im Nahbereich der Tunnelöffnungen (einschließlich der Belüftungsbauwerke) und Deponien betreffend Lufttemperatur, Feuchte, Strahlungsbilanz, Wind ist zu erstellen

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Das Messprogramm wird entsprechend den in der Verhandlung vorgelegten Lageplänen betreffend Messstandorte umgesetzt.

Maßnahme 308:

Die Messungen haben kontinuierlich zu erfolgen und sind als 10Minuten-Mittelwerte vorzuhalten.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt

Maßnahme 309:

In den Tunnelbauwerken sind die Lufttemperatur und die Luftfeuchtigkeit dauernd zu registrieren. Messstellen dafür sind am Portal (Stationierung 0 m) und innerhalb bei Stationierung 50 m und 100 m durchzuführen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird umgesetzt, es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Baulüftungskonzept über weite Strecken die Abluft aus dem Tunnel gepumpt wird.

Maßnahme 310:

Aus den Messergebnissen sind die kleinklimatischen Gegebenheiten in den Nahbereichen der Tunnelöffnungen und Deponien im Hinblick auf eine Änderung des Standortklimas mit Beginn der Bauphase darzustellen. Eine Abschätzung der Nebelbildungshäufigkeit aufgrund der Messdaten hat zu erfolgen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Nebelbildung bezieht sich nur auf die Portalbereiche.

Maßnahme 311:

Die Messeinrichtungen und Messprogramme sind in Abstimmung mit den befassten SV festzulegen und vor Baubeginn ist der Messbetrieb zu beginnen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 312:

Die meteorologischen Messungen und Auswertungen sind von einer dafür geeigneten Institution oder akkreditiertem Unternehmen durchzuführen. Über die Messungen und deren Interpretation betreffend das Standortklima ist monatlich ein schriftlicher Bericht zu erstellen. Ein Vergleich der prognostizierten Werte (Tunnellufttemperatur und -feuchtigkeit) mit den aktuell gemessenen Werten ist baufortschreitend durchzuführen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird erfüllt, die Berichte erfolgen quartalsweise.

Maßnahme 313:

Alle aufgezeichneten Daten (z.B. Lufttemperatur, Feuchte, Wind, Strahlungsbilanz) sind in elektronischer Form dem Hydrographischen Dienst mindestens monatlich (bis zum 10. des Folgemonats) zur Verfügung zu stellen. Alternativ kann eine online-Übertragung an die Schnittstelle des hydrographischen Datenmanagementsystems WISKI erfolgen. Dabei sind die Datenformate so zu wählen, dass eine Übernahme an der Schnittstelle der Datenbank des Hydrographischen Dienstes (WISKI) sichergestellt ist.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Angestrebt wird eine on-line Übertragung.

Maßnahme 314:

Alle klimatologisch relevanten Messdaten (z.B. Lufttemperatur, Feuchte, Wind, Strahlung) aus dem Monitoring und die Berichte sind der Öffentlichkeit im Informationszentrum (Bericht I0000-00120-10) zugänglich zu machen. Der Standort des Informationszentrums ist klar festzulegen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 315:

Der Betrieb dieser Informationseinrichtung ist vor Baubeginn aufzunehmen, um dem Ziel einer möglichst aktuellen Information der Bevölkerung über das Baugeschehen gerecht zu werden. In der Betriebsphase ist die Informationseinrichtung fortzuführen

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 316:

Maßnahmen in Hinblick auf lokale Nebelbildung (Mischungsnebel) im Nahbereich von Siedlungen und Verkehrswegen sind umzusetzen. Dazu ist vorab Baubeginn ein Maßnahmenkonzept zu erstellen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 317:

Zur Abgabe der Abwärme aus den Tunneln in der Bauphase sind Serien-Gegenstromkühltürme an jenen Portalen vorzusehen, wo durch die Nebelbildung eine Gefährdung des Straßenverkehrs indiziert ist. Die Abstimmung hat mit dem SV für Verkehr zu erfolgen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 318:

Alle klimarelevanten Maßnahmen, die im Projektteil D00118-02365-10, 5.3.2. Klima, Boden, Land- und Forstwirtschaft, im Speziellen Standortklima, angeführt sind, sind aus SV-Sicht als verbindlicher Projektswille anzusehen

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Sind Antragsbestandteile.

Maßnahme 319:

Die im Projekt vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beweissicherung im Padastertal sind umzusetzen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Sind Antragsbestandteile.

Maßnahme 320:

Sofern die projektseitig angegebenen Maßnahmen nicht vollstreckungsfähig erscheinen, ist eine Präzisierung der Maßnahmen seitens der Antragstellerin vorzunehmen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1, Seite 48 der VHS2):

Maßnahmen der Antragstellerin brauchen nicht vollstreckungsfähig formuliert zu werden. Im Zusammenhang mit dem Gesamtprojekt ergibt sich eine ausreichende Bestimmtheit des Antrags.

Aus der Sicht der Behörde ist anzumerken, dass auch Antragsbestandteile, die für die Beurteilung erforderlich sind, entsprechend bestimmt und vollstreckungsfähig formuliert sein müssen. Aus diesem Grunde sind erforderliche Präzisierungen im Rahmen der Erklärungen der Antragstellerin (zB Schreiben vom 7. Juli 2008, Beilage C der VHS1) vorgelegt worden.

Maßnahme 321:

Betriebsphase

Für die Betriebsphase ist ein weiterführendes Konzept zum begleitenden Messbetrieb - aufbauend auf die Erfahrungswerte in der Bauphase - zu erstellen, behördlich abzustimmen und umzusetzen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 322:

Als Beweissicherung sind ab sofort meteorologische Messungen beim Tunnelportal Tulfes und Wolf und je eine im Bereich Siltschlucht bzw. im südlichen Teil des Bahnhofs durchzuführen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Meteorologische Messungen werden ab Dezember 2008 durchgeführt.

Maßnahme 323:

Mindestens ein Jahr vor Baubeginn sind die Messungen im Deponiebereich Ampass und Padastertal wiederaufzunehmen; gleichfalls für Ahrental und Europabrücke - in diesem Fall aber am jetzt feststehenden Standort der Deponien

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird erfüllt.

Maßnahme 324:

Immissionsmessungen sind ebenfalls in allen 6 Teilräumen durchzuführen - ein Jahr vor Beginn der Bauphase und während der gesamten Bauphase. Damit ist ein Kontrollprogramm zu fahren, das vom SV für Luft/Klima in Abschnitt 4.12.5.1 detailliert dargestellt ist. Nicht nur im Bereich Wilten sondern auch in den Teilräumen Ampass, Ahrental und Wolf sind mindestens 2 Meteorologie- und Immissionsmessungen für dieses Kontrollprogramm vorzusehen, jeweils auf beiden Seiten der Bautätigkeiten. Wegen der Unsicherheiten und zum Teil falschen Muster in der Ausbreitungsmodellierung ist eine Abstimmöglichkeit der Baumaßnahmen auf die tatsächlich auftretenden Belastungen unerlässlich.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Für die Bereiche Innsbruck/Wilten/Pradl sowie Padastertal/Wolf werden ab Dezember 2008 die erforderlichen Messungen beginnen. Das restliche Messprogramm erfolgt 12 Monate vor Baubeginn. Die Anzahl der Immissionsmessstellen wurde am 23.10.2008 anhand des Lageplans zwischen den Vertretern der BBT und den SVs für Klima, Luft und Immissionsklimatologie (Niedertscheider, Weber, Mayr) einvernehmlich festgelegt. Die Karte mit den eingezeichneten Messstandorten wird den Projektunterlagen beigelegt.

Sollten die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen Grenzwertüberschreitungen bzw. relevante Immissionszuwächse ergeben, werden weitere emissionsmindernde Maßnahmen umgesetzt, so dass Grenzwertüberschreitungen bzw. relevante Immissionszuwächse nicht auftreten.

Seitens der Behörde ist festzuhalten, dass die Lagepläne mit den eingezeichneten Messstandorten als Beilage 100 der VHS1 und als Beilagen zum Schreiben vom 27. Februar 2009 vorliegen.

Maßnahme 325:

Im Gegensatz zum Vorschlag der UVE sind alle Messungen während der gesamten Bauzeit im jeweiligen Teilraum (nicht nur für 1 Jahr) durchzuführen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Beilage 100 zur VHS1):

Als Bauzeit in diesem Sinne kann wohl nur die Rohbauzeit (Vortrieb + Innenschale) angesehen werden.

Maßnahme 325a (die der Maßnahme 325 nachfolgende Maßnahme ohne Zahl):

Sollte eine oder mehrere empfohlenen Maßnahmen, welche Auswirkungen auf die Luftschadstoffemissionen nach sich ziehen, seitens der Konsenswerberin aufgegriffen werden, so sind die daraus zu erwartenden Immissionsveränderungen für PM10 und NO2 im Raum vor der Umsetzung mittels analoger Ausbreitungsberechnung vorzulegen. Analoges gilt bei Veränderungen von Lärmemissionen.

Anmerkung der Antragstellerin hiezu (Seite 48 der VHS2):

Sollte als Empfehlung formuliert sein. Die Wirksamkeit ungesetzter empfohlener Maßnahmen in Bezug auf PM10 und NO2 wird berechnet und der Behörde übermittelt.

Hiezu ist aus behördlicher Sicht anzumerken, dass der Inhalt der Maßnahme von der Antragstellerin verkannt wurde.

Die gegenständliche zwingende Maßnahme stellt auf den Fall ab, dass infolge von Empfehlungen des Umweltverträglichkeitsgutachtens das Vorhaben durch die Antragstellerin später abgeändert wird. Nach der zwingenden Maßnahme wäre in diesem Fall zu berücksichtigen, dass bei der Empfehlung die geänderten Umweltauswirkungen von den Sachverständigen nicht geprüft wurden und die Änderung daher nicht automatisch den Ergebnissen des UVP-Verfahrens entspricht. Sollten sich erhebliche Auswirkungen auf Luftschadstoffemissionen ergeben, so wäre für die Zulässigkeit der Änderung eine Ergänzung der UVP erforderlich.

Eine derartige Prüfung durch die Sachverständigen kann nur bei der Umsetzung von zwingenden Maßnahmen vorausgesetzt werden. Nach dem UVP-G 2000 ist bei Änderungen des Antrags ohnehin nach § 24g UVP-G 2000 vorzugehen und daher die Maßnahme im Spruch nicht erforderlich.

LANDSCHAFT

Die **Maßnahmen 326 bis 341** entsprechen inhaltlich den Maßnahmen 90 bis 105.

Maßnahme 342:

Bauphase:

Während der sich über einen langen Zeitraum erstreckenden Bauphase könnten „Hot Spots“ der Besucherlenkung wie Aussichtspunkte mit Informationstafeln sensibel und ebenfalls in einem Corporate Design gestaltet werden.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die von außen erkennbaren Baustellen sind aus der Nähe meist nicht erkennbar. Die Maßnahme entspricht wortgleich der Empfehlung EM69. Sie wird als Empfehlung geprüft und mit den Tourismusverbänden und den Gemeinden ein Konzept erarbeitet. Auf die Nachhaltigkeit sollte besonders geachtet werden.

Maßnahme 343:

Betriebsphase:

Damit das Großprojekt BBT eine adäquate Visitenkarte erhält, bietet es sich an, die oberirdisch sichtbaren Bauten und Anlagen in einer einheitlichen architektonischen Formensprache zu gestalten, die sich nicht ausschließlich an den technischen Notwendigkeiten orientiert. Einige unbefriedigende oder noch nicht geplante Lösungen (v.a. Lüftungsbauwerk Patsch und Portalbereich Ahrental) sind unbedingt in entsprechender Qualität auszuführen.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Eine architektonische Formgestaltung wird vorgesehen.

Die **Maßnahmen 344 bis 350** behandeln Empfehlungen.

7.12 KULTURGÜTER, SACHGÜTER INKL. INFRASTRUKTUR

Maßnahme 351:

Um die Abstimmung von Erdgasanlagen mit öffentlichen Interessen (Denkmalschutz) herbeizuführen ist aus fachlicher Sicht folgende Auflage notwendig: Soweit Änderungen an bestehenden Gasanlagen oder überhaupt neue Anlagen als Folge der Verwirklichung des Projektes „Brenner Basistunnel“ notwendig sind, sind im Rahmen der Erstellung eines Einreichprojektes Ermittlungen nach Kulturgütern durchzuführen bzw. ggF. Maßnahmen vorzusehen, die negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter minimieren oder überhaupt verhindern.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Im Rahmen der Planung für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden die Gutachten für Kulturgüter, Sachgüter inkl. Infrastruktur vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Kulturgütern sowie Ermittlungen über den betroffenen Bestand angestellt bzw. entsprechend berücksichtigt werden.

Diese Ausführung entspricht nach Auffassung des Sachverständigen für Kulturgüter dem durch die zwingende Maßnahme verfolgten Ziel (Seite 106 der VHS1).

Maßnahme 352:

Bauphase:

Insofern Maßnahmen an Infrastrukturanlagen Dritter erforderlich sind, ist rechtzeitig mit den betroffenen Unternehmungen Verbindung aufzunehmen und sind diese mit den Betroffenen abzuklären. Dabei sind für diese Unternehmungen geltende Technische Vorschriften und Empfehlungen zu berücksichtigen bzw. anzuwenden, die Standsicherheit ist zu gewährleisten.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Die Maßnahme wird umgesetzt

Maßnahme 353:

Die im Westen der Deponie Ampass Süd über dem Wohnhaus Peerhöfe 5 geplante Schüttung für eine Zufahrtsstraße hat zu unterbleiben, die Zufahrt ist im Bereich der Deponie zu realisieren.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt.

Maßnahme 354:

Die Konstruktion des Förderbandes vom Portalbereich Ampass zur Deponie Ampass Süd ist in jedem Fall so auszulegen, dass Verkehrsteilnehmer auf der Straße auch bei einem Defekt nicht gefährdet werden dürfen. Insbesondere bei den Straßenquerungen ist eine zusätzliche Sicherung zu realisieren.

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Maßnahme 351:

Schutz des Einlaufbauwerks des Ruetzkraftwerks vor Beschädigungen / Beeinträchtigungen durch die Baustraße zur Deponie Europabrücke

Anmerkung der Antragstellerin hierzu (Beilage 100 zur VHS1):

Wird umgesetzt

Die (restlichen) **Maßnahmen 356 bis 363** sind Empfehlungen.

Ergänzend ist zu den formulierten zwingenden Maßnahmen anzumerken:

In der Liste der Maßnahmen im Umweltverträglichkeitsgutachten (ab Seite 763) wurde die Maßnahme des Sachverständigen für Siedlungswasserwirtschaft und Grundwasserschutz betreffend Fortführung des Beweissicherungsprogramms (Seite 499) nicht angeführt. Da somit unklar ist, ob die Antragstellerin die Umsetzung dieser Forderung als Projektbestandteil zugesichert hat, wird die Maßnahme als Nebenbestimmung in den Spruch übernommen.

Der Sachverständige für Raumplanung hat in Auseinandersetzung mit Forderungen der Stadt Innsbruck (Seite 90 der VHS1) darauf hingewiesen, dass das durch die Bauführung beeinträchtigte Naherholungsgebiet der Sillschlucht und des Berg Isels wieder herzustellen und den geänderten Verhältnissen anzupassen sind. Da hierzu eine Stellungnahme der Antragstellerin fehlt, wurde eine Nebenbestimmung in den Spruch aufgenommen.

In den Antragsunterlagen und in einigen zwingenden Maßnahmen wird die Information der Bevölkerung über die erhobenen Messwerte angesprochen. Seitens der Sachverständigen wird auf die Wichtigkeit der Aktualität der Veröffentlichung hingewiesen. In den Festlegungen der Antragstellerin wird auf das Erfordernis der Prüfung der Werte auf Plausibilität hingewiesen, es werden aber keine verbindlichen Fristen und Maßnahmen zur Sicherung der Authentizität der Daten vorgesehen. Das Erfordernis der Prüfung der Plausibilität durch die Antragstellerin ist aus Sicht der Behörde grundsätzlich nachvollziehbar, doch sind entsprechende Fristen für die rasche Veröffentlichung und die Sicherung der Authentizität der Daten vorzusehen. Aus diesem Grund werden für die Übermittlung bzw. Veröffentlichung der Messergebnisse im Spruch entsprechende Vorgaben vorgenommen. Hierbei wurde darauf Bedacht genommen, dass durch zeitnahe Übermittlung von ungeprüften Werten an die Behörden und die Pflicht zur Begründung von Abweichungen in den geprüften Werten die Authentizität sichergestellt wird. Die Veröffentlichung der monatlich gesammelten Werte stellt sicher, dass die Messungen in entsprechender zeitlicher Nähe an Hand der Wahrnehmungen auch durch Dritter geprüft werden können.

Bei der Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Spruch wird davon ausgegangen, dass nur solche Auflagen und Bedingungen als Nebenbestimmung ergänzend in den Spruch aufgenommen werden dürfen, die der Einhaltung von Genehmigungsvoraussetzungen dienen. Mit anderen Worten dürfte das Vorhaben nicht genehmigt werden, wenn diese Nebenbestimmungen nicht eingehalten würden. Nebenbestimmungen sind somit Anpassungen des Vorhabens und dann nicht erforderlich, wenn das Vorhaben in allen Details den Genehmigungsvoraussetzungen entspricht.

Die Antragstellerin hat im Verfahren mehrere ergänzende Stellungnahmen (insbesondere die in der Beilage 100 zur VHS1 enthaltenen Erklärungen) abgegeben, durch die der verfahrenseinleitende Antrag abgeändert wurde. Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden, sofern durch die Antragsänderung die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

In den Gesetzesmaterialien zu dieser durch die Verwaltungsverfahrensnovelle 1998 neu geschaffenen Bestimmung findet sich die Feststellung, dass diese Antragsänderung nach dem Wortlaut des Gesetzes auch noch im Berufungsverfahren erfolgen könnte. Diese Ausführung ist im Zusammenhang mit der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu sehen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war eine Änderung des Antrags auch im Berufungsverfahren noch zulässig, wenn dadurch nicht die Identität der Sache verändert wird (vgl. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1998, ZI. 95/06/0185 und vom 17. Mai 1991, ZI. 91/06/0006, mwN). Nach dieser Judikatur ist auch die Behörde darüber hinaus verpflichtet, den Bauwerber zu einer Änderung seines Bauvorhabens aufzufordern, wenn ein Versagungsgrund durch eine Modifikation des Bauansuchens beseitigt werden kann.

Im konkreten Verfahren konnte die Antragstellerin das Umweltverträglichkeitsgutachten zur Kenntnis nehmen und hat zu weitgehende Umsetzung der in diesem enthaltenen zwingenden Maßnahmen – in einigen Fällen durch Präzisierung der Vorgaben – zugesichert.

Die dargestellten Änderungen des Antrags sind nicht geeignet, die Sache ihrem Wesen nach zu ändern oder die sachliche oder örtliche Zuständigkeit zu berühren. Es handelt sich damit um zulässige Änderungen des Antrags. Die vorgenommenen Antragsänderungen beziehen sich überdies nur auf solche Sachverhalte, die von der Behörde im Sinne von Nebenbestimmungen gemäß § 24h Abs. 4 UVP-G in den Bescheid aufgenommen hätten werden können. Sämtliche Anpassungen entsprechen in diesem Sinne auch den Ergebnissen des UVP-Verfahrens und wurden gegen diese Antragsänderungen auch keine Einwendungen erhoben.

Aus den angeführten Gründen sind die Antragsänderungen der Antragstellerin zulässig.

Auseinandersetzung mit dem Umweltverträglichkeitsgutachten

Das Ermittlungsverfahren hat keine Grundlage ergeben, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten falsch oder unvollständig wären. Das Umweltverträglichkeitsgutachten stellt die Auswirkungen des Vorhabens übersichtlich dar und ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Soweit im Umweltverträglichkeitsgutachten die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen kritisiert werden, wurden von den UVP-Sachverständigen entsprechende Ergänzungen vorgenommen. Ergänzende Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden von den Sachverständigen aus fachlicher Sicht behandelt.

Die Behörde stützt sich bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die entsprechenden Ausführungen der bestellten und beigezogenen Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Diesen Ausführungen der Sachverständigen wurde seitens der Parteien des Verfahrens nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. In einigen Fällen wurden durch Beteiligte ohne weitere Konkretisierung einzelne Prognosen von Sachverständigen dahingehend kritisiert, dass es sich

bei den entsprechenden Angaben der Sachverständigen lediglich um Prognosen mit Unsicherheiten handle und Abweichungen von den Prognosen nicht vollkommen ausgeschlossen werden können. Hierzu wurde teilweise die Forderung erhoben, die Genehmigung könne bzw. dürfe nur erteilt werden, wenn aufgrund der Sachverständigengutachten Beeinträchtigungen bestimmter Art gänzlich ausgeschlossen werden können.

Hierzu ist anzumerken, dass ein völliger Ausschluss von Beeinträchtigungen unter allen möglichen und denkbaren Umständen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik in den meisten Fällen gar nicht möglich ist. Würde das Gesetz diese von Beteiligten erhobene Forderung vorsehen, wären Genehmigungen für alle größeren (und auch die meisten kleinen) Vorhaben von vornherein ausgeschlossen. Die Rechtslage sieht daher grundsätzlich vor, dass die Behörde vielmehr anhand von Sachverständigengutachten zu prüfen hat, ob mit dem Eintritt bestimmter Folgen zu rechnen ist bzw. welche Folgen wahrscheinlich sind. Aufgrund dieses festgestellten Sachverhalts ist dann das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. Hinweise in einem Gutachten, dass mit der Prognose Unsicherheiten verbunden sind, sind daher aus Sicht der Behörde kein Grund an der Beweiskraft eines Gutachtens zu zweifeln, sondern lediglich ein (generell richtiger) Hinweis.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass seitens der betreffenden Sachverständigen im Gutachten diesbezüglich ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass derartige Unsicherheiten dem Stand der Technik entsprechen. Dieser Feststellung wurde seitens der Beteiligten nicht entgegen getreten.

Von den Sachverständigen wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten einerseits dargestellt, welche Auswirkungen nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten sind. Um ein hohes Sicherheitsniveau für die Umwelt zu wahren, wurde bei der Prognose der Sachverständigen überdies der jeweils schlechteste Fall („worst case“) berücksichtigt und gleichzeitig in solchen Fällen, bei denen aufgrund der Sensibilität besondere Vorsicht geboten ist, entsprechende Maßnahmen zur Kontrolle und Beweissicherung vorgesehen.

Auswirkungen auf das Grund- bzw. Bergwasser

Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten und den sonstigen Ausführungen der Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie ist eindeutig zu entnehmen, dass die durch rein horizontalen Bohrungen gewonnen Erkenntnisse für eine definitive Feststellung der konkreten Gebirgsverhältnisse nicht ausreichen (vgl. insbesondere Seite 124 der VHS1). Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse können die Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie aber die Gebirgsverhältnisse soweit abschätzen, dass – unter Berücksichtigung von worst-case-Betrachtungen – die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Wasserhaushalt des Gebirges und die damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer vorhersehbar sind. Diese Prognosen lassen sich zwar nicht konkret quantifizieren, doch erlauben die von den Sachverständigen getroffenen Aussagen Erkenntnisse über die nach dem Stand der Technik zu erwartenden Auswirkungen auf Grund- bzw. Berg- und Oberflächengewässer (Seiten 278 ff des 7. Teils des Umweltverträglichkeitsgu-

tachtens). Gleichzeitig halten die Sachverständigen fest, dass neben den zu erwartenden Auswirkungen zusätzliche Risiken nach dem Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden können.

Trassenfestlegung

Im Verfahren wurde von einigen Beteiligten die von der Antragstellerin vorgenommene Alternativenprüfung kritisiert. Im Gegensatz dazu wurde im Umweltverträglichkeitsgutachten nachvollziehbar begründet, warum die Darlegungen der Projektwerberin zu Alternativen, Trassenvarianten und Nullvariante den Erfordernissen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVP-G 2000 entsprechen und die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitserklärung zur Trassenauswahl bestätigen würden.

Hiezu ist anzumerken, dass die Trassenauswahl durch vorgegebene Zwangspunkte bestimmt ist: Durch den Brenner Basistunnel soll keine vollkommen neue Eisenbahnachse unabhängig vom bestehenden Eisenbahnnetz errichtet, sondern die bestehende Brennerachse ertüchtigt werden. Hiezu ergibt sich das Erfordernis der Anbindung an die bestehende Umfahrung Innsbruck sowie an die Bestandstrecke über den Brenner. Diese Anbindung hat im Hinblick auf die Personenzüge von Süden betrachtet vor dem Hauptbahnhof Innsbruck zu erfolgen. Durch diese Zwangspunkte ist der Verlauf des nördlichen Tunnelabschnittes im Wesentlichen vorgegeben. Der südliche Teil des Tunnels wiederum ist vorgegeben durch den Anschlusspunkt an der Staatsgrenze. Die Lage des Anschlusspunktes ist durch Entscheidungen vorgegeben, die sich dem Einflussbereich der Behörde insofern entziehen, als die Genehmigung für den südlich der Staatsgrenze gelegenen Tunnelabschnitt durch die italienischen Behörden zu erteilen ist.

Unter Beachtung dieser Zwangspunkte sind bei der Trassenauswahl nur eingeschränkte Auswahlmöglichkeiten gegeben und kamen die Sachverständigen zum Ergebnis, dass die Auswahlkriterien nachvollziehbar gewählt waren und die getroffene Trassenwahl aus fachlicher Sicht nachvollziehbar ist (siehe Seite 127 ff des Umweltverträglichkeitsgutachtens). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bei der Trassenfindung noch nicht an einen bestimmten Anschlusspunkt bei der Staatsgrenze gebunden war und daher auch die Wahl dieses Anschlusspunktes einer Überprüfung durch die Sachverständigen standhielt.

Hinsichtlich der Deponiestandorte wurde seitens Beteiligter Kritik geübt. Auch einzelne Sachverständige übten Kritik aus der jeweiligen Sicht des eigenen Fachgebietes an den Deponiestandorten (insbesondere hinsichtlich der Deponie Padastertal aus naturkundlicher Sicht). Festzuhalten ist auch, dass durch diese Deponie kein naturschutzrechtlich geschütztes Gebiet betroffen wird und viele der vom naturkundlichen Sachverständigen angeführten Nachteile teilweise auch durch zulässige Schlägerungen im Deponiebereich eintreten würden. Hiezu ist anzumerken, dass im Umweltverträglichkeitsgutachten eine Gesamtschau unter Beachtung aller Fachgebiete zu erfolgen hat (zB Zielsetzung der weitgehenden Vermeidung von Abraummateraltransporten durch besiedeltes Gebiet). Die Gesamtschau kam zum Ergebnis, dass auch die Standortwahl für die Deponien nachvollziehbar ist (siehe insbesondere die Schlussfolgerungen aus raumplanerischer Sicht auf

Seite 138 des Umweltverträglichkeitsgutachtens: *„Die Großdeponie Padastertal wird aus der Sicht einiger Fachbereiche wie Naturschutz, Landschaftsbild oder Gewässerökologie kritisch beurteilt. Bei einer Gesamtschau hat sie aus Sicht der Raumordnung jedoch einige gewichtige Vorteile: Eine zentrale Deponie für den gesamten südlichen Bereich des Nordtiroler Wipptals befindet sich hier in einem schwer einsehbaren Seitental. Sie kann nach einer kurzen Anlaufphase während der gesamten Bauzeit direkt aus dem Berg befüllt werden, wodurch sich die Belastungen der Bevölkerung des Wipptals (Staubentwicklung, Lärm- und Schadstoffemissionen der Baumaschinen) auf ein Minimum reduzieren.“*

Das Ermittlungsverfahren hat weiters ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zwingenden Maßnahmen, deren Umsetzung von der Antragstellerin zugesagt wurde, keine negativen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet Valsertal eintreten werden.

Bei Berücksichtigung sämtlicher gegen das Vorhaben und die Trassenführung vorgebrachter Einwendungen ergibt sich sohin, dass die Vorteile an der Errichtung des Bauvorhabens die widerstreitenden Interessen überwiegen. In diesem Sinne war die beantragte Trassenführung zu genehmigen.

Finanzielle Fragestellungen

In mehreren Stellungnahmen wurden finanzielle Fragestellungen im Zusammenhang mit volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen aufgeworfen. Hiezu ist anzumerken, dass die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens lediglich im Zusammenhang mit der Trassengenehmigung eine Genehmigungsvoraussetzung bildet, hiezu den Parteien aber kein subjektiv-öffentliches Recht eingeräumt ist. Aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist nachvollziehbar abzuleiten, dass das geplante Vorhaben den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn entspricht.

Vollkommen unabhängig vom Genehmigungsverfahren ist die Frage einer allfälligen Finanzierungszusage.

Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe

Dem Umweltverträglichkeitsgutachten ist zu entnehmen, dass im Projektgebiet grundsätzlich zwei unterschiedliche Kategorien von betroffenen Gebieten bestehen. Demnach ist zu unterscheiden in Gebiete, in denen bereits jetzt die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft überschritten werden und solchen, in denen diese Grenzwerte nicht überschritten werden.

Seitens der Antragstellerin wurden zur Ausbreitung der Luftschadstoffe Berechnungen vorgelegt, die nach Ansicht der Sachverständigen dieses Verfahrens unzureichend für eine dem Stand der Technik entsprechende Prognose sind. Aus den vorliegenden Berechnungen lassen sich aber

grundsätzliche Aussagen ableiten, durch die die Einhaltung von Grenzwerten nachgewiesen werden kann.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Antrags und der zusätzlichen Erklärungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens die Bauausführung so festgelegt, dass bei der Baudurchführung laufend Messungen stattfinden sollen und an Hand dieser Messungen die Einhaltung der erklärten Grenzwerte überprüft wird und gegebenenfalls durch beispielhaft angeführte Maßnahmen (zB Reduktion des Baubetriebs, Verlegung von Arbeiten in den Tunnel, Erhöhung des Entlüftungsbauwerkes) die Einhaltung der Grenzwerte sichergestellt wird. Als Grenzwerte sind dabei für Gebiete, in denen die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft eingehalten werden, die Grenzwerte nach diesem Gesetz vorgesehen, in Gebieten, in denen die die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft bereits jetzt überschritten werden, aber durch das Bauvorhaben eine maximale zusätzliche Belastung von drei Prozent des Grenzwertes nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft eintreten darf. Durch den medizinischen Sachverständigen wurde festgehalten, dass durch diese Rahmenbedingungen negative Auswirkungen auf die Gesundheit nicht zu erwarten sind, eine Überschreitung dieser Vorgaben aber aus gesundheitlicher Sicht relevant wäre. Zur Feststellung der derzeitigen Belastung wurden von der Antragstellerin im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Lagen der Messpunkte bekannt gegeben. An diesen Messpunkten wird bereits vor Inangriffnahme der der Erkundung dienenden Bauarbeiten mit den Messungen begonnen.

Durch diese Vorgaben wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen so sichergestellt, dass bei allfälligen Verstößen gegen diese Vorgaben eine Durchsetzung der für die Genehmigung ausschlaggebenden Umstände auch im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzbar wäre.

Die Reduktion der Belastung durch Umweltschadstoffe steht in einem Spannungsverhältnis zum Bedürfnis, die Bauarbeiten rasch abzuschließen, da mit den laufenden (und auch mit unterbrochenen) Bauarbeiten andere Beeinträchtigungen verbunden sind. Um sicherzustellen, dass durch Einschränkungen des Baubetriebs die Baudauer nicht wesentlich überschritten wird, hat die Antragstellerin sich verpflichtet, Ausbreitungsberechnungen an Hand vorgegebener Kriterien auszuarbeiten, deren Ergebnisse dann für die nähere Festlegung der Minimierungsmaßnahmen heranzuziehen sind: So kann sichergestellt werden, dass das jeweils hinsichtlich des Baufortschritts gelindeste Mittel zur Einhaltung der Grenzwerte zur Anwendung kommt.

Aus der Sicht der Behörde wird durch diese Vorgehensweise Umweltauswirkungen besser vorgesorgt als durch bloße Prognoserechnungen.

Umweltauswirkungen des Vorhabens

Aus der Umweltverträglichkeitserklärung ist zu entnehmen, dass durch die Errichtung des Brenner Basistunnels erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten wären. Zur Minimierung derartiger Auswirkungen wurde in den Einreichunterlagen auf Maßnahmen verwiesen, die teilweise aber nicht erkennen ließen, inwieweit die Setzung dieser Maßnahmen tatsächlich Projektbestandteil ist

oder nur eine unbestimmte Absichtserklärung („vorgeschlagen“) sein sollten. Mit Schreiben vom 7. Juli 2008 (Beilage C der VHS1) wurde klargestellt, dass alle in der Maßnahmenübersicht vorgesehenen Maßnahmen, mit Ausnahme der in der Stellungnahme taxativ angeführten Maßnahmen, als verbindlich gesehen werden und von der Projektwerberin dem Bauentwurf zu Grunde zu legen sind.

Auch diese Maßnahmen erschienen aber den Sachverständigen im Hinblick auf die Umweltvorsorge nicht ausreichend und wurden von den Sachverständigen unter Hinweis auf die Genehmigungskriterien das Erfordernis weiterer Maßnahmen aus fachlicher Sicht als zwingend erforderlich erachtet. Diese zwingenden Maßnahmen sowie weitere Maßnahmen, deren Umsetzung lediglich empfohlen wurde, sind im Umweltverträglichkeitsgutachten gesondert ausgewiesen.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat die Antragstellerin erklärt, wie die vorgesehenen zwingenden Maßnahmen aus ihrer Sicht zu beurteilen wären. Teilweise wurden Präzisierungen der Maßnahmen vorgeschlagen, teilweise wurde erklärt, die zwingenden Maßnahmen jedenfalls umzusetzen und diese als Projektbestandteil anzusehen, teilweise wurde erklärt, dass die Maßnahmen aus näher genannten Gründen nicht umgesetzt würden bzw. nicht umgesetzt werden können.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung war daher zu berücksichtigen, welche Auswirkungen sich unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin zugesicherten Maßnahmen ergeben würden. Schließlich war von der Behörde zu prüfen, inwieweit die von den Sachverständigen zusätzlich geforderten Maßnahmen in den Bescheid als Nebenbestimmungen zur Einhaltung von Genehmigungsvoraussetzungen aufzunehmen sind bzw. in welchem Maße sich aus Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Einschreibern das Erfordernis von zusätzlichen Maßnahmen ergab, um den Genehmigungsvoraussetzungen zu entsprechen.

Hiebei lassen sich die bisherigen Betrachtungen soweit zusammenfassen, dass von der Antragstellerin die Umsetzung der meisten zwingenden Maßnahmen zum Projektbestandteil erklärt wurde. Soweit die Umsetzung nicht zugesichert wurde, war eine Überprüfung der Behörde erforderlich, ob die Genehmigungsvoraussetzungen auch ohne Umsetzung der zwingenden Maßnahme eingehalten werden. Gegebenenfalls wurden in den Spruch weitere Auflagen aufgenommen.

In den eingeholten Sachverständigengutachten sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei Umsetzung in der durch den Antrag und den Spruch festgelegten Weise dargestellt und erlauben eine Gegenüberstellung mit den Genehmigungsvoraussetzungen und die Abwägung der Vor- und Nachteile des Vorhabens.

Gesamtabwägung

Im Zusammenhang mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung hat die Abwägung zu erfolgen, ob im Falle der Verletzung von vom Bund, den Ländern und den Gemeinden wahrzunehmenden

Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht. Weiters ist zu prüfen, ob der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil der einer Partei hinsichtlich im Verfahren eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Die Gegenüberstellung der Stellungnahmen und Einwendungen hat ergeben, dass zahlreiche der von Einschreitern befürchteten Umweltauswirkungen (Belästigungen und Belastungen) durch bereits im Einreichprojekt vorgesehene Maßnahmen verhindert oder zumindest gemindert werden. In anderen Bereichen wurden durch die Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten zwingend erforderliche Maßnahmen angeführt, durch die Umweltauswirkungen weiter reduziert werden können. Die Antragstellerin hat im Rahmen des Verfahrens Erklärungen abgegeben, in denen – in einigen Fällen unter Konkretisierung der Maßnahme – die Umsetzung der zwingenden Maßnahmen zugesichert wurde. Soweit die Umsetzung von zwingenden Maßnahmen nicht zugesichert wurde, wurden in den Spruch des Bescheides erforderliche Nebenbestimmungen aufgenommen. Obwohl durch diese Maßnahmen die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verringert wurden und sich gezeigt hat, dass den zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 entsprochen wird, sind nach den eingebrachten Einwendungen und den vorliegenden Gutachten weiterhin nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, die zu Verletzungen der vom Bund, den Ländern und den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen oder zu Verletzungen von subjektiv-öffentlichen Rechten betroffener Parteien führen können. Es war daher Aufgabe der Behörde, diese verbleibenden Auswirkungen bzw. der zwar nicht zu erwartenden, aber technisch nicht auszuschließenden Auswirkungen einer Bewertung zu unterziehen und zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der zu erwartenden Umweltauswirkungen die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen trotzdem gegeben sind.

Bei der Gegenüberstellung der in der Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen sowie in den Sachverständigengutachten angeführten Nachteile durch das Vorhaben wären sodann auch die Vorteile des Vorhabens zu berücksichtigen. Im Bericht „Projektsbegründung“ (D0118-02366-10) werden von der Antragstellerin als Vorteile des Vorhabens ausgeführt:

- „ 1. *Die Projektierung des Vorhabens und die Erwirkung der Genehmigungen erfolgt in Erfüllung des Abkommens BGBl. III Nr. 177/2006. Die BBT SE ist nach Art. VI dieses Abkommens als Projektwerberin vorgesehen.*
2. *Die Trassierung erfolgte nach den Vorgaben dieses Abkommens, den bereits ausgeführten oder in Ausführung stehenden Teilen der Zulaufstrecke Nord im Inntal und den Bestimmungen der Richtlinie 96/48/EG und den dazu ergangenen technischen Spezifikationen Interoperabilität. Die Anfangspunkte Innsbruck und Umfahrung Innsbruck sind wie die Endpunkte im Raum Franzensfeste durch Art. 2 des Abkommen bestimmt.*

3. *Das Vorhaben Brenner Basistunnel bildet einen wichtigen Schritt zur Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes gemäß den TEN-Leitlinien. Mit ihm erfolgt die in Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a des Verkehrsprotokolls der Alpenschutzkonvention, BGBl. III Nr. 234/2002, vorgesehene Verbesserung der Bahninfrastruktur durch den Bau und die Entwicklung großer alpenquerender Achsen im Bereich der TEN-Achse Berlin-Palermo.*

4. *Die Zielsetzung besteht in der Bereitstellung einer modernen Eisenbahninfrastruktur entlang der Brennerfurche im Bereich des Alpenhauptkamms (Innsbruck - Franzensfeste), um damit die infrastrukturellen Voraussetzungen sowohl für einen leistungsfähigen wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Schienengüterverkehr als auch einen diesen Kriterien entsprechenden Personenverkehr zu schaffen.*

5. *Diese Bereitstellung bildet unabdingbar Voraussetzung für die gesellschaftlich erwünschte und in verschiedenen öffentlichen Konzepten, Plänen und Programmen enthaltene „Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene“, also einer Veränderung des Modal Split zugunsten der Schiene.*

6. *Die „Nullvariante“ (Verzicht auf den Basistunnel) hätte folgende Auswirkungen:*
 - *rasche Erschöpfung der noch bestehenden Kapazitätsreserven eines nur einigermaßen wettbewerbsfähigen Güterzugsverkehrs infolge begrenzter Anhängelast, ungünstiger Steigungen und Radien, unwirtschaftliche Stehzeiten des kapitalintensiven rollenden Materials;*

 - *weiterer Niedergang oder wenigstens Stagnation des Personenfernverkehrs über den Brenner wegen langer Fahrzeiten im Vergleich zu anderen HGV-Strecken und dem alternativen Individual- und Busfernverkehr auf der Autobahn und dem Luftverkehr;*

 - *unbefriedigende Auslastung der auch im Hinblick auf den künftigen Brenner Basistunnel geschaffenen Eisenbahninfrastruktur im Unterinntal (Abschnitt Kundl/Radfeld - Baumkirchen);*

 - *keine Entlastung der Bevölkerung entlang der Bestandsstrecke über den Brenner gegenüber dem Schienenverkehrslärm;*

 - *keine Aussicht auf eine Abmilderung der allgemeinen Verkehrszunahme im Brennerverkehr auf der Autobahn und der B 182 im Wipptal und auf eine Verringerung des Schwerverkehrs in diesem Raum. Dies gilt anteilmäßig auch für den Raum Innsbruck und das Unterinntal;*

 - *massive Verschlechterung der Verhandlungsposition Österreichs in allen Verkehrsfragen auf europäischer Ebene. Österreich verlöre rein technisch weitgehend die Möglichkeit, Al-*

ternativen zum Straßenverkehr anzubieten. Die Glaubwürdigkeit der österreichischen Verkehrspolitik wäre nachhaltig beschädigt;

- *erhöhter Druck, die bestehende Straßeninfrastruktur zwischen München und Verona massiv auszubauen. Das Verkehrsprotokoll der Alpenschutzkonvention schließt nur den Bau neuer hochrangiger alpenquerender Straßen aus (Art. 11 Abs. 1 des Protokolls). Die Zulegung von Kriechspuren gilt nach § 4 Abs. 2 Bundesstraßengesetz übrigens nicht als bewilligungspflichtige „Ausbaumaßnahme sonstiger Art“ und bedürfte damit keiner UVP.*

7. *Erfüllung eingegangener Verpflichtungen Österreichs zum Bahnausbau nach Art. 10 des Verkehrsprotokolls der Alpenschutzkonvention und der durch § 88 Eisenbahngesetz auch in den innerstaatlichen Rechtsbereich übernommen Aufbauziele eines transeuropäischen Verkehrsnetzes. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass im Verkehrsprotokoll die Eisenbahnachsen nicht ausdrücklich werden. Die gemeinschaftlichen Leitlinien für den Ausbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ordnen den Brenner Basistunnel in den höchsten Prioritätsrang (Vorrangiges Projekt im europäischen Interesse, Art. 19 und 19a der TEN-Leitlinien). Die hohe Förderquote aus TEN-Mitteln von ~ 27 % (für die Phase 2 sogar 50 %) in der laufenden Finanzperiode unterstreicht die europäische Bedeutung des Vorhabens.“*

Der Sachverständige für Eisenbahnbetrieb hat hiezu im Umweltverträglichkeitsgutachten (Seiten 119 bis 120) festgehalten:

Die neue Infrastrukturanlage Brenner Basistunnel verkürzt die Strecke Innsbruck – Franzensfeste um ca. 20 km. Die Fahrzeit im Personenverkehr in der Destination Innsbruck – Bozen wird von derzeit 120 auf 47 Minuten verringert. Im Güterverkehr kann die Fahrzeit zwischen Innsbruck und Franzensfeste durch den Brenner Basistunnel gegenüber der Passstrecke halbiert werden. Der an der Staatsgrenze gelegene Scheitel des Brenner Basistunnels liegt auf einer Höhe von 794 m ü.d.M., demgegenüber weist die Brennerbahn eine Scheitelhöhe von 1371 m ü.d.M. auf. Die damit erheblich geringer zu überwindende Höhendifferenz wirkt sich positiv auf den Energieverbrauch aus. Durch die wesentlich geringere Längsneigung von 6,7‰ im Basistunnel im Vergleich zur Bestandsstrecke (bis 26‰) kann die Anhängelast bei Einfachtraktion von derzeit ca. 550 Bt auf bis zu ca. 1.500 Bt in Nord – Süd-Richtung erhöht werden. Das gewählte Fahrbahnsystem ermöglicht zudem eine Anhebung der Achslasten von 22,5 t auf 25 t. Die Kapazität der Bestandsstrecke ist mit max. 20 Mio. Nt/Jahr begrenzt. Der Planfall Auslegungsfall des Eisenbahn - Betriebsprogrammes sieht 400 Züge/Tag im Querschnitt Brenner (Bestand- und Neubaustrecke) bei einem Mischungsverhältnis von ca. 80 % Güterverkehr zu 20 % Personenverkehr vor. Dies entspricht einer jährlichen Transportmenge von 60 Mio. Nt/Jahr bei einer Aufteilung von 10 Mio. Nt/Jahr auf die Bestandsstrecke und 50 Mio. Nt/Jahr auf den Basistunnel.

Zu den Betriebsprogrammen ist anzumerken, dass diese von ihrer Auslegung her Planungs- bzw. Dimensionierungsbetriebsprogramme, die jeweils für die geforderte Verkehrsleistung konzipiert sind. Sie dienen einerseits zum Nachweis, dass auf der jeweiligen Infrastruktur eine Betriebsabwicklung mit ausreichender Betriebsqualität möglich ist (mittels Betriebssimulationen), andererseits stellen diese Betriebsprogramme wesentliche Parameter für die Dimensionierung der eisenbahntechnischen Ausrüstung (Fahrbahnssystem, Traktionsstromversorgung, Zugsicherungsanlage, Schutzsysteme Schall/Erschütterung usw.) dar. Die tatsächlichen Betriebsprogramme und konkrete Fahrpläne werden zeitnah aufgrund der von den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingereichten Trassenbestellungen zwischen den beteiligten Eisenbahninfrastrukturbetreibern vereinbart.

Die Gegenüberstellung der Zugzahlen der Ist – Situation mit jenen des Auslegungsfalles für die Bestandstrecke ergibt ein Belastungsbild, das eine deutliche Entlastung derselben zeigt. Daraus kann gefolgert werden, dass die Lärmemissionen im Wipptal - insbesondere unter der Annahme, dass in der Nacht keine Güterzüge auf der Bestandstrecke verkehren - reduziert werden.

Die umweltrelevanten Folgen des Unterbleibens des Vorhabens sind dargelegt bzw. können diese aus den vorgelegten Unterlagen abgeleitet werden. Hinsichtlich des Fachgebietes Eisenbahnbau-technik und Betrieb ergeben sich keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

Die Darstellung hinsichtlich der Vorteile des Bauvorhabens wurden durch die Sachverständigen im UVP-Verfahren somit im Wesentlichen bestätigt. Soweit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens angewendet wurde, durch den Bau des Brenner Basistunnels sei die für die Projektbegründung erforderliche Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Eisenbahn nicht sichergestellt, so ist festzuhalten:

Die oben wiedergegebene Projektsbegründung hält ausdrücklich fest, dass der Bau des Basistunnels „unabdingbar Voraussetzung“ für eine Verkehrsverlagerung ist. Dies wurde durch die Sachverständigen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen der bestehenden Eisenbahnstrecke über den Brenner bestätigt. Im Ermittlungsverfahren wurde zusätzlich nachgewiesen, dass für eine tatsächliche Verkehrsverlagerung verkehrspolitische Begleitmaßnahmen erforderlich sind. Bei der Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der Verwirklichung des Bauvorhabens kann daher nicht von einer tatsächlichen Verlagerung ausgegangen werden, weil die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen nach dem Ermittlungsverfahren fehlen bzw. nicht Verfahrensgegenstand sind. Sehr wohl ist aber zu berücksichtigen, dass unter realistischen Annahmen eine Verlagerung des Verkehrszuwachses von der Straße auf die Eisenbahn nur bei Verwirklichung des Bauvorhabens technisch möglich ist.

Diese oben genannten Vorteile des Vorhaben beziehen sich durchwegs auf die Betriebsphase. Diesen Vorteilen der Betriebsphase stehen die in den Stellungnahmen und Einwendungen, im

Umweltverträglichkeitsgutachten und in den ergänzenden Gutachten der Sachverständigen behandelten Nachteile aus der Bau- und Betriebsphase gegenüber. Zu den zu erwartenden Nachteilen aus der Bauphase treten bei der Abwägung der Vor- und Nachteile aber auch die aus der Verwirklichung des Bauvorhabens erwachsenden Risiken hinzu. Auch wenn aufgrund der von den Sachverständigen geprüften Prognosen in Teilbereichen negative Auswirkungen (zB auf den Wasserhaushalt) nicht wahrscheinlich sind, so konnte durch die Prognosen nach dem Stand der Technik ein unvermeidbares Restrisiko nicht ausgeschlossen werden. Auch diese Nachteile sind daher bei der Abwägung zu berücksichtigen, wengleich die Unwahrscheinlichkeit des Eintritts entsprechend zu berücksichtigen ist.

Im Verfahren haben sich keine Nachteile gezeigt, die die von der Antragstellerin im Antrag und in den diesem beigeschlossenen Unterlagen dargestellten und durch das Ermittlungsverfahren bestätigten Vorteile des Bauvorhabens für die Öffentlichkeit überwiegen. Dies gilt auch für die von den Parteien eingewendeten Verletzungen subjektiv öffentlicher Rechte. Auch wenn im Zuge einer Gesamtabwägung sämtliche vorgebrachten Nachteile des Vorhabens auf die öffentlichen Interessen sowie sämtliche Nachteile für alle von Parteien eingewendeten Verletzungen subjektiv öffentlicher Rechte zusammen genommen und den ermittelten durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens für die Öffentlichkeit entstehende Vorteilen gegenüber gestellt werden, ist festzustellen, dass die Vorteile eindeutig überwiegen.

Trassengenehmigung

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Entwurfsunterlagen dem Stand der Technik und den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn entsprechen. Darüber hinaus überwiegen die Vorteile der Errichtung der Eisenbahn die mit der Errichtung der Eisenbahn verbundenen Nachteile deutlich. Das Bauvorhaben kann überdies nicht durch eine Ausbaumaßnahme auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden. Somit sind die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gegeben.

Nach § 3 Abs. 3 HIG ist im Trassengenehmigungsbescheid der Trassenverlauf insoweit sicher zu stellen, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Antragsunterlagen die Trassengenehmigung ausdrücklich nur für jene Bereiche beantragt, in denen durch Maßnahmen Dritter eine Verteuerung oder Erschwerung der Errichtung der Eisenbahn eintreten könnte. Für jene Bereiche, in denen derartige Nachteile aufgrund der topografischen Lage (Überdeckung mehr als 150 m) nicht zu befürchten sind, wurde eine Trassensicherung gar nicht erst beantragt, da in diesen Fällen für die Antragstellerin die mit der Trassensicherung verbundene Eingriffe in das Eigentum der Grundeigentümer nicht vertretbar erschien. Dieser Rechtsansicht schließt sich die Behörde an, da diese Einschränkung schon aufgrund einer verfassungskonformen Interpretation der Bestimmungen des HIG geboten ist und die Behörde überdies von Amts wegen nach § 5 Abs. 8 HIG Rechtswirkungen des Trassenge-

nehmigungsbescheides soweit für unwirksam zu erklären hätte, als sie zur Sicherstellung des Trassenverlaufs nicht mehr notwendig sind.

Nach § 3 Abs. 3 HIG ist der Geländestreifen entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150 m nicht überschreiten darf.

Die Vorgabe von 150 m für den Bahnkörper bezieht sich dabei auf die sogenannte „freie Strecke“. Hinsichtlich der sonstigen Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen trifft das Gesetz – im Gegensatz zur Rechtslage vor der Novelle durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/1999 – keine metermäßige Einschränkung, sondern verweist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß. Im konkreten Fall wurde die Erforderlichkeit des ausgewiesenen Ausmaßes durch die vorgelegten Einreichunterlagen hinreichend nachgewiesen.

Im Plan Nummer 12 wird in geringem Umfang auch eine Fläche im Gebiet der Gemeinde Volders eingetragen, dessen Erfordernis für die Trassensicherung nicht nachgewiesen wurde. Die Verwertbarkeit der Pläne wird hiedurch aber nicht beeinträchtigt, weil im Spruch ohnehin die Gemeinden angeführt werden, deren Gebiet von der Trassensicherung betroffen wird. Hiedurch ist klar gestellt, dass im Gebiet der Gemeinde Volders keine Trassensicherung durch den Genehmigungsbescheid erfolgt.

Mit Schreiben vom 14. April 2009 wurde der Antrag nochmals insoweit eingeschränkt, als der Antrag hinsichtlich des Entwässerungstollens von der Kaverne (Einmündung des Zugangstunnels von der Sillschlucht) zum Ausgleichsbecken „KW Untere Sill“ zurückgezogen wurde. Auch diese Einschränkung war zu berücksichtigen, wodurch sich der Bescheidspruch von der erlassenen Verordnung unterscheidet.

Durch die Zustellung dieses Trassengenehmigungsbescheides an die betreffenden Grundeigentümer ist die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufes durch Verordnung aufzuheben.

Da bereits die vorläufige Trassensicherung durch Verordnung im Verfahren hinsichtlich der Auswirkungen Missverständnisse hervorgerufen hat, ist auf die Rechtsfolgen der Trassensicherung durch den Trassengenehmigungsbescheid zu verweisen:

Nach § 5 Abs. 1 HIG dürfen auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten grundsätzlich nicht vorgenommen werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden. Bauführungen, Anlagenerrichtungen oder -erweiterungen, die Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie die Einrichtung oder Erweiterung von Deponien, die in rechtlich zulässiger Weise

vor Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides begonnen wurden, werden hievon nicht berührt.

Von diesem Änderungsverbot können durch einfache zivilrechtliche Einigungen mit dem Eisenbahnunternehmen Ausnahmen getroffen werden. Sollte das Eisenbahnunternehmen einer derartigen Einigung nicht zustimmen, so hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie nach Anhörung des Eisenbahnunternehmens die Ausnahmen zuzulassen, wenn sie den geplanten Trassenverlauf nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Abweichend davon sind Ausnahmen von dem Verbot, die Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufzunehmen, auch dann zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Aufnahme der Gewinnung mineralischer Rohstoffe das öffentliche Interesse nach Vermeidung einer erheblichen Erschwerung oder wesentlichen Verteuerung des geplanten Trassenverlaufes überwiegt.

Sollte jedoch gegen das Änderungsverbot (bzw die Genehmigungspflicht) verstoßen werden, so hätte die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag des Eisenbahnunternehmens die Beseitigung eines dem Änderungsverbot widersprechenden Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

Aus dem Änderungsverbot bzw. der Genehmigungspflicht kann noch kein Entschädigungsanspruch abgeleitet werden. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides haben die betroffenen Liegenschaftseigentümer aber Anspruch auf Einlösung der bezüglichen Grundstücksteile durch das Eisenbahnunternehmen, sofern eine Ausnahmebewilligung verweigert wurde und sofern der Trassengenehmigungsbescheid für den Grundstücksteil noch gilt.

Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung

Zum Gutachten nach § 31a EisbG ist festzuhalten, dass dieses nicht für sich allein gelesen werden kann, da im Gutachten oft auf die in den Antragsunterlagen enthaltenen Ausführungen verwiesen wird und oft nur die fachliche Richtigkeit dieser Aussagen bestätigt wird. Es ist aus der Sicht der Behörde nichts dagegen einzuwenden, wenn in einem Sachverständigengutachten für den Befund auf die Wiederholung der Darstellungen aus dem Bauentwurf verzichtet wird, sofern die betreffenden Darstellungen im Bauentwurf hinreichend nachvollziehbar sind. Ebenso ist keine Notwendigkeit gegeben, allfällige nachvollziehbare Darstellungen aus dem Bauentwurf, die dem eigentlichen Gutachtensteil (den vom Sachverständigen aufgrund des Befundes gezogenen Schlussfolgerungen) zuzurechnen sind, im Sachverständigengutachten wiederholt werden. Durch den Verweis im Gutachten gemäß § 31a EisbG machen die Sachverständigen des Gutachtens nach § 31a EisbG die gutachterlichen Äußerungen der Projektsteller nach entsprechender Kontrolle zu einem Bestandteil ihres eigenen Gutachtens und schließen sich damit den Ausführungen der Projektsteller vollinhaltlich an.

Die Tatsache, dass im Gutachten nach § 31a EisbG im Wesentlichen die Richtigkeit der im Bauentwurf vorgesehenen Baumaßnahmen lediglich bestätigt wird, ist durch die vom Gesetzgeber gewählte Systematik zurückzuführen. Im Gutachten ist gemäß § 31a EisbG zu beweisen, ob das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht. Sollte ein Sachverständiger im Rahmen der Begutachtung eines Bauentwurfs daher feststellen, dass diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, hätte er den Auftraggeber darüber zu informieren, der dann eine Korrektur des Bauentwurfs zu veranlassen hätte. Erst wenn die Sachverständigen feststellen, dass die angeführten Voraussetzungen vom Bauentwurf erfüllt werden, kann das Gutachten im Sinne des Gesetzes abgeschlossen werden und ist erst dann die Einbringung des Baugenehmigungsantrag zulässig.

Da sich während des Verwaltungsverfahrens die Rechtslage infolge des In-Kraft-Tretens der Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung (EisbBBV) geändert hat, wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 24. Februar 2009 ein technischer Anhang und eine Ergänzung des Gutachtens nach § 31a EisbG vorgelegt. In der Ergänzung des Gutachtens gemäß § 31a EisbG wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben den Bestimmungen der EisbBBV mit der Maßgabe entspricht, dass die Längsneigung im Einfahrtsbereich Innsbruck Hauptbahnhof zwar den in der EisbBBV vorgegebenen Wert überschreitet, trotz dieser Überschreitung im Sinne des § 3 EisbBBV aber die Sicherheit und Ordnung auf andere Weise gewährleistet werde.

Diese Unterlagen wurden vom Sachverständigen für Eisenbahnbau und –betrieb in der Stellungnahme vom 26. Februar 2009 behandelt und abschließend festgestellt, dass das Ergänzungsgutachten aus Sicht des Sachverständigen für Eisenbahnbau und –betrieb vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sei und durch das im vorgelegten Gutachten nach § 31a EisbG behandelte Dokument „Technischer Anhang“ das bisher behandelte Vorhaben nicht abgeändert werde, wodurch eine Änderung von Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden könne.

Durch das Umweltverträglichkeitsgutachten werden die Ergebnisse des Gutachtens nach § 31a EisbG (wobei die Ergänzung vom Februar 2009 als Teil dieses Gutachtens anzusehen ist) sohin im Wesentlichen bestätigt. Die Tatsache, dass die Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten zusätzliche Maßnahmen für erforderlich erachteten, ist nicht als Widerspruch zum Gutachten nach § 31a EisbG zu werten, weil derartige Abweichungen im Hinblick auf die Sonderbestimmungen des UVP-G 2000 möglich sind. Im Ermittlungsverfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die zu Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Gutachtens nach § 31a EisbG Anlass geben. Die aus dem UVP-Verfahren erwachsenen, durch Sachverständige überprüften Anpassungen des Vorhabens zielen nur auf eine Minimierung der Umweltauswirkungen des Vorhabens ab.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist daher davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 31f Z 1 EisbG gegeben sind und das Bauvorhaben auch den Pflichten des Eisenbahnunternehmens nach § 19 EisbG entspricht.

Die Bestimmung des § 31f Z 2 und 3 EisbG stellt auf das Überwiegen von öffentlichen Interessen an der Errichtung des Bauvorhabens ab. Hierzu ist zunächst festzuhalten:

Das Vorhaben umfasst neben den der Genehmigungspflicht unterliegenden Eisenbahnanlagen auch weitere Anlagen, die nicht als Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 EisbG zu beurteilen sind, deren Verwirklichung aber für die Ausführung des Bauvorhabens unbedingt erforderlich ist (zB Deponien). Die Vor- und Nachteile dieser Vorhabensbestandteile sind daher bei der Wertung der öffentlichen Interessen im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren mit zu berücksichtigen.

Der in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung enthaltene Abspruch über das Überwiegen der öffentlichen Interessen über die widerstreitenden privaten Interessen ist für allfällige Enteignungsverfahren präjudiziell. Es ist daher auch festzuhalten, welche Rechte für die Verwirklichung des Bauvorhabens erforderlich sind. Hierzu ist auf die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zu verweisen. Im Antrag wird darüber hinaus ausgeführt, dass die Sicherstellung eines umweltverträglichen Bauens es gebiete, die Materialdisposition über das anfallende Tunnelausbruchmaterial der Antragstellerin zu überantworten und der privaten Disposition zu entziehen. Nur so könne sichergestellt werden, dass keine schädlichen Begleitvorhaben unter dem Vorwand oder im Schatten dieses Großbauvorhabens erfolgten, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (können), nicht aber in die Umweltbewertung einfließen. Zudem müsse der gemeinschaftsrechtlich vorgegebene Wettbewerb erhalten und insbesondere von der Antragstellerin ein – nicht durch Rechtseingriffe Dritter gestörter oder gar ausgeschlossener – fairer Vergabe- und Ausführungsprozess des Vorhabens gewährleistet bleiben. Dies könne auch wesentliche Auswirkungen auf die Kostenentwicklung des Vorhabens durch die Verhinderung der Bildung monopolartiger Strukturen etwa im Materialbeschaffungs- und -entsorgungsbereich haben.

Hierzu ist anzumerken, dass nach § 3 Abs. 1 EisbEG die dauernde oder vorübergehende Abtretung von Grundstücken insoweit begehrt werden kann, als es zur Herstellung der Bahn, der Bahnhöfe, der an der Bahn und an den Bahnhöfen für Zwecke des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäude oder zu sonstigen Anlagen, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmen obliegt, dann zur Unterbringung des beim Bau zu entfernenden Erdmaterials und Schuttes, endlich zur Gewinnung des notwendigen Schüttungs-, Rohstein- und Schottermaterials erforderlich ist. Mit einer allfälligen zwangsweisen Einräumung einer Tunnelservitut für das gegenständliche Bauvorhaben ist das Eigentum am Tunnelausbruchmaterial grundsätzlich nicht verbunden (vgl. die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 30. Jänner 1996, Zl. 1 Ob 607/95). Dies gilt auch dann, wenn der Eigentümer am Grundstück das in mehreren hundert Metern Tiefe befindliche Ausbruchmaterial auf andere Weise nie fördern könnte.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist davon auszugehen, dass durch eine Verfuhr des Abraumaterials erhebliche Umweltauswirkungen verursacht würden und daher die im Nahebereich der

Portale vorgesehenen Deponien zu nutzen sind. Diese Nutzung der Deponien im Nahebereich kann nur sichergestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin über das Material auch verfügen kann. Würde die Verfügungsberechtigung über das Material in der Disposition des Grundeigentümers verbleiben, so könnten die im UVP-Verfahren zugrunde gelegten Umweltauswirkungen umgangen werden: Einerseits wäre rechtlich kaum zu verhindern, dass die Antragstellerin mit den Grundeigentümern Vereinbarungen über den Abtransport des Materials trifft, die mit den Ergebnissen der UVP nicht vereinbar wären, andererseits könnten Grundeigentümer durch Verfügungen über das Ausbruchmaterial wesentliche Verzögerungen im Bauablauf bewirken (zB durch den Einsatz von weniger schadstoffarmen Transportfahrzeugen für den Abtransport des anfallenden Ausbruchmaterials, wodurch die Antragstellerin ihre Bautätigkeit reduzieren müsste). Die Durchführung des Bauvorhabens wäre somit ohne die Verfügungsgewalt über das Ausbruchmaterial nicht sichergestellt. Durch die Enteignungsmöglichkeit für das Ausbruchmaterial wird aber weder die Notwendigkeit des Versuchs einer privatrechtlichen Einigung noch die Entschädigungspflicht beseitigt. Zusätzlich zu den anderen Nachteilen für Private ist im gegenständlichen Genehmigungsverfahren aber auch der unbedingt erforderliche Eingriff in das Eigentum am Ausbruchmaterial zu berücksichtigen.

Das Ermittlungsverfahren hat auch sonst keine Anhaltspunkte gezeigt, dass die in den Antragsunterlagen als unbedingt erforderlich angeführten Rechte für die Ausführung des Vorhabens nicht erforderlich wären.

Hinsichtlich einer allfälligen Verletzung von vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen gemäß § 31f Z 2 EibG ist auf die obigen Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen aus dem UVP-Verfahren zu verweisen. Soweit sich hieraus eine Verletzung dieser Interessen ergibt, ist unter diesem Gesichtspunkt eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Hiezu ist anzumerken, dass die von den Gebietskörperschaften vorgelegten Stellungnahmen zwar Interessenkonflikte mit vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen aufzeigen, sich aus den vorgebrachten Argumenten aber nicht ableiten lässt, dass diese Interessen die Interessen an der Errichtung und Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels überwiegen. In diesem Sinne war das Bauvorhaben auch im Hinblick auf die Bestimmung des § 31f Z 2 EibG zu genehmigen.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 31f Z 3 EibG ist zunächst auf die Auseinandersetzung mit den Einwendungen schon unter dem Gesichtspunkt der Genehmigungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 zu verweisen. Auch hiebei gilt, dass die in den Einwendungen angeführten Nachteile aufgrund von Verletzungen von subjektiv öffentlichen Rechten den durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehenden Vorteile für die Öffentlichkeit gegenüber zu stellen sind. Wesentlich bei den nach § 31f Z 3 EibG sind auch die Nachteile, die den Parteien durch die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ihrer Rechte entstehen. Hiebei ist zu

berücksichtigen, dass das EisbEG für den Fall einer Enteignung zwar eine Entschädigung für die durch die Enteignung entstehenden Nachteile vorsieht, aber durch die Einschränkungen des Eigentumsrechts dessen ungeachtet weitere Nachteile verbunden sind. Soweit von den Parteien im Rahmen des Verfahrens keine konkreten Nachteile angeführt wurden, konnten bei dieser Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile nur die mit einer Enteignung grundsätzlich verbundenen Nachteile berücksichtigt werden.

Da auch bei dieser Betrachtung die Vorteile deutlich überwiegen, liegt auf die Genehmigungsvoraussetzung des § 31f Z 3 EisbG vor.

Die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gemäß § 99 EisbG ist gegeben, weil einerseits die Antragstellerin dem Antrag eine Bestätigung einer benannten Stelle über die Prüfung des Bauentwurfs vorgelegt hat, aus der ersichtlich ist, dass der Bauentwurf im Hinblick auf den derzeitigen Projektstand den gültigen Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität im Sinne des § 99 Abs. 1 EisbG entspricht und andererseits aufgrund des vorliegenden Gutachtens nach § 31a EisbG zusätzlich das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 99 Abs. 2 Z 1 EisbG nachgewiesen wurde.

Hinsichtlich der Mitanzwendung der materiellrechtlichen Bestimmungen des **Wasserrechtsgesetzes** ist festzuhalten:

In Konkretisierung des diesbezüglichen Antrags wurde unter Punkt 4 die Wiederherstellung der Gemeindestraßenbrücke über den Felperbach angeführt. Da nach § 127 WRG im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren lediglich Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, zu behandeln sind, die Gemeindebrücke aber nicht als Eisenbahnanlage sondern als Begleitmaßnahme anzusehen ist und als Teil einer öffentlichen Straße keiner eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bedarf, lag hinsichtlich dieses Antragsteiles keine Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vor. Die Antragstellerin ist somit hinsichtlich dieses Antragsteils auf den Landeshauptmann von Tirol zu verweisen.

Hinsichtlich der sonstigen Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um negative Auswirkungen auf den Zustand von Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper zu mindern, die Gründe für die Änderung von übergeordneten öffentlichen Interessen sind und der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhält-

nismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

Bauausführungsfrist

Nach § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmung des § 24h Abs. 5 UVP-G 2000 zu verweisen, wonach in der Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden können und die Behörde diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern kann, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In einem solchen Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder gemäß § 24g können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

Im konkreten Fall hat die Antragstellerin ein Bauprogramm mit Ende 2020 vorgelegt. Für den Probebetrieb war ein Jahr vorgesehen, sodass die Inbetriebnahme 2022 erfolgen sollte. Dieses Bauprogramm setzte den Beginn von Erkundungsarbeiten im Juni 2008 voraus. Infolge der Verschiebung des Beginns dieser Erkundungsmaßnahmen auf einen Zeitpunkt nach Abschluss der UVP und nach Vorliegen der Genehmigungen für das Hauptprojekt ist daher auch von einer entsprechenden Verschiebung der Inbetriebnahme auszugehen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der im Umweltverträglichkeitsgutachten vorgesehenen zwingenden Maßnahmen sich auch Auswirkungen auf den Zeitablauf ergeben (zB Erfordernis der Sonderbaumaßnahmen zur Minimierung von Wasserzutritten).

In diesem Sinne erscheint der im Spruch angeführte Termin 31. Dezember 2025 als angemessen. Nach § 31g EisbG kann die Behörde diese Frist auf rechtzeitig gestellten Antrag verlängern. Würde die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hätte die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 ist ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren vorgesehen, in dem die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmi-

gungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in zu vollziehen sind.

Gemäß § 34 Abs. 1 EisbG bedarf die Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der Betriebsbewilligung, wenn für deren Bau oder Veränderung eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde. Im Hinblick auf den Umfang des gegenständlichen Eisenbahnvorhabens ist eine Verbindung der Betriebsbewilligung mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung nach § 34a Z 1 EisbG nicht vertretbar. Die Antragstellerin hat eine derartige Verbindung auch nicht beantragt, sodass hierüber nicht im Spruch abzusprechen war.

Die Erteilung der Betriebsbewilligung ist daher nach § 34b EisbG zu beantragen. Dem Antrag ist eine Prüfbescheinigung beizuschließen, aus der ersichtlich sein muss, ob die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung entsprechen. An Stelle einer Prüfbescheinigung kann eine dieser inhaltlich entsprechende Erklärung einer im Verzeichnis gemäß § 40 EisbG verzeichneten Person beigeschlossen werden, wenn die Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen unter der Leitung dieser Person ausgeführt wurden.

Festgehalten wird, dass diese für die Antragstellung zur eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung erforderlichen Unterlagen erst zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Bauvorhabens vorliegen können und daher für die Antragstellerin auch die Vorlage eines Antrags auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Da das UVP-G 2000 keine Abweichungen vom Antragsprinzips bzw. vom Erfordernis der Vorlage entsprechender Antragsunterlagen vorsieht, kann dem Konzentrationsgebot nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen werden.

§ 24h Abs. 9 UVP-G 2000 legt in diesem Zusammenhang fest, dass im Verfahren nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin zunächst über alle Belange absprechen kann, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben. Gemäß § 24h Abs. 10 UVP-G 2000 hat die grundsätzliche Genehmigung in Verfahren nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 jedenfalls über die für die Trassenentscheidung nach dem Hochleistungsstreckengesetz vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen abzusprechen.

Im konkreten Fall konnte zwar über alle für die Ausführung des Vorhabens abgesprochen werden, die für die Inbetriebnahme der Eisenbahnanlage erforderliche Betriebsbewilligung aber nicht erteilt werden. Im Spruch wurde daher darauf hingewiesen, dass das Erfordernis einer eisenbahnrechtli-

chen Betriebsbewilligung durch die erteilte eisenbahnrechtliche Baugenehmigung nicht berührt wird, da nach § 24h Abs. 9 UVP-G 2000 darüber abzusprechen ist, welchen Bereichen Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

Rodungsbewilligung

Im Zusammenhang mit dem Bau der Eisenbahnanlagen wurde von der Antragstellerin auch um die Erteilung der Rodungsbewilligung für bestimmte Waldflächen angesucht, die für die Errichtung der Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden sollen. Als Rodung bezeichnet der Gesetzgeber die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur.

Die Antragstellerin verfügt über eine eisenbahnrechtliche Konzession und ist daher antragslegitimiert. Hinsichtlich der zur Rodung beantragten Waldflächen ist anzumerken, dass in allen Fällen das Ausmaß von 1 000 m² überstiegen wird und daher eine Rodungsbewilligung erforderlich ist.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ist davon auszugehen, dass die beantragten Rodungen für die Errichtung der gegenständlichen Eisenbahnanlagen erforderlich bzw. unumgänglich. Im gegenständlichen Verfahren wurden von der Antragstellerin im Rahmen des Antrags sowie im Rahmen der ergänzenden Erklärungen im Hinblick auf die beantragten Rodungen bereits Ersatzaufforstungen bzw. Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes als Antragsbestandteil vorgesehen.

Das öffentliche Interesse an der Schaffung einer leistungsfähigen und zukunftsorientierten Verkehrsverbindung auf der Schiene durch die Errichtung des gegenständlichen Eisenbahntunnels ist gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zur Rodung vorgesehenen Flächen als Wald als überwiegend anzusehen. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass bereits im Zusammenhang mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung festgestellt wurde, dass aufgrund des Ermittlungsverfahrens sowohl davon auszugehen ist, dass der durch die Ausführung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung von vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht, als auch dass der durch die Ausführung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Hinsichtlich der in den Spruch aufgenommenen Nebenbestimmungen (Auflagen) ist auf die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen zu verweisen. Die Vorschreibung von (zusätzlichen) Ersatzaufforstungen war hinsichtlich der Rodungsbewilligung nicht erforderlich, weil diese von der Antragstellerin bereits im Antrag (einschließlich des ergänzenden Vorbringens) ausdrücklich vorgesehen sind. Seitens der Behörde bestehen keine begründeten Zweifel an der Erfüllung der antragsgegenständlichen Maßnahmen, der vorgeschriebenen Auflagen oder der rechtzeitigen Durchführung der Wiederbewaldung. Es war daher die Festsetzung einer Sicherheitsleistung nicht erforder-

derlich. Zu den festgelegten Fristen ist anzumerken, dass aus dem Bauprogramm ein Baubeginn unmittelbar nach Bescheiderteilung vorgesehen ist und daher die Frist 31. Dezember 2010 für den Beginn der Rodungen eingehalten werden kann. Als Frist für die Wiederaufforstung ist der 31. Dezember 2026 vorgesehen. Hiezu ist anzumerken, dass sich aus dem Einreichoperat bzw. den Erklärungen der Antragstellerin oft die Pflicht ergibt, die Ersatzaufforstungen bereits wesentlich früher herzustellen. Die im Spruch angeführte Frist gilt daher nur für jene Bereiche, in denen dem Einreichoperat keine eindeutige Verpflichtung zu entnehmen ist, Wiederaufforstungen bereits früher vorzunehmen.

In den Spruch wurde der Hinweis aufgenommen, dass durch die Rodungsbewilligung das Erfordernis des Erwerbes der betreffenden Grundstücke und Rechte unberührt bleibt. Dieses Erfordernis dient lediglich der Klarstellung und ergibt sich – wie oben angeführt – aus § 19 Abs. 8 ForstG. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragstellerin das Enteignungsrecht zukommt. Dementsprechend könnten die im Spruch vorgeschriebenen Vereinbarungen mit Grundeigentümern von der Antragstellerin gegebenenfalls auch im Zwangswege durchgesetzt werden, sofern die (zwingend erforderlichen) Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung scheitern sollten.

Baubewilligung nach dem MinroG

Das Ermittlungsverfahren hat keinerlei Anhaltspunkte hervorgebracht, die das Versagen der Bewilligung rechtfertigen würden. Weder wird durch die Errichtung des geplanten Baus im Bergbaugebiet die Gewinnungs- oder Speichertätigkeit in diesem verhindert oder erheblich erschwert, noch ist durch den geplanten Bau oder die geplante andere Anlage ein möglichst vollständiger Abbau des Vorkommens nicht mehr möglich. Überdies kann eine wesentliche Veränderung des geplanten Baus durch Bodenverformungen ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen des § 153 Abs. 2 MinroG (Fiktion der Erteilung einer Bewilligung, wenn die Entscheidungsfrist nicht um maximal drei Monate verlängert wurde) ist festzuhalten, dass im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren auch die Bestimmung des § 24 Abs. 10 UVP-G 2000 gilt, wonach vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung Genehmigungen nicht erteilt werden dürfen und nach den Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen keine rechtliche Wirkung zukommt. Im Hinblick auf diese Sonderbestimmung wird die Baubewilligung nach dem MinroG im Rahmen dieses Bescheides nach Abschluss der UVP ausdrücklich erteilt.

Mitanwendung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes

Die Prüfung, ob das Vorhaben den zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24h Abs. 1 und 2 UVP-G 2000 entspricht, erfolgte jeweils zusammen mit der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der einzelnen materiellen Genehmigungen. Überdies wurde die Einhaltung

dieser Genehmigungsvoraussetzungen aus fachlicher Sicht jeweils durch die Sachverständigen im Umweltverträglichkeitsgutachten überprüft. Hierbei konnten keine Widersprüche zu den besonderen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP- 2000 festgestellt werden.

Demnach werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt. Dies ergibt sich auch aus dem vorgelegten Gutachten nach § 31a EisbG.

Hinsichtlich der Geringhaltung der Immissionsbelastungen zu schützender Güter und Vermeidung von Immissionen ist auf die Auseinandersetzung mit den hierauf gerichteten Stellungnahmen zu verweisen. Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, die bei konsensgemäßer Durchführung zu einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen durch Immissionen führen würden. Auch eine Gefährdung von Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen durch Immissionen ist beim gegenständlichen Vorhaben nicht gegeben. Auch wenn mit dem Vorhaben räumlich begrenzte Beeinträchtigungen für Boden, Pflanzen und Tiere sowie Gewässerbereiche – zum Teil auch über längere Zeit – verbunden sind, so hat sich im Ermittlungsverfahren ergeben, dass keine bleibende Schädigungen des Bodens, der Luft, des Pflanzen- und Tierbestandes oder des Zustandes der Gewässer durch Immissionen zu erwarten sind.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden unzumutbare Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen durch Immissionen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 hingenommen. Überdies werden die Vorgaben der Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, eingehalten.

Das Ermittlungsverfahren hat sohin ergeben, dass bei konsensgemäßer Durchführung und Einhaltung der Nebenbestimmungen die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach dem UVP-G 2000 eingehalten werden und daher die Genehmigungen unter diesem Gesichtspunkt nicht versagt werden können.

Mitanwendung des Wasserrechtsgesetzes

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung wurde unter Anwendung der materiellen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes geprüft. Weitere wasserrechtliche Genehmigungen sind durch den Landeshauptmann von Tirol zu erteilen.

Mitanwendung des Immissionsschutzgesetzes Luft

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), insbesondere mit § 20 IG-L, geprüft. Auf diese Fragestellung haben sich auch mehrere Stellungnahmen bezogen. Es ist daher auf die bisherigen Ausführungen hierzu zu verweisen, durch die sichergestellt wird, dass die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 20 IG-L eingehalten werden.

Demnach sind beim Vorhaben die Emissionen von Luftschadstoffen in der Bau- und in der Betriebsphase nach dem Stand der Technik begrenzt. Dies wird insbesondere durch entsprechende technische Ausgestaltung der Maschinen und Fahrzeuge erreicht.

Soweit die Baumaßnahmen dazu führen, dass in der Umgebung des Bauvorhabens, wo bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts gemäß IG-L vorliegt, die Immissionsbelastung zunimmt, wurden von der Antragstellerin sichergestellt, dass diese zusätzlichen Emissionen in der Bauphase keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten. Zusätzlich ist sichergestellt, dass eine Überschreitung der Grenzwerte nach dem IG-L infolge der Immissionsbelastung durch die Baumaßnahmen in anderen Gebieten nicht eintreten wird.

Selbst wenn aber davon ausgegangen würde, dass die mit maximal drei Prozent des Grenzwertes des IG-L beschränkte Zunahme ein relevanter Beitrag zur gesamten Luftschadstoffimmissionsbelastung wäre, wurde beim Vorhaben dieser zusätzliche Beitrag im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt und dient das Vorhaben dazu, die Voraussetzungen für eine Verkehrsverlagerung zu schaffen, die wiederum zu einer Entlastung der Immissionssituation führen kann.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Von der Antragstellerin wurde zusammen mit dem Antrag ein Gutachten gemäß § 31a EisbG (§ 32a betrifft Bauartgenehmigungen für Fahrzeuge, § 33a Bauartgenehmigungen für eisenbahnsicherungs-technische Einrichtungen) vorgelegt. In diesem Gutachten sind nach § 31a EisbG auch die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes mitzubehandeln. Aus dem vorgelegten Gutachten ist daher abzuleiten, dass die vorgelegten Unterlagen den angeführten Forderungen in inhaltlicher Hinsicht entsprechen.

Das Ermittlungsverfahren hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch das Vorhaben gegen zwingende Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes verstoßen würde. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Gutachtens ist vielmehr davon auszugehen, dass das Vorhaben den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht und die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes eingehalten werden.

Kommissionsgebühren

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren, welche durch die Teilnahme der einzelnen dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen bzw. Amtorgane angefallen sind, stützt sich auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Vier Amtsorgane des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (einschließlich des Amtssachverständigen für Elektrotechnik) waren während der öffentlichen Erörterung und der drei Verhandlungstage in der Dauer von insgesamt **289 Halbstunden** anwesend.

Nach der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – BKommGebV, BGBl. II Nr. 262/2007, beträgt der Pauschbetrag 13,80 Euro für je ein Organ eines Bundesministeriums für Amtshandlungen außerhalb des Amtes für jede angefangene halbe Stunde.

Aus 289 Halbstunden zu je 13,80 Euro ergeben sich Kommissionsgebühren in Höhe von 3 988,20 Euro.

Barauslagen

Entsenden andere am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörden Amtsorgane, so sind gemäß § 77 Abs. 5 AVG von der die Amtshandlung führenden Behörde Kommissionsgebühren nach den für die entsendeten Organe geltenden Tarifen als Barauslagen einzuheben und dem Rechtsträger, dem die entsendeten Verwaltungsorgane angehören, zu übermitteln.

Seitens des Landes Tirol wurde der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie mitgeteilt, dass die dem Verfahren beigezogenen Organe des Amtes der Tiroler Landesregierung im Umfang von insgesamt 731 angefangenen halben Stunden an der öffentlichen Erörterung und der öffentlichen mündlichen Verhandlung teilgenommen haben. Gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – LKGV, LGBl. Nr. 10/2007, beträgt die Gebühr für jedes teilnehmende Amtsorgan je angefangene halbe Stunde 16,- Euro. Hieraus ergeben sich Kommissionsgebühren in Höhe von insgesamt 11 696 Euro, die der Antragstellerin zum Ersatz vorzuschreiben waren.

Bundesverwaltungsabgaben

Gemäß § 1 Abs. 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 haben Parteien für jede Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgenommen wurden, in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung die in der angeführten Verordnung festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost TP 210 lit. a des Besonderen Teiles der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 fällt für die Erteilung einer Baugenehmigung für den Bau neuer Eisenbahnanlagen eine Bundesverwaltungsabgabe von 380 Euro und für die Veränderung bestehender Anlagen eine Bundesverwaltungsabgabe von 98 Euro an. Da insgesamt nur eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt wurde, diese aber sowohl Umbauten als auch Neubauten betrifft, wurde nur die höhere Abgabe nach lit. a berücksichtigt.

Gemäß TP 1 des Allgemeinen Teiles der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, ist für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, Bundesverwaltungsabgabe in Höhe von 6,50 Euro zu entrichten.

Für die Trassengenehmigung, die Rodungsbewilligung und die Genehmigung nach dem Mineralrohstoffgesetz ist im Besonderen Teil der Bundesverwaltungsabgabenverordnung kein besonderer Tarifpost vorgesehen. Die Bundesverwaltungsabgabe nach TP 1 für drei Genehmigungen im Umfang beträgt daher 19,50 Euro.

Für die durch diesen Bescheid verliehenen Genehmigungen ergibt sich somit der im Spruch ausgewiesene Gesamtbetrag in Höhe von 399,50 Euro.

GEBÜHRENSCHULD

Im Anschluss an den Spruch, jedoch nicht als Bestandteil des Spruchs wurde auf die Gebührenschuld hingewiesen, die auf Grund des Gebührengesetzes durch die Entscheidung über die verfahrenseinleitenden Anträge entstanden ist. Dieser Hinweis ist keine rechtsverbindliche Entscheidung über die Höhe der Gebührenschuld; diese Entscheidung liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. Dementsprechend ist gegen diesen Hinweis auch kein Rechtsmittel vorgesehen. Die Rechtsfolgen der Nichtzahlung der Gebührenschuld werden direkt im Hinweis angeführt.

Die ausgewiesene Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 105/2007. Hierbei war zu berücksichtigen, dass die Unterlagen grundsätzlich (vgl. § 31a EisbG) in dreifacher Ausfertigung vorzulegen sind. Im Antragschreiben wurden fünf Anträge gestellt. Beigeschlossen wurden ein Gutachten nach § 31a EisbG und eine Erklärung der benannten Stelle. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt sich der oben im Anschluss an den Spruch ausgewiesene Betrag.

RECHTMITTELBELEHRUNG

Gegen die Spruchpunkte 1 bis 4 (Trassengenehmigung, eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, Rodungsbewilligung, Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz) dieses Bescheides ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

— Die Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE hat das Recht, gegen die Spruchpunkte 5 bis 7 (Kommissionsgebühren, Bundes-Verwaltungsabgaben und Barauslagen) dieses Bescheides das Rechtsmittel der Vorstellung zu ergreifen. Die Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Es ist jedoch zu beachten, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. In der Vorstellung ist anzugeben, gegen welchen Bescheid sie sich richtet. Die Vorstellung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, die bekämpften Spruchpunkte können bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

HINWEIS ZUR BESCHWERDEMÖGLICHKEIT

Gegen die Spruchpunkte 1 bis 4 (Trassengenehmigung, eisenbahnrechtliche Baugenehmigung, Rodungsbewilligung, Bewilligung nach dem Mineralrohstoffgesetz) dieses Bescheides kann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten.

HINWEIS ZUR ZUSTELLUNG

Dieser Bescheid wird auch durch Edikt zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung gemäß § 44f Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (insbesondere Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weitverbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) als zugestellt.

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt (zB telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, durch Edikt), so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend.

BEILAGEN

- Umweltverträglichkeitsgutachten vom 26. September 2008
- Verhandlungsschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 23. und 24. Oktober 2008, ZI. BMVIT-220.151/0049-IV/SCH2/2008 samt Beilagen

- Verhandlungsschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung vom 11. November 2008, ZI. BMVIT-220.151/0050-IV/SCH2/2008 samt Beilagen
- Einlagenverzeichnis

ERGEHT AN:

Amt der Tiroler Landesregierung und Standortgemeinden

Der Genehmigungsbescheid wird übermittelt mit dem Hinweis auf

- a) § 24h Abs. 13 UVP-G 2000, wonach der gegenständliche Genehmigungsbescheid jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und **in den Standortgemeinden** mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist, und
- b) § 3 Abs. 4 HIG, wonach der Trassengenehmigungsbescheid (**zeitlich unbefristet**) bei dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, bei dem **Amt der Landesregierung** des örtlich berührten Bundeslandes und bei den örtlich berührten **Gemeinden** zur Einsicht aufzulegen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben angeführten Beilagen zum Bescheid bzw. die im Spruch angeführten Planunterlagen bereits übermittelt wurden und gemeinsam mit diesem Bescheid öffentlich aufzulegen sind.

1. Amt der Tiroler Landesregierung,
Landhaus, 6020 Innsbruck;
2. Gemeinde Aldrans,
Dorf 34, 6071 Aldrans;
3. Gemeinde Ampass,
Römerstraße 21, 6070 Ampass;
4. Gemeinde Ellbögen,
St. Peter, 6082 Ellbögen;
5. Gemeinde Gries am Brenner,
Gries 73, 6156 Gries am Brenner;
6. Stadtgemeinde Innsbruck,
Stadtmagistrat, 6020 Innsbruck;
7. Gemeinde Lans,
Boutignyplatz 128, 6072 Lans;
8. Gemeinde Navis,

Unterweg 39, 6143 Navis;

9. Gemeinde Patsch,
Dorfstraße 22, 6082 Patsch;
10. Gemeinde Pfons,
Waldfrieden 23, 6143 Pfons;
11. Gemeinde Rinn,
Dorfstraße 6, 6074 Rinn;
12. Gemeinde Schmirn,
Schmirn 58b, 6154 Schmirn;
13. Gemeinde Schönberg,
Römerstraße 1, 6141 Schönberg;
14. Marktgemeinde Steinach am Brenner,
Rathausplatz 1, 6150 Steinach;
15. Gemeinde Tulfes,
Herrengasse 4, 6075 Tulfes;
16. Gemeinde Vals,
Schmiederanger 1, 6154 Vals;

angrenzende Gemeinden

Die an die Standortgemeinden unmittelbar angrenzenden Gemeinden werden ersucht, den gegenständlichen Genehmigungsbescheid über mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Betroffene unmittelbar angrenzende Gemeinden

17. Gemeinde Mühlbachl,
Zieglstadl 32, 6143 Mühlbachl;
18. Gemeinde Mils bei Hall,
Unterdorf 4, 6068 Mils;
19. Gemeinde Thaur,
Dorfplatz 4, 6064 Thaur;

- 20. Gemeinde Natters,
Innsbruckerstraße 4, 6161 Natters;
- 21. Gemeinde Mutters,
Schulgasse 4, 6162 Mutters;
- 22. Gemeinde Telfes im Stubai,
6165 Telfes;
- 23. Gemeinde Volders,
Bundesstraße 23, 6111 Volders;
- 24. Marktgemeinde Rum,
Rathausplatz 1, 6063 Rum;
- 25. Stadtgemeinde Hall in Tirol,
Oberer Stadtplatz 1, 6060 Hall;
- 26. Gemeinde Sistrans,
Unterdorf 15, 6073 Sistrans;

Sonstige unmittelbar angrenzende Gemeinden

- 27. Gemeinde Tux,
Lanersbach 470, 6293 Tux;
- 28. Gemeinde Finkenberg,
Dorf 137, 6292 Finkenberg;
- 29. Marktgemeinde Zirl,
Bühelstraße 1, 6170 Zirl;
- 30. Gemeinde Scharnitz,
Adolf-Klinge-Platz 72, 6108 Scharnitz;
- 31. Marktgemeinde Völs,
Rathaus, 6176 Völs;
- 32. Gemeinde Mieders,
Dorfstraße 19, 6142 Mieders;
- 33. Marktgemeinde Mauterei am Brenner,

Brennerstraße 59, 6143 Matri;

34. Gemeinde Trins,
Trins 36, 6152 Trins;
35. Gemeinde Obernberg am Brenner,
6157 Obernberg;

mitwirkende Behörden, Umweltanwalt, wasserwirtschaftliches Planungsorgan

36. Amt der Tiroler Landesregierung,
Landhaus, 6020 Innsbruck;
37. Bezirkshauptmannschaft Innsbruck,
38. Landesumweltanwalt von Tirol,
Brixnerstraße 2, 6020 Innsbruck;
39. Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien;

Umweltorganisationen

40. Transitforum Austria-Tirol;
41. Naturfreunde Österreich;
42. Österreichischer Alpenverein;

sonstige Beteiligte

43. Wirtschaftskammer Tirol,
Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck;
44. Kammer für Arbeiter und Angestellte in Tirol,
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck;
45. Stadt Innsbruck,
vertreten durch die Innsbrucker Immobilien Service GmbH,
Roßaugasse 4, 6020 Innsbruck;

46. Innsbrucker Kommunalbetriebe AG ua,
vertreten durch Stix Rechtsanwälte Partnerschaft,
Franz-Fischer-Straße 17, 6020 Innsbruck;
47. Hubert Steiner,
Venn 237, 6156 Gries am Brenner;
48. Christoph Loch,
Hotel Pension Weißes Rössl,
Brennerstraße 52, 6156 Gries am Brenner;
49. Ingeborg Arnold,
Innsbruckerstraße 39, 6162 Muters;
50. Rail Cargo Austria,
Elisabethstraße 9, 1010 Wien;
51. Franziskus Perkhofer,
vertreten durch Antonia Perkhofer,
Schmiedbachweg 4/2, 5061 Elsbethen;
52. Heinz Mayr,
Stafflach 51, 6150 Steinach am Brenner;
53. Arthur Fidler,
Siegreith 13a, 6150 Steinach am Brenner;
54. Erika Stoll,
Nösslacher Straße 4, 6150 Steinach am Brenner;
55. Max Vötter,
Wolf 32, 6150 Steinach am Brenner;
56. Renate Unterwurzbacher,
Siegreith 19, 6150 Steinach am Brenner;
57. Josef Renzler,
Wolf 33, 6150 Steinach am Brenner;
58. Werner Villgrater,
Padasterweg26, 6150 Steinach am Brenner;

59. Christian Salchner,
Wolf 33a, 6150 Steinach am Brenner;
60. Manfred Gredler,
Wolf 33e, 6150 Steinach am Brenner;
61. Christian Huter,
Wolf 35a, 6150 Steinach am Brenner;
62. Helmut Span, Dorfstraße 24, 6080 Vill, vom 20. Juni 2008
63. Karl Schlögl, Viller Dorfstraße 23, 6080 Vill, vom 20. Juni 2008
64. Thomas Wegscheider,
vertreten durch Dr. Markus Heis und Dr. Hannes Paulweber,
Anichstraße 3, 6020 Innsbruck;
65. Martin Leitner,
Schmirn-Leite 104, 6154 St. Jodok am Brenner;
66. MMag. Andreas Schiechtl und Dr. Martin Schiechtl,
Leopoldstraße 34, 6020 Innsbruck;
67. Fischereigesellschaft Innsbruck,
Kochholzweg 88, 6072 Lans;
68. Silvia Klingler und Robert Klingler,
Peerhöfe 2, 6070 Ampass;
69. Sonja Wlasak und Prof. Helmut Wlasak,
Peerhöfe 5, 6020 Innsbruck;
70. Karl Grünerbl,
Erlach 152, 6150 Steinach;
71. Franz Grünerbl,
Nößlacherstraße 12, 6150 Steinach;
72. Argen Wörtz,
Schöfens 23, 6143 Pfons;
73. Verbund Austrian Power Grid AG,
Am Hof 6A, 1010 Wien;

74. Dkfm. Brigitte Hitzinger-Hecke,
vertreten durch DDr. Jörg Christian Horwath,
Anichstraße 6, 6020 Innsbruck;
75. Oberhammer Maschinenfabrik GmbH,
vertreten durch Dr. Max Dengg,
Wilhelm-Greil-Straße 19a, 6020 Innsbruck;
76. Schenker & Co AG,
vertreten durch Dr. Walter Waizer,
Schmerlingstraße 4, 6020 Innsbruck;
77. Aichinger, Geppert, Marthe OEG,
vertreten durch Dr. Eckart Söllner,
Schmerlingstraße 6, 6020 Innsbruck;
78. Dipl.-Ing. Michael Prachensky,
Panoramaweg 560, 6100 Seefeld;
79. Martin Stumreich,
Unterberg 40, 6020 Innsbruck;
80. Österreichische Bundesforste AG,
vertreten durch Fellner, Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH,
81. Adams Dagmar geb. Spörr,
An-der-Kaiserwarte 16, I-39031 Bruneck;
82. Agrargemeinschaft Ellbögen,
Tarzens 21, 6082 Ellbögen;
83. Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill,
Grillhofweg 6, 6080 Vill;
84. Agrargemeinschaft Lans,
Römerstr. 26a, 6072 Lans;
85. Agrargemeinschaft Navis,
86. Agrargemeinschaft Padaunalpe ,
6154 Vals;

87. Agrargemeinschaft Patsch,
Römerstr. 11, 6082 Patsch;
88. Agrargemeinschaft Pfoner Ochsenalpe,
6143 Pfons;
89. Agrargemeinschaft Pfons,
6143 Pfons;
90. Agrargemeinschaft Schmirn,
6154 Schmirn;
91. Agrargemeinschaft Schönberg,
Unterbrücke 18, 6141 Schönberg;
92. Agrargemeinschaft Steinach,
Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner;
93. Agrargemeinschaft Vals,
Vals 40, 6154 Vals;
94. Agrargemeinschaft Waldinteressentschaft Igls,
Grätschenwinkelweg 1, 6080 Igls;
95. Aichner Anita,
Außerweg 35, 6143 Navis;
96. Aichner Theresia geb. Spörr,
Außerweg 35, 6143 Navis;
97. Air Liquide Austria GmbH ,
Sendnergasse 30, 2320 Schwechat;
98. Al Jbali Margaret,
99. Ambacher Josef,
Dorf 12, 6071 Aldrans;
100. Angerer Max,
Lans 10, 6072 Lans;
101. Angerer Maria geb. Drexler,
Lanser Str. 32d, 6080 Igls;

102. Angerer Martina,
Einhornweg 1, 6060 Mils;
103. Arnold Ingeborg,
Innsbruckerstr. 39, 6162 Mutters;
104. Aschbacher Franz,
Volderwald Nr. 25a, 6075 Tulfes;
105. Auer Anna geb. Trofl,
Lans;
106. Auer Hubert,
Leite 73, 6154 St. Jodok;
107. Auer Anna geb. Trofl,
Lans 53, 6072 Lans;
108. Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs AG ,
Rothenturmstr. 1-3, 1010 Wien;
109. Bacher Stefan,
Padaun 20, 6154 Padaun;
110. Bader Christl,
Hagau 242c, 6233 Kramsach;
111. Bader Karolina geb. Perktold,
Hagau 242c, 6233 Kramsach;
112. Bartenbach Dieter,
Blumeserweg 329, 6073 Sistrans;
113. Baumann Franz,
Lans 45, 6072 Lans;
114. Baumgartner Christl,
Mayrweg 7, 6071 Aldrans;
115. Bell Wolfgang,
Lanserstr. 6 a, 6071 Aldrans;

116. Bell Maria Anna,
Lanserstr. 6 a, 6071 Aldrans;
117. Berchtold Christine,
Schneeberggasse 140, 6020 Innsbruck;
118. Berger, Dr. Edith,
Lanser Str. 41, 6071 Aldrans;
119. Berger, Dr. Max,
Lanser Str. 41, 6071 Aldrans;
120. Bertagnolli Marlies-Renate,
Recheisstr. 7, 6060 Igls;
121. Biermann Irene,
Flurstr. 5, D-85551 Kirchheim;
122. Bliem Andrea,
Kärntner Str. 44, 6020 Innsbruck;
123. Böhm, Mag Edeltraud,
Andechsstr. 29, 6020 Innsbruck;
124. Bonhote Ian mj;
125. Bonhote Hirsch Anne;
126. Brenninger Hella geb. Schwamberger,
Bahnhofstraße 8, D-8334 Bergen - Chiemgau;
127. Brezina Christoph,
Rosengasse 2, 6060 Hall i. T.;
128. Brezina, Dr. Josef,
Rosengasse 2, 6060 Hall i. T.;
129. Brunner Franz,
Lanser Str. 2, 6071 Aldrans;
130. Brunner Hedwig,
Lanser Str. 3a, 6071 Aldrans;

131. Brunner Franz,
Lanser Str. 2, 6071 Aldrans;
132. Brunner Peter,
Dorf 30, 6071 Aldrans;
133. Bucher Roland,
Bahnhofweg 23, 6071 Aldrans;
134. Bucher Brigitte geb. Lamprecht,
Bahnhofweg 23, 6071 Aldrans;
135. Budisavljevic Ilse,
Anichstr. 24, 6020 Innsbruck;
136. Budischek, Mag. Doris,
Höttinger Au 43a, 6020 Innsbruck;
137. Burgstaller, Dipl. Ing. Gerald,
Bederlungweg 18, 6073 Aldrans;
138. Burgstaller Andrea geb. Möseneder,
Bederlungweg 18, 6073 Aldrans;
139. Buxbaumer Gertraud geb. Gapp,
Judenstein 5, 6074 Rinn;
140. Cammerlander Herbert,
Innrain 2, 6020 Innsbruck;
141. Collegium der Gesellschaft Jesu ,
Sillgasse 6, 6020 Innsbruck;
142. Cote-Socher, Dr. Herta,
815 Hartland Avenue, Qutremont, Montreal, H2V2X7 Quebec, Canada;
143. Czurda, Dr. Kurt,
Rinnerstrasse 11d, 6071 Aldrans;
144. Darchini Irmgard geb. Stütz,
Via Pampera 4, I-40026 Imola;
145. Dirr Werner,

- Jagdgasse 10, 6020 Innsbruck;
146. Dolezalek, Dr. Luise geb. Fick,
147. Dollinger Josef,
Mayrweg 10, 6071 Aldrans;
148. Dollinger Peter,
Rinner Str. 13, 6071 Aldrans;
149. Dollinger Peter,
Rinner Str. 13, 6071 Aldrans;
150. Dollinger Franz,
Rans 11, 6071 Aldrans;
151. Dr. Josef Ritter von Peer'sche Stipendienstiftung ,
Anichstr.18, 6020 Innsbruck;
152. Eberherr Hedda,
Rinnerstr. 7a, 6071 Aldrans;
153. Eberherr, Dr. Klaus,
Maria-Theresienstr. 7, 6020 Innsbruck;
154. Ebner Anton,
Stafflach 45, 6150 Steinach am Brenner;
155. Ebner Franz,
Stafflach 62, 6150 Steinach am Brenner;
156. Ebner Narianne,
Stafflach 45, 6150 Steinach am Brenner;
157. Eder Johann,
HNr 79, 6154 St. Jodok;
158. Eder Barbara geb. Klinger,
Valleyweg 4, D-82347 Bernried, Deutschland;
159. Egg Hermann,
Mooshöfe 2, 6074 Rinn;

- 160. Eisendle Johann,
Grillhofweg 6, 6080 Vill;
- 161. Eller Claudia,
Höhenweg 22, 6150 Steinach am Brenner;
- 162. Eller Marianne,
Schmirnerleite 80, 6154 Schmirn;
- 163. Eller Robert,
Leite 83a, 6154 St. Jodok;
- 164. Eller Franz,
Schmirn 80, 6154 St. Jodok;
- 165. Eller Gottfried,
Vals 58, 6154 Vals;
- 166. Eller Sophie geb. Lutz,
Vals 63, 6154 Vals;
- 167. Eller Walter,
Vals 11, 6154 Vals;
- 168. Eller Kurt,
Prinz Eugen Strasse 79, 6020 Innsbruck;
- 169. Eller Markus,
Vals 69, 6154 Vals;
- 170. Enser Gabriele Mag.,
Rinnerstrasse 9, 6071 Aldrans;
- 171. Erhard Andreas,
Lans 125, 6072 Lans;
- 172. Erhart Waldtraud geb. Kinzner,
Aldrans 4, 6071 Aldrans;
- 173. Erhart Stefan,
Judenstein 34, 6074 Rinn;
- 174. Erlacher Erika geb. Walde,

- Rosenstr. 259, CH-5223 Riniken Kanton Aargau;
175. Erlacher Tamara Fabrice Natascha,
Lanserstr. 18b, 6071 Aldrans;
176. Erlacher Hans-Jörg,
Schmalzgasse 21, 6060 Tulfes;
177. Erlacher Daniela geb. Schlosser,
Schmalzgasse 21, 6060 Tulfes;
178. Faistenberger, Dr. Christoph,
Bürgerstraße 6/IV, 6020 Innsbruck;
179. Faistenberger Anna,
Normannenstraße 34, D-4630 Bochum;
180. Falschlunger Hermann,
Mayrweg 9, 6071 Aldrans;
181. Falschlunger Klaus,
Dorfstr. 17, 6065 Thaur;
182. Fankhauser Maria,
Badhausstr. 64, 6080 Igls;
183. Fantur Helmut,
Rinner Str. 11d, 6071 Aldrans;
184. Fantur Helmut,
Rinnerstrasse 11d, 6071 Aldrans;
185. Feichter Waltraud,
Riednaunweg 1, 6071 Aldrans;
186. Feichter Sabine geb. Laimgruber,
Gasteig 33, 6060 Tulfes;
187. Feilegger Josef,
Vill 15, 6080 Vill;
188. Fick, Dr. Luise,
Treibjagdweg 40, D-14169 Berlin;

- 189. Fidler Artur,
Siegreith 13a, 6150 Steinach am Brenner;
- 190. Fidler Artur,
Siegreith 13a, 6150 Steinach;
- 191. Filzer Helene,
Lanser Str. 17, 6071 Aldrans;
- 192. Fleckinger Maria,
Saxen 30, 6150 Steinach am Brenner;
- 193. Fleischmann Johann,
Lanserstr. 22a, 6071 Aldrans;
- 194. Flörl Herbert,
Volderwaldstr. 10, 6060 Tulfes;
- 195. Forbe Juliette,
- 196. Förg Rudolf,
Lanser Str. 13, 6071 Aldrans;
- 197. Förg Adelheid,
Lanser Str. 13, 6071 Aldrans;
- 198. Frei Irene,
Navis 39, 6143 Navis;
- 199. Frenken Elfriede,
Eisenstädter Str.8, 7091 Breitenbrunn;
- 200. Fröhlich Friedrich,
Gasteig 27, 6060 Tulfes;
- 201. Fröhlich Rosa geb. Coel,
Gasteig 27, 6060 Tulfes;
- 202. Früh Anneliese,
Dorf 24, 6071 Aldrans;
- 203. Fyfe Elisabeth geb. Stumpfl,

- Lanserstr. 32, 6080 Igls;
204. Gandl Anton,
Dorf 17, 6071 Aldrans;
205. Gapp Andreas,
Dorf 4, 6071 Aldrans;
206. Gapp Johannes,
Dorf 26, 6071 Aldrans;
207. Gapp Andreas,
Mooshöfe 12, 6074 Rinn;
208. Gapp Elisabeth,
209. Gapp Christoph,
210. Garber Karl-Heinz,
Mauern 38, 6150 Steinach am Brenner;
211. Gassebner Karl,
Gries am Brenner 104, 6156 Gries am Brenner;
212. Gasser Anna,
Peerfuchsberg 40, 6500 Landeck;
213. Gassner Edith geb. Kinzner,
Kirchweg 19, 6060 Ampass;
214. Gatscher Elisabeth geb. Pfarrwallner,
Ridnaunweg 10, 6071 Aldrans;
215. Gatt Christian,
Vals 39, 6154 Vals;
216. Gaugg Elisabeth,
Harland 6, 6150 Steinach;
217. Gebauer Elisabeth,
Lanser Str. 56i, 6080 Igls;
218. Geir Helmut,

- Außernavis 42, 6143 Navis;
219. Geisler Maria,
Bahnhofstrasse 4, 6111 Volders;
220. Geisler Maria geb. Mair,
Dorf 2, 6071 Aldrans;
221. Geisler Maria geb. Mair,
Bahnhofstrasse 4, 6111 Volders;
222. Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes regGenmbH ,
Innrain 95, 6020 Innsbruck;
223. Gogl Michael,
Lans 40, 6072 Lans;
224. Gogl Anton,
Lans 40, 6071 Aldrans;
225. Gogl Rosa geb. Mader,
Ausserschmirn 73, 6154 ;
226. Gogl Rosalia,
Leite 82, 6154 St. Jodok;
227. Gogl Veronika,
Rinner Str. 11d, 6071 Aldrans;
228. Goiri Libano Marta,
Judenstein 36, 6074 Rinn;
229. Golf-Club Innsbruck-Igls ,
Speckbacherstrasse 35, 6050 Hall in Tirol;
230. Gostner Gertrud geb. Epp,
Lanserstr. 40, 6080 Igls;
231. Gostner-Epp Gertrud,
Lanser Str. 40, 6080 Igls;
232. Gratza-Nock Anna Maria,
Piccoloministraße 504, D-51067 Köln;

233. Greier Otto,
Dorfstr. 2, 6082 Patsch;
234. Groß-Pfeiler Renate,
Eltvillerstr. 11, D-13465 Berlin;
235. Grüneberl Karl,
Erlach 152, 6150 Steinach;
236. Grüneberl Franz,
Nösslacherstr. 12, 6150 Steinach;
237. Gstraunthaler Josef,
Haus Nr. 63, 6156 Gries am Brenner;
238. Gstrein Elisabeth,
Vals 66a, 6154 Vals;
239. Gstreinthalder Daniela,
Untere-Hoch-Str. 16, 6074 Rinn;
240. Gstreinthalder Paul,
Untere Hochstraße 16, 6074 Rinn;
241. Gürtler, Dr. Klaus,
Prockenhofweg 11, 6071 Aldrans;
242. Gutmann Albert,
Meyrweg 3, 6071 Aldrans;
243. Gutmann Albert,
Fürstenweg 87, 6020 Innsbruck;
244. Gutmann Albert,
Meyrweg 3b, 6071 Aldrans;
245. Gutmann Katharina,
Meyrweg 3b, 6071 Aldrans;
246. Haas Anton,
Lans Nr. 26a, 6072 Lans;

247. Habicher Renate,
Haus 64, 6580 St. Anton am Arlberg;
248. Hager Margarethe geb. Gapp,
Lans 13, 6072 Lans;
249. Haidegger Josef,
Ridnaunweg 2, 6071 Aldrans;
250. Haidegger Gertraud geb. Schiener,
Ridnaunweg 2, 6071 Aldrans;
251. Haider Gertraud geb. Lughofer,
Haller Str. 198, 6020 Aldrans;
252. Haller Roswitha,
Niederstr. 120a, 6082 Ellbögen;
253. Hamerl Henning,
Feldstraße 11, 6020 Innsbruck;
254. Handle Ludwig,
Lanser Straße 13a, 6071 Aldrans;
255. Handle Marlies,
Lanser Straße 13a, 6071 Aldrans;
256. Handle Alois,
Hinterrinner Str. 12, 6071 Aldrans;
257. Handle Maria geb. Laner,
Hinterrinner Str. 12, 6071 Aldrans;
258. Handle Ludwig,
Lanser Str. 13a, 6071 Aldrans;
259. Handle Maria-Luise,
Lanser Str. 13a, 6071 Aldrans;
260. Happ Johann,
Bichlweg 2, 6020 Innsbruck;
261. Haselwanter Johann,

- Prockenhofweg 5, 6071 Aldrans;
262. Hauser, Dr. Kornelia,
Unterrans 8, 6071 Aldrans;
263. Hausleithner Jaqueline,
Schretterstr. 3, 6020 Innsbruck;
264. Hausleithner Silvia,
Dorf 5, 6071 Aldrans;
265. Hehenwarter, Dr. Robert,
Judenstein 26, 6074 Rinn;
266. Heidecker, Dr. Alexandra,
Obkirchergasse 6/5, 1190 Wien;
267. Heidegger Hildegard,
Zirmweg 84c, 6150 Steinach am Brenner;
268. Heis Anna geb. Stolz,
Allerheiligenhöfe 2, 6020 Innsbruck;
269. Held Anneliese,
Rinnerstr 11d, 6071 Aldrans;
270. Hilber Herbert,
Siegreith 18, 6150 Steinach;
271. Himmelreich Norbert,
Schlattstrasse 7, CH-9435 Heerbrugg (SG);
272. Hitzinger Brigitte Dkfm.,
Lanserstr. 54, 6080 Igls;
273. Höck Wilhelm,
Widumweg 10, 6080 Igls;
274. Hofer Maria,
Viller Dorfstr. 4, 6080 Igls;
275. Hofer Markus,
Seerosenweiherweg 69, 6072 Lans;

- 276. Hofer Josef,
- 277. Hofer Marianne geb. Pittracher,
- 278. Hofer Johann,
- 279. Hofmann Wilhelm,
Rinnerstrasse 11d, 6071 Aldrans;
- 280. Hofmann Doris,
Rinnerstrasse 11d, 6071 Aldrans;
- 281. Holzmann Josef,
Außerweg 48, 6143 Navis;
- 282. Holzmann Johann,
Brennerstr. 60, 6150 Steinach;
- 283. Holzmann Valentin,
Mauern 18, 6150 Steinach;
- 284. Hoppichler Friedrich,
Untere Hochstraße 21, 6074 Rinn;
- 285. Hoppichler Josef,
Schmalzgasse 5, 6060 Hall i. T.;
- 286. Hörhager Anton,
Lilly-von-Sauterweg 4, 6080 Vill;
- 287. Hundsbichler Juliane geb. Riezner,
Geyrstraße 4, 6020 Innsbruck;
- 288. Hura Verwertungs GmbH ,
Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner;
- 289. Huter Josef,
Steinach Wolf 37, 6154 Steinach am Brenner;
- 290. Huter Martina,
Harland 3a, 6150 Steinach am Brenner;

291. Huter Johannes,
Leite 87, 6154 St. Jodok;
292. Hutz Claudia geb. Handle,
Lanser Str. 13a, 6071 Aldrans;
293. Hutz Norbert,
Lanser Str. 13a, 6071 Aldrans;
294. Illmer Werner,
Fiedererstr 22, 6422 ;
295. Illmer Wolfgang,
Lanserstr 26, 6071 Aldrans;
296. Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft ,
Salurner Str. 11, 6020 Innsbruck;
297. Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH DI Martin Baltes,
Pastorstr. 5, 6020 Innsbruck;
298. ISP-City Leasing Gesellschaft m.b.H. ,
Europastr 150, 5020 Innsbruck;
299. Itzinger, Dr. Herbert,
Steigenteschgasse 54, 1220 Wien;
300. Janacek Monika,
Hormayrstr. 5, 6020 Innsbruck;
301. Jaud Anna geb. Sprenger,
Lanser Str. 6b, 6071 Aldrans;
302. Jaud Alfred,
Waldrasterstr. 6, 6166 Fulpmes;
303. Jaud Roswitha,
Lanserstr. 6b, 6071 Aldrans;
304. Jaufenthaler Brigitte geb. Scheibler,
Kirchplatz 9, 6162 Mutters;
305. Jenewein Friedrich,

- Vinaders, 6156 Gries am Brenner;
306. Jenewein Hans,
Lans 5, 6072 ;
307. Jenewein Hildegard,
Lanserstr. 4, 6071 Aldrans;
308. Jenewein Maria Elisabeth,
Hinterrinnweg 9, 6071 Aldrans;
309. Jenewein Gerhard,
Lans 56, 6072 Lans;
310. Kaltenhauser Otto,
311. Kandler Doris,
Außerweg 34, 6143 Navis;
312. Kandler Erika,
Außerweg 34, 6143 Navis;
313. Kandler Ludwig,
Ausserweg 34, 6143 Navis;
314. Kandler Margreth,
Außerweg 34, 6143 Navis;
315. Kandler Marika,
Magdalenenweg 10, 6161 Natters;
316. Kastlunger Elke geb. Fantur,
Rinner Str. 11d, 6071 Aldrans;
317. Kerschbaumer Benjamin,
Venn 239, 6156 Gries am Brenner;
318. Kerschbaumer Notburga,
Nößlach 461, 6150 Gries am Brenner;
319. Kessler Andreas,
Pfarrweg 18, 6600 Aldrans;

320. Kienast Anton,
Matrei am Brenner 108, 6143 Matrei;
321. Kinzner Franz,
Rinner Str. 12, 6071 Aldrans;
322. Kinzner Elisabeth,
Rinner Str. 12, 6071 Aldrans;
323. Kinzner Hans,
Hintere Gasse 4, 6175 Kematen;
324. Kirchmair Maria,
325. Kirchmair Helmut,
Nößlach 482, 6156 Gries am Brenner;
326. Kirchmair Karl,
Lanser Str. 6, 6071 Aldrans;
327. Kirchmair Franz,
Judenstein 24, 6074 Rinn;
328. Kirchmair Josef,
Hiandlweg 12, 6060 Tulfes;
329. Kirchmair Mathilde geb. Matzler,
Judenstein 24, 6074 Rinn;
330. Kirchmair Katharina geb. WurZRainer,
Volderwald Nr. 20, 6060 Tulfes;
331. Klee Margarethe geb. Rhomberg,
Dreiheiligenstr. 2, 6020 Innsbruck;
332. Klee Margarethe,
Dreiheiligenstr. 2, 6020 Innsbruck;
333. Klement Anna Elisabeth geb. Schiener,
Phillipine-Welser-Str. 98, 6020 Innsbruck;
334. Klingenschmid Hermann,
Vill 4, 6080 Igls;

335. Klingenschmid Klaus,
Sauruggen 16, 6060 Hall i. T.;
336. Klingenschmid Sophia geb. Jenewein,
Sauruggen 16, 6060 Tulfes;
337. Klingler Engelbert,
Dorf 18, 6071 Aldrans;
338. Klingler Robert,
339. Klingler Robert,
Peerhöfe 2, 6060 Ampass;
340. Klingler Olga geb. Schwaninger,
Dorf 18, 6071 Aldrans;
341. Klocker Brigitte,
Lanser Str 5a, 6071 Aldrans;
342. Klotz Egmont,
Dipl.Ing.Roseggerstr 18, 8700 Leoben;
343. Knoflach Christof,
Römerstr. 5, 6082 Patsch;
344. Knofler Gertrude geb. Paar,
Kapuzinergasse 18, 6020 Innsbruck;
345. Knofler Robert,
Schmiedg. 24, 6060 ;
346. Koch Johann,
Zollerweg 2, 6082 Patsch;
347. Kofler Tobias,
Außerweg 31, 6143 Navis;
348. Kofler Margit,
Geyrstraße 16a, 6020 Innsbruck;
349. Koller Maria,

- Innrain 67, 6020 Innsbruck;
350. Königsrainer, Dr. Alfred,
Lanser Str. 7, 6071 Aldrans;
351. Koseleff Arnaud,
352. Koseleff Pierre-Vincent,
353. Koseleff Yves,
354. Koseleff-Rios Miguel Boris,
355. Kössler Roswitha,
Mauern 45, 6150 Steinach am Brenner;
356. Kranebitter Annamaria,
Ridnaunweg 9, 6071 Aldrans;
357. Kranebitter Kurt,
Ridnaunweg 9, 6071 Aldrans;
358. Kranebitter Klaus,
Ridnaunweg 9, 6071 Aldrans;
359. Kranebitter Ingrid,
Defreggerstr. 21, 6020 Innsbruck;
360. Krapf Rudolf,
Prockenhofweg 7, 6071 Aldrans;
361. Krapf Maria,
Prockenhofweg 7, 6071 Aldrans;
362. Krapf Josef-Michael,
Rinner Str. 20, 6071 Aldrans;
363. Kreuzhuber Susanne,
Heinrich-Haubner-Straße 2a, 5020 Salzburg;
364. Kriechhammer-Braunegger Anna,
Hofrat-Hirn-Weg 3, 6082 Patsch;

- 365. Kripp, Dr. Jakob,
Stainerstr.4, 6067 Absam;
- 366. Krischan Elisabeth,
Rans 14a, 6071 Aldrans;
- 367. Krischan Rainer,
Rans 14a, 6071 Aldrans;
- 368. Lackinger, Dipl. Ing. Dr. Bernhard,
Lanserstraße 25, 6071 Aldrans;
- 369. Lackinger Sigrid geb. Kattinig,
Lanserstraße 25, 6071 Aldrans;
- 370. Lampl Oskar,
Harlesstr. 6, 2560 Berndorf;
- 371. Land Tirol (Landesstraßenverwaltung) ,
Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 372. Larcher Friedrich,
Ausserweg 34b, 6143 Navis;
- 373. Larcher Herbert,
Außernavis 33, 6143 Navis;
- 374. Lechner Franz,
Lans 44, 6072 Lans;
- 375. Lechner, Dr: Markus,
Fischnalerstr. 21 d/8, 6020 Innsbruck;
- 376. Lechner Erwin,
- 377. Leiseder, Dr. Gerfried,
- 378. Leiseder-Moser Helga,
Premstr. 5, 6020 Innsbruck;
- 379. Leitgeb Hermann Mag.,
Lanserstr. 38, 6080 Igls;

380. Leitner, Dr. Endre,
Rinnerstraße 11 d, 6071 Aldrans;
381. Leitner Monika,
Rinnerstraße 11 d, 6071 Aldrans;
382. Leitner Josefine,
Tamperstein 14, 6094 Axams;
383. Leitner-Rudolph, Dr. Myriam,
Höttinger Au 60, 6020 Innsbruck;
384. Lener Josef,
Handlhofweg 2, 6080 Vill;
385. Lener Werner,
Ellbögen 31, 6082 Ellbögen;
386. Lener Bettina,
Reichenauer Str. 37, 6020 Innsbruck;
387. Lener Bettina,
Plonergasse 4/39, 6020 Innsbruck;
388. Lense Irene geb. Straßmayr,
Plonerg. 4, 6020 Innsbruck;
389. Lerchster Walter,
Griesgasse 4, 6175 Kematen i. T.;
390. Lerchster Erika,
Griesgasse 4, 6175 Kematen i. T.;
391. Lesky, Dr. Peter,
Forchenrainstr. 39a, D-70839 Gerlingen;
392. Lettenbichler Maria geb. Jenewein,
Volderwaldstr. 1, 6060 Tulfes;
393. Luef Gerhard,
Unterrans 8, 6071 Lans;
394. Lukasser Karl,

- Schloßgasse 24, 6094 Axams;
395. Machek Ursula,
Mayrweg 7a, 6071 Aldrans;
396. Mader Annemarie geb. Stöckholzer,
Sillhöfe 3a, 6020 Innsbruck;
397. Mader Adolf,
Vals 66, 6154 Vals;
398. Mader Angelika,
Vals 66b, 6154 Vals;
399. Mader Gerlinde,
Solsteinstraße 5, 6170 Zirl;
400. Maelzer Elisabeth,
Schlerngasse 5, 6020 Innsbruck;
401. Magis Brigitte geb. Huter,
Lanser Straße 26, 6080 Igls;
402. Magis Helmut,
Lanser Str. 26, 6080 Igls;
403. Magis Raimund,
Lanser Str. 26, 6080 Igls;
404. Magis Ulrich,
Lanser Str. 26, 6080 Igls;
405. Mair Ludwig,
Dorfstr. 20, 6082 Patsch;
406. Mair Maria,
Dreiheiligenstraße 23, 6020 Innsbruck;
407. Mair Karl,
Ellbögen 119, 6082 Ellbögen;
408. Mair Peter,
Pfons 27, 6143 Pfons;

- 409. Mair Hubert,
Außerweg 29, 6143 Navis;
- 410. Mair Martin,
Saxen 27, 6150 Steinach am Brenner;
- 411. Mair Hermann,
Vals 64, 6154 Vals;
- 412. Mair Hubert,
Vals 46, 6154 Vals;
- 413. Mair Josef,
Vals Nr. 14, 6154 Vals;
- 414. Mair Max,
Oberberg 35, 6156 Gries;
- 415. Mair Alfred,
Unterrans 7, 6071 Aldrans;
- 416. Mair Hubert,
Kolbenturm 2, 6075 Tulfes;
- 417. Mang Werner,
Keine Adresse, ;
- 418. Mangweth Michael,
Judenstein 36, 6074 Rinn;
- 419. Mark Johann,
Rothmattweg 8, CH-4852 Rothrist (AG);
- 420. Matt Eugen,
Grassmayrstr. 4, 6020 Innsbruck;
- 421. Mayer Franz,
Pfans 28, 6143 Pfons;
- 422. Mayr Franz,
Philippine-Welser-Str. 91, 6020 Innsbruck;

423. Mayregger Ingrid,
Kirchstr. 6, 6082 Patsch;
424. Meingassner Manuela,
Lanser Str. 32d, 6080 Igls;
425. Meingassner Michael,
Lanser Str. 32d, 6080 Igls;
426. Mellitzer Hildegard,
Amraserstr. 15, 6020 Innsbruck;
427. Mersa Renate,
Dorfstraße 32, 6072 Lans;
428. Miller Eduard,
Lanserstr. 23, 6071 Aldrans;
429. Mölk Roswitha,
Josef-Heiß-Str. 8, 6134 Vomp;
430. Moriel Helene geb. Klingler,
Ahornstrasse 8, 6060 Absam;
431. Mühlsteiger Günther,
Lueg 226, 6156 Gries am Brenner;
432. Muigg Johann,
Pfans 16, 6143 Pfons;
433. Muigg Rudolf,
Aldrans 3, 6071 Aldrans;
434. Muigg Johann,
Dorf 27, 6071 Aldrans;
435. Muigg-Spörr Josef,
Trinserstr. 3, 6150 Steinach am Brenner;
436. Nagelschmied Arno,
Blasius-Hueber-Str. 14/24, 6020 Innsbruck;
437. Nagiller Christoph,

- Ellbögen 14, 6082 Patsch;
438. Nagiller Christoph,
Ellbögen 14, 6082 Ellbögen;
439. Nagiller Johannes,
Dorf 25, 6071 Aldrans;
440. Nagiller Rudolf,
Dorf 25, 6071 Aldrans;
441. Nagiller, Dr. Martin,
Dorf 28, 6071 Aldrans;
442. Nagiller Anton Martin,
Philippine-Welser-Str. 85, 6020 Innsbruck;
443. Nagiller Herbert,
Geyrstr. 74, 6020 Innsbruck;
444. Nagiller Rudolf,
Untere Hochstraße 14, 6074 Rinn;
445. Nairz Georg,
Prockenhofweg 3, 6071 Aldrans;
446. Nemeth Gabriele,
Lanser Str. 12c, 6071 Aldrans;
447. Neuner Katharina geb. Strickner,
Lans 36, 6072 Lans;
448. Neuner Ilse,
Burgackerweg 7, CH-3047 Bern/Bremgarten;
449. Neuner, Dipl. Ing. Gerhard,
Häusern 13, 6060 Ampass;
450. Niederkofler Franz,
Dorf 9, 6071 Aldrans;
451. Nitzlnader Adolf,
Rinnerstr. 11a, 6071 Aldrans;

- 452. Nocker Johann,
Padasterweg 19, 6150 Steinach am Brenner;
- 453. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH ,
Clemens-Holzmeister-Str. 6, 1100 Wien;
- 454. ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft ,
Vivenotgasse 10, 1120 Wien;
- 455. ÖBB-Infrastruktur Betrieb Aktiengesellschaft ,
Elisabethstr. 9, 1010 Wien;
- 456. Obermoser Dorothea,
Landseestr. 2, 6020 Innsbruck;
- 457. Oberranzmeyer Renate geb. Rosenhauer,
- 458. Obex Engelbert,
Kirchmayrg. 7, 6020 Innsbruck;
- 459. Öffentliches Gut (Gewässer) Amt der Tiroler Landesregierung,
Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
- 460. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Lans,
Boutignyplatz 128, 6072 Lans;
- 461. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Ellbögen,
St. Peter, 6082 Ellbögen;
- 462. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Pfons,
Waldfrieden 23, 6143 Pfons;
- 463. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Navis,
Unterweg 39, 6143 Navis;
- 464. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Schmirn,
Dorfstr. 22, 6151 Schmirn;
- 465. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Schönberg,
Römerstr. 1, 6141 Schönberg;
- 466. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Gries am Brenner,

- Gries 73, 6156 Gries;
467. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Stadtmagistrat Innsbruck,
Maria Theresienstr., 6020 Innsbruck;
468. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Vals,
Schmiederanger 1, 6154 St. Jodok;
469. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pA. Gemeinde Patsch,
Dorfstr. 22, 6082 Patsch;
470. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeidne Aldrans,
Dorf 34, 6071 Aldrans;
471. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Ampass,
Römerstr. 6, 6070 Ampass;
472. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Rinn,
Dorfstr. 6, 6074 Rinn;
473. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Tulfes,
Herrengasse 4, 6075 Tulfes;
474. Öffentliches Gut (Wege und Plätze) pa Gemeinde Steinach,
Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner;
475. Oss Johann,
Kirchstr. 11, 6082 Patsch;
476. Österr. Gesellschaft vom Roten Kreuz-Landesverband Tirol ,
Milchg. 1, 1010 Wien;
477. Österreichische Bundesforste AG Forstbetrieb Oberinntal,
Lendgasse 10a, 6020 Innsbruck;
478. Ott-Staffler Helga,
Rudolf-Zeller-Str. 70/72, 1238 Wien;
479. Pascal, Dr. Ingeborg,
Magnesitstr. 4, 8707 Leoben;
480. Paulweber, Dr. Hannes,
Ranser Feld Nr 1, 6071 Aldrans;

481. Peer Walter,
Burgstall 23, 6162 Mutters;
482. Peer Franz,
Ellbögen 78, 6082 Ellbögen;
483. Peer Johann,
Tienzens 33, 6150 Steinach;
484. Peer Friedrich,
Herrengasse 1, 6075 Tulfes;
485. Peer-Kratzer Monika,
Burgstall 23, 6162 Mutters;
486. Penz Josef,
Lans 48, 6072 Lans;
487. Penz Gerhard,
Pembaurstr. 6, 6020 Innsbruck;
488. Penz Rosmarie,
Außerweg 35a, 6143 Navis;
489. Penz Paula geb. Spörr,
490. Peskoller Josef,
Mensweg 6, 6060 Ampass;
491. Petraschek Martin,
Luigenstr. 9, 6020 Innsbruck;
492. Pfarrei zum hl. Josef in Ridnaun ,
, I-39040 Ridnaun/Südtirol;
493. Pfeiler Charlotte geb. Schmidt,
Haller Str. 1, 6020 Innsbruck;
494. Pfeiler Christian,
Haller-Str. 1, 6020 Innsbruck;
495. Pfeiler Karl Alexander Dipl.-Ing.,

- Haller-Str. 1, 6020 Innsbruck;
496. Pfeiler Charlotte,
Haller Str. 1, 6020 Innsbruck;
497. Pfurtscheller Lorenz,
Mooshöfe 7, 6074 Rinn;
498. Philadelphy, Dr. Horst,
Liebeneggstr. 11, 6020 Innsbruck;
499. Pichler Alois,
Dorf 8, 6071 Aldrans;
500. Pichler Christine Notburga,
Dorf 8, 6071 Aldrans;
501. Pichler Marianne,
Dorf 8, 6071 Aldrans;
502. Piegger Irmgard,
Obere Hochstraße 1, 6074 Rinn;
503. Pienz Josef,
Kirchweg 2, 6060 Ampass;
504. Piller Klaus,
Brandlweg 2, 6020 Innsbruck;
505. Piller Andreas,
Technikerstr. 5/1/5, 6020 Innsbruck;
506. Pircher Dietmar,
Kohlhüttenweg 217, 6073 Sistrans;
507. Pisek Rudolf,
Lanser Str. 12d, 6071 Aldrans;
508. Pisek Anna geb. Schuster,
Lanser Str. 12d, 6071 Aldrans;
509. Pittl Martin,
Bilgeristr. 6, 6080 Igls;

- 510. Pittracher Friedrich,
Saxen 28, 6150 Steinach am Brenner;
- 511. Pittracher Friedrich,
Saxen 31, 6150 Steinach am Brenner;
- 512. Plattner Gertraud,
Harland 2, 6150 Steinach am Brenner;
- 513. Plunser Maria,
Erzherzog-Eugen-Str.13, 6060 Hall i. T.;
- 514. Pöschl Agnes geb. Baumann,
- 515. Prader Markus Otto,
Bergiselweg 17, 6020 Innsbruck;
- 516. Prader, Mag. Gabriele,
Rinnerstrasse 11d, 6071 Aldrans;
- 517. Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten Abt. Raimund Schreier,
Klostergasse 7, 6020 Innsbruck;
- 518. Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten incop. Pfarrpfünde in Ampass Abt. Raimund
Schreier,
Klostergasse 7, 6020 Innsbruck;
- 519. Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten inc. röm.-kath. Pfarrkirche St. Lambert in Lans Abt.
Raimund Schreier,
Klostergasse 7, 6020 Innsbruck;
- 520. Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten incorporierte röm. kath. Pfarrpfünde zu Patsch Abt.
Raimund Schreier,
Klostergasse 7, 6020 Innsbruck;
- 521. Pregonzer Bruno,
Untermieming 459, 6414 Mieming;
- 522. Pregernig Fritz,
Unterrans 3, 6071 Aldrans;
- 523. Prem-Reiter Gabriele,

- Riednaunweg 13, 6071 Aldrans;
524. Prikel Klaus,
Yotes Cottage, North Road, Bathwick, BATH BA2-6HY, England;
525. Profunser Marianne,
Dorf 16, 6071 Aldrans;
526. Raith Johann,
Ranserfeld 5, 6071 Aldrans;
527. Raithmayr Dorothea,
Lans 51, 6072 Lans;
528. Raithmayr Markus Dipl.-Ing.,
Lans 51, 6072 Lans;
529. Rauch Herlinde geb. Schobesberger,
Amthorstr. 8, 6020 Innsbruck;
530. Rauch Igo,
Mayrweg 11, 6071 Aldrans;
531. Rauchegger, Ing. Engelbert,
Bauerngasse 13, 6063 Rum;
532. Reinisch Christiana,
Lans 51, 6072 Lans;
533. Reisinger, Mag. Christian,
Franz-Fischer-Str. 9, 6020 Innsbruck;
534. Reiter Christine,
Lueg 220, 6156 Gries am Brenner;
535. Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) Asfinag,
p.A. Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck;
536. Resch Max,
Luigenstr. 42, 6020 Innsbruck;
537. Resel Dietmar,
Schranne 1, 6060 Hall in Tirol;

538. Resel Günther,
Schützenstraße 26, 6020 Innsbruck;
539. Resel Silvia,
Birkenstraße 10, 6020 Innsbruck;
540. Resel Markus,
Birkenstraße 10, 6067 Absam;
541. Rhomberg Arthur Ing.,
Am See 6, 6080 Iglis;
542. Ribis Reinhard,
Ellbögen 86, 6082 Ellbögen;
543. Riccabona Maria,
Dr. Mang-Str. 4, 6060 Hall in Tirol;
544. Riederer, Mag. Maria Magdalena,
Andechsstr. 29, 6020 Innsbruck;
545. Riederer geb. Wallnöfer Maria Magdalena,
Pembaurstr. 7/2, 6020 Innsbruck;
546. Riedl Andreas,
Lans 41, 6072 Lans;
547. Riedl Leopold,
Seerosenweiher 122, 6072 Lans;
548. Riedl Robert,
Am Seerosenweiher 122, 6072 Lans;
549. Riedl Helmut,
Gumpstr. 6, 6020 Innsbruck;
550. Riedl Johann,
Lans 41, 6072 Lans;
551. Riedl Nikolaus,
Mauern Nr. 6, 6150 Steinach am Brenner;

- 552. Riedl Hedwig geb. Peer,
Leite 86, St. Jodok, 6154 St. Jodok;
- 553. Riedl Gertraud,
Untere Leite 85, 6154 St. Jodok;
- 554. Riedl Franz,
Schmirn 89, 6154 St. Jodok;
- 555. Riedl Arnold,
Mauern 18, 6150 Steinach;
- 556. Riegler Heinz,
Obere Hochstr. 1, 6074 Rinn;
- 557. Riegler Anna geb. Piegger,
Obere Hochstr. 1, 6074 Rinn;
- 558. Rinner Andreas,
Dorfstr. 12, 6082 Patsch;
- 559. Rinner Gotthard,
Untere Hochstraße 19, 6074 Rinn;
- 560. Ritz Thomas,
Gesetzbichlweg 3 I, 6080 Igls;
- 561. Rofner Franz,
Grillhofweg 1, 6080 Vill;
- 562. röm.kath. Pfarrkirche zu St. Valentin am Brenner ,
, Brennero/Brenner;
- 563. Römisch-katholische Ferialkirche St. Martin p.a. Stift Wilten,
Klostergasse 7, 6020 Innsbruck;
- 564. Römisch-katholische Pfarrkirche Maria unbefleckte Empfängnis in Wattens Pfarramt Wattens,
Höraltstraße 2, 6112 Wattens;
- 565. Ross Liselotte,
Davis Street 307, Evanston, USA-60201 Illionois;

566. Rothlauer, Dr. Werner,
Kalchberggasse 6, 8010 Graz;
567. Rucker Gerlinde,
Rinnerstrasse 11d, 6071 Aldrans;
568. Rudolph Andreas,
Höttinger Au 60, 6020 Innsbruck;
569. Sachers Klara geb. Duregger,
Igelerstr. 62, 6080 Igls;
570. Sailer Franz,
Lanser Str. 56h, 6080 Igls;
571. Sailer Josef,
Peerhöfe 4, 6060 Ampass;
572. Salchegger Christian,
Rinnerstr. 6, 6071 Aldrans;
573. Salchegger Sybille,
Rinnerstr. 6, 6071 Aldrans;
574. Salchegger Friedrich,
Arzill 41b/13, 6460 Imst;
575. Sandbichler Gerhard,
Hilberstr. 6, 6080 ;
576. Saurer Heinrich,
Mayrweg 8, 6071 Aldrans;
577. Schapfl Hans Georg,
Dorfstr. 25, 6071 Aldrans;
578. Schapfl Gottfried,
Geyrstr. 39, 6020 Innsbruck;
579. Schapfl Gottfried,
Geyrstrasse 39, 6020 Innsbruck;
580. Schatz Sieglinde,

- Dorfstr. 12, 6072 Lans;
581. Schechl Bernhard,
Hinterrinnweg 11, 6071 Aldrans;
582. Schechl Waltraud,
Hinterrinnweg 11, 6071 Aldrans;
583. Schechl Oliver,
Hinterrinnweg 11, 6071 Aldrans;
584. Scheiber Anton,
585. Scheiber Josefa geb. Kleemann,
Volderwald 26, 6060 Tulfes;
586. Schiener Hans,
Bichlweg 10, 6020 Innsbruck;
587. Schlemmer Gabriele,
Schlurnweg 18, 6150 Steinach am Brenner;
588. Schloffer Angelika,
Ahrn 1, 6082 Patsch;
589. Schloffer Günter,
Ahrn 1, 6082 Patsch;
590. Schlögel Elfriede,
591. Schlögl Elfriede,
Bichlweg 5, 6020 Innsbruck;
592. Schlögl Karl,
Geyrstr. 62, 6020 Innsbruck;
593. Schlögl Karl,
Vill 19, 6080 Vill;
594. Schmiderer Paula,
Peerfuchsberg 27, 6500 Landeck;
595. Schmidt-Brasemann, Dr. Petra,

- Kaiser-Josef-Str. 15, 6020 Innsbruck;
596. Schmiederer Edmund,
Feilsweg 4, 6070 Ampass;
597. Schmiederer Gebhard,
Kirchweg 1, 6070 Aldrans;
598. Schmiederer Oswald,
Kirchweg 1, 6070 Ampass;
599. Schmiederer Paula,
Kirchweg 1, 6070 Ampass;
600. Schmiederer Stanislaus,
Kirchweg 1, 6070 Ampass;
601. Schmiederer Sylvia,
Kirchweg 1, 6070 Ampass;
602. Schmölzer Nikolaus,
Vals 61, 6154 Vals;
603. Schneider Albin,
Matrei am Brenner 71, 6143 Matrei;
604. Schneider Elisabeth geb. Buchgschwenter,
Matrei am Brenner 69, 6143 Matrei;
605. Schobesberger Herlinde,
Amthorstr. 8, 6020 Innsbruck;
606. Schobesberger Charlotte,
Amthorstr. 8, 6020 Innsbruck;
607. Scholz Hans,
Mitterweg 124, 6020 Innsbruck;
608. Scholz Veronika geb. Dollinger,
Mitterweg 124, 6020 Innsbruck;
609. Schönherr, Dipl. Ing. Martin,
Geyrstr. 55, 6020 Innsbruck;

- 610. Schösser Angela,
Lanserstr. 32 a, 6080 Igls;
- 611. Schösser Heinz,
Lanserstr. 32a, 6080 Igls;
- 612. Schröder Alois,
Mauern 10, 6150 Steinach am Brenner;
- 613. Schroth Emma geb. Lantschner,
Weißenseestraße 3, D-90491 Nürnberg;
- 614. Schub Imma geb. Schwamberger,
Kienbergstraße 8, D-83278 Traunstein;
- 615. Schuh Herbert,
Bichlweg 19, 6020 Aldrans;
- 616. Schuh Elke geb. Neubarth,
Bichlweg 19, 6020 Aldrans;
- 617. Schuler Griseldis,
Heiderichweg 2, 6068 Mils bei Solbad Hall;
- 618. Schullern-Schrattenhofen Manfred,
Rinnerstr. 10, 6071 Aldrans;
- 619. Schwaiger Rosina Johanna geb. Schrettl,
Fernkreuzweg 3, 6080 Igls;
- 620. Schwaiger Stefan,
Fernkreuzweg 3, 6080 Igls;
- 621. Schwaighofer Gabriele,
Lanser Str. 30a, 6071 Aldrans;
- 622. Schwamberger, Dipl. Ing. Karl,
Richard Lindströmg. 52, 1010 Wien;
- 623. Schwamberger, Dipl. Ing. Karl,
Richard Lindströmg. 3, 1010 Wien;

- 624. Schwärzler Ingrid Dipl.-Ing.,
Innstr. 33, 6020 Innsbruck;
- 625. Schwärzler Michael Dipl.-Ing.,
Innstr. 33, 6020 Innsbruck;
- 626. Schwemberger Max,
Vill 9, 6080 Vill;
- 627. Schwemberger Hans,
Dorf 1, 6071 Aldrans;
- 628. Schwinghammer Christine,
Ranser Feld 1, 6071 Aldrans;
- 629. Seeber Johann,
Lans 19, 6072 Lans;
- 630. Seeber Christine,
Kirchstr. 3, 6082 Patsch;
- 631. Sellemond Christine geb. Gschnitzer,
Winkelweg 16, 6060 Ampass;
- 632. Seyr, Dr. Volkmar,
Mensweg 25, 6060 Ampass;
- 633. Seyrl Maximilian,
- 634. Silber Bernd,
Gasteig 35a, 6060 Tulfes;
- 635. Simoni Gino,
Anton-Eder-Str. 3, 6020 Innsbruck;
- 636. Socher, Dr. Karl,
Lans Nr. 90, 6072 Lans;
- 637. Sokol Wolfgang,
Hunoldstr. 15, 6020 Innsbruck;
- 638. Sokol Silvia geb. Schennach,
Hunoldstr. 15, 6020 Innsbruck;

- 639. Sonnweber Walter,
Kirchmayrgasse 5, 6020 Innsbruck;
- 640. Span Helmut,
Vill 20, 6080 Vill;
- 641. Span Konrad,
Lanser Str. 31, 6071 Aldrans;
- 642. Span Johann,
Lanser Str. 30, 6071 Aldrans;
- 643. Span Ludwig,
Dorf 13, 6071 Aldrans;
- 644. Span Helmut,
Vill 20, 6080 Vill;
- 645. Spicar Dagmar geb. Molt,
Rinnerstr. 11d, 6071 Aldrans;
- 646. Spicar Georg,
Rinnerstrasse 11d, 6071 Aldrans;
- 647. Spörr Andrea,
Lans 42, 6072 Lans;
- 648. Spörr Elisabeth,
Patscher Str. 8, 6080 Igls;
- 649. Spörr, Dr. Heinrich,
Heiligwasserweg 18, 6080 Igls;
- 650. Spörr Ingrid,
Patscher Str. 8, 6080 Igls;
- 651. Spörr Helmut,
Statz 40, 6143 Matrei;
- 652. Spörr Johann,
Steinach Stafflach 43, 6154 Steinach am Brenner;

653. Spörr Maria,
Stafflach 43, 6150 Steinach am Brenner;
654. Staffler Hilda,
Meyringgasse 5, 1238 Wien;
655. Stark Amalia,
Peerfuchsberg 51, 6500 Landeck;
656. Stastny Adolf,
Hunoldstr. 3, 6020 Innsbruck;
657. Staudinger, Dr. Veronika,
Anichstraße 2a, 6020 Innsbruck;
658. Stecher Andreas,
Kirchgasse 4, 6074 Rinn;
659. Stecher Astrid,
Kirchgasse 4, 6074 Rinn;
660. Stecher Mathilde geb. Buchauer,
Kirchgasse 4, 6074 Rinn;
661. Steffan Johann,
Lanser Str. 8a, 6071 Aldrans;
662. Steger, Ing. Karl,
Ridnaunweg 6, 6071 Aldrans;
663. Steiner Karl Heinz,
Absam-Eichat Salzbergstr. 36, 6060 Tulfes;
664. Steixner Andrä,
Lanserstr 29, 6071 Aldrans;
665. Steixner, Dr. Hannelore,
Lanserstr 29, 6071 Aldrans;
666. Steixner, Dr. Gerhard,
Römerstr. 5, 6060 Ampass;
667. Steixner Anton,

- Philippine-Welser-Str. 88, 6020 Innsbruck;
668. Steixner Gerhard,
Römerstr. 5, 6070 Ampass;
669. Sterzinger Ehrentraud,
Volderer Weg 36, 6112 Wattens;
670. Stiftung zum ewigen Gedenken an die vier Tiroler Kaiserjägerregimenter ,
Bergisel 3, 6020 Innsbruck;
671. Stipetic Silvija,
Anichstr. 24, 6020 Innsbruck;
672. Stippler Klaus,
Herzsee 5, 6071 Aldrans;
673. Stippler Peter,
Herzsee 5, 6071 Aldrans;
674. Stöckl Josef,
Römerstr. 14, 6072 Lans;
675. Stolz Florian,
Kralbergweg 199, 6072 Lans;
676. Stolz Franz,
Lans Nr. 27, 6072 Lans;
677. Stolz Elisabeth,
Dorf 10, 6071 Aldrans;
678. Strempe Barbara,
Schlerngasse 5, 6020 Innsbruck;
679. Stricker Angelika,
Krautfeldweg 2a, 6063 Rum;
680. Strobl Franz,
Rans 12, 6071 Aldrans;
681. Sulzenbacher Hubert,
Geyrstr. 89, 6020 Innsbruck;

682. Sumper Andreas,
Philippine-Welser-Str. 98a, 6020 Innsbruck;
683. Sumper Paula geb. Mayr,
Geyrstr. 90, 6020 Innsbruck;
684. Tanzer Christine,
Dorfstr.. 52, 6072 Lans;
685. Tanzer Annemarie,
Innrain 93, 6020 Innsbruck;
686. Tatschl Josefine geb. Moitzi,
Ing. Etzel-Strasse 37, 6020 Innsbruck;
687. Taxer Evelyn,
Kärntner Str. 28, 6020 Innsbruck;
688. Taxer Klaus,
Kärntner Str. 28, 6020 Innsbruck;
689. Thum Johann,
Römerstr. 99, 6072 Lans;
690. Thum Josef,
Dorfstraße 30, 6072 Lans;
691. Thum Josef,
Dorf 14, 6071 Aldrans;
692. Thurn-Taxis Valsassina Franz,
Römerstr. 1, 6082 Patsch;
693. Thurnwalder Max,
Ellbögen 88, 6082 Ellbögen;
694. TIGAS Tiroler Ferngas GesmbH ,
Salurnerstr. 15, 6020 Innsbruck;
695. Tiroler Wasserkraft AG ,
Eduard Wallnöfer Platz 2, 6020 Innsbruck;

- 696. Tollinger Ferdinand,
Sillhöfe 4, 6020 Innsbruck;
- 697. Tollinger Franz,
Sillhöfe 2, 6020 Innsbruck;
- 698. Tonauer Hubert,
Premstr. 48, 6020 Innsbruck;
- 699. Tonauer Hubert,
Premstr. 48, 6020 Igls;
- 700. Treibenreif Johann,
Zachbichlweg 1, 6082 Patsch;
- 701. Treichl Johann,
Viller Dorfstr. 21, 6080 Igls;
- 702. Treichl Franz,
Amraserstr. 82, 6020 Innsbruck;
- 703. Triendl Franz,
Dorf 22, 6071 Aldrans;
- 704. Triendl Hermann,
Mooshöfe, 6074 Rinn;
- 705. Triendl, Mag. Christian,
Versuchsfeld 3, 6074 Rinn;
- 706. Triendl Maria geb. Span,
Versuchsfeld 3, 6074 Rinn;
- 707. Troger Johann,
Dorfstr.19, 6080 Igls;
- 708. Troger Raimund,
Pfons 19a, 6143 Pfons;
- 709. Trojer Beate,
Innstr. 5, 6020 Innsbruck;
- 710. Tschörner Traudl,

- Museumstr. 7, 6020 Lans;
711. Tschugg Roland,
Am Lavieren 3, 6074 Rinn;
712. Ungerank Franz Peter,
Vals 70, 6154 Vals;
713. Unterberger Fritz,
Kaiserbergstr. 2, 6330 Kufstein;
714. Unterberger Hannelore,
Gabelsbergerstrasse 1, 6020 Innsbruck;
715. Unterer Charlotte,
Lanserstr. 22a, 6071 Aldrans;
716. Unterer, Mag. Hubert,
Lanserstr. 22a, 6071 Aldrans;
717. Unterwurzacher Renate,
Siegreith 19, 6150 Steinach am Brenner;
718. Van Keer Margit,
Lanser Str. 12, 6071 Aldrans;
719. Verein Kulturgast Haus Bierstindl ,
Klostergasse 6, 6020 Innsbruck;
720. Verlassenschaft nach Paula Schöpf Sieglinde Schatz,
Dorfstr. 12, 6072 Lans;
721. Vetter Johann,
Wolf 32, Steinach, 6154 Steinach am Brenner;
722. Vetter Maximilian,
Wolf 32, Steinach, 6154 Steinach am Brenner;
723. Viertl Veronika,
Prockenhofweg 4, 6071 Aldrans;
724. Viertl Andreas,
Prockenhofweg 4, 6071 Aldrans;

725. Viertl Susanne geb. Scheibler,
Mandelsbergerstraße 16, 6020 Innsbruck;
726. Villgrater Werner,
Zirmweg 84c, 6150 Steinach;
727. Vogel Erich Mag.,
Hörtnagelstr. 39, 6020 Innsbruck;
728. Vogel Patrick Ing.,
Starkenweg 356, 6073 Sistrans;
729. Voglsberger Alois,
Häusern 11, 6070 Ampass;
730. Volderauer Martin,
Oberweg 45, 6143 Navis;
731. Volgger Rupert,
Bahnhofweg 22, 6071 Aldrans;
732. Volgger Daniela,
Hinterrinnweg 11, 6071 Aldrans;
733. Volgger Knut,
Hinterrinnweg 11, 6071 Aldrans;
734. Voller Gertraud,
Lanser Str. 11b, 6071 Aldrans;
735. Voller Gertraud geb. Schiestl,
Gumpstr. 8, 6020 Innsbruck;
736. Voller Gertraud geb. Schiestl,
Lanser Str. 10, 6071 Aldrans;
737. Voraberger Helga geb. Piegger,
Judenstein 1 b, 6074 Rinn;
738. Vötter Doris,
Außerweg 34c, 6143 Navis;

739. Vötter Hugo,
Außerweg 34c, 6143 Navis;
740. Wagner Hellmut,
Lindenstr. 12, 6020 Innsbruck;
741. Wagner Maria geb. Schmitterbauer,
Lindenstr. 12, 6020 Innsbruck;
742. Walcher Ilse,
Eißlgasse 17 d, 8020 Graz;
743. Walcher Helmut,
Eißlgasse 17 d, 8020 Graz;
744. Walcher Birgit,
Mozartstr. 18, 6020 Innsbruck;
745. Waldhart Hildegard,
Landstraße 61, 6405 Oberhofen i. I.;
746. Walkner Anton,
Maximilianstr. 19, 6020 Innsbruck;
747. Walkner Anton,
Rinnerstrasse 11d, 6071 Aldrans;
748. Wallner, Dr. Robert,
Scheibe 731, 6167 Neustift;
749. Wechselberger Werner,
Gasteig 29, 6060 Tulfes;
750. Wedl Leopold,
Lanserstrasse 15a, 6071 Aldrans;
751. Wedl Doris,
Lanser Straße 15 a, 6071 Aldrans;
752. Wegscheider Thomas,
Handlhofweg 63, 6080 Vill;
753. Wegscheider Thomas,

- Handlhofweg 63, 6080 Vill;
754. Weizenauer Gertraud geb. Klingler,
Peerhöfe 2, 6060 Ampass;
755. Wenter Hilda,
Winkelfeldsteig 87, 6020 Innsbruck;
756. Werhonik Brigitte,
Wolf 32, Steinach, 6154 Steinach am Brenner;
757. Wetscher Anita,
Glockenhofstrasse 3, 6060 Tulfes;
758. Wetscher Frieda,
Glockenhofstrasse 3, 6060 Tulfes;
759. Wieser Karl,
Hilberstr. 9, 6080 Igls;
760. Wieser Pauline,
Hilberstr. 9, 6080 Igls;
761. Wieser Paula,
Hilberstraße 9, 6080 Igls;
762. Wieser Margarethe,
Hilberstraße 9, 6080 Igls;
763. Wieser Annemarie,
Hilberstraße 9, 6080 Igls;
764. Wieser Edeltraud,
Außerweg 120, 6143 Navis;
765. Wieser Karl,
Außerweg 120, 6143 Navis;
766. Wieser Johann,
Geyerstraße 7, 6020 Innsbruck;
767. Wiesflecker Josef Mag.,
Schlitters 86, 6262 Schlitters;

768. Wiestner Ida,
Strengen am Arlberg Nr. 39, 6571 Strengen am Arlberg;
769. Wild Siegfried,
Römerstr. 24., 6141 Schönberg;
770. Windegger Peter,
Lanserstr. 18b, 6071 Aldrans;
771. Windegger Ilse,
Lanserstr. 18b, 6071 Aldrans;
772. Windegger Erna,
Lanserstr 18a, 6071 Aldrans;
773. Windegger Albert,
Lanserstr 18a, 6071 Aldrans;
774. Windisch Waltraud geb. Mang,
Keine Adresse, ;
775. Wittauer Mathilde,
Halltal 12, 6067 Absam;
776. Wittauer Klaus,
Ebenwald 3, 6070 Ampass;
777. Wolf Daniel,
Padaun 19, 6154 Vals;
778. Wolf Johann,
Vals Padaun 2, 6154 Vals;
779. Wolf Manfred,
Rinner Str. 11b, 6071 Aldrans;
780. Wolf Ehrentrud geb. Weger,
Rinner Str. 11b, 6071 Aldrans;
781. Wolf Josef,
Pfarrtal 6, 6071 Aldrans;

782. Wolf Erich,
783. Wolf Johann,
Grubenweg 25, 6071 Aldrans;
784. Wopfner Andrea,
Viller Dorfstr. 13, 6080 Vill;
785. Wopfner Johanna,
Bachgangweg 21, 6080 Igls-Vill;
786. Wopfner Andreas,
Fraubichl 6, 6080 Igls;
787. Wopfner Franz,
Bachgangweg 21, 6080 Vill;
788. Wörister Erich,
Innsbruckerstr 66, 6094 Axams;
789. Wurdinger Wolfram,
Maria-Hilf-Str.32, 6020 Innsbruck;
790. Wurdinger Silvia geb. Klingenschmid,
Maria-Hilf-Str.32, 6020 Innsbruck;
791. Zangerl Hermann,
Peerfuchsberg 31, 6500 Landeck;
792. Zanon Karl Heinz,
Innstraße 26, 6511 Zams;
793. Zelger Wolfgang Ing.,
Irrseeweg 1, 5310 Mondsee;
794. Zimmermann Gilda,
Grätschenwinkelweg 1, 6080 Igls;
795. Zimmermann Karl Ing.,
Grätschenwinkelweg 1, 6080 Igls;
796. Zirngibl Claudia,
Beim Klingentor 4, D-93133 Burglengenfeld;

797. Zirngibl Aloisia geb. Jenewein,
Am Almenhof 8, D-93133 Burglengenfeld;
798. Zabler Christoph,
Karl-Innerebner-Str. 103, 6020 Innsbruck;
799. Zöhner Karolina geb. Cammerlander,
Brennerstr. 7a, 6150 Steinach am Brenner;
800. Zoller, Mag. Angelika,
Judenstein 20, 6074 Rinn;

Antragstellerin

801. Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE.

Für die Bundesministerin:

Mag. Rupert Holzerbauer

elektronisch gefertigt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Rupert Holzerbauer
Tel. Nr.: +43 (1) 71162 65 2212
E-Mail: Sch2@bmvit.gv.at